

Nils Brübach (Hrsg.)

Der Zugang zu Verwaltungsinformationen – Transparenz als archivische Dienstleistung

Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums
der Archivschule Marburg

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme
Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei Der
Deutschen Bibliothek erhältlich

ISBN 3-923833-65-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier ∞

© Archivschule Marburg 2000

Bismarckstraße 32, D 35037 Marburg

Konzeption der Umschlaggestaltung: Designbüro Glas, Seeheim-Jugenheim

Druck: Offeset Köhler KG, Gießen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	11
 Electronic Government und Transparenz – Die Öffnung der Verwaltung als Konsequenz der neuen Informations- und Kommunikationstechniken Von Klaus Lenk.....	 13
 Aufgeweckte Wächter – Die internationale Diskussion um elektronische Aufzeichnungen, Postkustoden und archivische Verantwortung Von Jens Metzdorf.....	 29
 Die Aussagekraft des Materiellen - Unveränderte Bewahrung als Sicherung authentischer Informationen Von Albrecht Ernst.....	 41
 Von Urkunden zu elektronischen Akten: Die Wirkung von Strukturformen von Verwaltungsschriftgut auf seine Aussagekraft Von Nils Brübach	 51
 Leistung und Methoden der Aktenkunde bei der Interpretation formalisierter Merkmale von historischem Verwaltungsschriftgut Von Lorenz Friedrich Beck	 67
 Benutzungsanleitung im Internet Von Beate Dorfey	 81
 Präsentation archivischer Tektonik im Internet – Archivinformationen, Online- Findmittel, digitalisiertes Archivgut. Ein Werkstattbericht Von Gerald Maier	 93

Europäische Ansätze bei der Präsentation von Online-Findmitteln Von Hans-Dieter Kreikamp	121
Die Herstellung internationaler Kompatibilität archivischer Erschließungs- angaben mit XML-Austauschformaten Von Angelika Menne-Haritz	129
Strategien und Spielräume archivischer Behördenberatung Von Thekla Kluttig	147
Archivische Beteiligung bei der Konzeption von Bürosystemen in Hessen – Eine Zwischenbilanz Von Andreas Hedwig	155
Überlegungen zu einem neuen Benutzungskonzept im Bundesarchiv Von Michael Hollmann	165
Die Transparenz der Archivierung – Entscheidungsdokumentation bei der archivischen Bewertung Von Jürgen Treffeisen	177
Das allgemeine Informationszugangsrecht zwischen Datenschutz, Archiv- gesetzen, Amtsgeheimnis und Verwaltungseffizienz Von Hermann Rumschöttel	199
Die deutsche Gesetzgebung im Sog nationaler und supranationaler Transpa- renzregelungen in Europa Von Udo Schäfer	209

Die gesetzgeberische Entwicklung zu dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz in Brandenburg und zu den Informationsfreiheitsgesetzen in Berlin und in Schleswig-Holstein	
Von Rainer Polley	227
English Summary	245

Vorbemerkung

Der Zugang zu Verwaltungsinformationen - ist dies ein Thema, das Archive betrifft ? Zugang zu ihren Informationen herzustellen und zu sichern, dafür hat doch zunächst einmal die Verwaltung selbst zu sorgen. Angesprochen sind hier Fragen nach mehr Bürgernähe, nach der Transparenz von Verwaltungshandeln, nach dem offenen Staat. Und: Ist der Archivar nicht jener 'careful concealer' Jacques Derridas¹, der abwägend zwischen Vergessen und Erinnern die Gegenwart behütet und nur der Geschichtlichkeit und dem Gedächtnis verpflichtet ist ?

Der Zugang zu Archivgut und den Informationen über vergangenes Verwaltungshandeln, den es ermöglicht, ist auf den ersten Blick klar geregelt. Die Archivgesetze und die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder geben in Verbindung mit den Benutzungsordnungen den Archiven einen klaren Handlungsrahmen vor, in denen der Zugang zum Archivgut ermöglicht, eingeschränkt oder versagt werden kann. Die Archivgesetze als deutsche Transparenzgesetze regeln diesen Rechtsbereich abschliessend.

Auf den zweiten Blick jedoch ist die Frage nach dem Zugang weder aus dem Blickwinkel einer juristischen Betrachtungsweise so einfach determiniert - noch darf sie ausschliesslich als allein rechtlich relevante Fragestellung betrachtet werden. Diejenigen Regelungen, die vor zehn Jahren im Rahmen des Stasiunterlagengesetzes und für die Nutzung des Archivgutes der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR gefunden wurden, weichen erheblich von den Bestimmungen der Archivgesetze ab: Die übliche 30jährige Sperrfrist für Sachakten kommt hier nicht zur Anwendung. Und die Ende der neunziger Jahre zuerst in Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein durch die Landesparlamente verabschiedeten Informationszugangsgesetze, bzw. Akteneinsichtsgesetze ermöglichen Zugang zu Verwaltungsinformationen, bevor die Unterlagen archivreif geworden sind: bei den Verwaltungen selbst.

Archive schaffen über den Zugang Transparenz und ermöglichen die Rekonstruierbarkeit von Verwaltungshandeln in seiner zeitlichen Dimension. Die Kenntnisse von Funktionsweisen von Verwaltungsunterlagen sichern die

¹ Jaques Derrida: Dem Archive verschrieben Berlin 1996 S.79.

Erinnerungsfähigkeit, die als eine Voraussetzung für die Standortbestimmung offener, demokratischer Gesellschaftssysteme gelten kann. In der Verwaltung selbst entsteht durch die Ziele von Reformprozessen ein erhöhtes Interesse an der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen. Hier schaffen die Archive mit zeitlichem Abstand Transparenz, die die Grundlagen für politische Legitimität und gegen das Vorherrschen persönlicher Interessen bildet. Archive ermöglichen Zugang – zu den innersten Geheimnissen der Verwaltung. Sie schaffen die Möglichkeiten zur Beobachtung von Handlungsabläufen und ihren Ergebnissen, ohne jedoch in die Abläufe selbst eingreifen zu können. Die Anwendung der Informationstechnologie in der Verwaltung schafft Chancen und Risiken zugleich. Sie ermöglicht eine neue Form von Offenheit und direktem Zugang; sie verändert aber auch die Unterlagen und gefährdet die Erinnerungsfähigkeit. Durch die enge Kooperation zwischen Verwaltung und Archiven lassen sich jedoch Anforderungsprofile entwickeln, die diesem Gedächtnisverlust vorbeugen und es den Archiven weiterhin ermöglichen, Zugang zu Verwaltungsinformationen sicherzustellen, auch für die Verwaltung selbst.

Der Aufbruch ins digitale Jahrtausend, die neuen Möglichkeiten computergestützter Recherche nach Informationen, die das Internet ermöglicht und die neuen Perspektiven zur Präsentation von Informationen, die es Archiven als Anbietern von Informationen ermöglicht, sind Grund genug, die Frage nach dem Zugang und den Zugangsmöglichkeiten zu Archiven und den Methoden und Handlungsstrategien neu zu stellen und während des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums aus verschiedenen fachlichen Perspektiven zu diskutieren. Die Fragen nach den Perspektiven und Chancen, die diese neuen Möglichkeiten von Zugang zu Archiven eröffnen, nach neuen archivwissenschaftlichen Ansätzen, Strategien und Methoden können nur von den Archivaren selbst beantwortet werden. Dabei erschöpft sich die Antwort auf diese Fragen keineswegs mit Hinweisen auf die Technik und ihre Anwendungsmöglichkeiten. Die Beiträge dieses Bandes zeigen, dass die Diskussion durch methodische Überlegungen und funktionale Ansätze bestimmt wird.

Nils Brübach

Electronic Government und Transparenz - Die Öffnung der Verwaltung als Konsequenz der neuen Informations- und Kommunikationstechniken

Klaus Lenk

1. Good governance: Zielwerte des Verwaltungshandelns

Nach einem Jahrzehnt der Ökonomisierung des Verwaltungshandelns ist die Rückbesinnung darauf nötig, wozu die Verwaltung da ist. Ihre Kennzeichnung als Dienstleistungsverwaltung ist missverständlich und unvollständig. In erster Linie soll die Verwaltung Gesetze vollziehen und damit dem politischen Willen des Gesetzgebers im Rahmen der Rechtsordnung zur Durchsetzung verhelfen. Das erfordert gesetzeskonkretisierende Verwaltungsentscheidungen, die den Betroffenen kommuniziert werden, um bestimmte Wirkungen zu erreichen.

Die Effektivität der Verwaltung hängt davon ab, mit welchen Steuerungsmitteln sie diesen Einfluss auf Individuen, Gruppen und die Gesellschaft ausübt. Gesetze vermögen manchmal schon durch ihre bloße Existenz zu wirken. Aber im Regelfall muss ihnen Durchsetzung verschafft werden, durch Anreize oder durch hoheitliche Mittel. Diese Grundaufgabe der Verwaltung erfordert es, Gesetze auch wirklich umzusetzen und sich nicht damit zu begnügen, sie zu verkünden. Werden beispielsweise sozialrechtliche Ansprüche begründet, dann muss den Berechtigten auch Gelegenheit gegeben werden, diese tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Schon vor einigen Jahren formulierte der damalige niederländische Innenstaatssekretär Max Kohnstamm: "Die Verwaltung tut, was sie sagt"¹. Gemeint war der effektive Vollzug dessen, was der Gesetzgeber in die Welt setzt. Das war eine Absage an bloß symbolische Politik, die lauthals Überzeugungen kundtut, aber sich nicht darum kümmert, wie die Verwaltung die Gesetze vollzieht. Effektiver Vollzug und wirksame Sanktionen bei Gesetzesübertretung sind in vielen Fällen nicht gewährleistet, man denke an das Umweltrecht oder Verstöße im Strassenverkehr. Die Reformbemühungen, die im Schlagwort des "Neuen Steuerungsmodells" ihren Ausdruck fanden, wurden allzu oft darauf verkürzt, die Effizienz des Verwaltungshandelns zu

¹ Max Kohnstamm, Ten Geleide, in: Ministerie van Binnenlandse Zaken (Hrsg.), Wetgeving en Informatievoorziening. Langs verschillende wegen naar een gezamenlijk doel. Den Haag 1995, S.3.

steigern ohne zu berücksichtigen, ob dessen Effektivität damit ebenfalls gefördert würde oder im Gegenteil darunter zu leiden hätte.²

Inzwischen hat sich das Zielspektrum der Verwaltungsmodernisierung erfreulicherweise wieder erweitert. Und so passt auch der zweite Satz, den Kohnstamm formulierte, gut in unseren Zusammenhang: "Die Verwaltung sagt, was sie tut". Effektivität und Verwaltungstransparenz werden in dieser doppelten Aussage zusammengespant. Und in der Tat, beide sollen endlich ernstgenommen werden, als wichtige modale Ziele jedes öffentlichen Handelns, unabhängig davon, worauf es sich richtet.

"Good governance" ist eine neuere Umschreibung für solche modalen Ziele, denen die Verwaltung unterworfen ist. In ihnen drückt sich die Rücksichtnahme auf Grundwerte und Grundrechte aus. Zusammengekommen verbieten sie es, dass die öffentliche Verwaltung wie ein Unternehmer einfach die Erreichung ihrer aufgegebenen Handlungsziele optimiert, ohne Rücksicht auf die Folgen. Die Handlungssituation ist eine andere. Fünf modale Ziele können genannt und zugleich als Oberziele für eine zukunftsfähige Verwaltung gesehen werden, wobei die im folgenden gewählte Reihung dieser Ziele auch eine logische Abfolge bedeutet.³

Demokratische Entscheidung: Politisch muß entschieden werden über Art, Menge und Qualität der erforderlichen Einwirkungen auf die Gesellschaft, einschließlich der zu erbringenden Sach- und Dienstleistungen; dabei geht es auch darum, wie breit der jeweils erforderliche Zwangs- und Finanzierungsverbund sein muß und wem die jeweiligen Aufgaben, die aus der politischen Entscheidung resultieren, zur Erledigung übertragen werden.

Effektivität: Das zur Umsetzung des Entschiedenen, also der zu Recht geronnenen Politik, erforderliche Handeln muß effektiv sein. Der Staat tut, was er sagt. Der politisch gewünschte gesellschaftliche Zustand ist zu erreichen, was hin zu Überlegungen zur Programmierung des Verwaltungshandelns und zur Gestaltung der Handlungsprozesse bzw. Leistungserstellungsprozesse führt.

² Vgl. Klaus Lenk, Qualitative Kennzahlen als Angebot an die lernende Organisation. In: Die innovative Verwaltung 1997, Heft 2, 22-27.

³ Vgl. auch Klaus Lenk, Zieldimensionen und Perspektiven der Staatsreform aus verwaltungswissenschaftlicher Sicht. In: Leo Kissler, Norbert Kersting und Hans-Jürgen Lange (Hrsg.), Politische Steuerung und Reform der Landesverwaltung. Baden-Baden: Nomos, 2000, S.25-38.

Rückbindung (Transparenz und Verantwortungssicherung) des Verwaltungshandelns bzw. des Handelns sonstiger ausführender Stellen an den politischen Auftrag: politische Verantwortlichkeit, Transparenz des Verwaltungshandelns. Der Staat sagt auch, was er tut.

Kapazitätsentwicklung und -pflege: Aufbringung und Sicherung der für das Handeln erforderlichen Ressourcen: Geld, Legitimation, Menschen und ihr Wissen, Informationstechnik, Arbeitsorganisation, Sachmittel. Damit muss die Handlungsfähigkeit auch unter widrigen Umständen sichergestellt werden.

Effizienz der Verwaltungstätigkeit (der Leistungserstellung) in unterschiedlichem Rahmen: outputbezogen, wirkungsbezogen.

Verwaltungsmodernisierung setzte bislang an outputbezogener, eng verstandener Effizienz an. Angesichts der Sparzwänge ist es verständlich, dass sie das nachrangigste der fünf Grundprobleme in den Mittelpunkt stellt und damit Gefahr läuft, den Gesamtzusammenhang, den Sinn öffentlichen Handelns zu verfehlen. In der Wirtschaft kann man die Entscheidungsrationalität auf die Effizienzproblematik verkürzen, denn den Rest besorgt der Markt. Der Verwaltung ist dieser Ausweg versperrt, außer in einigen quasi-wirtschaftlichen Bereichen.

Deutlich wird mit Blick auf die fünf genannten Zielwerte, daß eine ihren Namen zu Recht tragende Verwaltungsmodernisierung der Zusammenfassung ganz unterschiedlicher Ansätze und Sichtweisen bedarf.

Die Besinnung hierauf ist nicht ganz nutzlos, wenn man sich fragt, was das neue Etikett Electronic Government bringt, das die Verwaltungsmodernisierung des angehenden Jahrzehnts bestimmen wird. Gewiss, auch hier finden wir wieder Versuche, bei nachrangigen Werten anzufangen, neben der Effizienz vielleicht noch bei der in der obigen Auflistung gar nicht erwähnten Servicequalität. Aber es gilt zu verdeutlichen, dass Electronic Government *allen* modalen Zielen des öffentlichen Handelns Schubkraft verleihen kann. Transparenz und Effektivität könnten gleichzeitig gestärkt werden. Und dem schleichende Abbau des Wissens der Verwaltung - ihrer wichtigsten Ressource - könnte Einhalt geboten werden. Das geschieht nicht von selbst, sondern nur dann, wenn weitblickende Modernisierungsprojekte ins Leben gerufen werden, die von dem Potenzial der Informationstechnik intelligenten Gebrauch machen.

Wir wollen uns hier mit dem dritten der genannten Ziele näher beschäftigen. Mehr Transparenz der Verwaltung wird zunehmend gefordert, weil man merkt, dass sie mit elektronischer Vorgangsbearbeitung und mit internetbasierter Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung leichter zu realisieren ist.

Verwaltungstransparenz erscheint uns fraglos als etwas Positives, solange wir damit nicht das Unwohlsein derer assoziieren, die im Glashaus arbeiten müssen und das Gefühl haben, zu Recht oder zu Unrecht, ständig überwacht zu werden. Aber bei so viel Übereinstimmung im Wunsch, mehr Transparenz des Verwaltungshandelns zu verwirklichen, muss man sich doch fragen, welche Zwecke damit verfolgt werden.

2. Zwecke der Verwaltungstransparenz

Versucht man, hierauf Antworten zu geben, so gelangt man schnell zu einigen Differenzierungen, was die Nutznießer der Transparenz und ihre Interessen anlangt. Auch muss man genauer als üblich unterscheiden, um welchen Typ von Informationen es jeweils geht. Denn nicht jede Information muss breit verfügbar sein, nicht jedes Handeln ins Licht der Öffentlichkeit gezogen werden.

Der wohl vordringlichste Zweck der Transparenz des Verwaltungshandelns ist Kontrolle dieses Handelns durch den demokratischen Souverän und seine Repräsentanten. Damit wird die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns eingefordert, aber auch seine Effektivität. Viele Verwaltungen haben die Tendenz, sich das Leben leicht zu machen, sich die Mühe der Durchsetzung des Rechts zu ersparen, aus welchen Gründen auch immer. Gerade Effizienzargumente sind immer wieder angeführt worden, um in komplexen, mehrpoligen Interessenlagen entgegen der klaren Aussage des Gesetzes bestimmte Interessen nicht zu schützen.⁴ Kontrolle ist also erforderlich, und sie bedarf der Information. Aber was erfordert das an Wissen bei Bürgern, in den Parlamenten, bei Kontrollorganen wie Rechnungshof, Ombudsmännern und Petitionsausschüssen? Welche Wege des Zugangs zu Informationen, über die sie noch nicht verfügen, sind ihnen zu

⁴ Vgl. Peter Knoepfel, Eingriffsverzicht in öffentlichen Schutzpolitiken. Akteursstrategien, strukturelle und institutionelle Erklärungen, in: Klaus Lenk und Rainer Prätorius (Hrsg.), Eingriffsstaat und öffentliche Sicherheit. Beiträge zur Rückbesinnung auf die hoheitliche Verwaltung, Baden-Baden: Nomos, 1998, S.125-148.

erschließen? Und wer erzeugt diese Informationen, ist ihre Produktion nicht gar eingestellt worden, etwa im Zuge des Abbaus von Statistiken?⁵

Ein weiterer Zweck ergibt sich unmittelbar aus dem Demokratiepостulat. Der informierte Bürger sollte nicht nur die Idealfigur der Demokratietheorie bleiben, seine Herausbildung sollte durch entsprechende Informationsversorgung gefördert oder zumindest erleichtert werden. So wird in den Niederlanden heute ein Basisrecht auf staatsbürgerliche Information propagiert,⁶ welche sich nicht nur auf kostenfreien Zugang zu den Texten des geltenden Rechts richtet, sondern darüber hinaus auf weitere für die Ausübung demokratischer Rechte wichtige Informationsbestände. Informiertes Entscheiden des demokratischen Souveräns darüber, welche Güter er gern öffentlich erstellt und finanziert hätte, in welcher Menge und Qualität, erfordert die Kenntnis darüber, was in der Vergangenheit getan wurde, wie gut die Verwaltung ihre Vorgaben umgesetzt hat, über welche Kapazitäten sie verfügt, um auch in Zukunft kompetent zu handeln.

Zieht man diese Linie weiter, dann wird aber auch schnell deutlich, dass die erforderlichen Informationen heute selbst bei den handelnden Instanzen nicht gegeben sind. Die Evaluationsergebnisse über vergangenes Handeln, die hier vonnöten sind, sind Mangelware. Ein Defizit also, dem nicht einfach durch mehr Transparenz zu begegnen ist.

Ein dritter wichtiger Zweck der Transparenz ist die Erleichterung der Anliegenverfolgung für Bürger. Sie benötigen Vorinformation, um alle ihnen zustehenden Leistungen auszuschöpfen. Sie müssen, wenn es um die Erfüllung von Pflichten geht, wissen, was sie zu unternehmen haben und wie sie dabei ihren Aufwand an Zeit, Geld und psychischer Belastung minimieren können. Die Informationsprobleme sind am größten bei der Vorbereitung des Verwaltungskontakts, insbesondere für verwaltungsunerfahrene Bürger. Sind sie einmal in „Erscheinung getreten“, dann helfen ihnen die Mitarbeiter der Verwaltung weiter. Im Regelfall tun sie das gern und im Bewusstsein, ein gutes Werk zu vollbringen. Daher werden die vorgelagerten Informationsprobleme von der Verwaltung selbst nur unvollständig wahrgenommen. Bürgerinformation könnte ganz erheblich verbessert werden, wenn die Verwaltung sich - ähnlich wie ein Kaufmann, der die Bedürfnisse

⁵ Vgl. Eberhard Moths, Kontrollwissen, in: Merkur, Dezember 1998.

der Kundschaft zu ergründen sucht - die Brille der Kunden aufsetzen und die Welt mit ihren Augen betrachten würde. Rechtlicher Transparenzregelungen bedarf es hier nicht, denn alle Informationen, um die es geht, sind im Prinzip zugänglich. Allein die praktischen Fragen des Zugangs sind es, die den Bürgern das Leben schwer machen.

Neben den genannten drei Zwecken stehen in der Praxis aber weitere Funktionen der Transparenz. Gesetze über den freien Zugang zu Verwaltungsinformationen werden gefordert, um Verwaltungskontrolle, demokratische Mitsprache und Anliegensverfolgung durch die Bürger zu verbessern. Aber die proklamierten Zwecke und die Praxis decken sich nur teilweise. Es ist bekannt, dass in den USA junge Anwälte systematisch abgeschlossene Verwaltungsakten durchforsten, um Fälle zu finden, in denen sie die Betroffenen zum Wiederaufgreifen bewegen können. Und was ursprünglich als eine Erleichterung des Informationszugangs für verwaltungsungeübte Bürger gedacht war, macht es der Presse einfacher, ihre Sensationsgier zu stillen. Die informierte Aktivbürgerschaft umfasst Menschen und hinter ihnen Organisationen, die auch ihre eigenen Interessen verfolgen.

Gerade wenn man diese noch nicht systematisch untersuchten Funktionen der Verwaltungstransparenz mitberücksichtigt, erscheint die Forderung nach rechtlichen Änderungen im Sinne der Ausweitung von Verwaltungszugang eher als eine Ablenkung vom eigentlichen Problem: der unaufwendigen Suche nach solchen Informationen, die im Prinzip irgendwo schon zugänglich sind, aber dennoch für Durchschnittsbürger unerreichbar bleiben. Die Verengung der Problematik auf Rechtsfragen des Zugangs übersieht, wie viele Informationen von Rechts wegen frei zugänglich sind, dennoch nicht bereitwillig herausgegeben, nicht dokumentiert, nicht zusammengeführt und nicht bürgergerecht aufbereitet werden.

Schließlich ist noch auf eine weitere, mit Transparenzforderungen nicht beabsichtigte Funktion gesteigerter Zugänglichkeit der Verwaltungsinformationen hinzuweisen, nämlich den besseren Informationsfluss zwischen Verwaltungsstellen. Effektivität des Verwaltungshandelns erfordert nicht nur Information der bestellten Watchdogs, sondern zu allererst Wissen

⁶ Vgl. Contract met de toekomst, een visie op de elektronische relatie overheid-burger. 19. Mai 2000, www.minbzk.nl.

in der Verwaltung selbst, um effektiv handeln zu können. Das ist in unserem Zusammenhang von Belang. Denn fragt man nach den Wirkungen, welche rechtspolitische Massnahmen zur Publizität des Verwaltungshandelns nach sich zogen, dann gehört hierzu sicherlich die Feststellung, dass Zugangsrechte und faktische Zugangsmöglichkeiten der Bürger und ihrer Vertreter gleichzeitig die Informationslage anderer Einheiten innerhalb der Verwaltung verbessert haben. Das ist meines Wissens nie systematisch erhoben worden, es geht aber über die häufig getroffenen anekdotischen Feststellungen hinaus, man habe über Handlungen anderer Verwaltungszweige, die auf die eigene Aufgabenerfüllung sich auswirken, erst aus der Zeitung erfahren.

Wichtig ist hierbei die Veränderung des Klimas. Der Datenschutz bot gerade in seiner deutschen Ausgestaltung gute Anlässe, zu Recht oder zu Unrecht Informationen zurückzuhalten. In seinem ursprünglichen, auf Datensammlung bezogenen Verständnis hat er versucht, Effektivitätssteigerung dort zu beschränken, wo sie Bürgern unangenehm wurde, man denke nur an Kontrollmitteilungen an die Finanzämter. Das hat dann im Gegenzug zu übersteigter Polemik seiner Gegner geführt ("Datenschutz ist Täterschutz").

Öffnung der Verwaltung heißt mithin auch Öffnung zwischen Teilen der Verwaltung. *Seamless Government* ist Teil unseres Themas.

3. Was bringt Electronic Government?

Electronic Government verleiht Forderungen nach verbesserter Transparenz der öffentlichen Verwaltung neue Schubkraft. Das ist wichtig, bezeichnet aber nur einen Teil seiner Wirkungen. Es eröffnet der Reform von Staat und Verwaltung weitreichende Perspektiven, auf die wenigstens summarisch einzugehen ist.⁷

Man kann Electronic Government im Zusammenspiel von vier Perspektiven erfassen.⁸

⁷ Vgl. hierzu Klaus Lenk, Electronic Government als Schlüssel zur Innovation der öffentlichen Verwaltung. In: Klaus Lenk und Roland Trauttmüller (Hrsg.), Öffentliche Verwaltung und Informationstechnik - Perspektiven einer radikalen Neugestaltung der öffentlichen Verwaltung mit Informationstechnik, Heidelberg: Decker 1999, S.127-146.

⁸ Vgl. Klaus Lenk und Roland Trauttmüller, Perspectives on Electronic Government. In: Fernando Galindo, Gerald Quirchmayr (Hrsg.), Advances in Electronic Government. Proceedings of the Working Conference of IFIP WG 8.5 and the Center for Computers and Law, University of Zaragoza, Zaragoza, S.11-26.

INTERAKTION UND ZUGANG ZU INFORMATIONEN UND LEISTUNGEN: Informationsdienste, Single-window Service und "Elektronische Demokratie" als die Spitze des Eisbergs

REORGANISATION der Geschäftsprozesse und der Aufbaustrukturen: Verspätete Einführung quasi-industrieller Massenfertigung oder neue Geschäftsmodelle für das Kerngeschäft?

(TELE-)KOOPERATION: Zusammenarbeit, Vernetzung und Selbstkoordination über Entfernungen und Organisationsgrenzen hinweg

WISSENSMANAGEMENT: Breite Erschließung der wichtigsten Ressource öffentlicher Verwaltungen

Parallel zu Electronic Commerce kann Electronic Government gekennzeichnet werden durch eine ganzheitliche Sicht der Geschäftsprozesse bzw. Vorgänge, der Kommunikationsbeziehungen und der Informationsressourcen. Dabei verschmelzen Außenperspektive und binnenorientierte Sichten. Somit vermag Electronic Government für den gesamten Bereich von Regierung und öffentlicher Verwaltung auf den verschiedenen Ebenen einen grundlegenden Wandel einzuleiten.

Electronic Government setzt zwar die Linie der Verwaltungsmodernisierung fort, die das New Public Management einleitete. Es geht aber über dieses insofern weit hinaus, als es nicht auf die organisatorische Verselbständigung von Teilstrukturen drängt, in denen Aufgaben, Kompetenzen und Ressourcen zur Deckung gebracht werden sollen. Nunmehr kann die historisch gewachsene Verwaltungsgliederung durch neuartige, beispielsweise den Bürgerbedürfnissen besser gerecht werdende Strukturen überlagert werden.

Die Möglichkeit, mit Hilfe der Informationstechnik Zeit und Raum zu überbrücken sowie Informationen und Arbeitsflüsse über organisatorische Grenzen hinwegzuführen, kann als Einstieg in eine "virtuelle" Verwaltung gesehen werden. Als "virtuell" bezeichnen wir eine Verwaltung, deren tatsächliche Aufbauorganisation nicht in Erscheinung tritt. Eine fragmentierte Verwaltung stellt sich von außen her gesehen als Ganzes dar. Mehrere Behörden und Stellen erscheinen als eine Einheit, ungeachtet ihrer jeweiligen räumlichen Anordnung und organisatorischen Binnendifferenzierung.

Das hat Konsequenzen sowohl für die Binnenstrukturen des Systems der öffentlichen Verwaltung wie auch für seine Außenbeziehungen. Verwal-

tungsintern können sich auf der Grundlage informationstechnischer Vernetzung künftig völlig neuartige Kooperationen über Entfernungen und Organisationsgrenzen hinweg ergeben. Mit der Lockerung räumlicher Bindung verlieren Fragen des Standorts von Behördensitzen und Arbeitsplätzen an Bedeutung. Die räumliche Ansiedlung von Arbeitsstellen wird flexibler. Dies wird unter anderem die Ansiedlung und Auslastung von Spezialisten von den Beschränkungen lösen, die sich heute aus der Größe der Verwaltungsbehörden und ihrer Einzugsgebiete ergeben. Damit sind Einsparungen durch Lastverbünde leichter gemacht. Die Ausgestaltung solcher Lastverbünde kann dazu verhelfen, brachliegende Arbeitskapazitäten auszunutzen. Ganz ähnliche Perspektiven ergeben sich im Hinblick auf die Nutzung des Sachverständes von Spezialisten.

So kann man von einer Verringerung der "Bodenhaftung" der Verwaltung sprechen. Ihre Territorialbindung nimmt ab. In Bezug auf die Gegenstände, auf die sich ihr Handeln richtet, wird künftig zu entscheiden sein, ob die handelnde Stelle in unmittelbarer räumlicher Nähe zur beabsichtigten Wirkung angesiedelt sein muss. Die Möglichkeit der Auslagerung von Arbeitsprozessen über Entfernungen hinweg kann auch dazu benutzt werden, die "Leistungstiefe" von Verwaltungsorganisationen zu verringern. Dies entspräche einer vielfach geforderten Reduzierung der Tätigkeit von Verwaltungsträgern auf sogenannte Gewährleistungsverwaltungen, welche nach einem inzwischen schon geflügelten Wort nicht mehr rudern, sondern nur noch steuern. Erleichtert wird die Auslagerung, wenn Arbeits-Teilergebnisse rascher kommuniziert und besser überwacht werden können. Die Telekooperation eröffnet zahlreiche neue Möglichkeiten der Aufspaltung von Prozessen auf unterschiedliche Bearbeitungsinstanzen, ohne übermäßigen zusätzlichen Koordinationsaufwand.

4. Aufwind für Verwaltungstransparenz

Die Folgerungen der Entwicklung hin zum Electronic Government für die Transparenz der Verwaltung werden gegenwärtig noch allzu sehr von rechtlichen Hindernissen des Zugangs zu Verwaltungsinformationen einerseits und der technischen Zugänglichkeit andererseits her behandelt. Aber rechtlich zugängliche und über das Internet auch erhältliche Information

ist dennoch in vielen Fällen nicht geeignet, Bürgern verständlich zu machen, was in der Verwaltung geschieht.

Verwaltungstransparenz ist kein Selbstläufer. Auch unter veränderten technischen Bedingungen des Verwaltungshandelns muss sie gewollt und bewusst hergestellt werden. Das wird nicht über technische Arrangements allein bewirkt. Erforderlich ist ein Transparenzwerten verpflichtetes Wissensmanagement. Wissensmanagement wird gegenwärtig in den Verwaltungen hoch gehandelt, aber sein Bezugspunkt ist vorläufig noch das im Verwaltungshandeln selbst erforderliche Wissen, nicht dasjenige, was über dieses Handeln aufklärt und es kontrollieren kann.

Gleichwohl kann von den vorfindlichen Ansätzen zu einem Informations- und Wissensmanagement ausgegangen werden. Dieses ist für die öffentliche Verwaltung noch wichtiger als für Unternehmen im Wettbewerb. Wissen ist zentraler Vermögensgegenstand der öffentlichen Verwaltung: Wissen über die Gesellschaft, über das (recht- oder unrechtmäßige) Verhalten von deren Mitgliedern, Wissen über Verwaltungshandeln und seine Wirkungen, über die zu rechtlichen Vorgaben geronnenen politischen Standards des Verwaltungshandelns, sowie nicht zuletzt das Wissen der Verwaltung über sich selbst. Dieses Wissen ist verteilt in Köpfen, in Akten, in Gesetzen, in Rechenwerken, in Datenbanken. Es hat scharfe und unscharfe Zonen. Fehlt es an breiten Flächen der Überlappung von Wissensbeständen, etwa weil man die Spezialisten vor sich hinarbeiten lässt, dann ist solches Wissen nicht schnell aktivierbar und praktisch oft nutzlos.

Als Informationsverarbeitungsprozess hat das Verwaltungshandeln grundsätzlich reflexiven Charakter. Jede Beobachtung kann nicht nur in das Puzzlespiel des Ermitteln eingebaut werden, sondern sie verändert gleichzeitig das Gesamtgefüge des behördlichen Kontextwissens, das sich auf diese Weise mit Erfahrungen sättigt; man kann das Ergebnis als Dienstwissen bezeichnen. Dienstwissen war schon in Max Webers Bürokratietheorie ein Angelpunkt, allerdings fiel es in der amerikanischen Rezeption und dem anschließenden Reimport unter den Tisch.

Dieses Wissen wird heute unzureichend bewertet. Der Übergang zu einem stärker ausgeprägten Kostenbewusstsein öffentlicher Verwaltung hat zunächst einmal dazu geführt, dass die Vermögenswerte, die als *intellectual property* im Verwaltungswissen stecken, vernachlässigt werden. Menschen

als die wichtigsten Wissensträger werden zu Inputkosten, zu dem für sie gezahlten Gehalt bewertet, ganz unabhängig vom Umfang des Expertenwissens und der Erfahrung, die sie im Laufe ihres Berufslebens angesammelt haben.

Noch wichtiger ist aber der organisatorische Zusammenhalt. Das Wissen, über das einzelne Menschen verfügen, ist nutzlos, wenn diese nicht in ein Netzwerk der Verständigung eingebunden sind, so dass sie ihr Wissen ziel- und zeitgerecht in einen organisatorischen Lernprozess einspeisen können. Die Struktur der Vernetzung des Wissens, die Möglichkeiten seiner Veränderung durch organisatorisches Lernen sind entscheidend. Dies lässt das Ausdünnen von Wissen, das Ausmerzen von Redundanz, wie es im Zuge des New Public Management propagiert wurde, als geradezu gefährlich erscheinen.

Wenn nun die Herstellung von Verwaltungstransparenz Aufgabe des Wissensmanagements ist, dann bedeutet dies, das im Wissensmanagement differenziert werden muss nach unterschiedlichen Informations- bzw. Wissensarten und nach den Trägern des Wissens bzw. den Adressaten der Information.⁹ Anstatt zu fragen, was Electronic Government ermöglicht, muss gefragt werden, wer welche Typen von Information braucht.

5. Transparenz als Aufgabe des Wissensmanagements

Ein Wissensmanagement, das vor allem die Informationsversorgung für exekutives und politikvorbereitendes Verwaltungshandeln im Auge hat, muss sich auf folgende grundlegenden Wissensarten beziehen:

- *Fallinformation und Fachinformation*: Information über die Umwelt (Natur und Gesellschaft), welche fallbezogen oder allgemeiner Natur sein kann.
- *Führungsinformation*: Information über das eigene Handeln bzw. Zustände der eigenen Organisation; dies schließt Information über die Ressourcen des eigenen Handelns ein, über das Personal, das Geld, aber auch Informationen darüber, wie das eigene Handeln bei den Adressaten angekommen ist, was es verändert hat.

⁹ Zur Klärung der Begriffe Information und Wissen wird verwiesen auf Klaus Lenk, Zur Bedeutung von Information und Kommunikation in der Verwaltung. Ausserrechtliche Grundlagen für das Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft. In: Wolfgang Hoffmann-Riem und Eberhard Schmidt-Assmann (Hrsg.), Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft, Baden-Baden: Nomos, 2000, S.59-99.

- *Rechtsinformation*: Information über zu befolgende Regeln (insbesondere Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften, sowie technische Standards) - "deontische" Information.

Lediglich im Bereich der Führungsinformation kann heute schon von einem Wissensmanagement gesprochen werden.¹⁰ Dagegen ist vor allem Rechtsinformation nur schlecht erreichbar. Die bekannten Rechtsinformationssysteme sind gedanklich ein Kind früher Datenbankbegeisterung aus den siebziger Jahren. Zur problembezogenen Erschließung des Rechts für Fachleute und für Laien tragen sie nur wenig bei. Publizität des Rechts für einen breiten Adressatenkreis sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, und die Unterstützung der Suche nach der anzuwendenden Vorschrift bei kniffliger Sachbearbeitung birgt in vielen Verwaltungszweigen (z.B. Steuerverwaltung) noch ganz erhebliche Produktivitätsreserven.

6. Bürgerinformation

Electronic Government gestattet es, die Verwaltung für Bürger transparent werden zu lassen. Wie schon gesagt spielt dabei die Ausdehnung der Zugangsrechte nur eine geringe Rolle. Wichtiger ist es, im Sinne eines Wissensmanagements sich zunächst auf die unterschiedlichen Informationsbedürfnisse zu konzentrieren. Bürger brauchen zur Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten und zur Kontrolle des Handelns von Politik und Verwaltung teilweise andere Information als für die Verfolgung ihrer Anliegen. Wir beschränken uns auf letzteres und behandeln die verschiedenen Anliegenstypen¹¹ (Leistungsanliegen, Abwehranliegen usw.) zusammen.

Der Informationsbedarf ist am größten in den frühen Stadien der Anliegensverfolgung. Hier besteht noch keine Klarheit darüber, was erreicht werden kann oder getan werden muss. Daher ist proaktive Information

¹⁰ Vgl. Klaus Lenk, Führungsinformation: Was heute mit technischer Unterstützung möglich ist. In: Heinrich Reinermann (Hrsg.), Führung und Information, Heidelberg 1991, 16-29; Heinrich Reinermann, Führungsunterstützung durch Informationssysteme, in: Lenk und Traunmüller a.a.O. (Anm.7), S. 193-229; Dietrich Budäus, Vom Neuen Kommunalen Rechnungswesen zum öffentlichen Management-Informationssystem, in: Verwaltung & Management 2000, S.68-76.

¹¹ Klaus Lenk, Martin Brüggemeier, Margret Hehmann und Werner Wilms, Bürgerinformationssysteme. Strategien zur Steigerung der Verwaltungstransparenz und der Partizipationschancen der Bürger Opladen: Westd. Verlag, 1990, S.28-48.

gefragt, so wie sie der Ausscheller früher im Dorf verbreitete.¹² Aber auch dann, wenn man schon in etwa weiß, was man will, bei der Vorbereitung des Verwaltungskontakts fehlt noch viel Wissen. Vorinformation für die Planung des Behördenkontakts betrifft u.a. Wahl des Zugangswegs, Prioritätensetzung etc., Zusammenstellung der beizubringenden Unterlagen, Ausfüllen von Formularen. Danach folgt die eigentliche Antragstellung, Kontaktaufnahme. Hier und während der anschließenden Prozessdurchführung (Vorgangsbearbeitung) sind begleitende Informationen erforderlich, die aber oft schon fallspezifisch sind. Schließlich ist die Mitteilung des verbindlichen Ergebnisses der Informationsverarbeitung in der Verwaltung selbst wieder ein Kommunikationsakt. Daran können sich Aktivitäten der Prozessnachbereitung anschließen: Beschwerden, Anregungen, Rechtsbehelfe.

Die in diesem typischen Gang der Anliegenverfolgung erforderlichen Informationen können wie folgt eingeteilt werden:¹³

- Wegweiserinformationen
- Anspruchsinformationen betr. Rechte und Pflichten
- Strukturinformation, die es gestatten, das Verwaltungshandeln besser zu durchschauen.
- Fallinformation als Gegenstand von Akteneinsicht.

Bürgerinformationssysteme können solche Informationen bereitstellen, aber die gelungenen Beispiele für solche Systeme sind noch selten, obwohl viele Verwaltungsstellen in die Internetpräsenz drängen. An erster Stelle zu nennen ist das in Österreich auf Bundesebene aufgebaute System *www.help.gv.at*, das nach Lebenslagen geordnet zahlreiche Informationen bietet, die die Kontaktaufnahme mit der Verwaltung erleichtern. In Frankreich und in Schweden gab es schon in den achtziger Jahren papiergebundene Behördenführer ähnlichen Zuschnitts, die von Lebenslagen ausgingen. Aber ihre Übertragung auf Bildschirmtext (Minitel) führte noch nicht zu zufriedenstellenden Systemen.¹⁴

¹² Eindringlich hierzu Pierre Noël, *Le tambour de ville, ou comme l'Administration écoute, renseigne, informe*, Paris 1982.

¹³ Lenk u.a. 1990, S.88-106.

¹⁴ Vgl. Klaus Lenk, Technikunterstützte Informationssysteme zur Information über die öffentliche Verwaltung. Ansätze in einem Nachbarland und Perspektiven der Weiterentwicklung. In: *Nachrichten für Dokumentation* 40 (1989), S.201-208.

Auf eine Entwicklung ist jedoch an dieser Stelle aufmerksam zu machen, die etwas außerhalb des Themas der Anliegensverfolgung steht. So ist man heute in manchen Kommunen in Deutschland bestrebt, den Bürgern verständliche Haushaltspläne zu präsentieren und damit kommunale Lageberichte zu verbinden, die erkennen lassen, ob die veranschlagten Verwaltungsleistungen auch tatsächlich erbracht wurden. Dies ist nur ein erster Schritt auf eine weites Feld: Transparenz der Wirkungen des Verwaltungshandelns und des Aufwands, mit dem diese Wirkungen erzielt werden. In eine ähnliche Richtung geht der schon ältere Vorschlag, LuK-Strukturpläne zu erstellen, welche Bürgern zeigen, was mit ihren Daten in der Verwaltung geschieht und wohin die Informationen fließen.¹⁵

7. Schlussfolgerung

Abschließend ist zu fragen, was nunmehr geschehen muss, nachdem Electronic Government Transparenzforderungen stärker werden lässt. Was bleibt zu tun, wenn Informationsfreiheit zum rechtspolitischen Selbstläufer wird?

Zunächst gilt es, das heute schon prinzipiell Zugängliche wirklich zugänglich machen. Neben Fortschritten in Recht- und Bürgerinformation (anliegensbezogen und für die Staatsbürgerrolle) könnte unter anderem die Vorgangsverfolgung für Beteiligte im Verwaltungsverfahren verbessert werden, gleichsam durch ein Fenster in den Workflow hinein. Rechtliche Hindernisse dafür bestehen auch gegenwärtig nicht.

Auf der anderen Seite ist zu überlegen, wo gezielt abgedunkelt werden muss. Autonomiebereiche müssen gesichert werden. Die Mitarbeiter der Verwaltung dürfen nicht das Gefühl haben, im Glashaus zu sitzen. (Aufsichts-)Beziehungen zwischen Verwaltungseinheiten dürfen nicht zur Detailkontrolle jedes einzelnen Schritts entarten, den die Unterbehörde macht.

Vor allem aber ist Information adressaten- und anliegensgerecht so aufzubereiten, dass sie zu Wissen in den Köpfen der Beteiligten werden kann, unabhängig davon, ob es um handlungspraktische Information geht, welche das Leben in der Gesellschaft überhaupt erst ermöglicht, oder um

¹⁵ Vgl. Carl-Eugen Eberle, Die öffentliche Verwaltung vor den Herausforderungen der Informationsgesellschaft, in: Die Verwaltung 1987, S.459-476.

aufklärende Information, welche Zusammenhänge verdeutlicht und Strukturen durchschaubar macht. Dazu bedarf es nicht schöner Grafiken und werbewirksamer Verpackungen der Information, sondern der Einfühlung in die Lebenswelt der Adressaten. Diese vertrauenswürdige Aufbereitung der Information ist eine Herausforderung, zu deren Bewältigung Archivare, Bibliothekare und Dokumentare viel beitragen können. Da sie selten gefragt werden, müssen sie sich selbst zu Wort melden.

Aufgeweckte Wächter – Die internationale Diskussion um elektronische Aufzeichnungen, Postkustoden und archivische Verantwortung

Jens Metzdorf

Der Archivarsberuf ist ein dienender. *"The archivist's career is one of service. He exists in order to make other people's work possible [...], his creed, the sanctity of evidence, his task, the conservation of every scrap of evidence attaching to the documents committed to his charge [...]. The good archivist is perhaps the most selfless devotee of truth the modern world produces."*¹

Das 5. Marburger Kolloquium gibt sich international, und das geschieht weder zufällig noch ganz zu Unrecht. Schließlich muß man konzedieren, daß ganz wesentliche Impulse in der archivwissenschaftlichen Diskussion der letzten Jahrzehnte jenseits des Atlantiks oder Pazifiks ausgesandt wurden, gerade wenn es um elektronische Aufzeichnungen und die Sicherung ihrer Aussagekraft ging. Doch dem aufgeweckten Zuhörer mag es nicht entgangen sein, daß im Eingangszitat kein kanadischer *Master of Archival Studies*, kein amerikanischer *Postcustodialist* und keine australische *records-managerin* sprach, sondern ein Vertreter der alten europäischen Archivwelt in Gestalt des englischen "godfather" der Archivwissenschaft, Hilary Jenkinson – weder zufällig noch ganz zu Unrecht. Schließlich war es Jenkinson, der in den zwanziger Jahren das Bild des selbstlosen Archivars als Wächter über jeden Überrest von Evidenz, als Kustos der beweissichernden Unterlagen prägte. Er entwarf gleichsam die Folie, den Hintergrund für die Aspekte der aktuellen internationalen Diskussion, die ich heute thematisieren möchte.

Jenkinson stilisierte den Archivar geradezu zum "Gralshüter" historischer Zeugnisse und damit der Wahrheit selbst, welcher dieser Berufsstand angeblich selbstloser als andere verpflichtet sei. Wie dem auch sei, das Bild des Archivars als Wächter am Ende des Lebenszyklus der in der Verwaltung oder anderen Institutionen erwachsenen Aufzeichnungen hat sich als einigermaßen dauerhaft erwiesen – weder zufällig noch ganz zu Unrecht.

Gründlich aufgeschreckt wurde der Kustos der beurkundeten Wahrheit erstmals als Erbe der verwaltungs- und damit papierintensiven Weltkriege

durch das Massenproblem. Um so verunsicherter war er, verstand er sich als wissenschaftlicher Historikerarchivar, der die "Kärnerarbeit" der Übernahme und Erschließung großer jüngerer Aktenbestände fürchtete.² Gleichwohl erhielt die zentrale archivische Frage der Bewertung in Theorie und Praxis in diesen Zeiten zukunftsweisende Anstöße.³

Eine weitere grundlegende Verunsicherung erfuhr die Profession seit den siebziger Jahren, als der Kustos der überlieferten Wahrheiten in Zeiten streitender Systeme und blühender Sozialgeschichte sich die Frage gefallen lassen mußte, welche Wahrheit er denn überhaupt bewache bzw. zugänglich mache, und ob dies wohl die "ganze Wahrheit" sei. Als wenig tragfähig erwiesen sich letztlich zwar sowohl der Booms'sche "Dokumentationsplan", der verspätet die internationale Diskussion inspirierte⁴, als auch die nordamerikanische "documentation strategy".⁵ Gleichwohl bewirkten beide Ansätze einen an sich durchaus wünschenswerten Diskurs auch unter vielen verbeamteten Wächtern für die gesamtgesellschaftliche und kulturelle Verantwortung ihres Berufsstandes.⁶

Seit den achtziger Jahren geistert nun die Diskussion um das "Life-Cycle"-Konzept, das "Records Continuum" und den "Postcustodialism"

¹ Zitiert nach Terry COOK, What is Past is Prologue: A History of Archival Ideas Since 1898, and the Future Paradigm Shift, in: *Archivaria*, 43 (1997/98), S. 23. Die Passage erscheint in mindestens vier Reden von Jenkinson.

² Vgl. Wilhelm ROHR, Zur Problematik des modernen Aktenwesens, in: *Archivalische Zeitschrift*, 54 (1958), S. 97–102; Georg Wilhelm SANTE, Behörden – Akten – Archive. Alte Taktik – neue Strategie, in: *Archivalische Zeitschrift*, 54 (1958), S. 90–96.

³ Ernst ZIPFEL, Die Akten der Kriegsgesellschaften im Reichsarchiv, ihre Aufbewahrung, Sichtung und Nutzbarmachung, in: *Archivalische Zeitschrift*, 36 (1926), S. 44–67; Theodore R. SCHELLENBERG, Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, übersetzt und hrsg. von Angelika MENNE-HARITZ, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 17, Marburg 1990 (engl. Washington 1956).

⁴ Hans BOOMS, Society and the Formation of a Documentary Heritage: Issues in the Appraisal of Archival Sources, *Archivaria* 24 (1987), S. 67–107 (dt. 1972).

⁵ Helen SAMUELS, Improving our Disposition: Documentation Strategy, in *Archivaria*, 33 (1991/92), S. 125–40; Marlene MEYER-GEDEL, Die "Documentation Strategy" in den USA, in: Andrea Wettmann (Hrsg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines archivwissenschaftlichen Kolloquiums, Marburg 1994, S. 147–158. Vgl. auch Wilfried I. SMITH, "Total Archives": The Canadian Experience (1986), in: Tom NESMITH (Hrsg.), *Canadian Archival Studies*, Metuchen 1993, S. 133–50. Smith propagiert eine Verbindung zwischen den Archiven in ihrer offiziellen Rolle als Wächter über die Überlieferung des Handelns der sie tragenden Institutionen und der kulturellen Funktion der Archive als Bewahrer der gesellschaftlichen Erinnerung und historischen Identität.

⁶ Vgl. auch Volker Schockenhoffs kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Bewertungsdiskussion, Schellenberg-Rezeption und dem vermeintlichen Gegensatz zwischen den sogenannten archivwissenschaftlichen und inhaltlichen Ansätzen: Volker SCHOCKENHOFF, Nur keine falsche Bescheidenheit. Tendenzen und Perspektiven der gegenwärtigen Bewertungsdiskussion in der Bundesrepublik, in: Friedrich Beck / Wolfgang Hempel / Eckart Henning, *Archivistica docet. Beiträge zur Archivwissenschaft und ihres interdisziplinären Umfelds*, S. 91–111, Potsdam 1999.

durch das globale Archivdorf. Im Kontext der veränderten Bedingungen einer zunehmend digitalen Welt, werden die Probleme der Sicherung der Aussagekraft elektronischer Unterlagen, der Zugang zu ihnen sowie die gestiegenen Anforderungen an die Archive als Informationsdienstleister einer vernetzten Gesellschaft thematisiert. Doch damit nicht genug für den strapazierten Wächter, nun steht neben der Überlieferung, ihrer Bewertung, Erschließung und Erhaltung einmal mehr die Rolle des Archivars selbst auf dem Prüfstand: "Postcustodialism" nennt sich der vermeintlich bedrohliche Ansatz. Welche tatsächlichen Problemlösungen mit diesem verbunden sind und ob er gar einen Paradigmenwechsel mit sich gebracht hat, muß durchaus kontrovers diskutiert werden.

In meinen Ausführungen möchte ich in einem ersten Teil aber zunächst die Kritik am sogenannten Lebensphasen-Modell von Aufzeichnungen und das parallel entwickelte Alternativ-Konzept eines "Records-Continuums" vorstellen. Daraus bzw. aus der Frage, wie die Aussagekraft elektronischer Aufzeichnungen, ihre Authentizität und ihre Evidenz dauerhaft gesichert und zugänglich gemacht werden sollen, erwuchs der "Post-custodialism". Diesem theoretischen Konzept möchte ich mich in einem zweiten Teil widmen. Es sollen Interpretationen von "Postcustodialism" benannt und ihre Bedeutung für die archivische Praxis angedeutet werden – obwohl oder gerade weil man sich dieser Wirksamkeit vielerorts entweder immer noch nicht bewußt zu sein scheint oder sich dagegen streut.

1.) Das "Life-Cycle"-Modell ist eine amerikanische Erfindung, das seinen Ursprung in der Frühphase der *National Archives* in Washington hat. Mit der Gründung im Jahr 1934 trat man das Erbe eines geradezu apokalyptisch anmutenden Rückstands von "federal records" an. Infolge der expandierenden Verwaltung in den Zeiten der Großen Depression und des Zweiten Weltkriegs mußten weitere große Zuwächse verkraftet werden, die 1943 600.000 Meter jährlich erreichten.⁷ Die damit verbundenen Probleme führten zu einer Neuorientierung der archivischen Profession und zu einer grundlegenden Kritik an Jenkinson's Sicht eines an den Bewertungsentscheidungen der Verwaltung unbeteiligten Archivars. Gleichzeitig wurde versucht, eine ordnende Systematik für den Umgang mit Verwaltungsschriftgut zu entwickeln. Galt für Jenkinson axiomatisch "eine Akte ist eine Akte, ist eine Ak-

⁷ Cook, What is Past is Prologue, S. 26.

te", so beschrieb das "Life-Cycle"-Konzept nun drei aufeinander folgende Phasen in der Existenz von Aufzeichnungen: die Entstehung bzw. Geburt, die aktive Benutzung bzw. das Leben der Aufzeichnungen in der Verwaltung oder mit geringerer Herzfrequenz im Verwaltungsarchiv und schließlich die Ablieferung, respektive die Überführung der "Verblichenen" ins Archiv.⁸ Wurde ursprünglich auch noch eine engere Kooperation zwischen den Beteiligten am "Life-Cycle" angemahnt, so entwickelte sich aus dem Modell bald eine strikte Trennung zwischen letztlich nur zwei, wenn auch mehrfach unterteilten, Phasen, der des "records management" und der des Archivs. Damit verfestigte sich aber schließlich auch weiter die Rolle des bewachenden "keeper of records".⁹

Die Zweiteilung wurde manifestiert durch die Herausbildung der Profession des "records-manager" in den Vereinigten Staaten.¹⁰ Auch Theodore Schellenberg, Wegbereiter der amerikanischen Bewertungstheorie¹¹, die inzwischen ebenfalls hierzulande ihre Anhängerinnen gefunden hat¹², betonte schließlich zwei deutlich getrennte Phasen im Lebenszyklus der Aufzeichnungen. Dabei definierte er einen Primärwert, der ihre Bedeutung in der Verwaltung beschreibt, und einen Sekundärwert, welcher ihren Wert im Archiv darstellt. Dazwischen erfolgt die "Umwidmung" durch die archivarisches Bewertung nach Evidenz- und Informationswert, die Überführung der toten Aufzeichnung und ihre Reinkarnation durch Erschließung und Nutzung im Archiv.¹³

Die Umgestaltung traditioneller Schriftgutverwaltungen und die Einführung elektronischer Bürosysteme, welche vom Archivar zunehmende Aufmerksamkeit für den komplexen Entstehungskontext von Aufzeichnungen fordern, so er denn zukünftig überhaupt noch aussagekräftige Überlieferung

⁸ Philip C. BROOKS, The Selection of Records for Preservation, in: American Archivist, 3 (1940), S. 232–243.

⁹ Jay ATHERTON, From Life-Cycle to Continuum: Some Thoughts on the Records Management – Archives Relationship, in: Archivaria, 21 (1985), S. 44. Vgl. auch Victoria LEMIEUX, Archival Solitudes: The Impact on Appraisal and Acquisition of Legislative Concepts of Records and Archives, in: Archivaria, 33 (1993), S. 153–61.

¹⁰ Frank B. EVANS, Archivists and Records Managers: Variations on a Theme, in: American Archivist, 30 (1967), S. 46 ff.

¹¹ F. Gerald HAM, Selecting and Appraising Archives and Manuscripts, Chicago 1993, S. 7;

¹² Siehe Anm. 3; Angelika MENNE-HARITZ, Das Provenienzprinzip – ein Bewertungssurrogat? Neue Fragen einer alten Diskussion, in: Der Archivar, 47 (1994), Sp. 248–52. Zur Integration des Schellenbergschen Ansatzes in der Bewertungspraxis des Krupp-Firmenarchivs vgl. Renate KÖHNE-LINDENLAUB, Bewerten, das Erhalten des Wichtigen, in: Archive und Wirtschaft, 31 (1998), H. 1, S. 5–17.

¹³ Vgl. Hermann RUMSCHÖTTEL, Das allgemeine Informationszugangsrecht zwischen Datenschutz, Archivgesetzen, Amtsgeheimnis und Verwaltungseffizienz, in diesem Band.

übernehmen will, haben zu einer Art Erosion des "Life-Cycle"-Modells außerhalb Europas geführt.¹⁴ Der Kanadier Jay Atherton regte bereits 1985 an, das zweigeteilte Konzept durch ein Modell von vier eng miteinander verknüpften Phasen in einem kontinuierlichen Schriftgut-Management abzulösen. Als gemeinsame Komponente der Erzeugung, Klassifikation, Verwaltung und Nutzung von Aufzeichnungen bezeichnete er die Dienstleistung. Records-Manager wie Archivare müßten gemeinsam die Bedingungen für die Entstehung von Aufzeichnungen gestalten, damit diese weiterhin ihre operationalen und dokumentierenden Funktionen in der Verwaltung erfüllen könnten. Damit werde den Daten-Erzeugern wie möglichen späteren Nutzern gleichermaßen gedient.¹⁵

Angesichts der voranschreitenden Digitalisierung in Verwaltungen und Organisationen erlebte die Archivwissenschaft seit den 80er Jahren auch eine Art Renaissance und Neuinterpretation des Provenienzprinzips.¹⁶ Insbesondere der Amerikaner David Bearman forderte von Archivaren eine führende Rolle bei der Ablösung der traditionellen Schriftgutverwaltung durch elektronische Bürosysteme.¹⁷ Unbestreitbar verlangt nicht nur die Bewertungsfrage, sondern auch der Zugang zu multimedialen Aufzeichnungen aus komplexen, oft instabilen Verwaltungen eine verstärkte Konzentration auf ihre ursprünglichen Funktionen im Entstehungsprozeß, auf die funktionale Provenienz. Nach Bearman müßten die Bewertung und – für deutsche Archivaren eher problematisch – die Erschließung gegebenenfalls bereits bei der Einrichtung von Systemen der Schriftgutverwaltung oder Vorgangsbearbeitung ansetzen. Damit werden Bewertung und Erschließung Teil eines Kontinuums von Prozessen, das bereits beginnt, bevor die erste Aufzeichnung von den Fingerspitzen über die Tastatur Richtung Speichermedium getrieben wurde.

In diesem Zusammenhang hat die australische Archivwissenschaft besonders vehement das "Life cycle"-Modell für anachronistisch und obsolet

¹⁴ Heather MACNEIL, *Archival Theory and Practice: Between Two Paradigms*, in: *Archivaria*, 37 (1994), S. 13.

¹⁵ ATHERTON, *From Life Cycle to Continuum*, S. 48 f.

¹⁶ Margaret HEDSTROM, *Cohesion and Chaos. The State of Archival Studies in the United States*, in: *The Concept of Record. Report from the Second Stockholm Conference on Archival Science and the Concept of Record*, 30.–31. Mai 1996, Stockholm 1996, S. 42 f.; COOK, *What is Past is Prologue*, S. 35–40. Vgl. auch Charles M. DOLLAR, *Die Auswirkungen der Informationstechnologien auf archivische Prinzipien und Methoden*, übersetzt und hrsg. v. Angelika Menne-Haritz, Marburg 1992 (engl. *Archival Theory and Information Technologies*, Macerata 1992).

erklärt. Stattdessen wird – ganz im Geiste Jenkinsons – "evidence" als der gemeinsame und einigende Zweck von Aufzeichnungen zu jedem Zeitpunkt ihrer Existenz in einem "records continuum" betont.¹⁸ In seinem mehrdimensionalen – folglich kaum darstellbaren – Modell eines "Records Continuum" hat Frank Upward drei Perspektiven der elektronischen Schriftgutverwaltung definiert: 1. die des laufenden "record-keeping" im Kontext von Entstehung, Operation und unmittelbarer Nutzung der Aufzeichnungen, 2. die historische Perspektive, welche sich auf die Prozesse zur dauerhaften Erhaltung und Zugänglichkeit konzentriert und 3. die regulierende Perspektive, innerhalb derer die Standardisierung, Kontrolle und Überwachung, kurz das "monitoring" der Schriftgutverwaltung gesteuert werden. Als durchgängig wirksam im Kontinuum werden verschiedene Vektoren benannt "evidential", "transactional", "authority" und "record-keeping" Vektoren.¹⁹ Als Konsequenz des Modells propagieren die Australier den Brückenschlag zwischen Schriftgutverwaltung und Archiv, außerdem die Verbindung der Disziplinen des "records management" und der archivarischen Tätigkeit unter einem Dach der "record-keeping professions" – inklusive der sich daraus ergebenden Implikationen für die Ausbildung.²⁰

Es erübrigt sich, an dieser Stelle weiter ins Detail dieses komplexen Theorie-Konstrukts vom "Records Continuum" zu gehen, auch weil es von einigen grundsätzlich anderen Bedingungen ausgeht, als sie in der deutschen Verwaltung herrschen. Gleichwohl mag der Ansatz aus aktuellem Anlaß nicht nur für das Bundesarchiv und das Kanzleramt bedenkenswert sein: die australischen Kollegen wurden insbesondere durch öffentliche Skandale aufge-
weckt, bei denen wichtige Aufzeichnungen verloren gegangen oder absicht-

¹⁷ David BEARMAN und Richard LYTLE, The Power of the Principle of Provenance, in: *Archivaria* 1985, S. 14–27.

¹⁸ Sue MCKEMMISH und Frank UPWARD (Hrsg.), *Archival Documents: Providing Accountability Through Recordkeeping*, Melbourne 1993, S. 1, 22. Vgl. auch Sue MCKEMMISH und Michael PIGOTT (Hrsg.), *The Records Continuum: Ian Maclean and Australian Archives first fifty years*, Clayton 1994.

¹⁹ Frank UPWARD, In Search of the Continuum, in: MCKEMMISH / PIGOTT, *Records Continuum*, S. 110–30, DERS., Structuring the Record Continuum, Part One: postcustodial principles and properties, in: *Archives and Manuscripts*, 24 (1996), S. 268–85; vgl. auch die Darstellung des Modells bei Sue MCKEMMISH, *Yesterday, Today and Tomorrow: A Continuum of Responsibility*, auf CD-ROM: Mark Brogan / Ann Pederson / Alin Huma (Hrsg.), *Documenting Society*, Edith Cowan University 1998. Ich danke Dr. Nils Brübach, Marburg, für die Bereitstellung der CD-ROM.

²⁰ DIES., *Educating Recordkeeping Professionals for the 21st Century – Issues and Challenges*, auf CD-ROM, *Documenting Society*, vgl. Anm. 18

lich gelöscht worden waren.²¹ Der bedenkliche Zustand vieler Registraturen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene sowie der Mangel an qualifizierten Registratoren betrifft nahezu alle Archive. Übertragbar bleibt also die Betonung der archivischen Verantwortung für den vorarchivischen Bereich und die Aufforderung an die Archivare, ihr Terrain offensiv zu verlassen, archivarisches Methoden und Standards in jeder Phase der Existenz elektronischer Aufzeichnungen einzubringen, ob diese nun für Tage oder Jahrhunderte angelegt werden.

2.) Mögen sich aus der Annäherung an das "Records Continuum" auch die Konturen des sogenannten "Postcustodialism" bereits in groben Zügen angedeutet haben, so scheint doch der Versuch geboten, einige verbleibende Nebelschleier noch zu vertreiben.²² Schließlich ist von verschiedenen Seiten hinter diesen nicht weniger als ein Paradigmenwechsel für die Archive ausgemacht worden.

Für die Klärung des Begriffs "Postcustodialism" und damit für die Wirksamkeit des Denkmusters in der archivischen Praxis – Zugang zu Verwaltungsinformationen und Sicherung ihrer Aussagekraft – ist die Interpretation des Präfixes "post" zentral. Mehrheitlich wird das "Nach-Bewahrertum" als eine Art Transzendierung dem alten statischen Verständnis des nur bewahrenden Archivars als Kustos überlieferter Zeugnisse entgegengesetzt. Der vermeintliche Paradigmenwechsel geht in Richtung einer kontinuierlichen Verantwortung des aufgeweckten archivischen Wächters über die Evidenz von Aufzeichnungen. Ohne sich von archivischen Prinzipien oder der physischen Übernahme von elektronischer Überlieferung ins Archiv generell zu verabschieden, wird vor allem die konzeptionelle Verantwortung des Archivars betont: "mind over matter".²³

Auf verbreitete Skepsis bis Ablehnung ist die Interpretation von "post-custodial" im Sinne von "non-custodial" gestoßen. Danach verabschiedet sich der Archivar ganz von dem Bestreben, Unterlagen aus elektronischen Bürosystemen ins Archiv zu übernehmen, an seiner Stelle übernimmt der

²¹ Chris HURLEY, The Shredding of the "Heiner" Documents: An Appreciation, <http://www.caldeson.com/RIMOS/heiner.html>; DERS., Shredding of the "Heiner Affair" Records: An Updating Summary, <http://www.caldeson.com/RIMOS/summary.html>.

²² Geprägt wurde der Begriff "postcustodial" erstmals von F. Gerald HAM, Archival Strategies for the Postcustodial Era, in: *American Archivist*, 44 (1981), S. 207–16.

²³ Terry COOK, Mind over Matter: Towards a New Theory of Archival Appraisal, in: Barbara L. Craig (Hrsg.), *Archival Imagination*, Ottawa 1992, S. 38–70; DERS., What is Past is Prologue, S. 48.

Provenienzbildner die dauerhafte Verwahrung und Pflege der bei ihm entstandenen Unterlagen. Dieser Ansatz ist untrennbar mit der *New York State Archives and Records Administration (SARA)* und ihrer früheren Leiterin Margaret Hedstrom verbunden.²⁴ Ihre "alternative Strategie bei der Behördenberatung und Bewahrung elektronischer Datenbestände" zielte in erster Linie auf Effizienz des "records-managements", der Verwaltung und Verwahrung von Aufzeichnungen.²⁵

Letztlich hat sich allerdings international längst die Auffassung durchgesetzt, daß "post-custodial" nicht notwendigerweise "non-custodial" bedeutet, und als Grundkonzeption unabhängig davon ist, ob Aufzeichnungen auf traditionellem Wege ins Archiv gelangen oder auch für bestimmte Zeit beim Provenienzbildner bzw. einer dritten Institution gepflegt werden.²⁶ So hält etwa die amerikanische *National Archives and Records Administration (NARA)* an der physischen Kontrolle von Unterlagen aus elektronischen Bürosystemen fest.²⁷ Natürlich wird in Amerika, Kanada, Australien, den Niederlanden und auch in Deutschland die berechtigte Frage gestellt, ob bei fehlenden technischen Voraussetzungen im Archiv eine "kontrollierte Aufbewahrung von archivwürdigen digitalen Datenbeständen mit starker Systemabhängigkeit und komplexer Struktur bei der datenführenden Behörde"²⁸ oder einem Rechenzentrum nicht die beste Lösung sei.²⁹ Konsens herrscht aber auch bei jenen Postkustoden hinsichtlich der archivischen Verantwortung, erstens für die Bewertung und zweitens für die Sicherung und Kontrolle des Zugangs.

Die Gastgeberin des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums 2000 formulierte 1993: "A specifically archival function is to open access to evidence."³⁰ Evidenz wird dabei weiter verstanden als im Sinne von beweiskräftigen Dokumenten, nämlich im Sinne nachvollziehbarer Vorgänge, vergangener Funktionen und Entscheidungsprozesse. Diese müssen auch als elektronische Aufzeichnungen nicht nur authentisch sondern – wie Luciana Duranti

²⁴ HEDSTROM, *Cohesion and Chaos*, S. 45 f., 54, Anm. 21.

²⁵ Michael WETTENGEL, Archivierung maschinenlesbarer Daten im amerikanischen Nationalarchiv, in: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv*, 4 (1996), H. 1, S. 17 f.

²⁶ COOK, *What is Past is Prologue*, S. 62, Anm. 82.

²⁷ WETTENGEL, Archivierung maschinenlesbarer Daten, S. 17.

²⁸ Hans HOFMAN, Digitale Aktenbestände in den Niederlanden, in: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv*, 4 (1996), H. 1, S. 10.

²⁹ Peter BOHL, Archival Requirements for Future Documentation in Administration, in: Angelika MENNE-HARITZ (Hrsg.), *Information Handling in Offices and Archives*, New York 1993, S. 136.

³⁰ Angelika MENNE-HARITZ, Introduction, ebd., S. 24.

betont – in verlässlicher Aussagekraft zugänglich bleiben.³¹ Für den postkustoden Archivar bedeutet dies, an der Entwicklung von Modellen zur Erweiterung der IT-Systeme um Funktionalitäts- und Prozesskontrollfunktionen mitzuwirken, damit innerhalb der Systeme Authentizität und Integrität der Aufzeichnungen gewährleistet werden und aussagekräftige Überlieferung überhaupt noch entstehen kann.³² Das bedeutet nicht, daß Archivare sich nun damit gleichsam zu Programmierern entwickeln sollten. Nichtsdestoweniger muß der letztlich für den Erhalt von Überlieferung und den Zugang zu Verwaltungsinformationen qualifizierte Archivar etwa an der Formulierung der Anforderungen an Metadaten mitwirken³³, weil diese wie die Suchfunktionen der Systeme zwar archivische Erschließung nicht ersetzen aber letztlich erst ermöglichen werden.

Allenthalben erweisen sich postkustode Denkmuster längst als wirkungsmächtig in archivischer Theorie und Praxis Europas. Offensichtlich ist dies, wenn in Niedersachsen die materielle Kontrolle über maschinenlesbares Archivgut und seine Pflege an ein zentrales Mehrzweckrechenzentrum übertragen wurden, wobei das Archiv natürlich die exklusive Kontrolle über Zugang und Nutzung behielt.³⁴ Unausgesprochen zeigt sich dies aber auch, wenn in Baden-Württemberg die Zusammenarbeit von IT-Entwicklern, Anwendern und Archivaren und in Bayern die archivische Beratungskompetenz bei der Planung der IT-Anwendung angemahnt werden oder wenn in der Schweiz die Chance erkannt wird, im Sinne der Erschließung "ins vorarchivische Regelungsvakuum vorzustoßen".³⁵ Jedoch scheinen in letzteren Fällen

³¹ Luciana DURANTI, Reliability and Authenticity: The Concepts and their Implications, in: *Archivaria*, 39 (1995), S. 5–10.

³² DIES. u. MCNEAL, The Protection of the Integrity of Electronic Records, 1996; Margaret Hedstrom, Building Record-Keeping Systems: Archivists Are Not Alone On the Wild Frontier, in: *Archivaria*, 44 (1997), S. 44–71.

³³ David BEARMAN, Record-Keeping Systems, in: *Archivaria*, 36 (1993), S. 16–36.

³⁴ Gudrun FIEDLER, Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen am Beispiel Niedersachsens, in: Frank M. BISCHOFF, Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Beiträge zur Tagung im Staatsarchiv Münster 3.–4. März 1997, Münster 1997, S. 21–29.

³⁵ Nicole BICKHOFF und Franz MÖGLE-HOFACKER, Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Bilanz und Perspektive, in: Udo SCHÄFER / Nicole BICKHOFF (Hrsg.), Archivierung elektronischer Unterlagen, Stuttgart 1999, S. 241–45; Karl Ernst LUPPRIAN, Die Archivierung digitaler Unterlagen in einer heterogenen IT-Landschaft. Ein Beispiel für archivische Informationspolitik, in: Michael WETTENGEL (Hrsg.), Digitale Herausforderungen für Archive. 3. Tagung des Arbeitskreises "Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen" am 22. und 23. März 1999 im Bundesarchiv in Koblenz, Koblenz 1999, S. 37–39; Thomas SCHÄRLI, Das "Lebensphasen"-Modell im Kontext elektronischer Informationssysteme. Ein Werkstattbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt als Beitrag zur Methodendiskussion im Bereich Archivierung digitaler Unterlagen, in: WETTENGEL (Hrsg.), Digitale Herausforderungen, S. 51–55.

die Konzepte "Records Continuum" und "Postcustodialism" noch eher verdächtig zu sein und so wird der alte "Life-Cycle"-Begriff, wenn auch im postkustoden Sinne, gleichsam "recycled" und aktualisiert. Letztlich wäre es für die internationale Diskussion wünschenswert, wenn es keine terminologischen Tabus gäbe und im Sinne konstruktiver Fortschritte in der Praxis mehr dem Geist denn jedem Buchstaben von Theorien gefolgt würde. "Postcustodialism" beschreibt letztlich auch keineswegs eine Ideologie, sondern vielmehr ein bewegliches Denkmuster.

Damit schließt sich der Kreis, und wir kehren noch einmal zum vermeintlich dogmatischen Wächter Jenkinson zurück, zum dienenden, die Wahrheit hütenden Archivar. Zweifellos ist die vom Engländer vertretene Bewertung durch die Verwaltung für uns ebenso undenkbar, wie seine Prämisse von stabilen Schriftgutverwaltungen obsolet ist. Mit archivarischem *common sense* vertrat er allerdings bereits vor zirka 80 Jahren vehement, was heute den zentralen gemeinsamen Nenner von transatlantischen Postcustodialisten und deutschen Traditionalisten bilden könnte:

Der Archivar muß die Evidenz von Aufzeichnungen und den Zugang zu diesen bewachen und sichern, ob – so könnte man ergänzen – er nun die physische oder nur die konzeptionelle Kontrolle über sie innehat.³⁶ Die Informationstechnologie ändert an dieser Verantwortung des Archivars nichts, nur die Mittel zur Ausübung haben sich verändert.³⁷ Der Zugang zu Verwaltungsinformationen – seien sie nun auf Pergament oder in digitaler Form – gilt in demokratischen Gesellschaften als ein Grundrecht³⁸, und diesem ist die Dienstleistung des Archivars verpflichtet:³⁹ *"The archivist's career is one of service"*.

³⁶ Terry EASTWOOD, Nailing a Little Jelly to the Wall of Archival Studies, in: *Archivaria*, 35 (1993), S. 244. Zum Ansatz der "neo-Jenkinsonian enthusiasts" vgl. auch COOK, What is Past is Prologue, S. 25.

³⁷ MACNEIL, Archival Theory and Practice, S. 15 f.

³⁸ Hans HOFMAN, Herausforderungen an die digitale Erhaltung, in: Wettengel (Hrsg.), *Digitale Herausforderungen*, S. 8.

³⁹ Auf europäischer Ebene werden bereits seit 1996 vielversprechende Ansätze entwickelt und diskutiert, einerseits Benutzer elektronischer Aufzeichnungen mit den maschinenlesbaren Verwaltungsinformationen sowie andererseits Archive mit Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) näher zusammenzubringen. Dabei spielen auch integrative Ausbildungsprogramme für Archivare, "records-manager", IT-Administratoren und andere "information specialists" eine zentrale Rolle. Diese von der Europäischen Kommission vorangetriebenen (postkustoden) Bemühungen würden es verdienen, auch in der deutschen Archiv- und Verwaltungswelt eine breitere Rezeption zu finden. Vgl. den jüngsten Tagungsband des interdisziplinären DLM-Forums (DLM = "données lisibles par machine"): SECRETARIAT-GENERAL OF THE EUROPEAN COMMISSION (Hrsg.), *Proceedings of the DLM-Forum on Electronic Records. European Citizens and Electronic Information:*

the Memory of the Information Society, Brussels, 18–19 October 1999 (=European Archives News INSAR, Supplement IV, 2000), Brüssel 2000.

Die Aussagekraft des Materiellen - Unveränderte Bewahrung als Sicherung authentischer Informationen

Albrecht Ernst

Am 23. Februar 2000 berichteten die ARD-Tagesthemen ausführlich über den Verlust zahlreicher Akten im Bundeskanzleramt.¹ Die Aufklärung der CDU-Finanzaffäre werde durch den rätselhaften Aktenschwund, so hieß es, erheblich erschwert. Der Vorsitzende des Bundestagsuntersuchungsausschusses zu Parteispenden, der Sozialdemokrat Volker Neumann, nannte es ein „Alarmzeichen hoch drei“, daß Originale nicht mehr aufzufinden seien. Er äußerte erhebliche Zweifel an der Darstellung des früheren CDU-Kanzleramtschefs Friedrich Bohl. Zur Angabe von Bohl, daß es von den fehlenden Originalakten Kopien gebe, sagte Neumann: „Nein, das ist falsch, was er sagt. ... Es fehlen eine ganze Reihe von Akten, bei denen weder Originale da sind noch Kopien.“ – Kopien könnten zudem leicht verändert werden. Bei den vorhandenen Kopien gebe es solche Anzeichen. „Das wird zur Zeit untersucht. Nicht umsonst sind ja auch Leute vom Bundeskriminalamt dabei,“ sagte Neumann. Außerdem seien Akten nachträglich aufgefüllt worden mit nichtssagenden Dokumenten, die den eigentlichen Vorgang nicht mehr enthielten.

Bereits am 17. Februar hatte Kanzleramtschef Frank-Walter Steinmeier vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, daß bei mehreren umstrittenen Großprojekten aus der Ära von Bundeskanzler Helmut Kohl die Entscheidungsabläufe anhand der Dokumente nicht mehr vollständig rekonstruiert werden können. ... „Keines dieser Themen ist in den Akten des Bundeskanzleramtes so dokumentiert, daß die Entwicklung dieser Vorkommnisse vollständig und übersichtlich wiedergegeben würde“, sagte Steinmeier.²

Die zitierten Nachrichtenmeldungen unterstreichen die Aktualität der Frage nach der Transparenz von Verwaltungen. Sie sind zugleich ein Plädoyer für die substantiell greifbare Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen, für die Aussagekraft des Materiellen, für die unveränderte Bewah-

¹ Zitiert nach der im Internet zugänglichen Druckversion von ARD-aktuell: <http://www.tagesschau.de/archiv/2000/02/24/aktuell/meldungen>. Im Rahmen der Berichterstattung über die gesetzwidrige Vernichtung von Regierungsakten thematisierten Presse, Funk und Fernsehen in der ersten Jahreshälfte 2000 wiederholt die Verpflichtung der Behörden zur korrekten Aktenführung und zur Einhaltung archivrechtlicher Vorschriften.

² Wie Anm. 1: www.tagesschau.de/archiv/2000/02/23.

rung als Sicherung authentischer Informationen. Neben den geschilderten Manipulationen am Schriftgut des Bundeskanzleramtes kann die jüngere Vergangenheit mit weiteren, teils spektakulären Fällen archivalischer Quellenfälschungen aufwarten, deren Aufdeckung archivwissenschaftlicher Methoden bedurfte und den Rückgriff auf originale, zumindest aber doch auf bildlich konvertierte Überlieferungsträger erforderlich machte.

Erinnert sei nur an den Versuch eines Jenaer Historikers, der 1995 als Benutzer des Thüringischen Staatsarchivs Rudolstadt mehrere, den brandenburgischen Ministerpräsidenten Manfred Stolpe diskreditierende Fälsficate in die archivische Überlieferung einschmuggelte.³ Trotz inhaltlicher Ungereimtheiten erbrachte erst die Prüfung der Originalakten, namentlich der Vergleich der nachträglichen Paginierungen mit der echten Seitenzählung die vollständige Aufklärung der Fälschung.

Im Januar 1986 gelangte ein überraschender, mutmaßlich aus dem Koblenzer Bundesarchiv stammender „Fund“ in die deutsche Öffentlichkeit.⁴ Bei dem lediglich in Kopie bekanntgemachten Dokument handelte es sich um die unterzeichnete und behändigte Ausfertigung eines maschinenschriftlichen Schreibens von Roland Freisler, dem menschenverachtenden Präsidenten des Volksgerichtshofs, an Martin Bormann, den Leiter der NS-Parteikanzlei, das den Schriftsteller Ernst Jünger in die Nähe des Widerstandskreises um den 20. Juli 1944 rückte. Nicht nur die Unauffindbarkeit des Originals, sondern mehrere inhaltliche und aktenkundliche Gründe sprachen gegen die Authentizität des Stückes, das in der deutsch-französischen Presse, aber auch bei Literaten wie Rolf Hochhuth wohlwollende Aufmerksamkeit auf sich zog. Ein vom Bundesarchiv erstelltes Gutachten entlarvte diese Kopie von der Kopie anhand äußerer und innerer Merkmale als „primitives Machwerk“: Angefangen beim manipulierten Briefkopf, über unübliche Geschäftszeichen bis hin zu falschen Adressen. Die archivfachliche Beweisführung wurde zudem von den Ergebnissen einer kriminaltechnischen Auswertung gestützt, derzufolge der Text des fraglichen Freisler-Briefes von einer Typenhebel-Schreibmaschine herrührte, deren Systemelemente erst im Jahr 1963 auf den Markt gekommen sind.

³ Peter Langhof: Fälschungsversuch im Thüringischen Staatsarchiv Rudolstadt. In: *Der Archivar* 48, 1995, Sp. 547-550.

⁴ Hugo Ott: Die Fälscher hören nimmer auf. Oder: mundus vult decipi. In: *Aus südwestdeutscher Geschichte. Festschrift für Hans-Martin Maurer*, hrsg. von Wolfgang Schmieder u. a., Stuttgart 1994, S. 764-772.

In der Reihe derartiger Fälschungsdelikte darf die von einem gewaltigen Medienecho begleitete Präsentation der bis dahin unbekannten „Hitler-Tagebücher“ nicht fehlen.⁵ „Die Geschichte des Dritten Reiches“, so titelte die Sensations-Ausgabe des „Stern“ vom 22. April 1983, müsse „umgeschrieben werden.“ Doch bereits wenige Tage später war es dem Bundesarchiv gelungen, den aufsehenerregenden Fund als „grotesk plumpe Fälschung“ zu erweisen. Die historisch-kritische Analyse der Eintragungen erbrachte eine Vielzahl von Unstimmigkeiten und Fehlern, die eine inhaltliche Abhängigkeit von zeitgenössischen oder später erstellten chronikalischen Druckwerken nahelegten. Unter den äußerlichen Merkmalen fiel das völlig fehlerfreie Schriftbild, das 13 Jahre lang seinen reinschriftlichen Charakter bewahrte, am stärksten ins Auge. Schließlich kam die vom Bundesarchiv in Auftrag gegebene naturwissenschaftlich-technische Echtheitsprüfung zu dem Resultat, daß die zur Anfertigung der Tagebücher verwendeten Materialien, insbesondere das benutzte Papier, die Tinten und Klebstoffe, Substanzen enthielten, die erst in der Nachkriegszeit produziert worden waren.

Daß absichtliche, gezielt vorgenommene Manipulationen und Verfälschungen von Verwaltungsinformationen keine Erfindung der Neuzeit sind, ist unter Archivaren und Historikern allgemein bekannt. War doch das massenhafte Vorkommen gefälschter Urkunden des Mittelalters der Hauptgrund für die Herausbildung der Diplomatik seit dem 17. Jahrhundert, die – zunächst überwiegend aus praktisch-juristischen Gründen – quellenkritische Methoden entwickelte, um die Echtheit von Urkunden anhand des Inhalts und der Form zu erforschen.⁶ Im einzelnen untersucht sie die örtliche, zeitliche und personelle Entstehung einer Urkunde, die äußeren Merkmale (Beschreibstoff, Schrift, Format, Beglaubigungsmittel), die inneren Merkmale (Sprache und Stil des Textes, Verwendung bestimmter Kanzleiformeln) sowie die Überlieferungsformen (Konzept, Ausfertigung, Abschrift). – Erst um 1900 trat die Aktenkunde als eigenständige hilfswissenschaftliche Disziplin

⁵ Hans Booms: Hitler-Tagebücher: eine Fälschung. Echtheitsprüfung durch das Bundesarchiv. In: Der Archivar 36, 1983, Sp. 441-443.

⁶ Harry Bresslau: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, Berlin ³1958, S. 11-45. – Ahasver von Brandt: Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften, Stuttgart u. a. ³1980, S. 98-103.

der Urkundenlehre zur Seite.⁷ Auch sie fragt nach der Echtheit eines Schriftstückes, das – im Unterschied zur einzelnen Urkunde – jedoch im Gesamtgefüge der „pluralen Einheit“ einer Akte zu betrachten ist.⁸ Darüber hinaus fragt sie, inwieweit sich die Tätigkeit bestimmter Menschen zu bestimmten Zeitpunkten an einem solchen Schriftstück feststellen läßt. Methodisch gliedert sich die Aktenkunde in einen *genetischen Teil*, der sich mit den verschiedenen Entstehungsstufen eines Schriftstücks im Geschäftsgang der beteiligten Behörden und Personen beschäftigt, in einen *analytischen Teil*, bei dem es darum geht, die äußeren und inneren Merkmale des Schriftstücks sowie deren Plazierung auf dem Beschreibstoff zu untersuchen, und in einen *klassifizierenden Teil*, der das Schriftstück nach bestimmten Kriterien in ein System einordnet, „dessen Koordinaten durch das zweckbestimmende Verhältnis von Absender und Empfänger sowie durch spezielle Stil- und Formmerkmale gebildet werden.“⁹

Der Diplomatik wie auch der Aktenkunde gebührt das Verdienst, der historischen Forschung nicht nur verfeinerte Methoden der Textinterpretation nähergebracht, sondern auch den Blick für den Kontext, für die äußeren, formalen, oft nur spurenhafte vorhandenen Merkmale geschärft zu haben. Erst ihre Kenntnis und Deutung erlaubt Rückschlüsse auf den Entstehungsprozeß und die Hintergründe eines Schriftstücks. So läßt sich am graphischen Befund einer Handschrift die zeitlich-räumliche Herkunft eines Schreibers, gegebenenfalls sogar dessen Identität bestimmen. Unscheinbare Randnotizen, Rückvermerke und Kennzeichnungen in wechselnden Tinten geben Auskunft über die behördlichen Arbeitsabläufe und Entscheidungsfindungen. In der Reihenfolge der Blätter spiegelt sich die chronologische Abfolge der Arbeitsschritte. Gemeinsame Aktenzeichen und Lokaturen lassen ursprüngliche Sinn- und Sachzusammenhänge erkennen. Ineinandergesteckte Doppelbögen, übereinstimmende Papierformate und -qualitäten sind gleichfalls Indikatoren für die Zusammengehörigkeit von Schriftstücken. Als Hilfsmittel für die Lokalisierung und Datierung älterer Papiere ist den Wasserzeichen ein besonderer,

⁷ Heinrich Otto Meisner: Aktenkunde. Ein Handbuch für Archivbenutzer, Berlin 1935. – Ders.: Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, Leipzig 1950. – Ders.: Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918, Göttingen 1969. – Friedrich Beck und Eckart Henning (Hrsg.): Die archivalischen Quellen. Eine Einführung in ihre Benutzung, Weimar 1994, S. 51-85. – Neuerdings: Jürgen Kloosterhuis: Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium. In: Archiv für Diplomatik 45, 1999, S. 465-563.

⁸ von Brandt (wie Anm. 6), S. 103 u. 107.

⁹ Kloosterhuis (wie Anm. 7), S. 470.

ursprünglich keineswegs intendierter Erkenntniswert beizumessen.¹⁰ Einschnitte auf einer mittelalterlichen Schuldverschreibung mit durchbohrtem Siegel sind in der Regel keine Schadensfälle für die Restaurierungswerkstatt, sondern nonverbale Indizien dafür, daß die Zahlungsverpflichtung des Schuldners abgelöst war. Als Teildisziplin der Buchwissenschaften bietet nicht zuletzt die Einbandforschung verschiedenste Einblicke in Bindetechniken und Bindematerialien, die – nebenbei bemerkt – zur Provenienzbestimmung von Amtsbüchern beitragen können.¹¹

Es würde zu weit führen, die Vielzahl möglicher äußerer Kennzeichen und Randdaten sowie ihren jeweiligen Aussagegehalt einigermaßen erschöpfend auflisten zu wollen. Und doch kann nicht verschwiegen werden, daß diese quellenkundlichen Interpretationshilfen im Archivaltag allzu oft übersehen, umgangen oder mißverstanden werden. Unter den jährlich rund 1.200 Erstbenutzern des Hauptstaatsarchivs Stuttgart widmen sich nahezu 30 Prozent heimatkundlichen, 20 Prozent genealogisch-heraldischen und fast 50 Prozent wissenschaftlichen Fragestellungen. Nach Ausweis der Themenkartei interessieren sich von den wissenschaftlichen Benutzern nur etwas mehr als 10 Prozent – wenigstens partiell – für die formalen Aussagequalitäten des Archivguts. In erster Linie handelt es sich hierbei um die Bearbeiter von Editionsprojekten, um Einband- und Wasserzeichenforscher. Zweifellos würde sich eine Benutzerumfrage lohnen, die ans Licht brächte, in welchem Maße sich die restlichen 90 Prozent der Benutzer hilfswissenschaftlicher Instrumentarien, insbesondere aber der äußeren, formalen Elemente des Archivguts zur Vervollkommenheit ihres Erkenntnisprozesses bedienen.

Die unveränderte Bewahrung von Archivgut als Sicherung authentischer Aussagekraft ist eine zentrale Forderung der Bestandserhaltung. Die vorbeugenden Maßnahmen der Konservierung, deren Ziel es ist, das originale Erscheinungsbild eines Objektes zu sichern, haben hierbei absoluten Vorrang. Auch die Grundregeln für Instandsetzungsmaßnahmen, wie sie beispielhaft in

¹⁰ Hermann Bannasch: Wasserzeichen als Datierungshilfen. Die Wasserzeichenkartei Piccard im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. In: Jürgen Franzke (Hrsg.), *Zauberstoff Papier. Sechs Jahrhunderte Papier in Deutschland*, München 1990, S. 69-88.

¹¹ Vgl. J. A. Szirmai: Einbandforschung und Einbandrestaurierung. In: Hartmut Weber (Hrsg.): *Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken*, Stuttgart 1992 (= *Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A, Heft 2*), S. 25-41.

den Blaubeurener Empfehlungen niedergelegt sind,¹² betonen die Reversibilität restauratorischer Eingriffe, die weitgehende Unantastbarkeit der Originalsubstanz sowie die Erhaltung aller für hilfswissenschaftliche Fragestellungen bedeutsamen Elemente. Selbst Alterungsspuren, die untrennbar zur Überlieferungsgeschichte eines authentischen historischen Objektes gehören, sollen – sofern sie dessen Fortbestand nicht gefährden – belassen werden.

Angeichts gestiegener Benutzerzahlen und des in seinen Ausmaßen kaum abzuschätzenden Papierzerfalls müssen jedoch zusätzliche, fachlich wie auch ökonomisch vertretbare Wege und Lösungen gefunden werden, um die kontextuelle Offenheit und dauerhafte Zugänglichkeit von Archivgut auch künftig zu gewährleisten.

Unter dem Eindruck kaum noch zu bewältigender Aktenmassen, die man weitgehend durch Mikroformen zu ersetzen wünschte, berief das amerikanische Nationalarchiv in Washington 1979 eine Kommission zur Bestimmung und paradigmatischen Anwendung des „intrinsischen Wertes“ ein.¹³ Der Begriff des „intrinsic value“, der bereits in den vierziger Jahren als Entscheidungshilfe bei der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen Erwähnung findet,¹⁴ bezeichnet Archivalien, die aufgrund bestimmter, nicht konvertierbarer Eigenschaften und Charakteristika im Original zu bewahren sind. Ihrem 1980 erschienenen Abschlußbericht fügte die Kommission einen neun Punkte umfassenden Kriterienkatalog bei, der im Rahmen des von der Archivschule Marburg 1995/96 durchgeführten DFG-Projektes *„Der intrinsische Wert von Archiv- und Bibliotheksgut“* modifiziert und weiterentwickelt wurde.¹⁵ Als Voraussetzungen für die Originalerhaltung wurden u. a. folgende Kriterien festgestellt:

- Seltene, zeittypische oder besondere, für die Entstehungszeit außergewöhnliche Erscheinungsformen (z. B. Einbandgestaltung, Rotuli, frühe Firmenbriefköpfe);

¹² Blaubeurener Empfehlungen. Empfehlungen für die Restaurierung und Konservierung von Archiv- und Bibliotheksgut. In: Hartmut Weber (Hrsg.): Bestandserhaltung (wie Anm. 11), S. 157-170.

¹³ National Archives and Records Service, Intrinsic Value in Archival Material, Staff Information Paper 21, Washington 1982.

¹⁴ Philip C. Brooks: The Selection of Records for Preservation. In: American Archivist 3, 1940, S. 211-234. – Alan Calmes: Preservation Priorities for textual (paper) Records at the United States National Archives. In: Committee on Conservation and Restoration (ICA/CCR) / Committee in Archival Reprography (ICA/CRA), Bulletin 1, Madrid 1982/1983, S. 35-40.

- hoher künstlerischer oder ästhetischer Wert (Wappenbücher, bemalte Urkunden, alte Karten);
- hohes Alter, geringe Überlieferungsdichte, hoher Marktwert (Kaiserurkunden, Autographen);
- besonderer affektiver Wert durch Bezug zu historischen Ereignissen und Personen;
- didaktischer Wert und Ausstellungswert;
- ungeklärte oder fragwürdige Authentizität oder unsichere Herkunft (Fälschungen);
- rechtlicher Beweiswert (Urschriften von Gesetzen, Aufbewahrungsbestimmungen).

Im Unterschied zum Bericht des amerikanischen Nationalarchivs, der nur andeutungsweise auf das Problem der vollständigen Reproduzierbarkeit archivalischer Quellen eingeht, nimmt die Marburger Studie die aus dem intrinsischen Wert resultierende Entscheidung über Originalerhaltung oder Konversion analytisch in den Blick. Als dauerhaftes, sowohl der Sicherung des Originals als auch der Substitution dienendes Speichermedium favorisiert sie den Mikrofilm, für dessen Anfertigung einheitliche, klar definierte Qualitätsstandards vorzusehen sind.¹⁵ Neben der bildlichen Wiedergabe von Vermerken, Paraphen und Unterstreichungen sowie der getreuen Darstellung des textlichen wie graphischen Layouts bietet der Rollfilm eine sequentielle Aufnahme, die nicht selten Rückschlüsse auf nachträgliche Manipulationen am verfilmten Original zulässt. Sollen bewußt eingesetzte oder zufällig vorhandene Farben, schwer erkennbare oder verblaßte Zeichen, Prägestempel, Wasserzeichen oder gar Siegel konvertiert werden, erfordert dies spezielle Verfahren der Halbton- oder Farbwiedergabe. Digitale Speicherformen sind zweifelsfrei geeignet, den bei Mikrofilmen häufig beklagten Nutzungskomfort zu erhöhen – insbesondere dann, wenn sie über die Vorteile der automatischen Texterkennung und der Volltextsuche verfügen. Als Langzeitspeicher kommen sie jedoch – anders als die materiell stabilen, jederzeit digitalisierbaren Mikroformen – aufgrund ihrer inhaltlichen wie formalen Veränderlichkeit

¹⁵ Angelika Menne-Haritz, Nils Brübach: Der intrinsische Wert von Archiv- und Bibliotheksgut. Kriterienkatalog zur bildlichen und textlichen Konversion bei der Bestandserhaltung. Ergebnisse eines DFG-Projektes, Marburg 1997 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr. 26).

¹⁶ Hartmut Weber: Verfilmen oder Instandsetzen? Schutz- und Ersatzverfilmung im Dienste der Bestandserhaltung. In: Ders., 1992 (wie Anm. 11), S. 91-133. – Vgl. auch Barbara Keimer: Mikroverfilmung von Büchern als bestandserhaltende Maßnahme, Berlin 1997 (= dbi-materialien 154).

nicht in Betracht. Dieser technischen Entwicklung trägt mittlerweile auch die Justiz Rechnung: Seit dem 1. Januar 1995 werden Filme und Fotografien nicht mehr ohne weiteres als Beweismittel vor Gericht anerkannt.¹⁷ War es in der Vergangenheit möglich, den Wahrheitsgehalt eines fotografischen Bildes noch einigermaßen zu überprüfen, so ist dies durch die Digitalisierung, durch die fließenden Grenzen zwischen Original und Kopie, mit der unendlichen Möglichkeit der Manipulation von Bildern, um vieles erschwert.

Angesichts des heutigen Informationsüberflusses, mit dem sich wohl alle wissenschaftlichen Disziplinen konfrontiert sehen, mag man sich fragen, ob die Forderung nach unveränderter Bewahrung von Archivgut überhaupt noch zeitgemäß ist und von der Forschung hinreichend wahrgenommen wird. Immerhin, so möchte man ergänzen, ist ein Großteil der mittelalterlichen Urkunden nur in kopialer Form überliefert; und dennoch konnte die Mediävistik auch auf diesem Gebiet beachtliche Fortschritte erzielen.¹⁸ Ähnliches gilt für die OMGUS-Akten: Obwohl in hiesigen Breiten nur als Mikrofilm zugänglich, stellen sie eine häufig benutzte zeitgeschichtliche Quelle und „einen für die Erforschung der Besatzungspolitik nach 1945 ganz unentbehrlichen Bestand dar.“¹⁹ Und schließlich bringt es, wie Rudolf Schieffer bemerkt²⁰, die Gewöhnung an ein hohes Niveau gedruckt zugänglicher Quellen mit sich, daß es viele Historiker gibt, „die sich in ihren Veröffentlichungen ausschließlich auf ediertes Material zu beziehen pflegen und für ihre konkreten Forschungen die elementaren Arbeitstechniken der Paläographie oder der Diplomatik faktisch gar nicht mehr benötigen.“

Trotz derartiger Entfremdungstendenzen zwischen universitärer Forschung und dem Dienstleistungsbetrieb „Archiv“ kann nach wie vor kein Zweifel bestehen, daß die kritische Fähigkeit, schriftliche – namentlich archivalische – Quellen fehlerfrei auswerten zu können, zu den unabdingbaren Voraussetzungen jeder historisch orientierten Wissenschaft gehört.

¹⁷ Hansjörg Schumpp: Digitalisierung von Fotografie und Film. In: Jürgen Wilke und Christiane Imhof (Hrsg.): Multimedia. Voraussetzungen - Anwendungen - Probleme, Berlin 1996, S. 235-243, hier: S. 238. – Annette Niemann: Das Recht des Bildes. Untersuchungen zu Auswirkungen der Digitalisierung auf den Urheberrechtsschutz in der Bildbranche, Potsdam 1998 (= Materialien zur Information und Dokumentation, Bd. 6), S. 86. – Vgl. auch: Council on Library and Information Resources (Hrsg.): Authenticity in a Digital Environment, Washington 2000.

¹⁸ Grundlegend: Bresslau (wie Anm. 6), S. 86-148.

¹⁹ Horst Möller: Wie sinnvoll sind zeitgeschichtliche Editionen heute? Beispiele aus der Arbeit des Instituts für Zeitgeschichte. In: Historische Zeitschrift, Beihefte, Bd. 28, München 1999, S. 93-112, hier: S. 109 f.

Ob die unveränderte Bewahrung authentischer Informationen, wie sie sich etwa beim Händewechsel in einem Manuskript, bei der untypischen Befestigung eines Siegels, bei der Prüfung eines Wasserzeichens oder in der repräsentativen Gestaltung eines Einbandes manifestiert, die wissenschaftliche Beweisführung eines Historikers nachhaltig untermauern wird, ist vorerst völlig ungewiß und in vielen Fällen eher unwahrscheinlich. Dennoch muß für die Sicherung der Originale bzw. deren objektgerechte Konversion hinreichende Sorgfalt aufgewandt werden, weil die Erfahrung lehrt, „daß scheinbar nebensächliche Details solcher Art den Ausschlag für unverhoffte Einsichten geben können.“²¹ Vor einigen Jahren warb die Touristikbranche mit dem Slogan: „Wir sehen nur, was wir wissen.“ Seien wir sensibilisiert und gespannt zugleich, für welche neuen Einsichten und quellenkundlichen Erkenntnisse die Zukunft uns die Augen öffnen wird. .

²⁰ Rudolf Schieffer: Die Erschließung des Mittelalters am Beispiel der Monumenta Germaniae Historica. In: Historische Zeitschrift, Beihefte (wie Anm. 19), S. 1-15, hier: S. 8.

²¹ Schieffer (wie Anm. 20), S. 11 f.

Von Urkunden zu elektronischen Akten: Die Wirkung von Strukturformen von Verwaltungsschriftgut auf seine Aussagekraft

Nils Brübach

Die Frage nach den Strukturformen von Verwaltungsunterlagen ist ein relativ junger Untersuchungsgegenstand der Archivwissenschaft in Deutschland. Die Fragen nach den Strukturelementen von Unterlagen und den unterschiedlichen Kompositionsformen hat darüber hinaus in den außereuropäischen Ländern, wie etwa den USA oder Australien, überhaupt erst in Verbindung mit der Analyse digitaler Aufzeichnungen Beachtung gefunden.¹ Soweit ich sehe, waren es in den fünfziger Jahren beinahe zeitgleich Rudolf Schatz und Johannes Papritz, die als erste nach der Aktenbildung und den Organisationsformen der Schriftgutbewahrung in der öffentlichen Verwaltung fragten und dabei Entstehungsursachen und Erscheinungsformen von Unterlagen analysierten.² Während Schatz eher deskriptiv vorging und unterschiedliche Aktentypen und Registraturformen im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit vor dem Hintergrund damals üblicher Schriftgutverwaltung darstellte und seinen Schwerpunkt auf die Entwicklung, Typen und die Funktionen der Registratur legte, entwickelte Papritz die Strukturanalyse zur archivaren Arbeitsmethode. Die Strukturlehre ist für ihn Kernpunkt der Archivwissenschaft, die die Entwicklungsgeschichte und Analyse der Organisationsformen von Schriftgut im Geschäftsgang von Behörden umfasst. Ihre Bedeutung liegt nach Papritz darin, dass nur eine gründliche Kenntnis der Kompositionsformen von Amtsbüchern und Aktentypen und die Analyse ihrer Entstehung aus dem Geschäftsgang von untergegangenen oder lebenden Behörden heraus die Grundlage einer auf dem Provenienzprinzip und dem organischen Anwuchs gegründeten Ordnung von Beständen sein kann.³ Papritz geht bei der Analyse von den zwei Kompositionsstufen aus: Die Untersuchung der ersten Kompositionsstufe ergibt Aufschluss über den Strukturtyp des Amtsbuches

¹ Vgl. etwa das Projekt „Functional Requirements for Evidence in Recordkeeping; www.sis.pitt.edu/~nhprc/

² Rudolf Schatz: Behördenschriftgut – Aktenbildung, Aktenverwaltung, Archivierung. (Schriften des Bundesarchivs 8) Boppard 1961; Johannes Papritz: Archivwissenschaft. 4 Bände, 2. durchgesehene Ausgabe Marburg 1983, vor allem Bd.2. Papritz hatte seine Grundüberlegungen bereits zuvor dargelegt in Johannes Papritz: Die Geschichte der Schriftgutorganisation in den Kanzleien. In: Nederlands Archievenblad 62 (1957), S.2-16.

³ Johannes Papritz, Archivwissenschaft, S.III und Band 1, S. 125.

bzw. der Akte, hier wird nach der Anordnung bzw. dem Anwuchs einzelner Einträge bzw. Schreiben und Vorgängen unterschieden. Die zweite Kompositionsstufe beschreibt, nach welchen Prinzipien die unterschiedlichen Strukturtypen von Amtsbüchern bzw. Akten in den Registraturen organisiert wurden. Dabei macht Papritz vor allem die Interdependenzen deutlich, wenn er z.B. die äußere Serienspaltung bei Amtsbuchregistraturen als Ergebnis einer vorangegangenen inneren Serienspaltung, die Entstehung von Serienakten aus den Anlagen beziehungsweise Produkten von Amtsbüchern und die Weiterentwicklung der Organisationsformen der älteren Registratortypen aufzeigt.⁴

Papritz gründet seine strukturbezogene Analyse auf umfangreiche Untersuchungen an Akten bzw. Amtsbüchern und den Registraturen untergegangener und lebender Behörden. Aber alle Fragen, welche die Einbindung der Registraturen in den Aufbau und die Organisation von Behörden und die Entfaltung von Schriftlichkeit in der Verwaltung zu ihrer Ausformung und Entwicklung seit dem Spätmittelalter betreffen, berücksichtigt Papritz nur am Rande.

Die Anwendbarkeit und eminente Bedeutung der Strukturlehre liegt vor allen Dingen im Kontext von Ordnung und Verzeichnung, also den archivischen Kernaufgaben, die bei der Herstellung von Transparenz eine Schlüssel-funktion haben. Strukturlehre als Strukturanalyse, das ist die Frage nach der Komposition von Einträgen bei Amtsbüchern und von Schreiben bei Akten nach fünf immer wieder zu beobachtenden Prinzipien: Chronologie, Korrespondenzpartner, nach der Geschäftstechnik, nach dem Betreffsprinzip oder nach dem Einzelfallprinzip. Und es ist die Frage nach der Organisation und den möglichen Organisationsformen der Unterlagen in der Registratur.

Angelika Menne-Haritz hat diesen Ansatz in den neunziger Jahren erneut aufgegriffen und die Strukturanalyse um die Frage nach der Entstehung von Verwaltungsunterlagen determinierenden Geschäftsprozessen und den Auswirkungen des Geschäftsgangs - kollegial, monokratisch oder bürokratisch - ergänzt, und damit den Blickwinkel der Strukturanalyse vom reinen Beobachten und Analysieren des Vorhandenen hin zu einem stärker funktionalen Verständnis erweitert und dabei in Anknüpfung an Papritz das Transparentmachen von Strukturen und Entstehungszusammenhängen als Ar-

⁴ Johannes Papritz, *Archivwissenschaft*, Bd.2, S.141 ff. und S.191 ff.

beitsergebnisse archivischer Erschließung herausgearbeitet.⁵ Neben dem Kontext und dem Inhalt ist es die Analyse und Offenlegung der Struktur der erschlossenen Unterlagen sowie des Bestandes, dem für die Online-Präsentation von Findmitteln eine zentrale Bedeutung zukommt.

Ziel dieses Beitrages ist es, danach zu fragen, wie technische Innovationen auf die Entstehung von neuen Strukturformen von Unterlagen gewirkt und ihre Aussagekraft verändert haben. Dabei sollen sowohl unterschiedliche Strukturtypen, wie auch analoge und digitale Aufzeichnungsformen berücksichtigt werden. Innovationsprozesse sind nicht eins zu eins übertragbar, jedoch bleiben bestimmte funktionale Komponenten bei der Ablösung eines Strukturtyps durch einen anderen nicht ohne Grund erhalten – die Strukturanalyse kann dabei als Planungsmittel für digitale Schriftgutverwaltungssysteme instrumentalisiert werden.

1. Urkunden und ihre Aussagekraft

„Die Urkunde ist ein unter Beobachtung bestimmter Formen ausgefertigtes und beglaubigtes Schriftstück über Vorgänge von rechtserheblicher Natur“⁶. Diese vom Lübecker Stadtarchivar Ahasver von Brandt stammende Definition des Urkundenbegriffs kann sowohl unter Archivaren, Historikern wie auch unter Juristen als anerkannt für die Charakterisierung dieses Typus von Geschäftsschriftgut gelten. Drei allgemeine Kriterien werden ihr zugeschrieben: Erstens die Formgebundenheit, die durch eine kanzleimäßige Form und die Anordnung graphischer und semantischer Elemente in einer bestimmten, teilweise auch zweckgebundenen Reihenfolge gekennzeichnet ist und authentifizierend wirkt, zweitens die Beglaubigung als Mittel der Sicherung von Integrität und Authentizität, und drittens die Rechtserheblichkeit der behandelten Materie. Insgesamt werden also alle drei Elemente – Inhalt, Kontext und Struktur - berücksichtigt.

Bemerkenswert an ihr ist die Verwendung des Vorgangsbegriffs, der mit dem heute gebräuchlichen nicht übereinstimmt. Die Urkunde als schriftliche Form erscheint hier als Element außerhalb des eigentlichen Vorgangs, es

⁵ Angelika Menne-Haritz: Geschäftsprozesse der öffentlichen Verwaltung. Grundlagen für ein Referenzmodell für Elektronische Bürosysteme. (Schriftenreihe Verwaltungsinformatik 19) Heidelberg 1999; vgl. auch den Beitrag in diesem Band.

⁶ Ahasver von Brandt: Werkzeug des Historikers. 10. Auflage Stuttgart u.a. 1983, S 82-87.

erscheint so, als seien die Unterlagen selbst nicht integraler Bestandteil eines Entscheidungsprozesses mit rechtserheblicher Natur.

Die Ursache für diese Diskrepanz liegt darin, dass der Definition von Brandts zwei verschiedene Typen von Urkunden zu Grunde liegen: Die Beweisurkunde, die zum dauerhaften Nachweis einer Handlung dient, die im mündlichen oder durch Rechtssymbole vor genannten Zeugen vollzogenen Verfahren vorgenommen wurde, und die dispositive Urkunde, bei der durch die Beurkundung selbst Recht gesetzt wird und die sich anderer Beglaubigungsmittel, insbesondere des Siegels bedient. Chronologisch betrachtet ist sie die jüngere Erscheinungsform der Urkunde, die außerhalb Deutschlands, insbesondere im romanischen Raum überwiegt.⁷

Beide Urkundenformen unterscheiden sich in ihrer Aussagekraft und im Verhältnis der Funktionen von Mündlichkeit und Schriftlichkeit von einander. Die Aussagekraft der Beweisurkunde liegt darin, Handlungsabläufe zu protokollieren mit dem Ziel der dauerhaften Rechtssicherung. Die eigentliche, rechtsbegründende Handlung wird in einem mündlich-symbolhaften Verfahren vorgeschaltet. Die dispositive Urkunde hingegen könnte man in moderner Verwaltungssprache als Außenverfügung mit Rechtswirksamkeit bezeichnen, das gilt insbesondere bei Mandaten. Eine mündliche oder rechtssymbolische Handlung im Vorfeld ist bei ihr nicht mehr notwendig, Rechte werden begründet mit der Ausfertigung und der Übergabe des Schriftstücks. Die dispositive Urkunde ist weitaus besser mit den Maximen des römischen Rechts vereinbar als die Beweisurkunde. Wichtig bei der Betrachtung der Aussagekraft ist die Beachtung des Autarkiecharakters von Urkunden: Die Urkunde steht für sich, sie stellt eine abgeschlossene Einheit dar und deswegen existiert sie in der Regel auch nur in Form eines Blattes Pergament oder später Papier. Bei genauer Betrachtung und mit Blick auf die einzelnen textlichen Teilelemente der dispositiven Urkunde wird deutlich, dass sie gewissermaßen den Vorgang, den Entstehungsprozess in sich trägt, wenn nämlich in der Narratio beschrieben wird, wie es eigentlich zum Rechtsgeschäft und zur Ausstellung der Urkunde gekommen ist und wenn in der Dispositio - gerade wie heute in einer modernen Verfügung - genau festgelegt wird, was nun rechtserheblich ist. Die Aussagekraft von Urkunden liegt im Bereich der

Rechtssicherung, sie liegt darüber aber auch in der Protokollierung von Handlungen, im nachträglichen Festhalten dessen, was geschehen ist.

Die Sicherung der Aussagekraft von Urkunden erfolgt über ihre Aufbewahrung im Urkundenschatzarchiv. Zwischen Aussagekraft und Aufbewahrung besteht ein direkter Konnex, wie es sich an den alten Archivordnungen nachweisen lässt.

So wird z.B. in der Instruktion für das Samtarchiv zu Ziegenhain durch die hessischen Landgrafen Ludwig, Georg und Wilhelm 1572 festgelegt, dass die Registratoren bei Entnahme einer Urkunde zu Verwaltungszwecken Abschriften anzufertigen haben, die von ihnen durch Unterschrift und Siegel zu beglaubigen sind, damit sie an die Stelle des Originals treten können. Auch werden sehr genaue Bestimmungen über Ausleihe und Reponierung getroffen: Der unverbrüchliche Archivgewahrsam – the unbroken custody – ist in jedem Falle zu gewährleisten.⁷ Auch in archivrechtlichen Regelungen des 17. Jahrhunderts finden sich Hinweise auf den kustodialistischen Ansatz, der die Sicherung von Authentizität und Integrität einzelner Dokumente als Garanten der Aussagekraft über die Aufbewahrung absichern will. Der Schwarzburg-Rudolstädtische Kanzler Ahasver Fritsch unterscheidet in seinem 1664 in Jena erschienen „Tractatus de iure archivi et cancellariae“ zwischen dem aktiven Archivrecht zur Anlegung eines „archivum verum“, das als Ausfluss der Landeshoheit nur dem Kaiser und den Reichsständen zukommt, und einem passiven Archivrecht als einem „nach der Art der Archive abgestuftem Vorzugsrecht der in ihnen enthaltenen Urkunden hinsichtlich der Beweiskraft“⁸. Nach Fritsch kann ein Beweis ohnehin nur derjenige antreten, der den Nachweis dauerhafter ungestörter Aufbewahrung führen kann. Dieser frühneuzeitliche Blick auf Archive und die Aussagekraft der in ihr verwahrten Unterlagen ist in Deutschland erst mit dem Untergang des Alten Reiches in seiner absoluten Gültigkeit obsolet geworden, man bedurfte seiner nicht mehr, als auch andere Formen der Sicherung von Authentizität und Aussagekraft und andere Aufbewahrungsmotive als das der Rechtssicherung entstanden waren. Ein Rückgriff auf das Instrumentarium

⁷ An diesem Urkundenbegriff orientiert sich etwa Luciana Duranti in ihren Beiträgen *Diplomatics, New Uses for an old Science*, Part I-IV, bei der Definition von Anforderungen an digitale Aufzeichnungen. (vgl. *Archivaria* 28-33, 1989-1992)

⁸ Hessisches Staatarchiv Marburg Bestand 156 e Paket 32 Nr.2 fol.4 u.5.

⁹ Adolf Brennecke: *Archivkunde*. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens. Bearbeitet und ergänzt von Wolfgang Leesch. Leipzig 1953, S.46-47.

der Diplomatik zur Sicherung von Authentizität und Integrität digitaler Aufzeichnungen müsste also mit dem Rückgriff auf kustodialistische Funktionen der Archive verbunden werden – aber ein unverbrüchlicher Archivgewahrsam ist bei digitalen Unterlagen nicht möglich.

Amtsbücher haben eine klar umgrenzbare Funktion als Organisationshilfsmittel der Kanzlei neben den Urkunden. Kopiare dienen z.B. zur Sicherung des materiellen Rechtsgehaltes beim Empfänger und sie dienen natürlich auch dazu, um nicht immer auf die im Schatzarchiv verwahrten Originalurkunden zurückgreifen zu müssen. Wir kennen die Register als Instrument zur Kontrolle des Geschäftsganges in ihrer älteren Form, insbesondere als Auslaufregister, wobei hier das protokollierende Element und das Element der Sicherung der Rechtskontinuität über mehrere Einzelfälle hinweg eine große Rolle spielen. Protokolle sind notwendiges Instrument bei der Organisation kollegialer Entscheidungsfindung.¹⁰ Bemerkenswert an den Amtsbüchern ist, dass mit ihrer Hilfe zum ersten Mal Prozesshaftigkeit hergestellt wird. Der Blick auf die einzelne Urkunde ist nicht mehr ausreichend, die Aussagekraft von Amtsbüchern hat sich erweitert. Sie konzentriert sich als Organisationshilfsmittel vor allen auf die Protokollierung interner Handlungen, und der organisierte Zugriff auf die Unterlagen als Produkte der Handlungen wird über sie möglich. Als Steuerungsinstrument sind sie aber noch nicht einsetzbar.

2. Die Papierrevolution und ihre Auswirkungen

Urkunden und auch die ältesten Amtsbücher nutzten Pergament als Beschreibstoff. Das Mittelalter war damit bis zum 14. Jahrhundert auf einen Beschreibstoff angewiesen, der nur begrenzt verfügbar und daher verhältnismäßig teuer zu erwerben war. Er besaß zudem kein einheitliches Format. Mit dem Aufkommen des Papiers als Beschreibstoff stand ein massenhaft verfügbarer Informationsträger bereit, der kostengünstig hergestellt werden konnte und auf Grund des Herstellungsprozesses nahezu uniform in seiner äußeren Erscheinung vorlag.

Die Einführung des Papiers als Beschreibstoff in den zu Beginn des späten Mittelalters existierenden Verwaltungen stellte geradezu eine technische

¹⁰ Johannes Papritz: Archivwissenschaft, Marburg 1976, Bd. 2, S.74-82.

Revolution dar, die durchaus Parallelen mit der digitalen Revolution aufweist, die wir gerade erleben.

Die Auswirkungen der Papierrevolution lassen sich in drei Bereichen zusammenfassen. Zum einen verändert sich das Verhältnis zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit. Mit Papier als unbegrenzt vorhandenem Beschreibstoff verfügt die damalige Verwaltung über die Möglichkeit, auch für diejenigen Handlungen, die bisher mündlich erledigt worden sind, schriftliche Aufzeichnungsformen einzusetzen. Aufzeichnungen werden zweitens für neue Zwecke eingesetzt und diese Zwecke konzentrieren sich in erster Linie auf die Verbesserung des Prozeßgedächtnisses, das heißt auf eine präzisere Nachvollziehbarkeit der getroffenen Handlungen. Als Ergebnis dieser Entwicklung entstehen drittens neue Strukturformen, und es kommt zu einer Erweiterung der Aussagekraft dieser neuen Typen von Unterlagen.

Der Entwicklungsprozeß hin zur Akte beginnt mit der bilateralen Ergänzung der Amtsbücher, d. h. neben den Einträgen und zusätzlich zu den Einträgen in den Amtsbüchern werden die Eingänge und Konzepte aufbewahrt und in einer Organisationsform parallel zu der der Einträge in der jeweiligen Amtsbuchserie aufbewahrt.¹¹

Es bedarf nur noch eines weiteren Schrittes, um diese Amtsbuchregistratur mit Produktenbildung zur einer Serienaktenregistratur umzuformen: nämlich die Herauslösung des einzelnen sachbezogenen Eintrages und seine Verselbständigung in Form eines eigenständigen Schreibens, dass zusammen mit den darauf bezogenen Eingängen und dem Konzept des Ausgangs vorgangsmäßig und sachbezogen organisiert und abgelegt wird.

Formell war eine aus dem Kanzleibereich italienischer Notare stammende Methode zur Aufbewahrung von Schriftgut mit Vorbildcharakter, der „*Exempla*“, wichtig für die weitere Entwicklung der Verwaltung. Die Exempla sorgten für eine Standardisierung und Verkürzung der Amtsbucheinträge (z.T. nur noch „ut supra“), wobei courtoise Formen gänzlich wegfielen.

Dadurch änderte sich die bisherige Funktion der Amtsbücher und anderer amtlicher Schriftstücke; diese spiegelten nun nicht mehr die Dokumentation eines Rechtsgeschäfts, sondern wurden zu geschäftstechnischen Registerbüchern, um die Auffindung der rechtserheblichen Schriftstücke zu erleich-

¹¹ Papritz: Archivwissenschaft, S.169-188.

tern, die nunmehr allein über den materiellen Gehalt eines Rechtsgeschäfts Auskunft geben.

Die Rechtskraft beruhte nun allein auf den Schreiben, die den Amtsbüchern als Produkte beigelegt werden konnten, was bei Zunahme der Produkte häufig zum Überquellen der Amtsbücher führte; daher entschied man sich häufig, die Produkte zu Produktensammlungen zusammenzufassen, die mit dem Amtsbuch durch Nummern verzahnt waren. Dadurch entstanden Vorformen von Akten, die nicht wie die Amtsbücher aus vorausschauend gebildeten Lagen zusammengefügt waren. Der Funktionsverlust der Amtsbücher setzte sich soweit fort, dass schließlich die Serienaktenregistratur die Amtsbuchregistratur als vorherrschender Typ ablöste.

Als Reaktion auf die quantitative Ausweitung der Schriftgutproduktion und die funktionale Veränderung von Schriftlichkeit im späten Mittelalter tritt neben das alte Urkundenschatzarchiv das Behördenarchiv. Man beginnt die Aufbewahrungsmotive zu unterscheiden, ohne daß das Behördenarchiv unmittelbar zur Registratur wird: Es ist bis in das 18. Jahrhundert hinein Registratur und Archiv in einem. Wie ist es um die Aussagekraft bestellt? Die Aussagekraft der im Schatzarchiv verwahrten Urkunden ist an ihre Funktion der Rechtssicherung gebunden, die Aussagekraft der im Behördenarchiv verwahrten Amtsbücher und Akten liegt in der Protokollierung von Entscheidungsfindung, in ihrer Funktion als Prozessgedächtnis der Kanzlei zur Sicherung von Verfahrenskontinuität und Verwaltungsmäßigkeit.

Zwei Entwicklungslinien, die in die Entstehung unterschiedlicher Aktentypen hineinmünden, können beobachtet werden. Die Betreffserie, die Korrespondenzserie, die geschäftstechnische Serie und der Aufbau von Aktenserien nach dem chronologischen Prinzip erwiesen sich als zunächst brauchbare, mit Beginn der Neuzeit allerdings zunehmend unflexible Instrumente. Wurden nämlich Unterlagen zu einem Fall benötigt, mussten sie erst mühsam aus den Aktenserien herausgesucht werden,

In der Entwicklung der Sachakten gingen die österreichischen und süddeutschen Kanzleien einen anderen Weg als die preußischen; daher nehmen im deutschsprachigen Raum die Sachakten einen unterschiedlichen Stellenwert für die Registraturbildung ein, je nachdem, ob die Kanzleien des Territoriums stärker von Preußen oder Österreich beeinflusst waren. In Österreich wurde in der Registratur hauptsächlich mit Serienakten gearbeitet. Seit dem

16. Jahrhundert ergab sich aus der Verwaltungstätigkeit die Notwendigkeit, über wichtige Vorgänge die Informationen gebündelt zu sammeln: Erlangte ein Vorgang besondere Bedeutung, so wurden alle den Vorgang betreffenden Schriftstücke aus den Serien gezogen und zu einer Sachakte zusammengestellt, die dann auch weitergeführt wurde. Die Sachakten spielten also gegenüber den Serienakten eine eher untergeordnete Rolle.¹²

Anders war die Entwicklung in Preußen, wo die Sachakten im Laufe des 16. und insbesondere des 17. Jahrhunderts eingeführt wurden. Dies war eine Folge von Ausbau und Reform der Verwaltung, die aufgrund des Wiederaufbaus nach dem Dreißigjährigen Krieg, der Entwicklung zum absoluten Staat und des Überganges vom passiven zum aktiven Verwaltungsstil („ex officio“) nötig wurde.

Besonders bedeutsam war hierfür der Aufbau einer Finanz- und Steuerverwaltung (Finanzkollegien), die das durch die Einführung der Akzise formierte Steuerwesen zu verwalten hatte, um das seit 1660 bestehende stehende Heer zu finanzieren. Zugleich kam es zu einer Ausweitung der Verwaltungsaufgaben.

Die zunehmende Schriftlichkeit konnte besser auf den Einzelfall bezogen bewältigt werden. In seiner neuen „Geheimen Ratsordnung“ für die Kanzlei des Geheimen Rates von 1652 verfügte Kurfürst Friedrich Wilhelm die Materientrennung: Um die eindeutige Einordnung von Schriftstücken zu gewährleisten, durfte in amtlichen Berichten bei Strafe nicht mehr als ein Betreff vorkommen; eine vereinfachte Form, mehrere Betreffe in einem Schreiben zu behandeln, war das (unechte) Postskript, das auf einem Extrazettel unter Einsparung von Rubrum und Adresse jeweils einen neuen Betreff anspricht.

Während die Serien vor allem dem Ablegen von Entschlüssen dienten, war die Sachakte ein Arbeitsmittel; mit ihrem Aufkommen kommt es zu einer Zunahme der Vermerke auf den Aktenstücken, die den Übergang zum aktiven Verwaltungsstil kennzeichnen.

In Preußen wurden bis Ende des 18. Jahrhunderts die Registraturen vollkommen in Sachakten unterteilt; dagegen wurden in Österreich, England, Frankreich und den Niederlanden weiterhin Sachakten nur im Bedarfsfall aus

¹² Walter Goldinger: Organisationsformen des Schriftgutes in der österreichischen Verwaltung. Marburg 1971 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr.8) S. 5-18.

den überwiegend aus Serienakten bestehenden Registraturen herausgezogen; erst 1904 wurde das Sachaktenprinzip auch in den Niederlanden eingeführt.

In Norddeutschland setzten sich Sachakten früher als in Süddeutschland durch, in Süddeutschland hielt sich teilweise noch lange Zeit die Amtsbuch- bzw. Serienaktenregistratur.

Die Auswirkung des römischen Rechtes hatte einen Beamtenapparat in die Dienste der damaligen Landesherren treten lassen, der an den Prozeßmaximen und am kasusorientierten Denken des römischen Rechtes geschult war. Es bedurfte nur noch einer kleinen Abstraktion vom Kasus, dem Streitfall zwischen zwei Parteien, hin zur Organisation von Verwaltungstätigkeit in betreff auf die Erledigung einer Sache, um dem neuen Organisationsprinzip zum Durchbruch zu verhelfen. Konnte sich in den Behörden neben dem Territorialprinzip auch das Sachprinzip, verbunden mit dem Übergang von kollegialen Entscheidungsstrukturen hin zu mehr bürokratischen Entscheidungsstrukturen, durchsetzen, so wurden die auf den Einzelfall hin organisierten Unterlagen in zunehmendem Maße Arbeitsmittel, die Entscheidungsprozesse steuern und Abläufe organisieren konnten: Der Stand einer Sache musste aus dem Vorgang jederzeit erkennbar sein. Dieser Paradigmenwechsel vom nachträglichen Protokollieren hin zur Vorgangsbezogenheit bedeutete nicht nur eine funktionelle Ausweitung und sachbezogene Organisation der Unterlagen, sondern veränderte die Aussagekraft der so entstandenen Sachakten erheblich: Arbeitsabläufe und Geschäftsprozesse wurden in ihren Elementen nachvollziehbar und überprüfbar, Entscheidungsprozesse in ihrem Ablauf transparent.¹³

Als Ergebnis dieser Entwicklung kommt es zur Veränderung der Behördenarchive, die sich zur Registratur im modernen Verständnis weiterentwickeln. „Die Registratur ist wie ein Schatz, woraus alles zu den Dienstgeschäften des Landes nötige genommen werden kann“, heißt es in der Anweisung des preußischen Generaldirektoriums zum Aufbau der Registraturen bei der Finanzverwaltung 1788¹⁴. Diese Registratur bekommt jetzt die Aufgabe, Aussagekraft aus den Unterlagen für die Entscheidungsfindung bereit zustellen. Von ihrer Struktur her, von ihrem Aufbau her wird von ihr verlangt, dass sie funktionsorientiert aufgebaut ist und die Unterlagen so organisiert,

¹³ Menne-Haritz: Geschäftsprozesse, S.75-85.

¹⁴ Zitiert nach Rudolf Schatz: Behördenschriftgut, S.322.

dass Entstehungszusammenhänge transparent gehalten werden. Die von ihr verwahrten Unterlagen sind als Informationsmittel nicht wahllos verknüpfbar, sondern nur aus ihren Entstehungszusammenhängen heraus im Kontext in transparenten Strukturen nutzbar und verständlich. Denn nur, wenn Strukturen bekannt sind und Entstehungszusammenhänge und Kontext klar offen gelegt sind, werden Inhalte auch verständlich und interpretierbar. Über die so gesicherte Aussagekraft der Unterlagen wird Aussagefähigkeit im Hinblick auf verschiedene Fragen möglich.

Akten sind somit ein Element im wissenbasierten System der Verwaltung. Ihre Funktionen und funktionalen Verknüpfungen, der Prozess der Bearbeitung einer Sache und die inneren Bezüge ihrer Elemente authentifizieren sie, einer externen Sicherung ihrer Authentizität bedürfen sie nur in Ausnahmefällen. Authentizität ist aber auch ein wichtiges Kriterium für digitale Unterlagen und digitale Schriftgutverwaltungssysteme.¹⁵

3. Anforderungen an digitale Aufzeichnungen und die Sicherung ihrer Aussagekraft.

So wie die Analyse von Geschäftsprozessen den Ausgangspunkt für ihre Modellierung als Teilelement von Electronic Government sein kann, so kann die Strukturanalyse ein Instrument sein, das von der Beobachtung der Strukturtypen vor dem Hintergrund der Verwaltungsorganisation, der Funktionen, die Unterlagen für die Aufgabenerledigung haben, und unter Ausschöpfung der Potentiale technischer Innovationen verwendet werden kann als Methode der Planung von dem, was zukünftig entstehen soll: Zur Modellierung der Strukturanforderungen an elektronische Akten, die ihrer Funktion gerecht werden und in ihren Kontextbezügen stabilisierbar sind – und deshalb ihre Aussagekraft bewahren können.

Es sollte dabei ein funktionsbezogener und nicht technikorientierter Ansatz verfolgt werden, dem zunächst die in Deutschland und in Europa traditionell übliche, jedoch unterschiedlich ausgeprägte funktionale Trennung zwischen Schriftgutverwaltung und Archiven zugrunde liegt. Dieser Ansatz unterscheidet sich insofern also vom australischen Ansatz des „records-continuum“, bei dem die funktionalen Grenzen zwischen Schriftgutverwal-

tungssystem und Archiv aufgehoben sind.¹⁵ Dabei werden jedoch die Faktoren der Kohärenz, die insbesondere für die dauerhafte Nutzbarkeit digitaler Aufzeichnung zentral sind, nicht übersehen. Erstes Element ist die Identifikation gemeinsamer Interessen zwischen Archiv und Schriftgutverwaltungssystem bei gleichzeitiger Wahrung ihrer jeweiligen Funktionen. Hierbei wird von den jeweiligen nationalen Strategien auszugehen sein: Ist Bewertung beispielsweise in Deutschland eine archivarisches Tätigkeit, die im Benehmen mit den Provenienzstellen der Unterlagen durchgeführt wird, so ist „appraisal“ in Großbritannien eine Tätigkeit der „records-manager“, auf die Archivare nur einen ganz geringen Einfluß haben. Zwei gemeinsame, für die dauerhafte Sicherung der Zugänglichkeit und Nutzung digitaler Aufzeichnungen zentrale Aspekte machen aber deutlich, dass unabhängig davon, welche Institution – digitale Registratur oder Archiv – die Aufgabe wahrnimmt und unabhängig davon, wie die Aufgaben von beiden jeweils abgegrenzt sind, Kohärenz herstellbar ist, weil sie die Interessen beider Institutionen gemeinsam berührt: Erstens ist die Sicherung des langfristigen Zugangs zu digitalen Aufzeichnungen trotz ihres raschen logischen und physischen Obsoleszents sowohl für die digitale Registratur, wie für das Archiv bedeutungsvoll. Langfristigkeit ist ein dehnbarer Begriff, der von IT-Fachleuten häufig ganz anders gesehen wird als von Registratoren oder Archivaren.

Er bedeutet eben nicht, dass die Unterlagen in irgendeiner Form und irgend einem Format abgespeichert und anschließend physikalisch lesbar gehalten werden müssen, bis die nächste Generation von Software oder Hardware beschafft werden. Langfristiger Zugang bedeutet für Verwalter digitaler Unterlagen, dass digitale Aufzeichnungen in genau der Verknüpfung von Kontext und Inhalt, die dem jeweiligen Stand der Sache entspricht, für die weitere Bearbeitung in Kontext und Inhalt stabilisierender Form bereitgestellt, wieder aufgefunden und nach Abschluss der Bearbeitung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen rückgriffsfähig gehalten werden können. Das Moment der Wiederauffindbarkeit verdeutlicht, dass zwei Systemebenen betroffen sind: Die Unterlagen selbst und das System, in dem sie verwaltet

¹⁵ Zu den weiteren Anforderungen: Nils Brübach: Records oder Akten: Internationale Normung im Bereich der Schriftgutverwaltung. In: Andreas Metzger (Hrsg.): Digitale Archive - Ein neues Paradigma ? Marburg 2000 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr.31) S.231-236.

¹⁶ Vgl. Sue McKemmish und Michael Pigott (Hrsg.) The Records Continuum, Clayton 1994, und: Mark Brogan, Ann Pederson, Alin Huma (Hrsg.): Documenting Society. CD-ROM, Melbourne 1998.

werden: Die Sicherung des langfristigen Zugangs muß für beides gewährleistet sein. Für den Archivar liegt die Bedeutung des langfristigen Zugangs darin, dass er erst überhaupt die Nutzung als Ziel archivischer Tätigkeit ermöglicht. Für ihn ist dabei von Bedeutung, dass für ihn zur Zugänglichmachung das digitale Schriftgutverwaltungssystem zumindest rekonstruierbar ist, aber ihm am besten unverändert angeboten wird, d.h. so, wie es von der jeweiligen Provenienzstelle genutzt wurde. Neu an dieser Perspektive im Vergleich zu analogen Aufzeichnungen ist, dass die Analyse des digitalen Schriftgutverwaltungssystems in seiner Gesamtheit, die Untersuchung seines Aufbaues, seiner Entwicklung und vor allem seiner Funktionen noch größere Bedeutung zukommt, wobei dieser Aspekt keineswegs nur auf die Analyse der technische Systemumgebung reduziert werden sollte.

Zweitens bedarf es der Sicherung von Authentizität und Integrität als zentraler Elemente der Evidenz digitaler Aufzeichnungen, sowohl auf der Ebene des elektronischen Schriftgutverwaltungssystems, wie auch auf der Ebene der digitalen Aufzeichnungen selbst. Durch geeignete Instrumente sollte sichergestellt werden, dass Veränderungen im digitalen Schriftgutverwaltungssystem und an den Aufzeichnungen sichtbar gemacht und nachvollziehbar gehalten werden. Die Authentifizierung kann neben der Verwendung digitaler Signaturen auf der Ebene der Unterlagen durch den Einsatz zweier Instrumente auch auf der Ebene des digitalen Schriftgutverwaltungssystems sichergestellt werden. Ein elektronischer Aktenplan kann dazu beitragen, dass auch für die Verwaltung digitaler Unterlagen eine funktions- und sachbezogene Zuordnung erfolgt. Ergänzt durch eine Gebrauchsanweisung, die gewissermaßen als elektronische Aktenordnung den Anwendern des Systems die Nutzung des Aktenplanes erleichtert, lassen sich so Kontexte stabilisieren und Strukturvorgaben für die Komposition elektronischer Akten machen, die ihre Funktionalität sichern hilft. Dabei ist aber zu beachten, dass es ausschliesslich um die Sicherung der Funktionen geht, keinesfalls um eine Eins-zu-eins-Abbildung dieser Arbeitsinstrumente aus der Papierregistratur in die elektronische Registratur.

Durch die Kombination der genannten Instrumente mit klar definierten Metadaten-Sets, die die Kontextbezüge und die Verwendungszusammenhänge der digitalen Aufzeichnungen protokollierend fixieren, kann eine umfas-

sendere Sicherung der Authentizität gewährleistet werden.¹⁷ Metadaten-Sets können dabei auf drei Ebenen sinnvoll in dieser Funktion eingesetzt werden: Erstens auf der Ebene des digitalen Schriftgutverwaltungssystems zur Protokollierung seiner Architektur, seiner Elemente, seiner Funktionalität, seiner Verwendung und seiner Veränderung, zweitens auf der Ebene elektronischer Akten oder Vorgänge, wo ihre Entstehungszusammenhänge über das Aktenzeichen des elektronischen Aktenplans, ihre Kompositionselemente und ihre Struktur, ihre Verwendung und Veränderung protokolliert werden, und drittens auf der Ebene der Unterlagen selbst, wo die einzelnen Elemente, ihr Ursprung, Versionen und ihre Verwendung festgehalten werden. So gestaltete Metadaten-Sets dienen also in einem funktionalen, eher technischen Sinne der Kontextsicherung und der Protokollierung von Daten, die die Basis eines digitalen Aktenverzeichnisses darstellen, das aus deutscher Sicht als drittes Funktionselement in einem digitalen Schriftgutverwaltungssystem angewandt werden könnte.

Das hier skizzierte Metadaten-Konzept greift Ideen aus dem Pittsburgh-Projekt auf, kombiniert aber die dort vorgesehenen „metadata-layers“ und „warrants“ zu einem Element¹⁸. Seine Vorzüge liegen darin, dass hierbei die Zahl der zu protokollierenden Elemente in einem Metadaten-Set auf eine handhabbare Zahl reduziert und Redundanz vermieden wird. Darüber hinaus unterliegt diesem kontext- und funktionsorientierten Ansatz eine andere Philosophie von Metadaten, als sie in der bisherigen Fachdiskussion verwendet wurde, wo Metadaten-Sets in der Regel aus einer Mischung von kontext- und inhaltsbezogenen Elementen bestehen und zur Stabilisierung von *Inhalten* in ihren Kontexten eingesetzt werden.¹⁹

Wenn man die bisherige Diskussion um Metadaten und ihre Funktion im Bereich Schriftgutverwaltung und Archive betrachtet, lässt sich beobachten, dass die bisherigen Beiträge noch stark von einer Adaption der im Dublin-Core Metadata Element Set von bibliothekarischer Seite beschriebenen Funktionen bestimmt sind und dass eine klare Standortbestimmung für Zwecke der Schriftgutverwaltung und Archive vor dem Hintergrund der europäischen

¹⁷Dieser doppelte Ansatz ist zu dem im DOMEA-Konzept verfolgten kompatibel. Vgl. Engel, A. Das DOMEA-Konzept der Bundesregierung, S. 164-167. Er ist allerdings innerhalb des MoReq-Expertenteams umstritten.

¹⁸ <http://www.lis.pitt.edu/~nhprc/prog1.html> und: <http://www.lis.pitt.edu/~nhprc/meta96.html>.

¹⁹ Vgl. dazu: Andreas Engel: DOMEA-Das Konzept der Bundesregierung für Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang. In: Andreas Metzinger: Digitale Archive, S. 162-164.

Traditionen noch aussteht.²⁰ Die landläufige Definition, Metadaten seien „Daten über Daten“, ist zwar eine eingängige Übersetzung des aus dem Griechischen stammenden Wortteils, der die Technik andeutet, aber sie ist noch keine anwendbare Funktionsbeschreibung. Die Diskussion um den Stellenwert von Metadaten und die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung für den Bereich Schriftgutverwaltung und Archive ist längst noch nicht abgeschlossen. Sie als alleinige Lösung für Kontextstabilisierung und Stabilisierung, also als das zentrale Instrument zur Sicherung der Aussagekraft zu sehen, erscheint nicht angebracht, auch ihre funktionalen Grenzen müssen erkannt werden.

²⁰ Ausnahme ist hier Australien, wo im Rahmen des AGLIS-Projekts Barbara Reed und Sue McKemmish auf der Grundlage von Vorarbeiten von Jill Caldwell einen Metadaten-Standard für den Bereich Records-Management ausgearbeitet haben. Vgl: <http://www.naa.gov.au/recordkeeping/gov%5Fonline/agls/user%5Fmanual/metadata%5Fdeployment%5Fchecklist.html>. Siehe auch: Adrian Cunningham :Enabling Seamless Online Access to Government, 1998. Text unter: <http://www.naa.gov.au/recordkeeping/gov%5Fonline/agls/metadata%5Fpaper22sept98.html>.

Leistung und Methoden der Aktenkunde bei der Interpretation formalisierter Merkmale von historischem Verwaltungsschriftgut

Lorenz Friedrich Beck

Schriftlicher Niederschlag der im Verwaltungshandeln vollzogenen Geschäfts- und Bearbeitungsgänge sind die Akten.¹ Transparenz des Verwaltungshandelns im Archiv herzustellen, heißt, diese Hinterlassenschaft der aktenführenden Stellen zu analysieren und zu interpretieren. Dem Archivar steht dafür das Instrumentarium der Aktenkunde als einer der wichtigsten Quellen- oder historischen Hilfswissenschaften zur Verfügung.² Insofern handelt der Beitrag im Grunde vom Sinn der Aktenkunde. Die aktenkundliche Untersuchung der Aufzeichnungen aus Geschäftsprozessen macht die kontextuelle Bindung der Information von Akten an die Prozesse ihrer Bearbeitung und der Entscheidungsfindung besonders augenfällig. Diese Analyse ist die Grundlage der historischen Interpretation im Sinne der quellenkritischen Methode.

Der folgende Beitrag versucht, aktenkundliche Fragestellungen an das Quellenschriftgut sowie die methodisch erprobten Antworten zusammenzustellen. Er gliedert sich entsprechend den Hauptarbeitsgebieten der Aktenkunde³, die im Grundsatz das einzelne Aktenschriftstück in seinen Bestandteilen betrachtet, jedoch in ihrem genetischen Teil, der die Entstehung und Bearbeitung des Textes unter einem Betreff - also den Vorgang⁴ in seinen

¹ Gerhard Schmid, Akten, in: Die archivalischen Quellen. Eine Einführung in ihre Benutzung, hrsg. von Friedrich Beck und Eckart Henning (=Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 29), 2. Aufl. Weimar 1994, S. 51-85, hier S. 51.

² Zu Gegenstand und Methode der Aktenkunde v.a. Heinrich Otto Meisner, Aktenkunde. Ein Handbuch für Archivbenutzer mit besonderer Berücksichtigung Brandenburg-Preußens, Berlin 1935; Ders., Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918, Leipzig oder Göttingen 1969; Schmid, 1994; Jürgen Kloosterhuis, Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium, in: Archiv für Diplomatik 45 (1999), S. 465-563. Zur Geschichte der hilfswissenschaftlichen Disziplin Aktenkunde Wolfgang Hans Stein, Die Klassifikation des französischen und französischsprachigen Schriftgutes der frühen Neuzeit in deutschen Archiven zwischen deutscher Aktenkunde und französischer *diplomatie moderne*, in: Archiv für Diplomatik 44 (1998), S. 211-274, insbes. S. 216-221; Eckhard Henning, Wie die Aktenkunde entstand. Zur Disziplinengenealogie einer Historischen Hilfswissenschaft und ihrer weiteren Entwicklung im 20. Jahrhundert, in: Friedrich Beck, Wolfgang Hempel und Eckhard Henning (Hrsgg.), Archivistica docet. Beiträge zur Archivwissenschaft und ihres interdisziplinären Umfeldes (=Potsdamer Studien, Bd. 9), Potsdam 1998, S. 439-461, zugleich in Eckhard Henning, Auxilia Historica. Beiträge zu den Historischen Hilfswissenschaften und ihren Wechselbeziehungen, Köln, Weimar, Wien 2000, S. 54-76.

³ Zur Bestimmung von Begriff und Gegenstand der Arbeitsbereiche der Aktenkunde Meisner, 1935, S. 3; Ders., 1969, S. 125-127; Kloosterhuis, 1999, S. 470.

⁴ Zur Definition des aktenmäßigen Vorgangs Angelika Menne-Haritz, Akten, Vorgänge und elektronische Bürosysteme (=Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 25), Marburg 1996, S. 85-97.

Teilen oder gar insgesamt - zum Gegenstand hat, über das Einzelschriftstück hinausgreift.

Die Kontextinformationen, deren Interpretation zur Aufhellung der abgelaufenen Geschäftsvorgänge vonnöten ist, bestehen aus zumeist stark formalisierten Bearbeitungsmerkmalen. Solche Merkmale sind neben den sprachlich verkürzten Bearbeitungsvermerken⁵ weitgehend nicht-verbale Kennzeichen der Schriftstücke. Die betrachteten Merkmale des gut erforschten Formenapparats der historischen Aktenzeit sollten Ausgangspunkt sein, um den Blick auf die Gegebenheiten des gegenwärtigen Aktenwesens zu schärfen wie um Anforderungen aus der Sicht aktenkundlicher Interpretation an die neue Welt der Akten im elektronischen Medium zu formulieren.

1. Die Systematische Aktenkunde

bestimmt das einzelne Aktenschriftstück nach dem Verhältnis von Absender und Empfänger nach Merkmalen von Zweck/Funktion, Inhalt und Form. Neben dem grundlegenden Absender-Empfängerverhältnis von Über-, Gleich- bzw. Unterordnung dienen dazu Gesichtspunkte der vom Absender dem Schreiben beigemessenen Bedeutsamkeit („Feierlichkeit“) und des dem Empfänger beigelegten Ranges, über den die grammatisch-stilistischen Gesichtspunkte der Aktenstilformen Auskunft geben. Die Beantwortung dieser beiden Fragen erlaubt die Bestimmung der jeweiligen Aktenschriftstücke und damit der dahinter stehenden Verwaltungsvorgänge als Weisungen - bei Überordnung des Absenders -, als Mitteilungen - bei Gleichordnung von Absender und Empfänger - oder als Berichte bzw. Anträge und Beschwerden - bei Unterordnung des Absenders innerhalb bzw. außerhalb des Verwaltungsapparats.

Die Betrachtung der aktenkundlichen Methoden und Instrumente beginnt hier, da sich im Zusammenhang mit dem Absender-Empfänger-Verhältnis einige grundsätzliche Voraussetzungen für die Interpretation archivalischer Quellen vorausschicken lassen. Der Betrachtung der Überlieferung eines Sachverhalts oder Verwaltungsvorgangs in den Akten muß seine Einordnung in die übergeordneten Ebenen der provenienzorientierten Archivzusammen-

⁵ Vermerk hier in seinem übergreifenden Sinn, einmal als Bearbeitungsauftrag im Sinn einer Verfügung und zum anderen als Bestätigung des ausgeführten Bearbeitungsauftrags; vgl. Kloosterhuis, 1999, S. 482; zur Quellenkunde der Vermerke bereits Hans Spangenberg, Die Kanzleivermerke als Quelle verwaltungsgeschichtlicher Forschung, in: Archiv für Urkundenforschung 10 (1928), S. 469-525.

hänge vorangehen. Zu fragen ist daher – im Idealfall der Überlieferung – zuerst nach der Regularität oder Irregularität der Überlieferung im jeweiligen Archiv, bei einem Provenienzbildner (Bestand) und in den Strukturformen der Registratur bzw. innerhalb der archivischen inneren Ordnung des Bestandes. Die zugehörigen Antworten ordnen das Einzelschriftstück unter Berücksichtigung des Überlieferungsverlustes in das ideelle Gesamtbild des ehemals vorhandenen Schriftgutkörpers ein. Diese Zusammenhänge sind für jede aus Archivgut gewonnene Erkenntnis wichtig.

Vorausschickend hinzuweisen ist ferner auf die weitgehende Untauglichkeit zeitgenössischer Selbstbezeichnungen der Schriftstücke für die aktenkundliche Begriffswelt, bedeutet doch etwa *Copey* im 18. Jahrhundert sowohl Abschrift als auch Konzept.

Die systematische Bestimmung der Aktenschriftstücke nach dem Funktions- und Rangverhältnis von Absender und Empfänger, nach der Zugehörigkeit beider zum Verwaltungsapparat der öffentlichen Sphäre oder zum Kreis der Privatpersonen geschieht nach verbalen Angaben wie der Adresse, der Anrede (*Inscriptio*), unter Berücksichtigung des gewählten Anredestils – etwa Kurial- oder Wir-Stil, Ich-Stil, unpersönlicher oder objektiver Stil – und nach nichtverbalen Kennzeichen – etwa der Textanordnung und -verteilung auf dem Blatt. Letztere sind Gegenstand der Analytischen Aktenkunde.⁶ Die begriffliche Kennzeichnung des Schriftstücks soll dabei dem schnellen Erkennen wichtiger Kontextinformationen dienen. Der Begriffsapparat folgt daher den Organisationprinzipien der aktenbildenden Institutionen und ist intensiv ausgeprägt worden insbesondere für die Verwaltungs- und Aktenwelt des 16. bis 20. Jahrhunderts. Einschneidende Veränderungen der Grundlagen von Verwaltungstätigkeit wie die Einführung von Verfassungen im Verlaufe des 19. Jahrhunderts haben dabei Auswirkungen auf das entstehende Schriftgut wie die Prinzipien aktenkundlicher Bestimmung und Begriffe (Alter und Neuer Stil).⁷

⁶ Der Einbezug analytischer Gesichtspunkte bei der systematischen und genetischen Bestimmung läßt es als möglich erscheinen, die analytische Analyse nicht als eigenen Teil der Aktenkunde, sondern als Teil der systematischen und genetischen Betrachtung anzusehen, so Schmid 1994, S. 54.

⁷ Am klarsten und konsequentesten Schmid, 1994, mit der Analyse der hinter den Akten stehenden Verwaltungsvorgänge, S. 55f. und S. 67f; Kloosterhuis, 1999, S. 509f., S. 541-545.

Der der systematischen Bestimmung dienende Begriffsapparat kann hier nicht im einzelnen dargestellt werden.⁸ Lediglich an einem Beispiel soll der Nutzen dieser Bestimmung für die Interpretation deutlich gemacht werden: Mit der Intitulation *Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.* können im Preußen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschiedene Schriftstückarten eingeleitet werden. Dabei ist es durchaus nicht unwesentlich, Unterschiede feststellen und bezeichnen zu können. Eine Mitteilung an Gleichgeordnete der fürstlichen Sphäre, die sich nach Rang des Adressaten und Feierlichkeit der Mitteilung bei prinzipieller Ranggleichheit im folgenden differenziert ausgestalten ließ, ein Kanzleischreiben also, veranlaßte der König persönlich. Eine mit den gleichen Worten beginnende und in der formalen Gestaltung zumindest ähnliche Weisung an einen Lokalbeamten oder einen Untertanen, ein Reskript also, hat der König in aller Regel nie gesehen; hatten doch Zentral- und wichtige Regionalbehörden Erlaubnis, *auf Spezialbefehl* im königlichen Namen zu verfügen. Erkennbare deutliche Unterschiede im Formular begründen die begriffliche Unterscheidung.

2. Die Genetische Aktenkunde

analysiert die Entstehung eines Schriftstücks und den Weg seiner Bearbeitung durch die aktenführende Institution. Die Betrachtung begleitet somit das Werden der Entscheidung in den Akten und geht damit in vielen Fällen über die Ebene des Einzelschriftstücks hinaus. Die Textbestandteile (Einträge) des Schriftstücks werden den einzelnen Verfassern und ihren Funktionen zugewiesen. Neben dem Haupttext sind die Vermerke wichtigster Gegenstand der Untersuchung. Einige Beispiele sollen den Erkenntniswert dieser Methode verdeutlichen:

Der *Kollationierungsvermerk*, häufig in Form des Namenszeichens des Sekretärs in der unteren rechten Ecke der Reinschrift/Ausfertigung, belegt die vollständige formale Übereinstimmung dieser mit dem Konzept/Entwurf. Die Akten eines Überlieferungsbildners sind nun in der Regel Kompositionen aus Eingängen und Ausgängen, in denen daher die Ausgänge zumeist in der Entstehungsstufe des Konzepts/Entwurfs vorliegen. Der Kollationierungsvermerk, der die sachliche und formale Identität mit dem Ausgang beweist,

⁸ Vgl. dieses bei Meisner, 1935, S. 14-61; Kloosterhuis, 1999, S. 508-549; Schmid, 1994, S. 62-67, 79-83.

ermöglicht es jedoch, quellenkritisch vollkommen korrekt, die Konzepte/Entwürfe bei der aktenführenden Stelle allein zur Grundlage der Auswertung zu machen, ohne die beim Empfänger überlieferte Ausfertigung heranziehen zu müssen. Eine geordnete Aktenführung sichert dem Absender wie dem heutigen Benutzer die Authentizität der Entscheidung.

Auf dieser nachweisbaren Authentizität von Akten beruht der Beweiswert der ungebrochenen Aufbewahrung in Registratur und Archiv, das Fundament des passiven *ius archivi*, wichtig als Kriterium für Echtheit und Fälschung bei Akten.

In der Entstehungsstufe Konzept/Entwurf erlauben die Korrekturen und Zeichnungen der *Revision*,⁹ die Intentionen der Entscheidungsträger und deren Wandel oder Veränderung abzulesen. Der *Fertigungsvermerk* auf dem Konzept weist bei der aktenführenden Stelle die Herstellung der Reinschrift, die ja zumeist nur als Ausfertigung beim Adressaten überliefert ist, nach. Der *Abgangsvermerk* auf dem Konzept gibt an, ob die Reinschrift tatsächlich ausgefertigt worden ist und den Absender verlassen hat.

An einem in Abschrift überlieferten Text läßt sich unter Umständen erkennen, daß ihn sein geistiger Urheber tatsächlich verantwortlich unterschrieben hat, auch wenn auf der Abschrift die Unterschrift selbst nicht vorhanden sein kann. Die Angabe des Kopisten *gez.* für *gezeichnet* gibt an, daß die Unterschrift tatsächlich auf der Vorlage stand. Auch hier bedarf es nicht der Existenz der Vorlage oder der Einsicht in diese, um die Verantwortlichkeit der Entscheidung nachzuweisen.

Das Nachvollziehen der getroffenen Entscheidungen und die Rekonstruktion der Bearbeitungsgänge bedürfen der Kenntnis über die Organisation der aktenführenden Stelle, über die Behörden- oder Verwaltungsverfassung. Neben Informationen der hier als Hilfswissenschaft der Aktenkunde fungierenden Verwaltungsgeschichte aus Geschäftsordnungen und Verwaltungshandbüchern erlauben die Schriftstücke selbst und ihre Komposition und Organisation Aussagen über den Verwaltungsgang bei der Entscheidungsfindung¹⁰. Unter oder neben dem Text des Konzepts aufsteigende Zeichnungen

⁹ Zu Funktion und Bezeichnung der Bearbeitungsvermerke im Zusammenhang mit der Entstehungsstufe Schmid, 1994, S. 56-62, 69-78; auch Kloosterhuis, 1999, S. 482-486.

¹⁰ Zeichnungen sollen funktional als verantwortliche Bestätigung der ausgeführten Handlung (Konzipierung, Mundierung, Revision) im Verwaltungsgang, Unterschriften als verantwortliche Bestätigung der inhaltlichen Entscheidung nach außen begriffen werden. Beide können formal als Namenszeichen (Paraphe) oder Namenszug ausgeführt werden.

oder entsprechend bei der Ausfertigung aufsteigende Unterschriften weisen die an der Entscheidung maßgeblich beteiligten Personen nach und sind Zeichen für die kollektive Verantwortung des *Kollegialsystems*. Die Namen folgen in der Regel der Rangfolge, von rechts nach links oder von unten nach oben aufsteigend. Dagegen zeigt die Einzelzeichnung/-unterschrift *monokratische Verantwortlichkeit*. In der Übergangszeit des *Referentensystems*¹¹ ist mit zwei oder drei Zeichnungen/Unterschriften zu rechnen, nämlich mit der des beauftragt bearbeitenden Beamten und der ranghöchsten Mitglieder oder des Chefs des Kollegiums.

Mit der Form der Verantwortungsübernahme durch Zeichnung/ Unterschrift korrespondiert die Art der Entscheidungsvorbereitung und -findung. Das Ergebnis der Beratung des Kollegiums findet seinen Niederschlag in Beschlußprotokollen entweder in Protokollbüchern oder in Gestalt eines Vermerks auf dem behandelten Eingang. Im Referenten- und dann im Bürosystem formuliert der beauftragte bzw. verantwortliche Rat eine Angabe, auf deren Grundlage Sekretäre das Konzept/den Entwurf erstellen. Im Bürosystem gestufter Verantwortlichkeit revidieren die Räte als Dezerneten, als zur Entscheidung befugte Verfasser der Angaben, die Konzepte in der Regel - d. h. in allen gleichförmig zu entscheidenden Angelegenheiten - selbst, nur bei Sachen schwieriger Art und von besonderer Bedeutung regeln bereits auf den Eingängen angebrachte Zeichnungsvorbehalte die Überprüfung durch Vorgesetzte. Im gesteigerten monokratischen System müssen Konzept bzw. Entwurf zur Revision zum alleinverantwortlichen Chef. Mitzeichnungen geben Kenntnis über den Einbezug weiterer Bearbeiter mit speziellem Aufgabengebiet oder über sachlich zu beteiligende weitere Organisationseinheiten oder Behörden.

Das Werden der Entscheidung läßt sich anhand der dokumentierten Bearbeitungsschritte bei regelgerechtem Geschäftsgang, der durch Geschäftsordnungen festgelegt werden kann, und korrekter Aktenführung vom Eingang bis zum Zu-den-Akten-Nehmen nachvollziehen. Der Eingangsvermerk gibt Auskunft über Stelle und Datum des Eingangs durch Handschrift, Namenszeichen oder Farbgebrauch, die Zuschreibung über den mit der Beauftragung und Steuerung der Entscheidung befaßten Leiter, sie und weitere Steuerungsverfügungen bestimmen die Art der Bearbeitung und weisen sie perso-

¹¹ Zu dieser Übergangsform vom Kollegial- zum Bürosystem vgl. Schmid, 1994, S. 55f.

nell zu. Die beauftragten Bearbeiter dokumentieren ihre Arbeitsschritte in datierten Vermerken wie der Zeichnung der Angabe durch den inhaltlich bearbeitenden Rat, dem Konzipierungsvermerk des Sekretärs für die Erstellung des Konzepts/Entwurfs, den Revisionsvermerken des bearbeitenden Rats und der vorgesetzten Leiter für die Korrektheit der Entscheidung und ihrer Darstellung, dem Fertigungsvermerk des Schreibers für die Herstellung der Reinschrift, den Unterschriften bei der Ausfertigung der Reinschrift mit der Übernahme der Verantwortung für die Entscheidung nach außen und dem Abgangsvermerk für den Ausgang der Ausfertigung.

Diese Vermerke lassen sich im allgemeinen nach Form und Funktion zwei Gruppen zuweisen. Die erste umfaßt Steuerungsverfügungen und Vermerke über die inhaltliche Bearbeitung aus der Feder der Chefs und der verantwortlichen Bearbeiter, darunter v.a. Zuschreibungen, Angabe, Revision und Beschleunigungsvermerke. Die Vermerke dieser Gruppe sind meist stark formalisiert. Zur Kenntnisnahme genügt ein Strich in der entsprechenden Farbe, für die Revision Paraphe und Datum. Die zweite Vermerkgruppe umfaßt die Dokumentation der formal-ausführenden Tätigkeiten der unteren Beamten: die Auszeichnung des Eingangs durch die Poststelle auf die nach Organisationsplan zuständige Abteilung,¹² den Fertigungsvermerk für die Erstellung der Reinschrift und den Abgangsvermerk. Diese Vermerke enthalten zumeist eine - wenn auch stark verkürzte - verbale Angabe der ausgeführten Tätigkeit, ein Datum und die Namensangabe des Ausführenden.

3. Die Analytische Aktenkunde

ist in der Betrachtung der äußeren und inneren Formmerkmale des Schriftstücks im Grunde Hilfswissenschaft für die systematische wie die genetische Aktenkunde. Ihr Gegenstand sind gerade die stark formalisierten Merkmale, deren Entschlüsselung Aussagen für die Bestimmung von Funktion und Zweck des Schreibens, des Absender-Empfängerverhältnisses wie der Entstehungsstufe des Textes erlauben.

Unter den *äußeren* für die Interpretation wichtigen *Merkmale* seien aufgeführt: Die Faltung, Briefumschläge und Siegelverschluß, die über das Ob und den Weg der Versendung Auskunft geben können. Es mag im Einzelfall

¹² die eben keine Zuweisung zur inhaltlichen Bearbeitung darstellt und vom Empfänger durch Umschreibung korrigiert werden kann.

nicht ohne Bedeutung sein, daß der Adressat nicht Empfänger geworden ist (Intercepte) oder ob ein Schriftstück offen oder verschlossen übergeben oder versandt worden ist.

Das Format des Blattes erlaubt Rückschlüsse auf die Schriftstückart. Kabinettsorders und die meisten Handschriften (im Sinne von Weisungen im Ich-Stil) bedienen sich des „vertraulichen“ Quart-Formats. Ein Blick genügt, um begründete Vermutungen über das vorliegende Schriftstück zu fassen. Konzepte/Entwürfe benutzen oft kleinere „Zettel“ irregulären Formats. Auch bei Ausfertigungen kann das verwendete Format dem Rang des Absenders (Imperial-Folio) oder Empfängers bzw. der „Feierlichkeit“ oder Bedeutung des Schreibens angepaßt sein. Bei Kopfbögen verwendete man vom DIN-A4-Format abweichende im Format DIN A5 etwa für kleinere, formale Mitteilungen, einen kurzen Dank oder für regelhafte Bescheide.

Auf dem Blatt kommt sodann der Raumaufteilung, der Verteilung von Schrift und Freifläche, Bedeutung zu. Halbbrüchige Beschriftung, die die Hälfte des Blattes freiläßt, verweist entweder auf die Schriftstückart Bericht oder Eingabe „von unten nach oben“, bei der diese Beschriftung dem Empfänger Platz für die Bearbeitung vorhalten soll, oder auf die Entstehungsstufe von Konzept/Entwurf, bei der für die Korrekturen der Revision Platz vorhanden bleiben muß. Auf Unterordnung des Absenders verweisen ferner Devotionspatia zwischen der Anrede und dem Haupttext oder zwischen diesem und der Unterschrift. In letzterem Falle können in älterer Zeit langgezogene Devotionsstriche auftauchen. Umgekehrt ist es typisches Merkmal der Kabinettsorder, und besonders der militärischen, daß die Anrede sofort am linken oberen Rand des Blattes ohne jeden Abstand beginnt; die formale folgt der inhaltlichen Gestaltung, bei der der Text nach stereotyper Anrede (*Mein lieber*) sofort *medias in res* geht. Der König als „höchste Instanz“ braucht keine Rücksichten auf den Adressaten zu nehmen. In der Folge steht auch die Unterschrift ohne Abstand dicht unter dem Textblock.

Anhaltspunkte zur Einordnung des Schriftstücks vermag auch das verwendete Papier zu bieten. Konzepte/Entwürfe benutzen häufig eine schlechtere Papierqualität (blau, Durchschlag- und „Umweltpapier“) oder bereits einseitig beschriebene Blätter.

Weiterhin korrespondiert die verwendete Schrift mit den sonstigen Merkmalen des Schriftstücks. Konzepte/Entwürfe und Vermerke, insbeson-

dere die der höheren Beamten, zeigen einen stark reduzierten Ausführungsgrad der Schrift. Merkmale persönlicher Hände, Kürzungen und flüchtige Ausführung sind hier typisch. Die Vermerke ausführender Beamten und die Schrift von Reinschriften bzw. Ausfertigungen zeigen dagegen eine sorgfältigere Ausführung. In Edikten, öffentlichen Verordnungen für die Allgemeinheit also, verwendeten die Kanzleien thüringischer Staaten noch im 19. Jahrhundert abgestuft eingesetzte Auszeichnungsschriften, etwa Frakturbuchstaben für Namen und Titel und Kanzleibuchstaben für die *Inscriptio* und weitere Hervorhebungen.

Ferner ist das Vorhandensein von besonderen Beglaubigungsmitteln Anzeichen für Vorgänge mit rechtlichem Belang. Zu ihnen zählen Lack- oder Oblatensiegel, die nicht zum Verschuß dienten.

Auch die Verwendung von Stempelpapier läßt auf den ersten Blick die Unterordnung des Absenders erkennen.

Unter den *inneren Merkmalen* des Aktenschriftstücks sind vor allem die aus den Gebräuchen der mittelalterlichen Urkundenwelt erwachsenen Bestandteile des Formulars wichtiges Hilfsmittel für seine systematische Bestimmung.¹³ Schriftsätze von Beamten und Untertanen im Preußen des 18. Jahrhunderts an königliche Behörden, nicht etwa nur an den König selbst, beginnen alle mit den sieben Worten *Allerdurchlauchtigster großmächtigster König, allergnädigster König und Herr*. Die Intitulation des Herrschernamens dagegen zeigt Abstufungen nach Bedeutung des Anlasses wie des Adressaten.¹⁴ Neben dem feierlichen Wir- oder Kurialstil stehen Weisungen weniger feierlicher Art oft im unpersönlichen Dekretstil (*Seine Majestät befehlen*), während der Ich-Stil des Handschreibens oder der Kabinettsorder als vertraulich galt. Die Gottesgnadenformel der Intitulation fällt im Übergang zum neuen Stil mit der Einführung einer Verfassung, so 1848 in Preußen, weg.

Neben weiteren Bestandteilen zeigt die *Sanctio* schriftstückspezifische Merkmale. *Seindt Euch in Gnaden gewogen* oder die Gottesschutzempfehlung mit der *Grâce-de-Dieu*-Formel enthalten nur Weisungen im Ich-Stil.

¹³ Zu den Bestandteilen des Formulars Kloosterhuis, 1999, S. 490-508.

¹⁴ Friedrich d. Gr. hatte immerhin mit Kabinettsorder vom 21. 10. 1779 festgelegt, daß auch in feierlichen Ausfertigungen *nur kurz und simpel weg gesetzt werden solle: Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen usw. usw., alle anderen Historien aber weggelassen werden sollten*. Vgl. Martin Haß, Über das Aktenwesen und den Kanzleistil im Alten Preußen, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 22 (1909) S. 521-575, insbes. S. 547.

Auch die Datierung, in älterer Zeit am Ende des Textes, in neuerer oben über dem Text, das Vorhandensein von Kopfbögen und die Abstufungen der Courtoisie und der Unterschrift tragen interpretationsrelevante Informationen und sind nicht nur schmückendes formales Beiwerk.

Schließlich sei hier sei lediglich noch auf das Ende des Textes bei Ausfertigungen verwiesen, das, in der Regel ausgerückt, die Innenadresse enthält. Sie ist für die Bestimmung des Empfängers nicht ohne Bedeutung, da die Außenadresse bei der Einverleibung des Schriftstücks in die Akten aus Gründen der Raumersparnis oft weggeschnitten wurde. Im Konzept/Entwurf freilich steht die Innenadresse in der Regel oben vor oder neben dem Text, zu meist gekürzt um die in der Reinschrift mechanisch zu ergänzenden Kurialien.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Die in Auswahl geschilderten Merkmale historischer Aktenschriftstücke bieten Informationen zu ihrer Einordnung in das Verhältnis von Absender und Empfänger wie zu ihrer Zuordnung zu den Bearbeitungsschritten der Entscheidungsfindung. Die Aktenkunde bietet in ihrer Analyse Hilfsmittel zur Interpretation dieser Bearbeitungsspuren der Entscheidungsfindung.

Aus Sicht der Quellenkritik ist auch bei der aktenkundlichen Untersuchung in jedem Falle das Verhältnis von Regel und Ausnahme zu beachten. Die von Geschäfts- und Kanzleiordnungen gesetzten Normen und Regeln werden in der Verwaltungswirklichkeit nicht in jedem Falle und immer genau beachtet und befolgt. In der Interpretation kann aber gerade die Abweichung von der Regel und die Frage nach dem Warum der Abweichung von besonderer Bedeutung sein. Auch auf Akten läßt sich daher der Begriff der Kanzleimäßigkeit sinnvoll und mit Nutzen anwenden.

Die Aktenkunde bietet in ihrem Interpretationsanspruch die Antwort auf jede quellenkritische Frage an die Aktenwelt. Anwendung und Ausbau ihrer Begriffswelt für die Analyse der Akten aus Geschäftsprozessen nicht-verwaltungsgebundener Institutionen jedoch bleibt - vielleicht mit Ausnahme der Wirtschaft - noch ausstehende Aufgabe.¹⁵ Auch der Einbezug möglichst aller

¹⁵ Für die Wirtschaft immerhin Erich Neuß, *Aktenkunde der Wirtschaft*, 2 Teile (=Schriftenreihe der Staatlichen Archivverwaltung, Bd. 4 und 5), Berlin 1954 und 1956; für weitere Bereiche vgl. auch Ernst Pitz, *Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter: Köln - Nürnberg - Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde* (=Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Bd. 45), Köln 1959; Karl-Heinz Hahn, *Grundzüge einer archivalischen Handschriftenkunde*, in: *Archivmitteilungen* 19 (1969), S. 24-29 und 67-74.

Schriftstückarten, nicht etwa nur der Verkehrsschriftstücke oder gar nur der sogenannten geschlossenen Schreiben erscheint unter dem Gesichtspunkt der Quellenkritik erforderlich. Ebenso sind Methode und Begrifflichkeit der Aktenkunde auf die Akten der Zeit nach der Mitte des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart auszudehnen, um die Brücke zur Analyse von Akten im elektronischen Medium zu bauen. Insofern bietet die gegenwärtige Ausformung der Aktenkunde nur Bausteine und prinzipielle methodische Voraussetzungen für die Interpretation moderner Akten. Der Berufsstand der Archivare sollte seine wichtigste Hilfswissenschaft zum Umgang mit der übergroßen Menge des Archivguts wohl deutlicher pflegen und entwickeln. Aktenkunde ist mehr als die Klassifikation von Einzelschriftstücken in ein System vorgegebener Koordinaten zum Selbstzweck.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand erscheint es jedoch immerhin möglich, mit Blick auf die gewünschte transparente Überlieferung von Entscheidungsprozessen Anforderungen an Merkmale von Akten auch im digitalen Medium zu formulieren. Dabei kommt es freilich nicht darauf an, den Kanon der in der Vergangenheit entwickelten formalen Merkmale im elektronischen Umfeld abzubilden. Vielmehr ist es von unabweisbarer Wichtigkeit, die Bearbeitungsschritte und die Verantwortlichkeiten bei der Entscheidungsfindung in der Arbeitsweise des neuen Mediums in angemessener Art zu dokumentieren und zu erhalten.¹⁶

Aus der Betrachtung der historischen Aktenwelt erscheint der Erhalt folgender Bearbeitungsspuren aus dem Prozeß der Entscheidung unverzichtbar:

1. Beim Eingang: Datum, Angabe der Entscheidungsträger, die Kenntnis von der Sache genommen haben und sich unter Umständen eine Überprüfung der Entscheidung vorbehalten (Eingangsvermerk).
2. Zuweisungen zur Bearbeitung (Zuschreibung, Verfügungen).
3. Einbezug sachlich beteiligter weiterer Entscheidungsträger (Mitzeichnungen).
4. Verantwortlichkeit für den Entwurf und die wichtigsten Veränderungen am ursprünglichen Entwurf durch Vorgesetzte (Konzipierungs- oder besser Bearbeitervermerk und Revision).

¹⁶ Die Liste der unverzichtbaren Bearbeitungsmerkmale von Akten unter Einbezug der Anforderungen an elektronische Bürosysteme bei Menne-Haritz, 1996, S. 113-115.

5. Unterschrift der Ausfertigung zur Übernahme der Gesamtverantwortung und Beglaubigung, Nachweis der Authentizität der Entscheidung.

6. Abgangsvermerk.

Träger, Mitwirkende und Ausführende im Verwaltungsgang dürften wohl kaum sinnvoll und wirksam zu veranlassen sein, ihre vorgenommenen Tätigkeiten im Nachhinein zur Herstellung von Nachvollziehbarkeit und Transparenz gesondert zu dokumentieren. Eine solche Forderung wird ebenso wenig durchsetzbar sein wie die nach der Niederschrift von Vermerken über jedes Telefonat in der Verwaltung. Die Organisation der Geschäftsgänge von Entscheidungen im elektronischen Medium muß vielmehr so organisiert werden, daß sich entscheidende Bearbeitungsschritte automatisch, gewissermaßen unwillkürlich, niederschlagen und abbilden. Den Bearbeitern im Geschäftsgang muß dabei die für ihre Arbeit unverzichtbare Funktion der formalisierten Merkmale als Hilfsmittel im Gang der Entscheidung bewußt sein.

Unabweisbar bei allem notwendigen Bestreben zur Einflußnahme wird jedoch auch die Erfahrung des Archivars im Nachhinein sein, daß ein neues Medium die Akten naturgemäß verändert. Wie die Erfindung des Telefons oder die Einführung erst mechanischer, dann elektronischer Schreibgeräte bestimmte Informationen aus dem Gang der Bearbeitung systematisch und vom Ansatz her ja gewollt unterdrückte, so werden auch Akten aus elektronisch organisierten Geschäftsbearbeitungssystemen bestimmte Informationen nicht mehr beinhalten und darbieten können. Die Schreibmaschine bot mit der Möglichkeit der Durchschläge ein Exemplar der Ausfertigung für die eigenen Akten, so daß es zur Ausweitung des direktschriftlichen Verfahrens nach Diktat unter häufigem Verzicht auf Entwürfe kam. Das Telefon reduzierte den internen Schriftverkehr und machte manchen Schriftverkehr nach außen überflüssig. Der Computer verlagerte die Schreibtätigkeit vollständig zum inhaltlich bearbeitenden Dezernenten. Dieser faßt formale Korrekturen und sich ergebende eigene inhaltliche Überarbeitungen zusammen, so daß in dieser Hinsicht Entwürfe gewissermaßen fließend korrigiert werden, ohne daß der Text insgesamt jeweils neu geschrieben werden muß. Nur Korrekturen der Vorgesetzten führen zu einer selber in den Akten überlieferten Fassung.

Bei der Anerkennung der durch die erwünschte Rationalisierung unterdrückten Merkmale und Bearbeitungsspuren darf jedoch nicht auf die Abbil-

dung der wichtigsten die Entscheidung beeinflussenden Faktoren verzichtet werden, auf das Festhalten der verantwortlichen Entscheidungsträger, von Ort und Zeit der wichtigsten Bearbeitungsschritte und der zugehörigen Teilverantwortlichkeit sowie natürlich auf die klare Niederlegung der Entscheidung selbst. Die Existenz dieser Merkmale von Akten als Arbeitshilfsmittel und zur Dokumentation der Entscheidung liegt im ureigenen Interesse der Verwaltung selbst. Nur so bleiben Akten im Wortsinn, was sie immer waren, Abbild des Geschehenen.

Benutzungsanleitung im Internet

Beate Dorfey

Die technologischen Errungenschaften des 21. Jahrhunderts und insbesondere die rasante Verbreitung des Internets eröffnen den Archiven völlig neue Wege zur Darstellung archivischer Dienstleistungen. Der Zugang zu archivischen Informationen erhält durch das Medium Internet eine neue Dimension. Weltweite Verfügbarkeit und online-Benutzungen erweitern den Aktionsradius der Archive und öffnen sie für Benutzerkreise, denen ein Zugang bislang allein aufgrund der räumlichen Distanz verwehrt war. Archive können auf diese Weise eine Breitenwirkung erzielen, die mit den bisherigen konventionellen Möglichkeiten kaum vorstellbar war. Gleichzeitig ist die Menge der zur Verfügung gestellten Informationen nahezu ebenso unbegrenzt, wie die Zugriffszeiten minimiert werden. Ob Beständeübersichten, digitalisierte Fotos oder einzelne Schriftstücke: Ganze Datenbanken stehen dem Zugriff durch den Benutzer von seinem heimischen PC aus zur Verfügung. Selbst solches Archivgut, das bislang aus konservatorischen Gründen für die Benutzung gesperrt wurde, kann so wieder einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden.

Ohne jeden Zweifel wirft dieses Medium eine Reihe Fragen und Probleme auf, die zu erörtern jedoch nicht der Zweck dieses Beitrags ist. Hier soll vielmehr aufgezeigt werden, wie man das Internet zur Darstellung archivischer Dienstleistungen, aber auch zur sachgerechten Anleitung von Benutzern einsetzen kann.

1. Konzeptionelle Überlegungen

Die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz hat im Jahr 1998 entschieden, diese Möglichkeiten und Chancen konsequent und aktiv zu nutzen. Von Anfang an wurden die Internet-Seiten als Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit verstanden und konzipiert mit dem Ziel, den bisherigen Nutzerkreis entscheidend zu erweitern und archivische Informationen weltweit zugänglich zu machen. Prinzipiell jeder sollte durch die Seiten angesprochen werden und die angebotenen Informationen ohne Vorkenntnisse seinen Bedürfnissen entsprechend nutzen können.

Grundsätzlich unterschieden wurde zwischen Nutzern, die aus einem landesgeschichtlichen Interesse heraus die Seiten besuchen, und solchen, die gezielt Informationen zu dem Archiv suchen, seinen Öffnungszeiten oder seiner Benutzungsordnung beispielsweise. Die Seiten mussten so konzipiert und gestaltet werden, dass ein Einstieg über beide Schienen, die landesgeschichtliche wie die institutionelle, möglich ist. Besonderes Augenmerk musste dabei auf die Verzahnung dieser beiden Bereiche gerichtet werden. So sollten geschichtliche Informationen immer wieder auf das zugehörige Archivgut verweisen, gleichzeitig sollte von den institutionellen Hinweisen ausgehend die Brücke zur geschichtlichen Information geschlagen werden.

Archiv-erfahrenen Nutzern sollte das rasche und gezielte Auffinden der gewünschten Information geboten werden. Gleichzeitig sollte gerade den Archiv-unerfahrenen Nutzern der Weg in die archivische Arbeit geöffnet werden. Hierzu wurden spezielle Angebote entwickelt, die den Einstieg erleichtern und eventuell vorhandene Hemmschwellen abbauen sollen. Eine attraktive Seitengestaltung durch multimediale Elemente soll zum Blättern ermuntern und so immer neue Anregungen zum Umgang mit archivischem Material geben sowie zur intensiveren Beschäftigung mit dem Archiv einladen. Hier sind Anklänge an das Infotainment-Konzept nicht zu leugnen.

Diesen Zielvorgaben entsprechend wurde folgende Anforderungen an die Seiten formuliert:

- eine klare, übersichtliche und einheitliche Seitenstruktur zur Schaffung von Wiedererkennungseffekten
- eine eindeutige und verständliche Navigation mit kontextsensitiven Hilfe-Seiten
- eine attraktive Seitengestaltung durch den Einbau multimedialer Elemente
- der Einbau besonderer Benutzungselemente wie Warenkorb- und Merkzettel-Funktionen zur besseren Handhabung des Angebotes
- eine enge und umfassende Verzahnung der Seiten untereinander.

Während das Landeshauptarchiv Koblenz für die Konzeption und natürlich den Inhalt der Seiten verantwortlich zeichnet, wurde die technische Umsetzung einer ortsansässigen Fremdfirma übertragen. Diese Zusammenarbeit erwies sich als überaus fruchtbringend, nicht nur bezogen auf den professionellen Charakter der Seiten, sondern auch hinsichtlich der Realisation. Im Zusammenspiel beider Einrichtungen wurden neue Umsetzungswege entwi-

ckelt, die viel zur Unverwechselbarkeit der Seiten beigetragen haben. Insgesamt wurden über 2 Gigabyte Daten für die Seiten verarbeitet. Die Pflege und Weiterentwicklung der Seiten wurden ebenfalls arbeitsteilig organisiert.

2. Die Internet-Seiten der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz: Beispiele

Anhand von wenigen ausgewählten Beispielen soll im Folgenden aufgezeigt werden, wie die oben entwickelte Konzeption umgesetzt wurde. Aus naheliegenden Gründen kann hier nicht auf jede Seite eingegangen werden, vielmehr sollen typische Exempla die Charakteristik dieses Angebots verdeutlichen.

2.1 Navigation

Eine erleichterte und verständliche Navigation ist Grundvoraussetzung für die Benutzung von Internet-Seiten. Umständliches und langwieriges Suchen behindert die Benutzung und lässt das Interesse an den Seiten rasch schwinden. Wie diese Frage auf den Seiten der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz gelöst wurde, soll am Beispiel der Startseite erläutert werden.

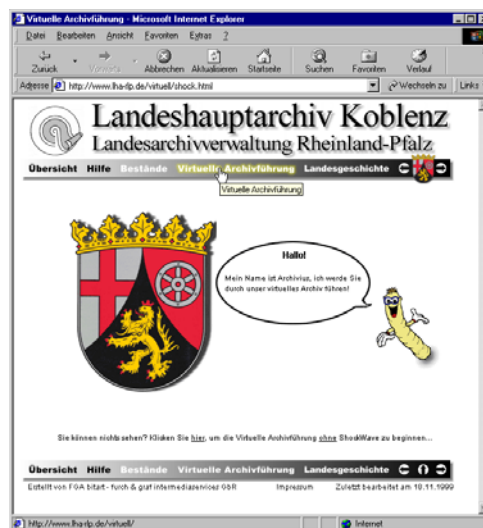


Abb1: Die Startseite

Besonderer Wert wurde auf eine einheitliche Seitenstruktur gelegt. Alle Seiten verfügen über eine solche Kopf- und Fußzeile, so dass der Benutzer allein aufgrund dieser Gestaltungselemente jederzeit weiß, dass er sich auf den Seiten der Landesarchivverwaltung befindet. Eingebaut sind wichtige Navigationselemente, nämlich Links zu einer Übersichtsseite über das komplette Angebot dieser Seiten, eine Hilfeseite sowie Links zu den wichtigsten und beliebtesten Seiten, die Bestände-

übersicht, die virtuelle Archivführung und den landesgeschichtlichen Überblick. Damit ist gewährleistet, dass ein Nutzer ohne umständliches Suchen an die zentralen Punkte sofort herangeführt wird.

Der Header selbst fungiert gleichfalls als Navigationselement, da ein Anklicken des Schriftzuges Landeshauptarchiv Koblenz/Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz den Nutzer automatisch zur Startseite zurückführt, gleichgültig an welcher Stelle im Angebot er sich gerade befindet.

Internet-Seiten müssen sich beständig verändern, um nicht an Reiz zu verlieren. Hierzu ist es aber notwendig, in geeigneter Form auf Neuerungen und Besonderheiten hinzuweisen. Zu diesem Zweck wurden insgesamt 7 verschiedene dynamische Banner entworfen, die sich bei jedem neuen Anklicken der Startseite verändern. Die Banner selbst arbeiten mit beweglichen graphischen Elementen und sind selbstverständlich ihrerseits wieder mit den zugehörigen Seiten verknüpft.

2.2 Online-Benutzerservice



Abb.2 : Die Beständeübersicht

Am Beispiel der Seiten zur Beständeübersicht, dem Herzstück einer jeden archivischen Präsenz im Internet, wird deutlich, dass das Medium Internet nicht nur einen schnelleren und umfassenderen Zugriff auf archivische Informationen ermöglicht, sondern zugleich auch neue Möglichkeiten der Dienstleistungen für den Benutzer eröffnet.

Eine umfassende Suchfunktion ist heute selbstverständlich und bedarf keiner gesonderten Erwähnung. Ärgerlich war es jedoch, wenn man anschließend das Suchergebnis mühsam vom Bildschirm abschreiben oder umfangreiche Seiten langwierig ausdrucken musste. Wollte man zu einem späteren



Zeitpunkt darauf zurückgreifen, musste man die Suche komplett neustarten. Hier bietet die Beständeübersicht des Landeshauptarchivs Koblenz eine Alternative. Mit einer Merkzettel-Funktion, die einer Warenkorb-Funktion kommerzieller Anbieter entlehnt ist, kann der Benutzer sein Suchergebnis dauerhaft und individuell sichern und nach Bedarf ausdrucken. Selbstverständlich kann er es jederzeit ändern, löschen oder ergänzen. Am Rande sei

hierzu erwähnt, dass die prinzipiell genauso funktionierende Publikationsliste der Landesarchivverwaltung über die dort angebotene Warenkorb-Funktion hinaus die Möglichkeit einer online-Bestellung bietet, wenn auch Versand und Rechnungsstellung nach wie vor konventionell abgewickelt werden.

2.3 Über die Geschichte zum Archivgut: Die Verzahnung von geschichtlichen und archivischen Informationen

Archivnutzer sind geschichtlich interessiert und kommen über die Beschäftigung mit der Geschichte einer Region, eines Ortes oder einer Person zur archivischen Nutzung. Daher war es naheliegend, diesen Tatbestand auch für die Internet-Seiten zu verwerten. Besucht jemand die Seiten zur französischen Zeit am Rhein, so erhält er zugleich einen Einblick in die typischen Schriftgutstrukturen der Zeit und wird über einen Link zu den einschlägigen Beständen in der Beständeübersicht geführt.

Auf ähnliche Weise arbeitet auch der 14-täglich erneuerte „Blick in die

Geschichte“. Hier wird ein wichtiges Ereignis aus der Geschichte des Landes und seiner Regionen in einem knappen

Übersichtstext dargestellt, mit Fotos aus den Archivalien bebildert und mit Links zu den entsprechenden Beständen, aus denen die Quellen für den Beitrag stammen, ausgestattet.

Ein weiteres gutes Beispiel für

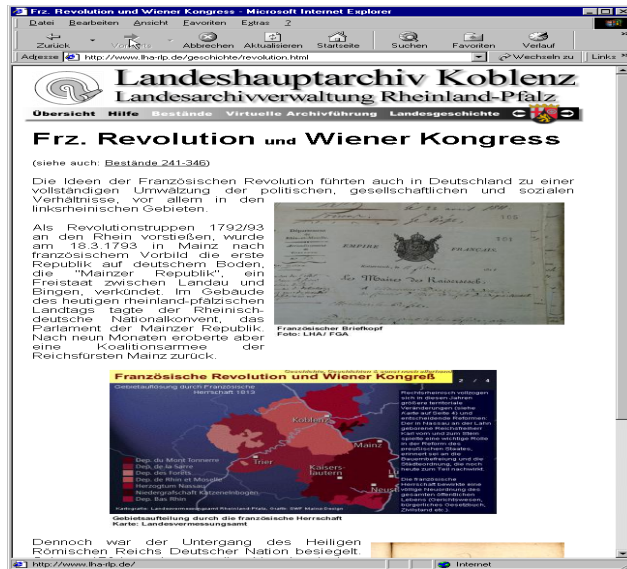


Abb.4: Ereignisse aus der Landesgeschichte

diese Vorgehensweise sind die historischen Übersichtskarten, die beispielsweise die Herrschaftsgebiete am Mittelrhein 1789 zum Inhalt haben. Die modernen Grenzen können zur besseren Orientierung ein- bzw. ausgeblendet werden, die zugehörige Legende führt bei Anklicken der jeweiligen Herrschaft zum zugehörigen Bestand im Landeshauptarchiv. Diese enge Verzahnung zwischen historischer Erläuterung und archivischer Quelle führt den Benutzer an die Bestände des Landeshauptarchivs Koblenz heran und ermuntert ihn zu eigenständiger Forschung. Durch die zahlreichen Abbildungen aus den Archivalien wird er zugleich auf die Schriftgutstrukturen vorbereitet.

Abb.5: Beispiel für historische Karten



2.4 Einstiegshilfen für Archivneulinge

Ohne Zweifel ist die Virtuelle Archivführung das Charakteristikum schlechthin der Internet-Seiten der Landesarchivverwaltung. Speziell für archivunerfahrene Benutzer gestaltet verbindet sie Fotos vom Haus, seinen Räumlichkeiten und Funktionalitäten mit Comic-Elementen. Ihr Ziel ist es, einen unterhaltsamen und fast schon spielerischen Einblick in das Arbeiten im Archiv sowie die dort wahrgenommenen Aufgaben zu vermitteln, um so eventuell vorhandene Hemmschwellen abzubauen. Dabei wurde bewusst auf jeden belehrenden Tonfall verzichtet. Der Nutzer soll sich frei nach eigener Interessenslage im virtuellen Haus bewegen können und Einblicke in sonst

nicht öffentlich zugängliche Räume und Funktionen eines modernen Archivs nehmen, um besser zu verstehen, wie hier gearbeitet wird. Eine Comic-Figur übernimmt die Rolle des Führers und erklärt das im Bild Gezeigte.



In der Tat ist die Comic-Figur „Archivius“ das Besondere an dieser Archivführung. Zwar überwogen die positive Reaktionen auf diese Figur, doch hier soll nicht verschwiegen werden, dass es auch Kritik gab. Ein „Bücherwurm“ als Archivführer? Damit würde ein negativ besetztes Konnotationsfeld eingeführt, in dessen Mittelpunkt Begriffe wie langweilig, altmodisch und verstaubt stünden. Doch genau diese Assoziationen, die viele auch mit dem Archiv verbinden, waren gewollt und erwünscht, denn erst so konnte der angestrebte Kontrast zur vollen Wirksamkeit gelangen. „Archivius“ ist entgegen all diesen Erwartungen quicklebendig, lustig und hochmodern. Entsprechend sind die Archive von heute von ihrem alten Image weit entfernt und haben sich zu modernen Dienstleistungszentren entwickelt. In diesem Sinne bietet ein munterer „Archivius“ dem virtuellen Besucher einen Rundgang

durch ein modernes Archiv an.



Anhand eines Grundrisses kann dieser von Raum zu Raum wandern, begleitet von „Archivius“, der ihm Sinn und Zweck des jeweiligen Raumes erklärt, wobei die Vielfäl-

tigkeit des archivischen Aufgabenspektrums im Mittelpunkt steht. Und damit ihm später das eigene Arbeiten im Archiv leichter fällt, bereitet „Archivius“ ihn zugleich auf die wichtigsten Schriftgutformen vor.

Auf diese Weise wird zum einen ein Gefühl der Vertrautheit mit dem Archiv geschaffen, zum anderen aber auch die persönliche Benutzung sinnvoll inhaltlich vorbereitet. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Virtuelle Archivführung mehr ist als eine rein gestalterische und unterhaltsame Maßnahme, sondern vielmehr archivpädagogische Zwecke erfüllt.



Abb.8: Aktenbeispiele

2.4 Infotainment

Doch es genügt nicht, einen Benutzer einmal auf die Seite zu locken. Er will immer wieder aufs Neue angezogen und gefesselt werden. Nur wenn er durch die Seite eingeladen wird, zu Blättern und Neues zu entdecken, wird er auf der Seite verweilen und so letztlich quasi durch die Hintertür an die Informationen herangeführt,

die ihn zu einem persönlichen Besuch im Archiv anregen sollen. In den Niederlanden wird dieses Konzept des Infotainment schon geraume Zeit mit großem Erfolg angewandt.

Nicht nur längere Verweildauer auf den Seiten, die letztlich zur aktiven Nutzung des Angebots verführen soll, ist dabei angestrebt, sondern auch die beständige Erweiterung des Nutzerkreises. Darüber hinaus eröffnet dieses Konzept hinsichtlich der Verbesserung des Zugangs zu Archivgut neue Möglichkeiten. Dies sei am Beispiel der jüngst eingestellten virtuellen Ausstellung des Landeshauptarchivs Koblenz erläutert.

Gegenstand der Ausstellung ist der dem Balduineum vorgebundene Bilderzyklus „Kaiser Heinrichs Romfahrt“, eine der wertvollsten und wichtigsten Bilderhandschriften des 14. Jahrhunderts. Aus konservatorischen Gründen wird dieser Bilderzyklus seit Jahren den Benutzern nicht mehr im Original vorgelegt. Für eine Ausstellung im Foyer des Landeshauptarchivs Koblenz wurden nun die Bilder digitalisiert und auf Tafeln aufgezogen. Nachdem nun aber die digitalen Vorlagen erstellt waren, war es naheliegend, diese auch im Internet zu präsentieren, um so einen breiten Öffentlichkeit den Zugang zu einem ansonsten eben nicht mehr zugänglichen Archivgut zu ermöglichen. Folgerichtig wurde eine virtuelle Ausstellung konzipiert, die über dreidimensionale Raumeindrücke und Kamerafahrten ein realitätsnahes Ausstellungserlebnis vermittelt und somit Neuland beschreitet in der Umsetzung von Ausstellungen im Internet. Zugleich aber wird die Zugänglichkeit zu diesem wertvollen Stück nicht nur erhalten, sondern sogar verbessert.



Das Beispiel der virtuellen Archivführung macht deutlich, dass man auch solche, vordergründig rein gestalterischen Elemente durchaus für weitergehende Zwecke, nämlich wie hier zur Verbesserung des Zugangs zu archivischen Informationen, sinnvoll einsetzen kann.

3. Ausblick

Internet-Seiten bedürfen der ständigen Überarbeitung und Korrektur. In den nächsten Wochen wird eine neue Beständedatenbank eingestellt, die den Recherchekomfort erheblich verbessern wird. Geplant ist dabei die Möglichkeit einer Thesaurus-gestützten Recherche, um das Trefferergebnis zu optimieren. Damit werden zugleich die technischen Voraussetzungen geschaffen, die Archivdatenbank in das Internet-Angebot einzubinden und so die spätere Einstellung weiterer archivischer Informationsquellen wie Findbücher etc. zu ermöglichen. Welche Bedeutung dies für die Verbesserung des Zugangs zu archivischen Informationen hat, liegt auf der Hand.

Nach dem Vorbild des nordrhein-westfälischen Internet-Angebots möchte die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz als nächste Ausbaustufe eine gemeinsame Informations- und Darstellungsplattform für alle rheinland-pfälzischen Archive anbieten, die neben einer „Visitenkarte“ für jedes Archiv auch die Möglichkeit einer Archiv-übergreifenden Beständerecherche bieten soll. Erste Schritte hierzu wurden bereits unternommen.

4. Fazit

Mit über eine Million Seitenaufrufe gehören die Internet-Seiten der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz ohne Zweifel zu den erfolgreichen Seiten im Internet-Angebot deutscher Archive. Nutzungen aus Europa und Übersee, aus den USA, Kanada, Japan, Malaysia, Brasilien, der Russischen Föderation und Südafrika, belegen eindrucksvoll, dass das Ziel, den Benutzerkreis nachhaltig zu erweitern, in vollem Umfange erreicht, ja sogar übertroffen wurde.

Dabei ist die am häufigsten benutzte Seite innerhalb des Angebots die Beständeübersicht des Landeshauptarchivs Koblenz. Dies kann als stärkster Hinweis darauf gewertet werden, dass die Seiten nicht nur angeschaut, sondern tatsächlich „genutzt“ werden. Das Konzept, über die unterhaltenden Elemente die Nutzer an die Sachinformationen heranzuführen, scheint demnach voll und ganz aufgegangen zu sein. Offenkundig waren die Versuche erfolgreich, landesgeschichtliche Informationen mit archivischen zu verknüpfen, um den Nutzer zur Beschäftigung mit den hier verwahrten Archivalien anzuregen.

Noch eines zeigt die Abfragestatistik deutlich: Die Virtuelle Archivführung hat als drittbeliebteste Seite einen deutlichen Anteil an diesem Erfolg. Das Angebot wird häufig genutzt und dient, wie beabsichtigt, als Einstieg in die weitergehende Beschäftigung mit dem archivischen Angebot.

Schließlich sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die Internet-Seiten auch erheblich zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der rheinland-pfälzischen Landesarchive beigetragen haben. Regelmäßige, auch überregionale Berichterstattungen in den Medien haben dies noch verstärkt.

Für die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz hat sich der hier betriebene Aufwand also im vollem Umfange ausgezahlt. Mit dem Einsatz dieses Mediums und seiner Möglichkeiten konnte den Nutzern das Archiv mit all seinen Funktionen und Leistungen nähergebracht werden und damit Transpa-

renz geschaffen werden. Zugleich wurde und wird der Zugang zu den archi-
vischen Informationen beständig erweitert und verbessert. Aufgrund der
bisherigen Erfahrungen ist der Versuch, durch eine informative und zugleich
unterhaltsame Benutzungsanleitung im Internet die Besucher auf das Archiv
und seine Leistungen vorzubereiten, überaus positiv zu bewerten.

Präsentation archivischer Tektonik im Internet – Archivinformationen, Online-Findmittel, digitalisiertes Archivgut. Ein Werkstattbericht

Gerald Maier

Die ständig wachsende Bedeutung des Online-Mediums Internet geht auch an der Archivwelt nicht spurlos vorüber¹. So bietet die Internet-Technologie neue Formen und Möglichkeiten für den Zugriff auf Archivgut als zentrale Dienstleistung der Archive.

Am Beispiel der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg sollen die Möglichkeit einer Präsentation archivischer Tektonik im Internet vorgestellt werden. In Form eines Werkstattberichts wird ein Einblick in verwendete Technologien für Online-Findmittel gegeben, die von der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg in Kooperation mit der Archivschule Marburg und dem Bundesarchiv entwickelt werden.

Archive als Informationsdienstleister im Internet. Stand und Anforderungen

Insgesamt ist das Internet ein ernst zu nehmendes Kommunikations- und Informationsmedium geworden. Dennoch sind Internet-Recherchen aufgrund fehlender Strukturen nicht einfacher geworden. Über die bekannten globalen Volltextsuchmaschinen wie z.B. Altavista² ist ein gezielter Zugriff auf Informationen wegen der meist zu großen Treffermenge kaum möglich.

Eine Lösung dieses Problems bieten sogenannte Portallösungen, die einen Einstiegspunkt für bestimmte thematische Recherchen bilden³. Gerade bei einer virtuellen Archivrecherche bringt die Verwendung einer gängigen Internet-Suchmaschine nur unzureichende Ergebnisse.

¹ Zum Thema Archive und Internet allgemein siehe P. Flamme/U. Herkert/V. Viergutz, Hinweise zur Darstellung staatlicher Archive und Archivverwaltungen im WorldWideWeb des Internet, in: Der Archivar 51/1998, S. 217-228 und Karsten Uhde, Archive und Internet, in: Der Archivar 49/1996, S. 205-216.

² URL: <http://www.altavista.com>.

³ Portale (Portal-Sites, doorway pages, entry pages) sind Webseiten, die quasi als „Einstiegsseiten“ ins Internet dienen sollen. Der Websurfer soll die jeweilige Webseite als Ausgangspunkt für das weitere Surfen nutzen. Ein Portal bietet verschiedene Funktionen (u.a. Suchmaschine, thematische Link-Listen, E-Mail, aktuelle Nachrichten). Im Gegensatz zu einer reinen Suchmaschine bietet eine Portal-Seite die Möglichkeit einer thematisch strukturierten Recherche. Ein Beispiel für ein allgemeines Internet-Portal mit deutschsprachigen Inhalten ist <http://web.de>. Neuerdings gibt es neben den traditionellen Portal-Seiten immer mehr Seiten, die auf bestimmte Themen wie z.B. Finanzen spezialisiert sind.

Im Gegensatz zu Archiven sind Bibliotheken schon lange im Internet präsent, z.B. über ihre OPACs⁴ und virtuelle Bibliotheksverbünde⁵. Die Gründe dafür sind mehrschichtig:

1. Bibliotheksgut benötigt normalerweise keine provenienzorienteerte Erschließung mit der Notwendigkeit einer tektonischen Einbindung. Für die Recherche eignen sich daher Datenbanklösungen, ohne dass eine kontextorientierte Navigation erforderlich ist.
2. Es existieren Standards für Erschließung und Datenaustausch (z.B. Dublin Core⁶, Z39.50⁷).

Die Archivwelt dagegen ist sehr heterogen. Es existieren kaum allgemein anerkannte oder gar genormte Erschließungsstandards und Datenaustauschformate – zu unterschiedlich sind die Vorstellungen und Traditionen, d.h. insbesondere Verwaltungstraditionen der einzelnen Archive und Archivlandschaften⁸.

Dennoch ist es erforderlich, dass sich auch Archive als Dienstleister in der modernen Informationsgesellschaft über eine Bereitstellung ihrer Inhalte in Online-Medien Gedanken machen und dabei auch Verbundlösungen angestrebt werden.

Grundvoraussetzungen dafür sind Datenaustauschformate in Verbindung mit Präsentationsmodellen für Findmittel und digitalisierte Archivalien. Entscheidend für ein archivisches Internet-Angebot ist die Abbildung der archivischen Tektonik und der einzelnen Informationen innerhalb ihres Entstehungszusammenhangs bzw. Erschließungskontexts. Berücksichtigt werden sollten dabei die ISAD-G Richtlinien für eine Stufenerschließung⁹. Ein Ansatz in diese Richtung sind die Bestrebungen der Archivschule Marburg, der Landesar-

⁴ OPAC = Online Public Access Catalogue.

⁵ Beispiele für virtuelle Bibliotheksverbünde im Internet sind z.B. der Südwestdeutsche Bibliotheksverbund (URL: <http://www.bs-bw.de/cgi-bin/opacform.cgi>) oder der Karlsruher virtuelle Katalog (KVK) (URL: <http://www.ubka.uni-karlsruhe.de/kvk.html>).

⁶ Das Dublin Core Set ist ein aus 15 Elementen bestehendes Metadatenschema zur Beschreibung elektronischer Ressourcen (siehe dazu <http://purl.org/dc>).

⁷ Bei ANSI/NISO Z39.50 handelt es sich um ein standardisiertes, Client-Server basiertes Protokoll für die Kommunikation zwischen bibliothekarischen Datenbanksystemen (Server) und Zugriffsprogrammen (Clients) (siehe <http://lcweb.loc.gov/z3950/agency/>).

⁸ Im amerikanischen Raum gibt es als Standard die „Encoded Archival Description“ (EAD). EAD ist seit 1998 standardisiert und wird in den USA und teilweise darüber hinaus in englischsprachigen Ländern für die Erstellung von Online-Findbüchern benutzt. Siehe dazu <http://www.loc.gov/ead> und weiterführende Links unter <http://staff-www.uni-marburg.de/~mennehar/EAD.html>. Für das deutsche Archivwesen existiert kein einheitlicher Standard für die Erschließung und Online-Präsentation von Erschließungsleistungen.

chivdirektion Baden-Württemberg und des Bundesarchivs ein gemeinsames XML-basiertes Datenaustauschformat zu entwickeln¹⁰.

Innerhalb der Tektonik eines archivischen Online-Angebots lassen sich folgende Informationsebenen unterscheiden:

1. Archivübergreifende Portale mit Suchmaschine,
2. Archiv-Homepage mit Grundinformationen,
3. Online-Beständeübersicht, evtl. mit sachthematischen Bezügen,
4. Online-Findbücher, und
5. Digitalisiertes Archivgut.

Neben Archivinformationen und digitalisierten Findmitteln wird die Bereitstellung von digitalisierten Archivalien in der Zukunft eine immer größere Bedeutung bekommen.

Das archivische Internet-Portal

Für die deutsche Archivwelt sind verschiedene Internet-Portal-Szenarien denkbar, die einen virtuellen Zugang zu Erschließungsleistungen und Archivgut ermöglichen. Teilweise sind sie auch schon realisiert:

1. Portal für ein einzelnes Archiv (Archivinformation, Beständeübersichten, Findbücher, digitalisiertes Archivgut)
2. Portal für die Archive eines Trägers
3. Portal für Archive verschiedener Träger eines Landes oder einer Region.
4. Portal für Archive verschiedener Träger mehrerer Länder, Regionen z.B. Archive in Deutschland¹¹ oder "Archive in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)"¹²
5. Portal für Archive im Verbund mit anderen Informationsdienstleistern wie z.B. Bibliotheken oder Museen¹³

⁹ Siehe dazu Internationale Grundsätze für die archivische Verzeichnung, übersetzt und bearbeitet von Rainer Brüning und Werner Heegewaldt, Marburg 1994 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr. 23).

¹⁰ XML = Extended Markup Language. Zur XML-Spezifikation siehe <http://w3.org/xml>. Zur Entwicklung des Datenaustauschformats siehe den Beitrag von Angelika Menne-Haritz in diesem Band.

¹¹ Ein Portal für Archive in Deutschland gibt es bisher nicht. Die Archivschule Marburg hat zumindest eine Hyperlink-Liste "Archive im Internet" in Ihrem Internet-Angebot, die auch ständig aktualisiert wird (<http://www.archivschule.de>).

¹² Siehe dazu den Beitrag von Angelika Menne-Haritz in diesem Band.

¹³ Die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg hat zusammen mit dem Bibliotheksservice Zentrum Baden-Württemberg, Konstanz, und dem Landesmuseum für Arbeit und Technik, Mannheim, ein DFG-Projekt "Gemeinsames Portal für Bibliotheken, Archive und Museen. Ein Online-Informationssystem" beantragt. Ziel dieses Projektes ist es, modellhaft einzusetzende technische Verfahren Verfahren zu entwickeln, die es den drei Arten von Einrichtungen ermöglichen, ihre digitalen Ressourcen (Informationen, Erschließungsleistungen) unter einem gemeinsamen Online-Portal recherchierbar zu machen.

6. Portal für Archive auf internationaler Ebene, eventuell auch im Verbund mit anderen Informationsdienstleistern.

Aufbau eines archivischen Internet-Portals

Ein Archivinformationssystem auf Bundeslandebene existiert bereits in Nordrhein-Westfalen¹⁴. Für Baden-Württemberg ist unter Federführung der Landesarchivdirektion ein Internet-Portal als gemeinsames Projekt der staatlichen Archivverwaltung und verschiedener anderer Archivträger (u.a. Kreisarchive, Kommunalarchive, kirchlichen Archive und Universitätsarchive) geplant. Dabei soll die Eigenständigkeit der jeweiligen Archive im Hinblick auf Erschließungsverfahren und Präsentation von Erschließungsleistungen gewahrt bleiben. Über eine Portalseite kann dann ein Benutzer gezielt Informationen sowohl zur baden-württembergischen Archivlandschaft als auch zu einzelnen Archiven und ihren Beständen bekommen.

Das Portal wird analog zu dem von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg konzipierten Internet-Informationssystem "Archive in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)" zwei Arten von Informationen bieten¹⁵:

1. Grundinformationen zum jeweiligen Archiv (u.a. Zuständigkeit und Organisation, Archivbenutzung, Öffentlichkeitsarbeit)
2. Kurzübersichten der Bestände des jeweiligen Archivs.

Über Hyperlinks wird dann – falls vorhanden – auf ein bestehendes Internetangebot eines Mitgliedarchivs verwiesen, wo gegebenenfalls ausführlichere Online-Findmittel (Beständeübersichten, Findbücher) und digitalisiertes Archivgut zu den jeweiligen Beständen vorhanden sind. Die Pflege der archiveigenen Internet-Angebote erfolgt unabhängig vom Portal durch das jeweilige Archiv nach dessen Vorstellungen. Der Zugriff auf Informationen innerhalb der Portallösung kann über eine mehrdimensionale Navigation und eine Volltextsuche erfolgen. Die Implementierung einer leistungsfähigen Volltext-

¹⁴ Siehe URL: <http://www.archive.nrw.de>; Frank M. Bischoff, Archivische Informationsvermittlung im Wandel: Internetverbund, Rechercheservice und Datenpflege in Nordrhein-Westfalen, in: Die Rolle der Archive in Online-Informationssystemen. Beiträge zum Workshop im Staatsarchiv Münster, 8.-9. Juli 1998, hg. von Frank M. Bischoff und Wilfried Reininghaus, Münster 1999, S. 57-83; Wilfried Reininghaus und Frank M. Bischoff, Archive in Nordrhein-Westfalen im Internet. Bericht über ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstütztes Pilotprojekt, in: Der Archivar 51/1998, Heft 3, S. 411-426.

¹⁵ [Gerald] Maier, Archive in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. Internet-Portal, in: Archivnachrichten, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Nr. 20/2000, S. 2. Siehe dazu auch unten.

suchmaschine mit sogenannter "Spider"-Technologie und Indizierung gewährleistet auch den Zugriff auf archiveigene Internet-Angebote außerhalb des Portals¹⁶.

Archivisches Internet-Portal am Beispiel des Online-Archivführers "Archive in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer"

Der Internet-Archivführer der ARGE ALP enthält Informationen über die 36 Archive der Mitgliedsländer als auch eine kurze Beschreibung der im jeweiligen Archiv vorhandenen Bestände, inklusive grenzberührender und grenzüberschreitender Bestände bzw. Archivalien, die für andere ARGE ALP-Mitgliedsländer von Interesse sind¹⁷.



Abbildung 1: Archivisches Internet-Portal „Archive in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)“. Topographische Auswahl

Textgrundlage für das Internetangebot bildet der in Buchform vorliegende "Archivführer der ARGE ALP" von 1995¹⁸. Für die baden-württembergischen

¹⁶ Mittels der "Spider" ("Robots", "crawler", "gatherer")-Technologie einer Internet-Suchmaschine können automatisch die auf einer Webseite vorhandenen Hyperlinks verfolgt werden. Dabei wird ein Index der Inhalte für eine spätere Suche erstellt. Zum Thema „Internet-Suchmaschinen“ siehe <http://www.searchtools.com>.

¹⁷ URL: <http://www.lad-bw.de/argealp>.

¹⁸ Die Staats- und Landesarchive in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP). Archivführer und Inventar der grenzüberschreitenden Überlieferung, hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München 1995. Die Texte wurden freundlicherweise von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und soweit notwendig überarbeitet und aktualisiert.

Staatsarchive, die im schriftlichen Archivführer noch nicht vertreten sind, wurden die Texte neu erstellt¹⁹.

Inhaltlich werden sowohl Grundinformationen (Zuständigkeit und Organisation, Archivbenutzung, Öffentlichkeitsarbeit) zu den einzelnen Archiven geboten, als auch ein kurzer Überblick über die Bestände jedes Archivs. Eine besondere Bedeutung haben dabei die Bestände mit Bezügen zu anderen ARGE ALP-Mitgliedsländern. Im Text sind die Bezüge durch entsprechende Länder-Siglen kenntlich gemacht, die bei einer Volltextsuche verwendet werden können.

Für die baden-württembergischen Archive wurde ein Konzept zur Erfassung und Beschreibung der grenzüberschreitenden Archivbestände entwickelt. Dabei wird eine Lösung nach dem Prinzip der mehrstufigen Erschließung verfolgt. Die Visualisierung erfolgt mit der Software „MIDOSA-Online Beständeübersicht“²⁰.

Über *Hyperlinks* wird auf bestehende Internetangebote von Mitgliedsarchiven verwiesen, wo gegebenenfalls ausführlichere Online-Findmittel (Beständeübersichten, Findbücher) zu den jeweiligen Beständen vorhanden sind.

Da es auch italienischsprachige Mitgliedsländer gibt, ist das Angebot zweisprachig gestaltet. Die Textinformationen zu den einzelnen Archiven werden durch Abbildungen ausgewählter Archivalien in digitalisierter Form, durch Ansichten von Archivgebäuden und durch kartographische Lagepläne der Archivstandorte ergänzt.

Das Internet-Angebot ist hierarchisch gegliedert. Unterhalb der "Einstiegsseite" befinden sich "Länderseiten", darunter "Archivseiten" mit den Informationen über das jeweilige Archiv und einer Charakterisierung der Archivbestände.

Die hierarchische Struktur mit Kontextorientierung sieht folgendermaßen aus:

1. "Einstiegsseite" und topographische Auswahl (Übersichtskarte)
2. "Länderseiten"
3. "Archivseiten"

¹⁹ Siehe dazu [Elke] Koch, Archive in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. Das Projekt Archivführer Arge-ALP, in: Archivnachrichten, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Nr. 20/2000, S. 1f.

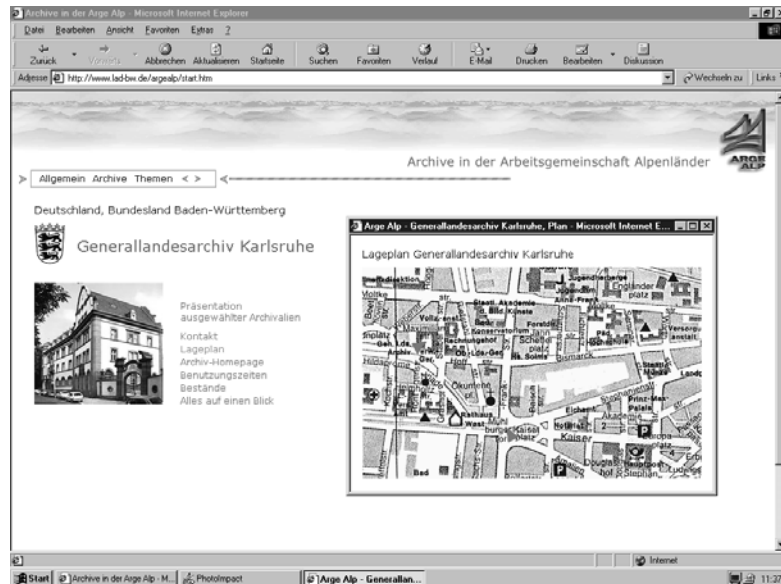


Abbildung 2: Archivisches Internet-Portal „Archive in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)“. Archivgebäude und Lageplan des Generallandesarchivs Karlsruhe

4. Themen pro Archiv:

- A) Information
- B) Bestände
 - a) Kurzübersicht und Charakterisierung
 - b) Bestände mit "ARGE ALP-Länder-Bezügen".

Für die Navigation und Recherche bestehen mehrere Möglichkeiten:

1. über Auswahl-Menüs („Quickbar“), die ein unmittelbares und schnelles Auffinden aller Inhalte gewährleisten,
2. über eine Karte (topographische Auswahl),
3. über Hyperlinks auf den verschiedenen Ebenen (d.h. Einzelseiten) und mittels Überblicksseiten pro Archiv („Site Maps“),
4. mittels sequenziellen Blätterns (vor und zurück) im Angebot des jeweiligen Archivs über Symbole und

²⁰ Siehe dazu den Beitrag von Angelika Menne-Haritz in diesem Band.

5. über eine Volltextsuche, mit mehreren Möglichkeiten die Suche einzugrenzen inclusive Beschränkung der Suche auf bestimmte Länder und Archive. Die Volltextsuche nach Beständen/Archivalien mit Bezügen zu ARGE ALP-Mitgliedsländern kann durch die Verwendung von Länder-Siglen erfolgen.

The screenshot shows a web browser window titled 'Archive in der Arge Alp - Microsoft Internet Explorer'. The address bar shows 'http://www.bad-ben.de/argealp/start.htm'. The page content is titled 'Archive in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer' and features a 'Volltextsuche' (Full-text search) section. The search form includes the following fields and options:

- Suchtext:** A text input field containing 'Auswanderer'.
- Suchen nach:** A dropdown menu set to 'Zeichenfolge'.
- Groß-/Kleinschreibung:** A dropdown menu set to 'nicht beachten'.
- Verknüpfung:** A dropdown menu set to 'Jeder Begriff muß gefunden werden (UND)'.
- Darstellung:** A dropdown menu set to '5 Treffer pro Seite'.
- Buttons:** 'Suche starten' and 'Zurücksetzen'.
- Suchbereiche:**
 - Archiv:** A dropdown menu set to 'Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Baden-Württemberg'.
 - Land/ Region:** A dropdown menu set to 'Auswahl'.
 - Länder-Siglen:** A dropdown menu set to 'Auswahl'.

Abbildung 3: Archivisches Internet-Portal „Archive in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)“. Formular für Volltextsuche

Die Online-Beständeübersicht

Die nächste Ebene unter den Archivinformationen innerhalb eines Internet-Portals bilden Findmittel in digitaler Form, die einen mehrdimensionalen Zugang zu archivischen Erschließungsleistungen ermöglichen sollten. Ein Abbild der Bestände-Tektonik eines Archivs sollte dabei die Online-Beständeübersicht bieten.

Gegenüber einer gedruckten Beständeübersicht bietet eine Online-Version einerseits die Vorteile einer mehrdimensionalen Navigation und Recherche, andererseits kann Sie einfach und schnell aktualisiert werden.

Die Softwarelösung "MIDOSA-Online Beständeübersicht"

Diesem Anspruch wird die von der Archivschule Marburg und der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg entwickelte Softwarelösung „MIDOSA-Online Beständeübersicht“ gerecht:

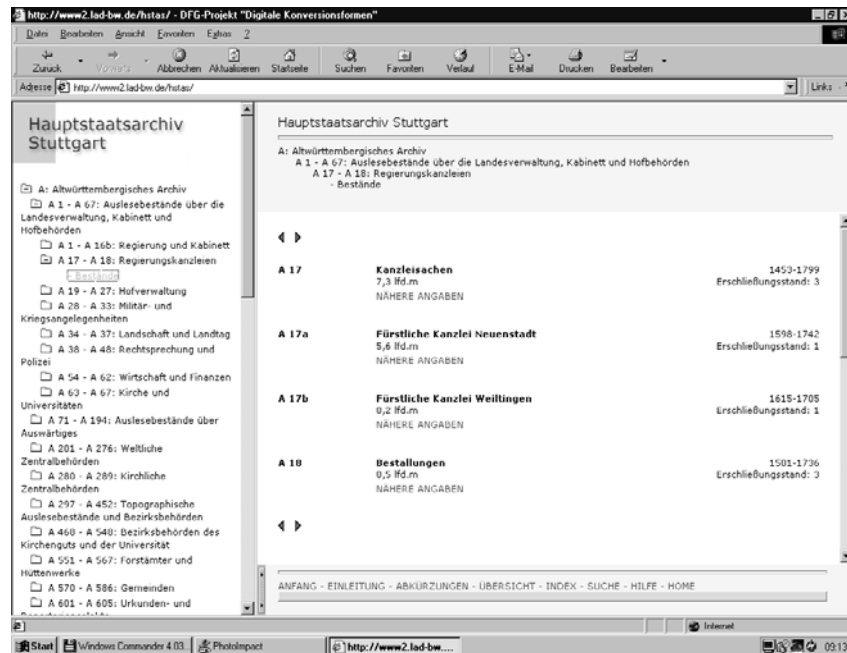


Abb. 4: Beispiel: „MIDOSA-Online“ - Beständeübersicht

Vorbild für die Neuentwicklung war die schon länger existierende Software „MIDOSA-Online Findbuch“²¹. Wie bei „MIDOSA-Online Findbuch“ ermöglicht die neue Software auf der Basis verschiedener Perl-Skripte die Generierung eines statischen HTML-Filesystems aus datenbankmäßig erfaßten Erschließungsinformationen²². Zusätzlich können die Daten auch in einer

²¹ Siehe dazu den Beitrag von Angelika Menne-Haritz in diesem Band.

²² Die Programmierarbeiten für den Perl-Generator wurden von der Firma Startext, Bonn, vorgenommen (<http://www.startext.de>). Zur Skriptsprache Perl siehe <http://www.perl.com>.

Webserver-Datenbank hinterlegt werden und für eine Volltextsuchmaschine und eine dynamische Gliederungsansicht verwendet werden²³.

Der Workflow für die Generierung einer Online-Beständeübersicht sieht für die baden-württembergischen Staatsarchive folgendermaßen aus:

1. Erfassung der Erschließungsinformationen mit der Archivsoftware AZULAV oder MIDOSA DOS/WIN²⁴
2. Generierung einer Daten-Tabelle als Basis für die Weiterverarbeitung mit der Software „MIDOSA-Online Beständeübersicht“ und einer Webserverfähigen Datenbank-Software²⁵. Der Datenbestand liegt in zwei Formen für die Weiterverarbeitung vor: zum einen als Datentabelle im Microsoft Access-Format (Ausgangsform für die Webserver-Datenbankanbindung), zum anderen in Form von feldbegrenzten ASCII-Dateien als Ausgangsform für den Generator „MIDOSA-Online Beständeübersicht“
3. Generierung eines HTML-Filesystems mit einheitlichem Layout mittels des „MIDOSA-Online Beständeübersicht“-Generators
4. Anbindung der Module „Datenbankrecherche“ und „dynamische Gliederungsansicht“ in Form einer MySQL-Webserver-Datenbank an das HTML-Filesystem unter Verwendung der Webserver-Erweiterung PHP²⁶.

Erfassung der Erschließungsinformationen für Online-Beständeübersichten mit AZULAV

Die Erfassung und Pflege der Daten erfolgt datenbankgestützt. Die baden-württembergischen Staatsarchive verwenden dabei die von der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg entwickelte Archivsoftware AZULAV²⁷. Bei der Aufnahme der Erschließungsinformationen für die Online-Beständeübersicht werden parallel auch die sachthematischen Bezüge "Ar-

²³ Die Module "Datenbankrecherche" und „dynamische Gliederungsansicht“ sind eine Eigenentwicklung der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. Die Programmierarbeiten erfolgten durch Thomas Fricke. Die Module finden zunächst in den Online-Beständeübersichten der baden-württembergischen Staatsarchive Verwendung.

²⁴ Zu dazu den Beitrag von Angelika Menne-Haritz in diesem Band.

²⁵ Als Software wird das relationale Datenbankprogramm MySQL verwendet (<http://www.mysql.com>). Die Software ist für mehrere Betriebssysteme erhältlich, u.a. MS Windows NT, Linux und Sun Solaris.

²⁶ Zur Web-Applikationssprache PHP siehe <http://www.php.net>. Eine kurze Beschreibung und einen Vergleich mit anderen Web-Applikationssprachen bietet Marco Zierl, Aktiv und dynamisch. Dynamische Webseitengenerierung, in: Internet Professionell 02/2000, S. 34-49, hier 44-47.

²⁷ Entwickelt wurde das Programm von Franz-Josef Ziwes im Auftrag der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg.

chive in der ARGE ALP" erfaßt. Alternativ ist auch eine Verarbeitung von MIDOSA DOS/WIN erfaßten Erschließungsdaten möglich²⁸.

AZULAV ist eine auf der Datenbanksoftware Microsoft Access basierende Archivsoftware, die zunächst für die Zugangs- und Lagerortsverwaltung entwickelt worden ist. Die neue Version AZULAV 2.0 wurde um ein Modul zur Erfassung von Daten für Online-Beständeübersichten einschließlich sachthematischer Bezüge erweitert. Mittelfristig ist an einer Umsetzung der 16 Bit-Version²⁹ auf eine 32 Bit-Version geplant. Dabei soll das Programm in eine modular aufgebaute Archivsoftware integriert werden, die eine einheitliche Benutzeroberfläche für alle Module besitzen und eine leistungsfähige 32 Bit-Datenbank-Engine besitzen wird.

Die Funktionalität von "MIDOSA-Online Beständeübersicht" mit Erweiterungen für die baden-württembergischen Staatsarchive

Bei der mit „MIDOSA-Online Beständeübersicht“ erzeugten Internet-Präsentation in Form eines HTML-Filesystems sind die Informationen auf mehrere Fenster (Frames) verteilt. Der linke Frame ist der sogenannte Navigationsframe mit einer strukturierten Ansicht, d.h. Darstellung der Tektonik anhand einer hinterlegten Klassifikation. Dabei weist die Tektonik des Hauptstaatsarchivs Stuttgart folgende Strukturelemente auf:

- 1. Serie,
- 1.1. Gruppe,
- 1.1.1 Untergruppe,
- 1.1.1.1 Reihe,
- 1.1.1.1.1 Bestände.

Über einen Knopf im Framerahmen kann die Breite des Navigationsframes vergrößert werden, was bei längeren Einträgen die Darstellung übersichtlicher macht.

²⁸ Zur Erschließungssoftware MIDOSA DOS/WIN siehe Werner Engel (Hg.), MIDOSA95 - Handbuch und Programm der als Gemeinschaftsprojekt mit der Landesarchivdirektion Baden- Württemberg entwickelten Erschließungssoftware, bearbeitet von Thekla Kluttig und Andreas Weber unter Mitarbeit von Udo Herkert, Marburg 1997 und <http://staff-www.uni-marburg.de/~engelw>. Neben der DOS-Version gibt es seit kurzem auch eine Windows-Version, die auf dem Datenmodell der DOS-Version basiert und sich in Funktionen und Bedienung an dieser orientiert.

²⁹ Sie basiert auf der Datenbanksoftware Microsoft Access 2.0.



Abbildung 4: „MIDOSA-Online Beständeübersicht“. Navigationsframe

Im rechten oberen Frame wird ständig die aktuelle Position innerhalb der Tektonik oder Gliederung angezeigt.

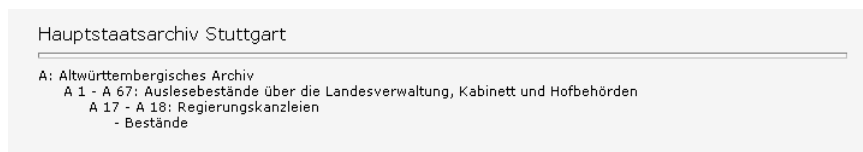


Abbildung 5: „MIDOSA-Online Beständeübersicht“. Aktuelle Position innerhalb der Gliederung

Der Hauptframe in der Mitte rechts dient zur Darstellung der Beständegruppen und der einzelnen Bestände. Für jede Beständegruppe bzw. jeden Bestand gibt es bei Bedarf neben der Kurzinformation (Kurzsignatur, Gruppen-/Bestandsbezeichnung, Laufzeit, Umfang, Erschließungsstand) zwei weitere Informationsebenen. Dabei kann die zweite Informationsebene folgende Angaben enthalten:

- detaillierte Umfangsangabe eines Bestands bzw. einer Beständegruppe
- vorhandene Findmittel
- Bestands- und Behördengeschichte
- Nähere Charakterisierung des Inhalts (Inhalt und Sonstiges)
- Literatur
- aktueller Hinweis
- Verweis auf Online-Findbuch (Hyperlink).

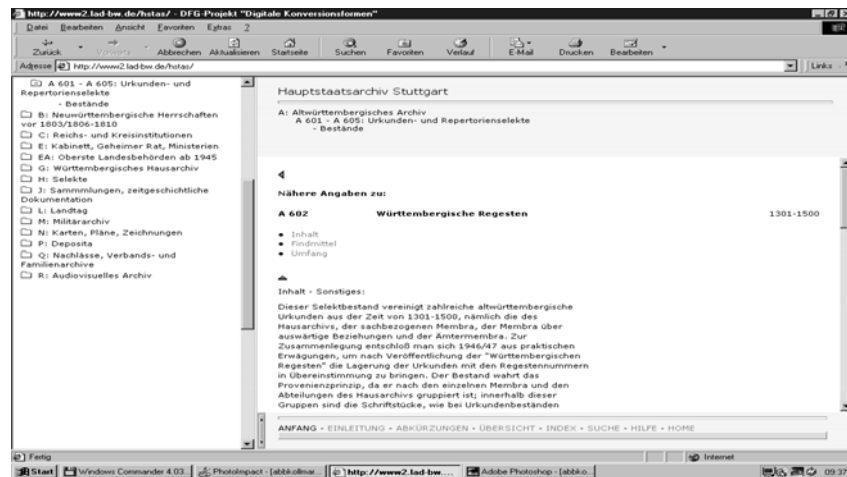


Abbildung 6: „MIDOSA-Online Beständeübersicht“. Informationsebene für Zusatzinformationen.

Eine dritte Informationsebene ist für besondere sachthematische Betreffe vorgesehen, die im Sinne einer Stufenerschließung auf jeder Ebene der Beständetektonik hinterlegt werden können. Bei den Online-Beständeübersichten der baden-württembergischen Staatsarchive werden hier u.a. die Betreffe zu anderen Mitgliedsländern der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer aufgeführt³⁰.

Ein weiterer Frame rechts unten beinhaltet ein Auswahlmenü in Form von Hyperlinks. Hier können die Titelseite, eine Einleitung in die Beständeübersicht, ein Abkürzungsverzeichnis und eine Gliederungsansicht (Site Map) für

³⁰ Sehe dazu den Beitrag von Angelika Menne-Haritz in diesem Band.

den schnellen Zugriff auf alle Informationsebenen aufgerufen werden. Darüberhinaus kann von hier auf die Indexfunktion zugegriffen werden. Falls das Modul für die Volltextsuchmaschine vorhanden ist, kann über das Auswahlmenü auch die Maske für die Volltextsuche geöffnet werden. Schließlich bietet das Auswahlmenü Zugriff auf eine Hilfefunktion und die Möglichkeit auf die Ebene der Archivinformation, d.h. die Ebene oberhalb der Beständeübersicht, zurückzuspringen.

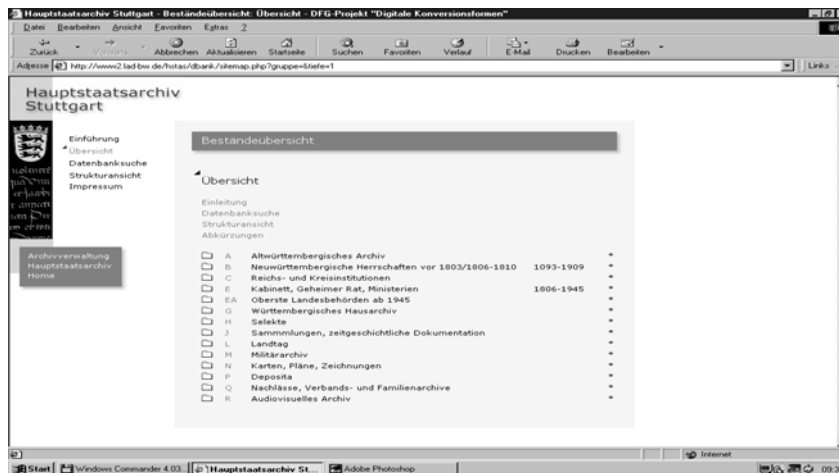


Abbildung 7: „MIDOSA-Online Beständeübersicht“. Übersichtsseite (Site Map)

Neben der kontextorientierten Navigation im Filesystem bietet die Übersichtsseite (Site Map) eine weitere Möglichkeit der Recherche. Sie bietet alle Elemente der Online-Beständeübersicht einschließlich der Strukturelemente (Beständegruppen, Bestände) im Direktzugriff. Die Site Map hat die Form einer Baumstruktur und wird dynamisch aus der hinterlegten Datenbank generiert. Dabei besteht die Möglichkeit, direkt an die entsprechende Stelle im Filesystem (Strukturansicht) zu springen.

Für den weniger strukturierten Zugriff gibt es eine Index-Funktion und eine Volltextsuche. Dabei werden für die Index-Funktion die bei der Erschließung vergebenen Indexbegriffe aus der Datenbank ausgewertet und in einem

separaten Frame dargestellt. Über die einzelnen, in Form von Hyperlinks generierten Indexbegriffe ist ein Anspringen der entsprechenden Inhalte in der Online-Beständeübersicht möglich.

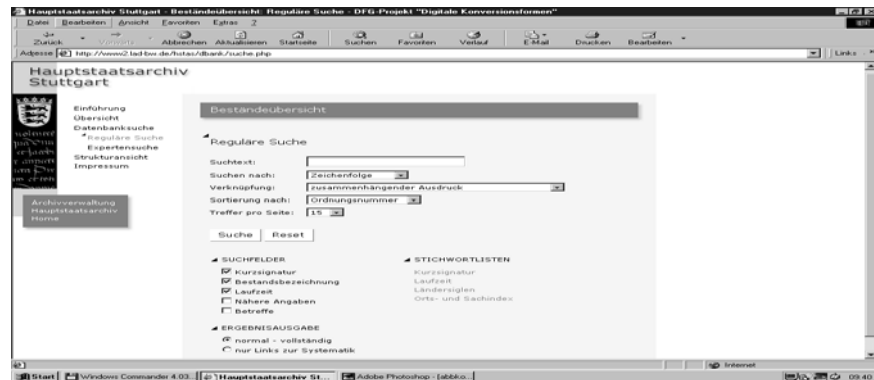


Abbildung 8: „MIDOSA-Online Beständeübersicht“. Indexfunktion

Über das Modul „Datenbankrecherche“ wird für die baden-württembergischen Staatsarchive eine Volltextsuche und eine Feldsuche in der hinterlegten Datenbank realisiert. Die Eingabe der Suchbegriffe erfolgt über ein Suchformular. Folgende Möglichkeiten stehen dabei zur Verfügung:

- Verwendung von dynamisch generierten Stichwortlisten als Hilfestellung für den Benutzer. Damit werden Eingabefehler verhindert.
- Verwendung von booleschen Operatoren („und“, „oder“) zur Eingrenzung der Suche
- Suche in bestimmten Feldern
- dynamisch generierte Ausgabereports in Kurzform oder in ausführlicher Form mit Kontextinformationen
- Verschiedene Sortiermöglichkeiten für die Treffer der Ergebnisliste
- "Highlighting", d.h. farbliche Hervorhebung, der Suchergebnisse und Möglichkeit über Hyperlinks an die entsprechende Stelle der Filesystem basierten Strukturansicht zu springen. Das „Highlighting“ der Suchbegriffe ist dabei nicht nur auf die Ergebnisliste beschränkt, sondern erfolgt auch in der Strukturansicht. Damit wird gewährleistet, dass einzelne Such-

begriffe auch innerhalb eines längeren Kontextes rasch gefunden werden können.

Schließlich wurde für eine Recherche auch berücksichtigt, dass bei einer Volltextsuche über eine externe Internet-Suchmaschine auf die Strukturansicht in Form des Filesystems zugegriffen werden kann. Hierfür wurde die Funktionalität eines automatischen Frameaufbaus realisiert. Damit sind die Inhalte einer mit „MIDOSA-Online Beständeübersicht“ erzeugten Online-Beständeübersicht auch leicht mittels einer übergeordneten Portallösung recherchierbar. Außerdem ist sichergestellt, dass die Suchergebnisse immer innerhalb ihres Kontextes dargestellt werden.

Zusammengefaßt wird der mehrdimensionale Zugriff auf die Online-Beständeübersicht über folgende Funktionalitäten realisiert:

1. Kontextorientierte, strukturierte Navigation im HTML-Filesystem über Symbole (Ordner, Pfeile) und Hyperlinks
2. Recherche und Navigation über dynamisch generierte Gliederungsseite (Site Map) mit der Möglichkeit, an die entsprechende Stelle im Filesystem zu springen
3. Recherche über Index-Funktion, mit der Möglichkeit, die entsprechende Stelle im Filesystem anzusteuern
4. Recherche über datenbankgestütztes Volltextsuchmodul mit Suchformular und Ergebnisliste (d.h. Link-Liste der Dateien, in denen die Suchbegriffe enthalten sind). Es kann über Hyperlinks an die entsprechende Stelle im Filesystem gesprungen werden (inclusive "Highlighting" der Suchbegriffe)
5. Verwendung einer Internet-Suchmaschine für eine Suche im HTML-Filesystem außerhalb der Beständeübersicht z.B. im Rahmen einer Portallösung.

Weiterentwicklung von "MIDOSA-Online Beständeübersicht" auf der Basis eines XML-Filesystems

Die Archivschule Marburg, die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg und das Bundesarchiv entwickeln parallel zum Perl-Generator für das HTML-Filesystem eine XML basierte Lösung für Online-Beständeübersichten.

In einem ersten Schritt wurde ein gemeinsames XML-Austauschformat inclusive einer DTD (Document Type Definition) und dazu passender Generierungswerkzeuge entwickelt. Grundlage für das Datenaustauschformat ist das

Datenmodell von MIDOSA DOS/Win und AZULAV 2.0. Zur Visualisierung der XML-Daten dienen XSL (Extended Style Sheet-Language)-Programme. Dabei wird die Strukturansicht "on-the-fly" aus dem XML-Filesystem generiert. In einem späteren Stadium wird eine Suchfunktionalität implementiert.

Außerdem werden verschiedene XSL-Programme für die Transformation des XML-Austauschformats in andere Formate, insbesondere nach EAD, entwickelt³¹.

Das Online-Findbuch

Eine Online-Beständeübersicht muss die Möglichkeit bieten, dass der Benutzer auf die nächste Ebene der archivischen Tektonik, d.h. die Bestandsebene, navigieren kann. Die Erschließungsleistungen für einen Bestand können dabei in einem Online-Findbuch visualisiert werden³².

Online-Findbücher mit "MIDOSA-Online Findbuch"

Die mit „MIDOSA-Online Beständeübersicht“ generierte Online-Beständeübersicht bietet die Möglichkeit, direkt von der Bestandsebene per Hyperlink auf die Findbuchebene zu wechseln. Für die Visualisierung der Findbuchebene bietet sich das Programm „MIDOSA-Online Findbuch“ an³³.

Das Programm wird von der Archivschule vertrieben und wurde im Rahmen eines DFG-Projekts entwickelt³⁴. Das Programmpaket besteht aus einem Programm zur Generierung von Online-Findbuchübersichten aus MIDOSA DOS/WIN und einem Editor für die Einbindung von HTML-Dateien in das generierte HTML-Filesystem.

Als Ergebnis der Generierung entsteht ein statisches HTML-Filesystem mit Frame-Technik. In einem linken Navigationsframe wird die Bestands-

³¹ Siehe dazu auch den Beitrag von Angelika Menne-Haritz in diesem Band.

³² Zur Konzeption von Online-Findbüchern siehe Angelika Menne-Haritz, Online-fähige Repertorien? Einige Überlegungen zur Interaktivität von Archivfindmitteln, in: Der Archivar 49/1996, Heft 4, S.603-610 und Online in überarbeiteter Fassung unter <http://www.archivschule.de>; vgl. auch Mechthild Black-Veldtrup, Findbücher im Internet - Möglichkeiten ihrer Präsentation, in: Angelika Menne-Haritz (Hg.), Archivische Erschließung - Methodische Aspekte einer Fachkompetenz. Beiträge des 3. archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, Marburg 1999, S. 123-138.

³³ Werner Engel (Hrsg.): MIDOSA-Online, MIDOSA95, WINM2H, MetaEdit - Software zur Erstellung von Online-Findbüchern mit einem Handbuch von Detlev Heiden, Marburg 1999. Das im Softwarepaket enthaltene Programm „MIDOSA-Online Findbuch“ besteht aus dem HTML-Generator M2H und dem Editor MetaEdit zur Integration von Zusatzinformationen in Online-Findbücher. Siehe dazu auch Detlev Heiden und Mechthild Black-Veldtrup, Das Marburger Online-Findbuch. Konsequenzen für die Erschließung und Präsentation von Archivgut, in: Der Archivar 52/1999, Heft 3, S. 217-224.

³⁴ Beispiele für mit „MIDOSA-Online Findbuch“ generierte Findbücher siehe unter <http://pcas23.archivschule.uni-marburg.de> und <http://www.lad-bw.de>.

Tektonik anhand der hinterlegten Klassifikation dargestellt. Im rechten oberen Frame wird der jeweilige Standort innerhalb der Findbuch-Tektonik angezeigt. Der rechte Hauptframe dient zur Darstellung der einzelnen Titelaufnahmen.

An jeder Stelle innerhalb der Tektonik können Zusatzinformationen über Hintergründe (Bewertung, Bestandsgeschichte und Erschließung) hinterlegt werden. Neben dem strukturierten Zugriff über den Navigationsframe gibt es als weitere Recherchemöglichkeit eine Index-Funktion.

Weiterentwicklung von "MIDOSA-Online Findbuch"

Im Rahmen der gemeinsamen Kooperation zur Softwareentwicklung zwischen Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Archivschule Marburg und dem Bundesarchiv wird das bisherige Programm „MIDOSA-Online Beständeübersicht“ weiterentwickelt. Dabei erfolgt die Weiterentwicklung in Form einer Synthese der bisherigen Version von „MIDOSA-Online Findbuch“ und des neuen Programms „MIDOSA-Online Beständeübersicht“. Schwerpunkte bilden dabei Verbesserungen im Layout und analog zu „MIDOSA-Online Beständeübersicht“ die Implementierung einer Volltextsuche und dynamischen Site Map.

Darüberhinaus wird innerhalb der gemeinsamen Software-Entwicklungskooperation ein XSL-Generator entwickelt, der ein vorhandenes XML-Filesystem für die Generierung der Findbuch-Struktur benutzt. Dabei wird die Struktur ebenfalls on-the-fly aus dem XML-Filesystem generiert. In einem späteren Stadium wird eine Suchfunktionalität implementiert.

Das Online-Findbuch "Württembergische Regesten" (Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A602)

Als Beispiel für ein Online-Findbuch soll hier kurz das Internet-Repertorium zum Bestand A602 "Württembergische Regesten" vorgestellt werden. Es wird von der Landesarchivdirektion zusammen mit dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekts "Workflow und Werkzeuge zur digitalen Bereitstellung größerer Mengen von Archivgut" entwickelt³⁵.

³⁵ URL: <http://www.lad-bw.de/workflow> und Peter Rückert, Die Datenbank der „Württembergischen Regesten“ Stuttgart. Geschichte und digitale Perspektive, in: Der Archivar 53/2000, Heft 2, S. 137-140.

Dem Findmittel liegt eine Datenbank zugrunde. Es vereint zwei verschiedene Möglichkeiten der Präsentation und Recherche:

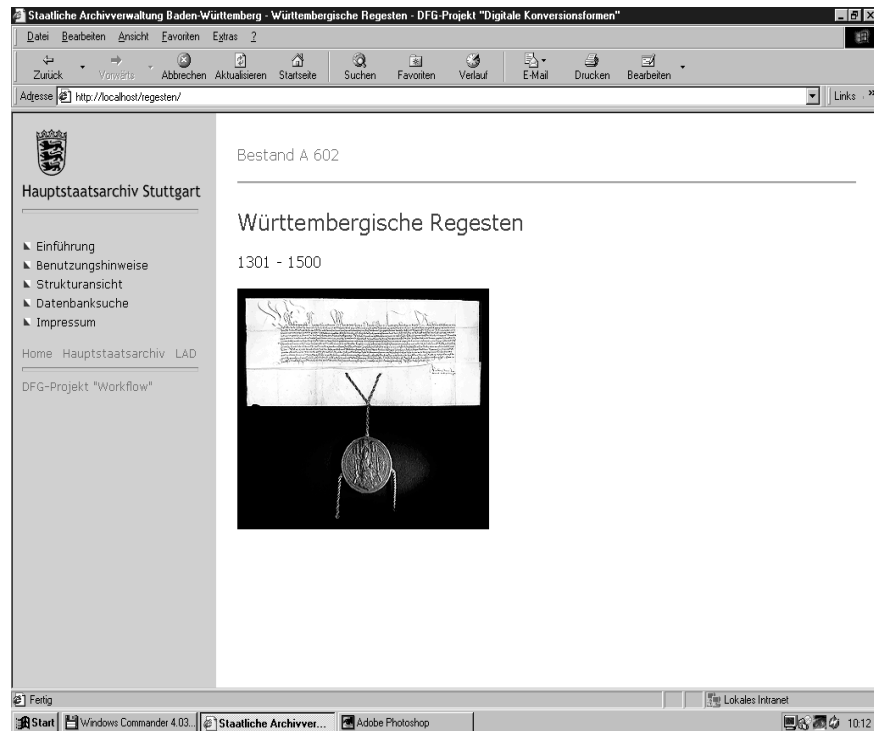


Abbildung 9: Online-Findbuch „Württembergische Regesten“ (Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A602). Startseite

1. Strukturansicht:

Für eine strukturorientierte Recherche erfolgt die Präsentation der Datenbank in Form eines statischen Dateisystems mit einer Klassifikation nach Altbestand/Provenienz.

2. Datenbanksuche:

Die Datenbanksuche erfolgt nach verschiedenen Kriterien und in Kombination verschiedener Suchbegriffe über Eingabeformulare. Die Suchergebnisse werden in einer festgelegten Form ausgegeben.

Die Startseite des Online-Findbuchs besitzt auf der linken Seite einen Navigationsframe mit folgenden Auswahlpunkten:

- "Einführung": inhaltliche Einführung in den Bestand (Bestandsgeschichte, Bestandsbeschreibung, Textgrundlagen, Editionsrichtlinien)
- "Benutzungshinweise": kurze Charakterisierung des Online-Findmittels und Anleitung für die Recherche
- "Strukturansicht"
- "Datenbanksuche".

Die Inhalte werden im Hauptframe auf der rechten Seite dargestellt.

Die Strukturansicht

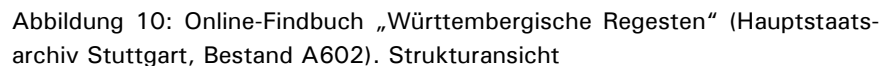
Grundlage der Strukturansicht ist die Ordnung des Altbestands in Analogie zur gedruckten Fassung der Württembergischen Regesten³⁶. Das statische Dateisystem wurde mit dem Software-Generator „MIDOSA-Online Findbuch“ aus einer Microsoft Access-Datenbank generiert und mittels Stylesheets formatiert³⁷. Die Struktur besteht hier aus bis zu drei Ebenen (Beispiel: "Kanzlei"/"Urfehden"/"Amt"). Der linke Navigations-Frame zeigt gemäß dem Layout von „MIDOSA-Online Findbuch“ die Bestandsstruktur an, im rechten Fenster sind die jeweiligen Titelaufnahmen dargestellt. Dabei besteht die Möglichkeit des Vor- und Zurückblätterns innerhalb der Titelaufnahmen. Oberhalb des rechten Fensters wird der jeweilige Standort innerhalb der Tektonik des Bestandes angezeigt. Unterhalb kann über Hyperlinks in die Datenbanksuche gewechselt und in einem separaten Fenster können korrigierte Datierungen aufgezeigt werden.

Als Verweis für die korrigierten Datierungen dient die laufende Nummer jeder Titelaufnahme.

³⁶ Württembergische Regesten von 1301 bis 1500: I Altwürttemberg, Erster Teil, hg. von K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, Stuttgart 1916, Zweiter Teil, Stuttgart 1927, Dritter Teil, Stuttgart 1940.

³⁷ Ursprünglich wurden die Erschließungsdaten mit der Datenbanksoftware dBase verwaltet.

Für die Datenbankabfrage können zwei verschiedenen Suchmasken verwendet werden ("reguläre Suche" und "Expertensuche"). Im Mittelpunkt steht



das Feld für den Suchtext, verbunden mit verschiedenen Auswahlmöglichkeiten (u.a. Suchfelder, boolesche Operatoren "und"/"oder") zur näheren Spezifizierung der Suche.

Die Ausgabe kann nach verschiedenen Feldern sortiert werden. Die Suchfelder können frei gewählt und kombiniert werden. Für bestimmte Suchfelder werden Stichwortlisten angeboten, die automatisch aus den bestehenden Datenfeldern generiert werden und somit immer aktuell sind. Über die Stichwortlisten ist eine gesteuerte, am tatsächlichen Inhalt orientierte Suche möglich.

Abbildung 11: Online-Findbuch „Württembergische Regesten“ (Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A602). Suchmaske für Volltextsuche.

Der Expertenmodus bietet u.a. die Möglichkeit einer alle Felder übergreifenden Volltextsuche. Die Ausgabe der Suchergebnisse in Listenform ge-

schiebt nach einem gleichbleibenden Formular mit einer Kopfzeile zur Bezeichnung des Altbestands und zur Lokalisierung des einzelnen Datensatzes innerhalb der Tektonik. Darunter befinden sich die Datierung, die Regesten-Nr., der eigentliche Regesten-Text und weitere Angaben (Aussteller, Bestellsignatur, Überlieferungsform, Bemerkungen zur Überlieferung und Bemerkungen mit Querverweisen).

Falls digitalisierte Abbildungen und/oder Transkriptionstexte zum jeweiligen Regest vorhanden sind, wird dies analog zur Strukturansicht durch entsprechende Hyperlinks angezeigt, mit denen die Objekte aufgerufen werden können.

Digitalisiertes Archivgut

Die unterste Ebene eines archivischen Online-Angebots bilden digitalisierte Archivalien, die von der Titelaufnahme des jeweiligen Online-Findbuchs über einen Hyperlink aufgerufen werden. Da sich eine vollständige Digitalisierung der Bestände eines Archivs nicht verwirklichen lässt, sollten die hauptsächlichen Auswahlkriterien die Nutzungsfrequenz und Attraktivität einzelner Bestände für eine Präsentation in digitalisierter Form sein.

Der Digitalisierungs-Workflow

Voraussetzung für die rationelle Digitalisierung von Archivgut sind weitgehend automatisierbare Arbeitsabläufe zur Herstellung optimaler digitaler Master und zur Einbindung der digitalen Formen in Online-Findbücher über Autorensysteme gestützte Präsentationsmodelle.

Im Rahmen des DFG-Projekts „Workflow und Werkzeuge zur digitalen Bereitstellung größerer Mengen von Archivgut“, das sich als Fortsetzung des im Juni 1999 abgeschlossenen DFG-Projektes "Digitale Konversionsformen" versteht³⁸, versucht die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg Lösungen für solche automatisierten Arbeitsabläufe zu entwickeln.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen zum einen weitgehend automatisierbare Arbeitsabläufe zur Herstellung optimaler digitaler Master über das Medium Mikrofilm, zum anderen Autorensystem gestützte Präsentationsmodelle für die objektgerechte Präsentation verschiedener Gattungen von Archivgut entwickelt werden.

Der im Rahmen des Projektes entwickelte Digitalisierungs-Workflow sieht folgendermaßen aus:

1. Auswahl und Verwaltung der Objekte bzw. Dokumente³⁹ mit einem Datenbank-System, das mit den bereits vorhandenen Erschließungsdaten verbunden wird (gemeinsamer Primärschlüssel, Signatur-System) und die Basis für den gesamten Workflow bildet. Die Datenbank enthält folgende Informationen:
 - a) Erschließungsdaten (u.a. Bestellsignatur)
 - b) Metadaten für Verfilmung (u.a. Dokumenten-Signatur)
 - c) Metadaten für Filmdigitalisierung (z.B. Dateinamen, Vorschaubilder („Thumbnails“, Datenträger-Nr.)
 - d) Metadaten für die Präsentation (u.a. bestimmte Hyperlinks, Anker)
2. Verfilmung der Objekte unter Verwendung eines Signatur-Systems
3. Scannen der mikroverfilmten Objekte unter Berücksichtigung der objektgerechten Bildqualität⁴⁰
4. Bildorganisation unter Verwendung von Metadaten
5. Kontrolle der Bildqualität
6. Aufbereitung der digitalisierten Masterformen für eine Präsentation (u.a. Bildbearbeitung im Batch-Betrieb)
7. Einbindung der bearbeiteten digitalen Nutzungsformen in Internet-Präsentationsmodelle (Nutzung des Datenbanksystems und automatisch durch Skripte generierter Filesysteme, die mit einer weiterentwickelten Version von „MIDOSA-Online Findbuch“ erstellt werden).

Präsentation von digitalisiertem Archivgut innerhalb des Kontextes von Erschließungsinformationen

Die Verbindung von digitalisierten Objekten mit den Titelaufnahmen im Online-Findbuch erfolgt in der Regel über ein der jeweiligen Archivaliengattung entsprechendes Präsentations-Modell bzw. -Modul⁴¹. Ein solches Präsentati-

³⁸ Siehe dazu URL: <http://www.lad-bw.de/digpro> und Hartmut Weber/Gerald Maier (Hgg.), Digitale Archive und Bibliotheken. Neue Zugangsmöglichkeiten und Nutzungsqualitäten Stuttgart 2000 (= Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 15).

³⁹ Objekt = eine Titelaufnahme im Findbuch; Dokument = einzelne Seite/einzelnes Bild eines Objekts.

⁴⁰ Zur Qualität digitaler Konversionsformen siehe Gerald Maier, Qualität, Bearbeitung und Präsentation digitaler Bilder, in: Weber/Maier, Digitale Archive und Bibliotheken.

⁴¹ Erste Beispiele für Online-Präsentationsmodelle wurden im Rahmen des DFG-Projekts „Digitale Konversionsformen“ der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg erstellt (URL: <http://www.lad-bw.de/digpro>). Zur Entwicklung von Internet-Präsentationsmodellen von Archivgut siehe Thomas Fricke, Didaktische Internet-

onsmodell sollte von der Titelaufnahme des jeweiligen Online-Findbuchs über einen Hyperlink aufgerufen werden können.

Bei der Entwicklung von Präsentationsmodellen ist zu berücksichtigen, dass die Titelaufnahme oft ein Objekt beschreibt, das aus mehreren Dokumenten (z.B. Vorder-/Rückseite, Siegel) bestehen kann. Darüber hinaus sollte folgendes berücksichtigt werden:

- Verschiedene Ansichten der Objekte (Vorschaubild, lesbare Ansicht),
- Verknüpfung der Bildobjekte/-Dokumente mit der Titelaufnahme im Online-Findbuch
- Mehrwert gegenüber einer konventionellen Präsentation.

Gegenüber einer konventionellen Präsentation und Nutzung von Archivalien kann bei Online-Präsentationen ein sogenannter Mehrwert realisiert werden. Er ergibt sich unter anderem durch

- erweiterte Zugänglichkeit unabhängig von Ort und Zeit,
- einen mehrdimensionalen Zugriff (Volltextsuche, Indices, Querverweise),
- erweiterte Navigationsmöglichkeiten,
- Integration der Dokumente in Tektonik und Kontext (Kommentare, didaktische Aufbereitung) und
- Lesehilfen z.B. für eine zeilengetreue Transkription mit „Mouseover“-Funktion.

Digitalisiertes Archivgut am Beispiel des Bestands A602 ("Württembergische Regesten") des Hauptstaatsarchivs Stuttgart

Für das oben vorgestellte Online-Findbuch zum Bestand A602 („Württembergische Regesten“) des Hauptstaatsarchivs Stuttgart wird im Rahmen des DFG-Projekts „Workflow“ der Landesarchivdirektion ein Präsentationsmodell für Urkunden entwickelt.

Dafür werden eine größere Anzahl der Originale aus dem Bestand A602 verfilmt (Mikrofilm, Makrofiche und Großbilddias), digitalisiert und mit den Erschließungsinformationen verbunden. Gleichzeitig werden für weitere ausgewählte Objekte Transkriptionen in Textform und bei Bedarf auch als digita-

Präsentationen von Archivgut, in: Weber/Maier, Digitale Archive und Bibliotheken.; Ders., Internet-Präsentationsmodell für Zeitungen und Großformate, in: Weber/Maier, Digitale Archive und Bibliotheken; Karsten Uhde, Kontextbezogene Online-Präsentationen von Archivgut, in: Weber/Maier, Digitale Archive und Bibliotheken; August Wegmann, Elektronische Bücher im Internet. Modell und standardisiertes Werkzeug zur Präsentation sequenziell abfolgender Seiten, in: Weber/Maier, Digitale Archive und Bibliotheken.

lisierte Faksimiles in die Datenbank eingebunden und in automatisierter Form verwaltet.

Der Zugriff auf die digitalisierten Objekte erfolgt innerhalb des Online-Findbuchs „Württembergische Regesten“ folgendermaßen: Über Hyperlinks unterhalb der Titelaufnahmen - dies gilt sowohl für die Strukturansicht als auch für den Datenbank-Report – können digitalisierte Objekte und Transkriptionen als Faksimiles in separaten Fenstern eingeblendet werden.

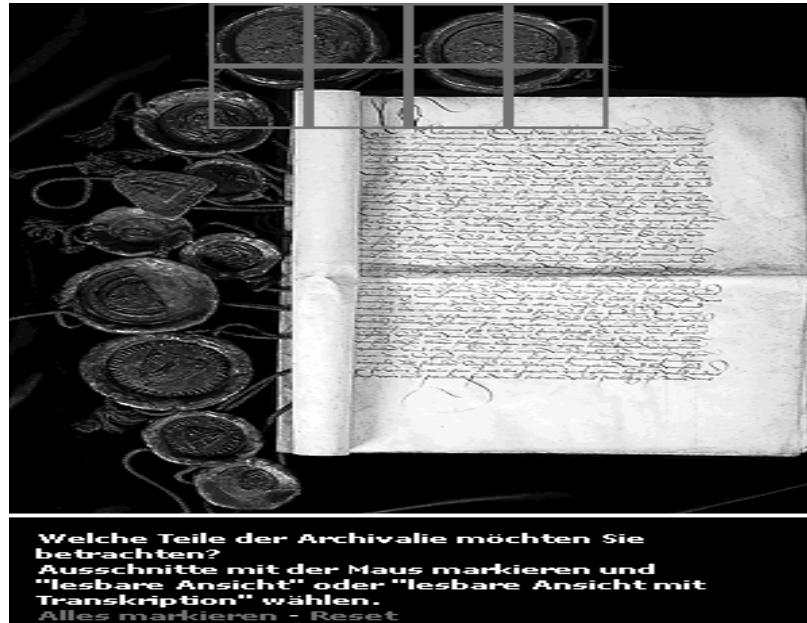


Abbildung 12: „Württembergische Regesten“ (Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A602). Präsentation eines digitalisierten Libells: Vorschaubild

Zunächst erhält der Nutzer ein Vorschaubild mit Erschließungsinformationen und Hyperlinks für die Auswahl der lesbaren Ansicht. Aufgrund der geringen Bandbreite des Internets wurde zur Reduktion der Übertragungszeit für die Bilder der lesbaren Ansicht eine besondere Technik entwickelt, die neben einer optimalen Bildqualität rasche Übertragungszeiten ermöglicht. Die

einzelnen Bilddokumente wurden "gekachelt" bzw. segmentiert, so dass immer nur die über das Vorschaubild ausgewählten Bildteile geladen werden.

Zusätzlich können bei Bedarf in einem speziellen geteilten Vollbildmodus Bildobjekte und zeilengetreue Transkriptionstexte zusammen betrachtet werden. Dabei ist die Größe des Transkriptions-Fensters über die Trennleiste durch Ziehen mit der Maus veränderbar.



Abbildung 13: „Württembergische Regesten“ (Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A602). Präsentation eines digitalisierten Libells: Ausschnitt der lesbaren Ansicht

Zusammenfassung und Ausblick

Die vorgestellten technischen Lösungen und Bausteine für die Präsentation archivischer Tektonik im Internet sind Beispiele dafür, dass auch Archive durchaus ihren Aufgaben als moderne Informationsdienstleister in Online-Medien gerecht werden können, ohne dabei auf die fachliche notwendige Präsentation einer Stufenerschließung verzichten zu müssen.

Neben der Erstellung von archivischen Portallösungen, Online-Beständeübersichten und Online-Findüchern wird zunehmend auch die retrospektive Digitalisierung von Archivgut ein wichtiger Schritt in die Zukunft und eine Antwort der Archive auf das neue Kommunikationsmedium Internet sein.

In Verbindung mit der Bereitstellung digitaler Findmittel und komfortabler Präsentationsmodelle im Internet eröffnet sie völlig neue Möglichkeiten und Qualitäten für die Nutzung von Archivgut. Zukunftsvision ist es allerdings, dass die Benutzer überhaupt nicht mehr in Archive gehen müssen oder wollen, um dort Archivalien einzusehen. Zu groß sind die Mengen, die bei einer Digitalisierung und der ihr vorausgehenden Erschließung zu bewältigen wären, zu schön ist das Gefühl eine Urkunde aus 13. Jahrhundert oder ein Amtsbuch aus dem 19. Jahrhundert im Original in Händen zu halten.

Europäische Ansätze bei der Präsentation von Online-Findmitteln

Hans-Dieter Kreikamp

Die Forderung, dass Archive mit ihrem Informationsangebot in den weltweiten digitalen Netze stärker in Erscheinung treten müssen, ist schon im Jahre 1997 auf dem 68. Deutschen Archivtag unter dem Leitsatz „Vom Findbuch zum Internet“ erhoben worden.¹ In der Praxis hat dies in Deutschland in den letzten Jahren zu einer bemerkenswerten Erhöhung des Informationsangebots in Gestalt von Beständebeschreibungen² sowie von Online verfügbaren Findbüchern³ geführt. Auch in den europäischen Nachbarstaaten sind vielfältige Initiativen zur Nutzung des Internets gestartet worden. Dabei ist die europäische Entwicklung bei der Online-Präsentation von Findmitteln in jüngster Zeit von einer amerikanischen Vorgehensweise beeinflusst worden, die unter dem Stichwort Encoded Archival Description (EAD) bekannt geworden ist. Die Entstehungsgeschichte und den spezifischen Anwendungsbereich von EAD zu umreißen, ist daher erforderlich, bevor auf die europäischen Ansätze eingegangen werden kann. Zur Klarstellung sei noch darauf hingewiesen, dass es sich hierbei ausschließlich um eine Darstellungsform von bereits vorhandenen Findbüchern und keinesfalls um ein Erschließungsverfahren für die Erstellung neuer Findbücher handelt.

Encoded Archival Description (EAD) ist in den Vereinigten Staaten von einer Reihe von Archivaren entwickelt worden, die in erster Linie Nachlässe an Universitätsarchiven bzw. -bibliotheken verwalten und ein Instrument entwickeln wollten, die in zahlreichen Formen vorhandenen archivischen Erschließungsinformationen - mithin Findbücher - im Internet zu präsentieren⁴. Vorbild und damit auch Ausgangssituation war die bibliothekarische Initiative gewesen, Informationen über die Überlieferung in den Bibliotheken unabhängig von deren Lagerung und deren Erfassungs-Standort für eine

¹ Hartwig Walberg: Die Rolle der Archive im Netzwerk der Informationssysteme. In: Vom Findbuch zum Internet. Erschließung von Archivgut vor neuen Herausforderungen. Referate des 68. Deutschen Archivtags, 23.-26. September 1997 in Ulm. Der Archivar, Beiheft 3, S. 21-40.

² Mit fast 20 000 Beständebeschreibungen ragt das nordrhein-westfälische Informationssystem in der deutschen Archivlandschaft hervor. - Siehe: Archive in Nordrhein-Westfalen im Internet. <http://www.archive.nrw.de>. Bearb. Von Frank M. Bischoff, Wilfried Reininghaus. Münster 1998.

³ Mechthild Black-Veldtrup: „Prototyp eines online-fähigen Findbuchs“. Ein DFG-Projekt an der Archivschule Marburg. In: Die Rolle der Archive in Online-Informationssystemen. Beiträge zum Workshop im Staatsarchiv Münster. Hrsg. Von Frank M. Bischoff und Wilfried Reininghaus. Münster 1999, S. 85-99.

grosse Anzahl von Benutzern recherchierbar zu gestalten. Auf die Bedingungen von Archiven übertragen ergab sich hieraus als Ziel einer Online-Präsentation, archivische Erschließungsinformationen nicht nur bestandsunabhängig, sondern auch archivübergreifend und unabhängig vom jeweiligen Standort der archivischen Hilfsmittel zugänglich zu machen. Die auf bibliothekarischer Seite gewonnenen Erfahrungen hatten gezeigt, dass dieses Ziel ein hohes Maß an definitorischer Abstimmung erforderlich macht und in einem aufwendigen Abstimmungsprozeß Verständigung über die Definition eines bestimmten Standards für den Aufbau, die Bestandteile und die Gestaltung eines Findbuchs erreicht werden muß, da die Qualität der Rechercheergebnisse elementar von der Einheitlichkeit der inhaltlichen Zuordnungen abhängt. Durch eine intensive Analyse der vorhandenen Findbücher entstand so eine Festlegung auf einen Standardsatz möglicher Bestandteile oder Elemente eines Findbuches. Damit wurde der Dokumenten-Typ „Findbücher“ definiert und die technische Basis einer Document Type Definition (DTD) für die Darstellung bzw. Präsentation von Findbüchern im Internet gelegt. In diese Definition war von vornherein nicht nur die Abbildung der Archivalienverzeichnisse, sondern das gesamte Findbuch einschließlich des Titelblattes und der Einleitung mit Behördengeschichte, Bestandsgeschichte und Bearbeitungsbeschreibung einbezogen.

Die EAD-DTD ist damit der Versuch, alle Elemente eines archivischen Findbuchs umfassend zu definieren. Der damit verbundene Anspruch auf Vollständigkeit aller möglichen Erscheinungsformen hat zu einem Werk von mehr als 250 Elementen geführt, von denen freilich in der Praxis zumeist nur 40 bis 60 Elemente benötigt werden. Dies macht schon deutlich, dass der einzelne EAD-Anwender nicht an die Verwendung aller Elemente gebunden ist, sondern seine spezifische Untermenge definieren kann, die den Erfordernissen seiner eigenen Findmittel entspricht.⁴ Die einheitliche DTD ist notwendige Voraussetzung für die in den USA eingesetzte Beschreibungssprache „Standard Generalized Markup Language“ (SGML). SGML legt das Regelwerk oder die Konventionen für die logische Dokumentenstruktur fest. Umgesetzt für die Erfordernisse der Beschreibungssprache ist die EAD-DTD

⁴ Daniel V. Pitti: Encoded Archival Description: The Development of an Encoding Standard for Archival Finding Aids. In: *The American Archivist* 60, Number 3, Summer 1997, S. 268-283.

⁵ Janice E. Ruth: Encoded Archival Description: A Structural Overview. Ebenda, S. 310-329.

in der sogenannten „tag-library“, die als Standard gilt und bei der Library of Congress hinterlegt ist⁶.

Die praktische Realisierung dieses fachlichen Ansatzes unter Verwendung von SGML erfolgt, indem die einzelnen Elemente eines Findbuches (des jeweiligen Dokuments) mit Hilfe der Markierungen (tags) nach den vorgegebenen inhaltlichen Definitionen genau gekennzeichnet werden, wie dies schon aus der Erstellung von HTML-Dokumenten bekannt ist. Um ein manuelles Markieren der einzelnen Elemente zu vermeiden, wurden Werkzeuge (Makros) entwickelt, die diesen Vorgang weitgehend automatisieren.

Mit diesem Verfahren wird es ermöglicht, ein Findbuch unabhängig von dem jeweiligen bestandsverwahrenden Archiv unmittelbar auszuwählen, es mit seinen einzelnen Bestandteilen darzustellen und darin textbezogen auf vielfältige Weise zu recherchieren. Der volle Leistungsumfang von SGML wird derzeit für viele Benutzer jedoch nicht vollständig sichtbar, da als browser ein Produkt - Panorama - verwendet wird, das kostenpflichtig und daher kaum allgemein verfügbar ist. Um die Lesbarkeit auf den Standard-Browsern Netscape oder Internet Explorer herzustellen, werden die als Textdateien (vor allem Word Perfect Dateien) vorhandenen Findbücher zwar im SGML-Format ausgelesen, dann aber unmittelbar („on the fly“) in das HTML-Format für den Internet-Benutzer konvertiert.

Ein Blick auf die außerordentlich stark benutzerorientierte archivische Praxis in den USA, in der Findmittel-Präsentation im Internet einen hohen Stellenwert genießt, macht zweierlei deutlich:

EAD ist vor allem als geeignete *Darstellungsform* entwickelt worden, um Findbuchbeschreibungen (Texte) optimal in ihrer strukturierten Form im Internet darstellen zu können. Die Archivalienverzeichnisse (container lists oder document lists) haben einen vergleichsweise geringeren Stellenwert gegenüber den ausführlichen Bestandsbeschreibungen, was für die Überlieferungsform von Nachlässen auch leicht erklärlich ist, da sich die inhaltlichen Schwerpunkte des jeweiligen Nachlasses nicht wie bei staatlichem Schriftgut unmittelbar aus der Aufgabenstellung der Provenienzstelle ergeben. Bezeichnend ist, dass die zugrunde liegenden Dateien nicht aus Datenbankanwendungen stammen und der Umfang der Verzeichnungseinheiten eines Bestandes als überschaubar angesehen werden kann.

⁶ <http://lcweb.loc.gov/ead/>

Die derzeit vorhandenen Archivalienverzeichnisse geben in der Regel einfache Schriftgutstrukturen wieder. Die formale Erschließungsform langer Serien ist absolut vorherrschend, und inhaltliche Erschließung findet häufig nur in den enthält-Vermerken statt. Dieser für Nachlässe spezifische Erschließungsansatz scheint zumindest eines der Motive gewesen zu sein, aus dem die National Archives and Records Administration (NARA) sich nicht an der Anwendung von EAD beteiligt hat, sondern nach wie vor ihr eher konventionelles Beständeverzeichnis - NARA Archival Information Locator (NAIL)⁷ - fortführt und erst in der Zukunft die Einbindung eines Online-Katalogs anstrebt.

Ungeachtet einer Reihe von Problemen in der praktischen Anwendung, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden soll⁸, kann festgestellt werden, dass im großen Umfang durch eine Vielzahl archivischer Einrichtungen in den USA eine beträchtliche Anzahl von Findmitteln ins Internet gestellt worden ist. So hat die Liste der EAD-Findbücher der Bentley Historical Library an der University of Michigan inzwischen die Zahl 125 erreicht und durch den großen, nahezu 40 Einrichtungen umfassenden kalifornischen Verbund (Online Archive of California⁹), der bis zum kalifornischen Staatsarchiv reicht, sind über 30.000 Findbuchseiten ins Internet gestellt und damit verfügbar gemacht worden.

Schon in der konzeptionellen Phase haben die Konzipienten von EAD nicht nur den Kontakt zu kanadischen, sondern auch zu britischen Archivaren gesucht. Tatsächlich hat sich recht frühzeitig eine Verbindung zum Public Record Office hergestellt. Die Überlegungen auf britischer Seite, sich der Konzeption von EAD und der technischen Faktoren zu bedienen, waren von der Absicht geprägt, möglichst schnell mit eigenen Erschließungsinformationen im Internet präsent zu sein, um dadurch einem unverkennbaren Benutzerinteresse entsprechen zu können. In pragmatischer Weise hat man EAD übernommen, weitgehend auf eigene Entwicklungen verzichtet und damit Kosten eingespart. Dies wurde dadurch erleichtert, dass sowohl eine sprachliche und begriffliche Übereinstimmung über weite Strecken vorhanden als

⁷ <http://www.nara.gov/nara/nail.html>

⁸ Auch die Gestaltung von Findbüchern als häufig von Archivaren für Archivare und weniger für Benutzer gemacht ist einer kritischen Überprüfung unterzogen worden. Siehe: Dennis Meissner: First Things First: Reengineering Finding Aids for Implementation of EAD. In: The American Archivist 60, Number 4, Fall 1997, S. 372-387.

⁹ <http://sunsite2.berkeley.edu/oac/>

auch eine Anpassung des amerikanischen EAD-Ansatzes auf die eigenen Bedürfnisse möglich war. Schon eine erste Analyse der EAD-DTD zeigte, dass die bei britischen ebenso wie bei amerikanischen Akten vorherrschende serielle Überlieferungsstruktur eine günstige Ausgangssituation bildete. Es waren lediglich geringfügige Anpassungen erforderlich; eine Änderung oder Ergänzung der EAD-DTD war nicht erforderlich und die in den USA ausgearbeiteten Hilfsmittel - tag library und guidelines - konnten übernommen werden. Auch die Tatsache, dass das Public Record Office für seine Erschließungen zuvor eine Oracle-Datenbank verwendet hatte, erwies sich nicht als hinderlich, konnte doch rasch das Auslesen der Oracle-Daten in SGML-Formate gelöst werden.

Gleichwohl hat das PRO mit der Übernahme einige markante Modifikationen durchgeführt¹⁰: Zum einen wird der Katalog der gesamten Bestände in ihrer tektonischen Struktur angeboten, so dass auf diese Weise ein systematisierter Zugriff ermöglicht wird. Danach präsentiert sich aber nicht die Form eines vollständigen Findbuches. Es fehlen die ansonsten üblichen Einleitungsteile. Vielmehr wird von der Übersicht auf die Klassifikation (classes oder subclasses) des jeweiligen Bestandes verzweigt, so dass das Archivalienverzeichnis nichts weiter als die aus der Übernahme der Akten stammende „class list“ ist. Diese wird dann freilich durch zusätzliche inhaltliche Beschreibungen ergänzt, die allerdings auf eine größere Gruppe von Archivalien bezogen werden.

Durch eine zweite Funktion kann eine Suche über den gesamten Katalog aufgesetzt werden, die das für EAD-Anwendungen charakteristische Suchergebnis einer Trefferliste über die Bestandsgrenzen hinaus mit einer nachfolgenden Übersicht über die recherchierten Archivalieneinheiten produziert. Deren genauerer Inhalt kann in einem nachfolgenden Fenster angezeigt werden. Zwar werden durch diese Anordnung Möglichkeiten der Internet-Darstellung genutzt, jedoch sind der traditionelle Aufbau und die Form von Findbüchern nicht mehr unmittelbar erkennbar. Diese Vorgehensweise ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Erschließungsdaten aus einer Datenbank in das SGML- bzw. HTML Format ausgelesen werden, in der ausführlichere Erschließungsdaten nicht enthalten sind.

¹⁰ <http://www.pro.gov.uk/finding/catalogue>

Das PRO hat unter Verwendung des skizzierten Instruments in den letzten Jahren Informationen über mehr als 8 Millionen Beschreibungen sowohl zu den Dokumenten als auch zu den Dokumenten-Gruppen (classes) ins Internet gestellt. Offenkundig hat sich das erarbeitete subset der DTD auf eine geringe Anzahl ausgewählter Elemente beschränken lassen. Damit konnte bestätigt werden, dass das amerikanische Vorbild auch für britische Aktenstrukturen und die Bedingungen einer Datenbank als Datengrundlage anwendbar war. Es konnte daher nicht überraschen, dass weitere Institutionen in Großbritannien sich dieser Präsentationsform anschlossen. Zu ihnen zählen die University of Durham und die University of Warwick.

So war zwar schon zu Beginn des Jahres 1999 EAD außerhalb der Vereinigten Staaten angewendet worden, doch war dies auf den anglo-amerikanischen Sprachraum beschränkt geblieben. Auf der 2. Europäischen User-Konferenz, die im Herbst 1999 in London stattfand, konnte dieses Bild auch nicht durch die Tatsache verändert werden, dass eine norwegische Einrichtung, die Universität von Bergen, in den Kreis der EAD-Anwender eingetreten war. Die Vertreter der übrigen westeuropäischen Staaten waren auf der Konferenz als Beobachter bzw. Interessenten aufgetreten, ohne zunächst eigene Projekte vorstellen zu können. Mit großem Interesse wurde gerade von amerikanischen Kollegen die Ankündigung aufgenommen, dass sowohl in Frankreich als auch in der Bundesrepublik Deutschland die Absicht bestehe, mit EAD-konformen Findbüchern ins Internet treten zu wollen. Den anglo-amerikanischen Kollegen war dabei deutlich zu machen, dass das Überschreiten des englischen Sprachraums zwar ein grundlegender Schritt auf dem Wege der Internationalisierung von EAD darstellen werde, dass dieser Schritt allerdings mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Es war bemerkenswert, dass gerade ein spanischer Vertreter grundsätzliche Bedenken in der Weise anmeldete, dass er den Sinn eines die jeweiligen nationalen kulturellen und archivischen Traditionen überschreitenden Rechercheansatzes in Zweifel zog und damit auch den Aufwand für die Übertragung der EAD Elemente in die jeweilige Landessprache kritisch hinterfragte. Andererseits wurde deutlich formuliert, dass die archivischen Einrichtungen spätestens seit den Beschlüssen des EU-Ministerrates von Amsterdam aus dem Jahr 1997 und den nachfolgenden Bestimmungen des 5. Rahmenprogramms der Europäischen Kommission unter dem Leitmotiv „Benut-

zerfreundliche Informationsgesellschaft“, der die Archive erstmalig in das Kultur-Förderprogramm der Europäischen Union aufnahm, an der politischen Vorgabe grenz- und sprachüberschreitender Kooperationen zur Förderung einer europäischen kulturellen Identität nicht vorbeikommen würden. Der fortwährende Hinweis auf die jeweiligen nationalen oder gar regionalen Erschließungstraditionen in den jeweiligen Archiven dürfte nicht länger als Entschuldigung für ausbleibende europäische Kooperation herangezogen werden.

Es war vor diesem Hintergrund bemerkenswert, dass eine der weiteren Initiativen von der französischen Archivverwaltung ausging. Im Januar des Jahres 2000 trafen sich in Paris Archivare vor allem aus dem französischen Sprachraum, um Informationen und Erfahrungen im Umgang mit EAD auszutauschen, konkrete Projektplanungen vorzustellen und schließlich ein Arbeitsprogramm für das weitere Vorgehen zu erarbeiten. Im einzelnen wurden folgende Absprachen getroffen und weitere Arbeitsschritte vereinbart:

- Eine Arbeitsgruppe soll weitere Tests zur Konvertierung von Findmitteln mit EAD durchführen. Insbesondere zu Erfassungsmasken für die EAD-Kodierung sollen weitere Informationen eingeholt werden und Überlegungen erfolgen.
- Zur Information der interessierten Personen und Institutionen wurde ein regelmäßiger Informationsaustausch vereinbart. Der Bekanntheitsgrad von EAD unter französischen Archivaren und Bibliothekaren soll durch allgemein zugängliche Informationen auf das Verfahren und seine Funktionalität erhöht werden.
- Zu der englischsprachigen Dokumentation sollen französische Übersetzungen hergestellt werden. Dies gilt sowohl für die Tag Library als auch für die EAD-Anwendungsrichtlinien.

Richtungsweisend für die weitere Entwicklung war weniger der Beschluß, weitere EAD-Anwendung zu initiieren und deren Ergebnisse beobachten sowie über das Instrument auf breiter Ebene informieren zu wollen. Wesentlich war vor allem die Zusage der französischen Archivverwaltungen, diese Bestrebungen zusammen mit der Aufgabe der Übersetzung der Hilfsmittel koordinieren und damit die Funktion eines Knotenpunktes (national focal

point oder knot) für den gesamten französischen Sprachraum übernehmen zu wollen.

In ein europäisches Geflecht derartiger Knotenpunkte könnte auch eine deutsche EAD-Beteiligung eingefügt werden. Das Bundesarchiv hat durch einen entsprechenden Projektantrag an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zu Beginn dieses Jahres die Grundlage geschaffen. In enger Zusammenarbeit und unter Nutzung der sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene gesammelten Erfahrungen soll in diesem Projekt die Grundlage dafür gelegt werden, dass nicht nur bereits vorhandene, digital gespeicherte Findbücher, sondern auch die Erschließungsdaten des eigenen IT-Systems aus der automatisch generierten Textdatei in das sich als neuer Beschreibungsstandard abzeichnende XML-Format (Extended Markup Language) ausgelesen und ins Internet gestellt werden können. Dafür sind Überprüfungen der archivfachlichen Terminologie auf deren Übereinstimmung mit den amerikanischen Definitionen ebenso erforderlich wie die Festlegung auf das zu verwendende EAD-subset für Findbücher des Bundesarchivs. Sollte sich erweisen, dass die deutschen Aktenstrukturen so komplex sind, dass die vorhandenen Elemente nicht ausreichen, müßte im ungünstigsten Fall auch eine Ergänzung der DTD in Erwägung gezogen werden. Um der sprachlichen und fachlichen Eindeutigkeit willen, wäre aber eine Übersetzung der vorhandenen Hilfsmittel für die EAD-Anwendung geboten.

Dem Gedanken eines zentralen deutschen Knotenpunktes soll technisch durch die Entwicklung von Werkzeugen und Instrumenten für den Anschluß sowohl an die übernationalen als auch an die nationalen EAD-Anwendungen entsprochen werden. Bei der Entwicklung dieser Werkzeuge sollten daher sowohl österreichische und schweizerische Kollegen als auch solche aus den Archivverwaltungen der Bundesländer hinzugezogen werden. Auf diese Weise könnte das weitreichende Ziel, die in den Archiven vorhandenen Erschließungsinformationen international kompatibel zu gestalten und über das Internet einem breiten Anwenderkreis zugänglich zu machen, schrittweise realisiert werden. „International, integrated access to archival information“ dürfte zur Herausforderung auch an die deutschen Archive in der Zukunft werden. Hierbei könnte EAD als geeignetes Präsentationsmedium hilfreich sein.

Die Herstellung internationaler Kompatibilität archivischer Erschließungsangaben mit XML-Austauschformaten

Angelika Menne-Haritz

1. Das Internet - ein neues archivisches Präsentationsinstrument

Mit großer Geschwindigkeit verbreitet sich die Nutzung des Internet in der wissenschaftlichen Kommunikation, in der Wirtschaft und in den privaten Haushalten. Elektronischer Handel ist ein ernst zu nehmender Wirtschaftsfaktor und ein wesentlicher Motor für die beschleunigte Weiterentwicklung der Technik. Auch für die elektronische Verwaltung entstehen neue Konzepte und Anwendungen (Lenk / Traunmüller 1999). Kommunen entwickeln Portale, die Bürgern in verschiedenen Lebenslagen den Zugang zu den Leistungen der Verwaltung erleichtern (Reinermann / Lucke 2000). Wettbewerbe prämiieren die bürgerfreundlichsten Angebote¹. Unbemerkt geschieht dabei eine Wende in der Konzeption der Angebote. Die Trennung zwischen Werbung oder Information einerseits und dem Kauf oder der Nutzung einer Dienstleistung wird interaktiv aufgehoben. Das Angebot orientiert sich viel direkter am Bedarf. Produkte und Dienstleistungen brauchen nicht mehr dort, wo potentielle Kunden vorbeikommen, vorgehalten und angeboten zu werden. Viel wichtiger ist ihre punktgenaue Bereitstellung, so dass sie ohne Zeitverzögerung nach einer Bestellung ausgeliefert oder erledigt werden können². Eine physische Logistik wird nur bei materiellen Gütern und erst nach ihrer Bestellung für den Versand benötigt.

Interessanterweise etabliert sich mit dem neuen Medium eine Form der Selbstinformation, die eine frappierende Ähnlichkeit mit der Benutzung von Archivgut, auch auf nicht elektronischen Trägermaterialien, aufweist (Black-Veldtrup, 1998). Ähnlich wie bei der Auswertung im Archiv wird Information im Internet durch das eigene Auswählen möglicher Quellen, durch das Aufnehmen unsichtbarer Verknüpfungen und vor allem durch eigene Schlussfolgerungen und Interpretationen der vorgefundenen Angaben gewonnen. Die Informationen, die bei der Archivbenutzung gewonnen werden, sind meist

¹ So listet Bremen auf seiner Internetseite 7 Preise auf, die die Stadt für ihre Angebote gewonnen hat.

² Davon profitiert besonders der Vertrieb von Software. Der Verkäufer kann über das Internet den Betrag vom Kartenkonto des Kunden abbuchen und erteilt im selben Moment die Genehmigung für das Herunterladen.

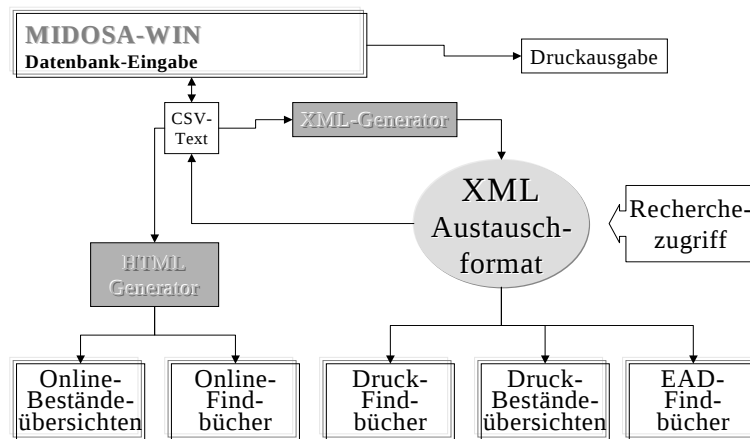
neu erarbeitet und verlangen die eigene Beteiligung der Benutzer³. Informationen, die aus Archiven stammen, entstehen bei der Benutzung. Sie liefern Informationen, ohne sie zuvor gespeichert zu haben. Das macht die Archivbenutzung so spannend. Sie kostet Arbeit, produziert aber auch völlig neue, bisher unbekannte Resultate. Zwar erscheint die Nutzung von Archiven zunächst schwieriger als etwa das Lesen von Büchern oder Zeitschriften. Doch werden auch Bücher trotz ihres eindeutigen Textes von verschiedenen Lesern durchaus unterschiedlich verstanden. Neues Wissen, auch über ein Buch, nämlich, ob es seriös ist, ob es bereits von anderen gelesen wurde, was es mitteilen soll, entsteht durch genaue Beobachtung und die Kenntnis darüber, wie äußerliche, gerade nicht für eine Mitteilung an den Leser bestimmte Merkmale und Kontexte als Indizien für dahinter liegende Absichten oder absichtsfreie Handlungen verstanden werden können (Menne-Haritz / Brübach 1997).

Mit der Weiterentwicklung von MIDOSA hat die Archivschule Marburg auf die neuen Entwicklungen des Internet reagiert und stellt ein Werkzeug bereit, das die nun verfügbaren Möglichkeiten im Sinne einer Leistungssteigerung und breiteren Öffnung nutzbar macht. Der Ausbau des früheren MIDOSA95 zu einem XML-basierten Erschließungssystem eröffnet einen Weg zur Nutzung der Internettechnik mit allen ihren positiven Auswirkungen auf die Archivarbeit. Die Nutzung der XML-Technologie schafft eine neue Qualität in der Flexibilität der eingesetzten Verfahren und erreicht eine bisher technisch nicht denkbare Offenheit mit der Möglichkeit zum Austausch zwischen verschiedenen Ansätzen. Der Schlüssel dazu ist das XML-Format.

2. Das MIDOSA-System zur Archivguterschließung

MIDOSA hatte sich bereits vor dem Einsatz der XML-Technologie aus einem ursprünglich allein für die Staatsarchive Baden-Württembergs erstellten Erschließungsprogramm inzwischen zu einem Präsentationssystem für Archivgut entwickelt, in dessen Zentrum eine möglichst intuitiv zu benutzende Darstellung von Findbüchern und Beständeübersichten steht, die in elektronischer Form über das Internet oder als CD angeboten werden können (Black-Veldtrup, 1999).

³ Deshalb ist auch der Hinweis darauf, dass wieder etwas neues im Archiv gefunden wurde, ein Indiz für eine gute Zugänglichkeit.



Das MIDOSA-System

Stand: Juli 2000

Abbildung 1

2.1 Die Datenbank für die Eingabe

Die Eingabe erfolgt mit einer Datenbank, die auf der Windows- oder der DOS-Plattform läuft⁴. Mit Hilfe der Datensatzstruktur wird die Konsistenz der Eingaben abgesichert. Masken auf dem Bildschirm geben an, welche Elemente für Eingaben verfügbar sind und mit welchen Zeichen sie gefüllt werden können. Einige werden automatisch weitergezählt oder übernehmen Angaben aus der Installation wie eine Identifikation des Archivs. Es können keine anderen Arten von Eingaben vorgenommen werden, als sie auf dem Bildschirm vorgesehen sind. In die Felder können aber beliebige Inhalte eingetragen werden. So ist zwar eine Trennung von Titel und Vermerken in zwei Feldern vorgesehen. Deshalb können sie auch getrennt von einander weiterverarbeitet werden, ihnen also etwa unterschiedliche Druckfonds und Platzierung beim Ausdruck zugewiesen werden. In das Feld für Vermerke können auch mehrere Enthält-, Darin- oder Intusvermerke eingetragen werden (Men-

⁴ Die DOS-Version wird in Zukunft nicht weiter unterstützt. Sie ist aber für Archive mit geringem Ausstattungsbudget weiterhin verfügbar. Die Datenbank wird in einer Runtime-Version von dBase ausgeliefert.

ne-Haritz, 1999). Sie werden gemeinsam weiterverwendet. Die jeweilige Bezeichnung wird quasi als Einleitung oder Überschrift so eingegeben, wie sie im Ausdruck lauten soll. Das Feld für Vermerke funktioniert als Zusatz zum Titel. Es ist nur als ganzes verarbeitbar, kann aber mit beliebigem Text, also auch mit mehreren und unterschiedlich eingeleiteten Vermerken gefüllt werden.

Indexbegriffe werden aus den Eingabefeldern für Titel und Vermerke durch Anklicken übernommen. Sie können als Suchbegriffe für eine Online-Recherche in der Datenbank oder für einen Index zum ausgedruckten Findbuch benutzt werden. Die Gliederung des Findbuchs wird in einer separaten Tabelle abgespeichert, wo sie während der Verzeichnung bearbeitet werden kann. Die Kennzahlen der jeweiligen Ebene können aus der Tabelle direkt in den einzelnen Datensatz übernommen werden. Pauschale Änderungen für bereits erstellte Eingaben können über die Suchen-Ersetzen-Funktion der Datenbank durchgeführt werden. Aus der so erstellten Datenbank kann mit einem Reportgenerator, wie er zu jeder Datenbank gehört, ein Ausdruck oder eine Ausgabe hergestellt werden. Dieser Text kann zur Korrektur verwendet oder in einem Textverarbeitungsprogramm in das im Archiv übliche Format gebracht werden. Vor der Ausgabe werden die Datensätze anhand der Klassifikationskennzahl und weiterer frei wählbarer Merkmale in das Gliederungsschema sortiert, so dass sie in der Reihenfolge, in der sie im Findbuch erscheinen sollen, exportiert werden. Der Reportgenerator sorgt dafür, dass auch im Papierausdruck auf jeder Seite die jeweilige Position in der Gliederung in einer Kopfzeile erscheint. Das war bereits der Leistungsumfang des Erschließungsprogramms, bevor es zu MIDOSAOnline erweitert wurde.

2.2 Der erste Schritt im Internet: MIDOSAOnline als HTML-Lösung

1997-1998 förderte die DFG ein Projekt der Archivschule Marburg, in dem die Konzeption für das MIDOSA-System ausgearbeitet und ein erster Schritt in Richtung auf die interaktive Nutzung der mit MIDOSA erstellten Findbücher durch eine Onlinepräsentation gemacht wurde. Dazu mussten die Voraussetzungen für die Nutzung der Findbücher mit der Browser-Technologie des Internet geschaffen werden. Das bisherige Verfahren der Erstellung eines Findbuches, nämlich als strukturierter Text mithilfe des Exports aus einer Datenbank war der entscheidende Schlüssel für die Internetfähigkeit der mit

MIDOSA erstellten Findbücher. Denn hiermit war bereits die Trennung zwischen Datenbank und Text aufgehoben, die in der IT-Welt vor dem Aufkommen des Internet vorherrschte, wo Datenbanken zur Online-Recherche und lineare Texte zum Ausdruck verwendet wurden⁵. Deshalb brauchte nur der Ausgabertext aus MIDOSA in HTML umgesetzt zu werden, also in die Kodierung, die die Übermittlung und Nutzung innerhalb des Internet absichert.

Die grundlegende Entscheidung innerhalb des Projektes war die Festlegung auf ein damals noch relativ junges Verfahren, das in Zusammenarbeit mit der GMD, Darmstadt und der Firma Startext, Bonn konzipiert wurde. Im Zentrum der neu entwickelten Werkzeuge steht ein Generator, der aus der Datenbank HTML-Dateien zu den Gliederungsgruppen des jeweiligen Findbuchs produziert. Aus den in der Datenbank enthaltenen Relationen werden dabei Hyperlinks. Sie bauen bei der Ansicht des Findbuchs mit Hilfe eines Browsers den Navigations- und den Kopffahmen auf und sorgen für die Verbindung von Index und Findbuchtext.

Das Online-Findbuch in MIDOSAOnline

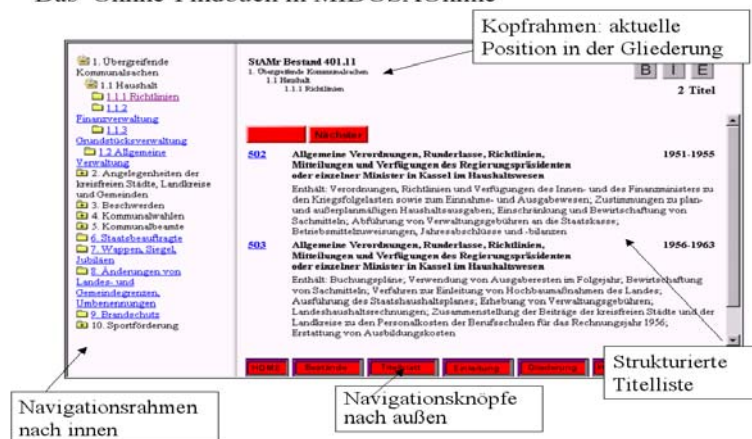


Abbildung 2

⁵ Im Internet können nur Texte angefordert und übermittelt werden, keine Datenbanken. Jede Datenbank-anwendung für das Internet erfordert zunächst die Umwandlung ihrer Ausgaben und Abfragergebnisse in Texte, bevor sie für das Lesen mit Hilfe eines Browsers angeboten werden können.

Der Generator enthält eine weitere Funktion, die es in Papierfindbüchern nicht gibt. Er kann die Datenbankinhalte mit Texten aus anderen Quellen verknüpfen. Auf diese Weise können Erläuterungen zu den Verzeichnungsangaben hinzugefügt werden. Damit können Hinweise zur Bearbeitung des Bestandes, Erläuterungen von Bewertungsentscheidungen und andere Angaben, die in Papierfindbüchern in der Einleitung zusammengefasst sind, gegeben werden und an die Stelle platziert werden, an der sie bei der Benutzung weiterhelfen. Dort wird bei der Generierung des Online-Findbuchs ein Knopf mit einem Link angebracht. Der Text selbst erscheint beim Klick auf diesen Knopf in einem separaten Fenster.

Das HTML-Findbuch hat alle Funktionen realisiert, für die bisher Findbücher - etwa auch im Unterschied zu Katalogen - auf Papier hergestellt wurden, nämlich:

- Die Nutzung der Gliederung für den gezielten Zugriff auf zusammenhängende Komplexe von Erschließungsangaben. Die Gliederung wird im bisherigen Findbuch als Inhaltsverzeichnis verwendet. Im Online-Findbuch erscheint sie im linken Rahmen auf dem Bildschirm und kann zur Navigation angeklickt werden. Dann werden im rechten Hauptrahmen die Titel der entsprechenden Gliederungsgruppe angezeigt. Außerdem kann die Gliederung als ganze ausgedruckt werden, wobei jeweils die Anzahl der Verzeichnungseinheiten hinzugefügt wird.
- Die Orientierung über die aktuelle Position im Bestand durch die Angabe der aktuellen Gliederungsgruppe mit den jeweils übergeordneten Überschriften am Kopf der Seiten. Sie wird im Online-Findbuch bei jeder Bewegung im Findbuch aktualisiert.
- Der Index, der im Papierfindbuch als zusätzlicher Zugang genutzt werden kann, kann in einem separaten Fenster geöffnet werden und aktualisiert beim Klicken auf eine Signatur die Anzeige der Titel im Hauptrahmen, den Kopfrahmen und den Navigationsrahmen.

Über das bisherige Papierfindbuch hinaus sind weitere Funktionen in der Online-Version enthalten:

- Der ganze Datensatzinhalt wird in einem eigenen Fenster angezeigt, wenn auf die Signatur der Verzeichnungseinheit geklickt wird. In dem Fenster wird zur besseren Orientierung in einer Kopfzeile die Position dieser Einheit in der

Gliederung ergänzt. Der Inhalt des Fensters kann ausgedruckt und als Notiz verwendet werden.

- Die Zusatzinformationen können Bearbeitungsentscheidungen dokumentieren und so den überlieferten Zustand des Bestandes besser nachvollziehbar machen. Viele Kenntnisse, die bei der archivischen Bearbeitung des Bestandes entstehen, können so für die Benutzung angeboten werden. Das führt zu einer Entlastung bei der Beratung und sorgt dafür, dass die Benutzer sich selbst informieren können, wenn sie es brauchen.
- Dazu kommt die einfache Handhabung und die von Transportlogistik entlastete Übermittlung an Interessenten.
- Online-Findbücher können zudem jederzeit aktualisiert werden und reduzieren damit den Druck zur Vorlage einer abschließenden Fassung, der häufig die Entscheidung zur Veröffentlichung der gedruckten Publikation hinauszögert.
- Für die Benutzer schließlich erlauben sie eine einigermaßen gesicherte Einschätzung, ob sich eine Reise zu einem Archiv lohnt. Sie können unabhängig vom Besuch einer Institution oder vom Kauf eines gedruckten Findbuchs jederzeit das mögliche Angebot prüfen.

Die HTML-Version des Online-Findbuchs hat gezeigt, dass die tradierten Vorzüge strukturierter Präsentation von archivischen Findmitteln dem IT-Fortschritt nicht geopfert werden müssen. Im Gegenteil erweitern die neuen Entwicklungen der Technik, mit denen Computer zu Kommunikationswerkzeugen geworden sind, den in der Papierumgebung voll entwickelten methodischen Ansatz der provenienzgebundenen Erschließung. Jetzt erst können seine Potenziale, die aus dem "Respect du fonds" einen Respekt für die Benutzer machen, voll ausgeschöpft werden.

In einer folgenden Überarbeitung wurde der Generator so erweitert, dass er ebenfalls Beständeübersichten im HTML-Format, also für die Präsentation im Internet erstellen kann. Die Beständeübersichten können mit den vorhandenen Online-Findbüchern verknüpft und so als Einstieg in eine Recherche verwendet werden. Die Tektonik des Archivs informiert damit potenzielle Benutzer über den Umfang der Bestände und den Grad ihrer Erschließung.

Die Daten für die Beständeübersicht können aus MIDOSA-Dateien oder auch aus einer Access-kompatiblen Datenbank stammen. Die Generierung wurde zusätzlich speziell an die Datenstruktur des in den Staatsarchiven in

Baden-Württemberg eingesetzten Zugangsmanagementsystems Azulav, einer Access-Anwendung, angepasst.

2.3 Die Erweiterung der Flexibilität von MIDOSA mit dem Einsatz von XML

Mit der Erweiterung von MIDOSAOnline um die XML-Komponente ist die Zukunftsfähigkeit des Erschließungssystems gesichert worden und ein weiterer Zugewinn an Flexibilität erreicht. Er konnte realisiert werden, weil mit diesem Projekt auf aktuellsten Weiterentwicklungen der Internettechnologie zurückgegriffen wurde, nämlich die 1998 durch das W3-Konsortium erfolgte Standardisierung von XML als Austauschformat für Daten unterschiedlichster Struktur.

XML (Extended Markup Language) kennzeichnet die radikale Betonung der Nutzungsperspektive, die von Beginn an die Verbreitung des Internet begleitet hat. (<http://www.sdsc.edu/>). Es fördert die Kommunikationsfähigkeit durch eine unbeschränkte Austauschmöglichkeit. Das Prinzip, das hinter XML steht, besagt, dass jede in dieser Form übermittelte Datei zusätzlich zu ihrem Inhalt die Beschreibung ihrer Struktur mit sich führt. Dieses Prinzip der separaten Beschreibung von Struktur und Inhalt, wurde zuvor mit der hauptsächlich in den Geisteswissenschaften, im Verlagswesen und in der technischen Dokumentation eingesetzten Markierungssprache SGML⁶ formuliert. In XML werden beide Komponenten von einander getrennt, aber in einem Dokument wieder mit einander zusammengeführt. So präsentiert sich jedes XML-Dokument, also jede Instanz, aus zwei Perspektiven. Deshalb kann die Strukturperspektive in eine andere Form übersetzt werden, ohne den Inhalt zu verändern. Die Bezeichnungen der Strukturbestandteile können zudem innerhalb ihres Kontextes, also eines Dokumentes oder auch nur eines Teils des Dokumentes definiert sein. Sie gelten dann nur in ihrem Namensraum und können in einem anderen Namensraum eine andere Bedeutung haben⁷. Das Konzept hat durchaus etwas Revolutionäres. Bringt es doch zwei Ebenen miteinander in Verbindung, die zuvor in der EDV fein säuberlich getrennt waren. In einer Datenbank muss die formale Beschreibung der Datensätze

⁶ SGML wurde zu Anfang der 80er Jahre entwickelt und ist seit 1986 eine ISO-Norm. Es wird vor allem breit eingesetzt für die Speicherung und Verwaltung von umfangreichen technischen Dokumentationen etwa im Flugzeug- und Anlagenbau.

⁷ So kann der Begriff „Titel“ in der Titelaufnahme von dem „Titel“ des Findbuchs und der wiederum von dem „Titel“ der Verfasser unterschieden werden. Die Unterscheidung betrifft nicht die allgemeine Semantik, sondern nur die konkrete Verwendung.

und der Datenfelder der Erfassung des Inhaltes vorausgehen. Sie wird als Datenstruktur separat von den Inhalten in einer anderen Sprache und Syntax, nämlich der Datenbanksoftware, erstellt und gespeichert. Das kann problematisch werden, wenn neue Inhalte andere Strukturen benötigen, Felder ergänzt werden müssen oder die Inhalte mit Daten aus anderen Datenbanken abgeglichen werden sollen. XML-Dokumente werden als Texte gespeichert, sind also beliebig erweiterbar und können notfalls mit einem einfachen Texteditor korrigiert werden. Der Sinn des Textformats liegt in der Leichtigkeit der Verwaltung, der Vereinheitlichung und der Übertragung in andere Formate. SGML hatte zuerst den Begriff Dokumententypdefinition (DTD) verwendet, um damit die Beschreibung der Struktur zu bezeichnen. XML hat den Ansatz der Trennung von Text und Strukturbeschreibung übernommen, integriert aber beides in dieselbe Datei. Dabei hat es SGML wesentlich vereinfacht und geglättet. So ist die Dokumentation, die als SGML-Referenz benutzt werden muss, um etwa neue DTDs zu schreiben, 600 Seiten lang. Die XML-Spezifikation umfasst dagegen 26 Seiten. XML ist quasi eine vereinfachte Untermenge, die für 80% der Anwendungen ausreicht (www.w3.org/XML/1999/XML-in-10-points). Mit der Vereinfachung und der Integration der Strukturbeschreibung in die Datei eröffnen sich vielfältige neue Verwendungsmöglichkeiten zum Informationsaustausch, zur gemeinsamen Nutzung, zur Integration von Daten und zu ihrer Verwaltung. Eine XML-Datei ist anders als ein Datensatz beliebig erweiterbar, benötigt keine besonderen Vorkehrungen für eine Internationalisierung und ist plattformunabhängig. XML ermöglicht die nahtlose Integration verschiedenster IT-Anwendungen und Speicherformate sowie ihre einheitliche Präsentation. Es wird bereits vielfach verwandt, ohne dass Internetnutzer es bemerken, etwa als Austausch- und Speicherformat in vielen Anwendungen, bei denen die Ausgabe in HTML erfolgt. HTML ist als reine Beschreibung des Layouts für die Präsentation in Internet geeignet, kann aber für Datenaustausch und automatisierte Verarbeitung nicht verwendet werden. Dagegen kann XML etwa eine Suche über zuvor festgelegte Teile von Dokumenten ermöglichen.

Die DTD für Findbücher:

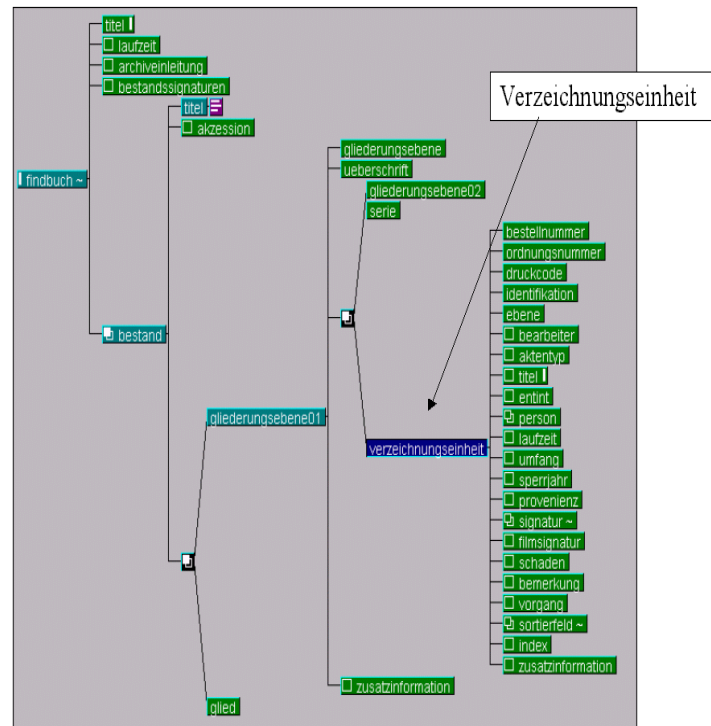


Abbildung 3

Die XML-Komponente des MIDOSASystems umfasst je eine Dokumententypbeschreibung für Findbücher (vgl. Abb.3) und Beständeübersichten (vgl. Abb.4) als DTD sowie mehrere Stylesheets.

Ausschnitt aus der DTD für Beständeübersichten:
Die Eintragungen pro Bestand

```
238 <!-- =====  
239  
240 <!ELEMENT   angaben  
241           (  
242             laufzeit?,  
243             umfanginn?,  
244             erschliessung?,  
245             umfang?,  
246             findmittel?,  
247             zugriff?,  
248             geschichte?,  
249             inhalt?,  
250             literatur?,  
251             hinweis?,  
252             (  
253               findbuch |  
254               findbuchverweis  
255             )?,  
256             lagerort?,  
257             index?  
258           )  
259  
260  
261 <!-- =====
```

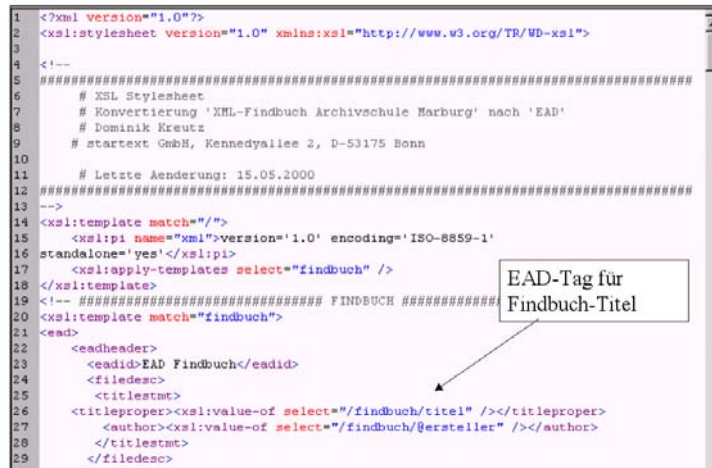
Abbildung 4

Dazu kommt ein neuer Generator, der den Export aus der MIDOSADatenbank in ein XML-Dokument mit der in der DTD beschriebenen Struktur verwandelt. Die Stylesheets, selbst Textdateien, die von Browsern interpretiert werden und dabei die XML-Datei darstellen, verstehen durch einen Verweis auf die DTD die Struktur des XML-Dokumentes und übersetzen es in eine andere Form. Das kann eine Bildschirmansicht, eine Datei für die Textverarbeitung oder eine Transformation in eine andere DTD sein. Für die Bildschirmansicht kann das Findbuch oder die Beständeübersicht von allen Browsern direkt gelesen werden, die XML interpretieren können⁸. Eine Transformation mit einem Stylesheet kann ebenso eine Ausgangsdatei für die Umwandlung nach HTML und die Online-Präsentation auf dem gewohnten Weg herstellen. Dieser Weg ist Moment noch der schnellere. Die DTD für Findbücher bildet die Datenstruktur aus MIDOSA ab. Sie ist wegen der in Deutschland im Kern sehr einheitlichen Erschließungsformulare auch für

⁸ Das trifft auf die neuesten Versionen des Microsoft Internet Explorers zu. Die Version 5.5 hat einige in der Version 5.0 noch vorhandene Probleme beseitigt. Es ist außerdem mit einer schnellen Weiterentwicklung der Browsertechnologie in diese Richtung zu rechnen.

Ausgaben aus anderen Programmen verwendbar⁹. Es sind alle üblicherweise für die Erschließung genutzten Elemente vorhanden.

Das Stylesheet für die Konversion nach EAD:



```

1 <?xml version="1.0"?>
2 <xsl:stylesheet version="1.0" xmlns:xsl="http://www.w3.org/TR/WD-xsl">
3
4 <!--
5 #####
6 # XSL Stylesheet
7 # Konvertierung 'XML-Findbuch Archivschule Marburg' nach 'EAD'
8 # Dominik Kreutz
9 # startext GmbH, Kennedyallee 2, D-53175 Bonn
10
11 # Letzte Änderung: 15.05.2000
12 #####
13 -->
14 <xsl:template match="/">
15   <xsl:pi name="xml" version="1.0" encoding="ISO-8859-1"
16   standalone="yes" />
17   <xsl:apply-templates select="findbuch" />
18 </xsl:template>
19 <!-- ##### FINDBUCH ##### -->
20 <xsl:template match="findbuch">
21   <ead>
22     <eadheader>
23       <eadid>EAD Findbuch</eadid>
24       <filedesc>
25         <titlestmt>
26           <titleproper><xsl:value-of select="/findbuch/titel" /></titleproper>
27           <author><xsl:value-of select="/findbuch/@ersteller" /></author>
28         </titlestmt>
29       </filedesc>

```

Abbildung 5

Sie können beliebig oft wiederholt und ebenso gut in einer Auswahl verwendet werden. Das Wichtigste sind die Relationen, die durch die Baumstruktur abgebildet werden. Sie geben an, welche Elemente von welchen anderen Elementen eingeschlossen werden. Damit kann die Gliederung des Bestandes dargestellt werden. Erforderlich für den Einsatz des Generators zur Erstellung der XML-Findbücher oder Beständeübersichten ist nur die Verwendung von Elementen der DTD in beliebiger Wiederholung mit den dort angegebenen Zuordnungsrelationen.

Aus den erstellten Findbuch- oder Beständeübersichtsdateien im XML-Format können mit Hilfe der Stylesheets, die an den jeweiligen eigenen Bedarf der Archive anpassbar sind, verschiedene Ausgaben, wie den Druck und die Transformation in andere Datenstrukturen, etwa EAD, oder auch für einen Re-Import in eine Datenbank erstellt werden (Pitti, 1997). Das XML-

⁹ Die DTD und die Stylesheets werden auf dem Server der Archivschule Marburg zum Download bereitgestellt.

Format kann zudem als Austauschformat dienen, wenn die Präsentations- und Transformationswerkzeuge mit Daten aus einer anderen Ausgangsbasis eingesetzt werden sollen.

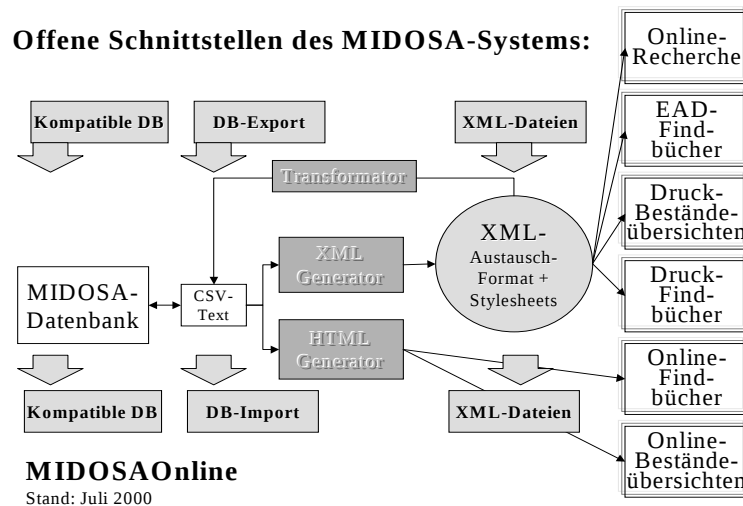


Abbildung 6

Die XML-basierte MIDOSA-Anwendung wandelt MIDOSA-Daten in XML um und speichert sie in diesem Format für eine weitere Verwendung. Sie ist also parallel zum HTML-Generator einsetzbar und kann dort eingesetzt werden, wo eine Findbuch-übergreifende Recherche, ein Papiausdruck und eine Verknüpfung mit anderen Datenformaten gewünscht wird. Die XML-Komponente wurde als Client-basierte Version erstellt, um auch Archiven mit geringer technischer Ausstattung und ohne Zugang zu einem Internetserver die Möglichkeit der Nutzung der neuesten Technologie zu geben. Mit dieser Software können:

- Online-Findbücher und Online-Beständeübersichten erstellt und auf der Homepage bereitgestellt werden,
- die gleichen Findbücher und Beständeübersichten auf CDs übertragen und vertrieben werden,

- die Datenbestände bei Bedarf aktualisiert und neuere Präsentationen generiert werden,
- Druckausgaben von Beständeübersichten und Findbüchern aus dem selben Datenbestand erstellt werden,
- Transformationen zu anderen Formaten, etwa das amerikanische Strukturformat EAD, hergestellt werden,
- und schließlich auch mit einem weiteren Stylesheet ein Re-Import in eine Datenbank vorgenommen werden.

Außerdem ist die so hergestellte XML-Datei auf verschiedenen und auch zukünftigen Betriebssystem-Plattformen verwendbar und, wenn sie als Referenzform für die dauerhafte Speicherung der Findbücher und Beständeübersichten verwendet wird, erübrigt sich der Aufwand für die Administration ständig wachsender Datenbanken. Bei einer solchen Anwendung kann die Midosa-Datenbank auf ihre Funktion als Eingabe-Werkzeug reduziert werden, wobei sie die Datenkonsistenz absichert und die Datensätze vor der Ausgabe für den jeweils benutzten Generator in die Gliederungsstruktur einsortiert.

Die Archivschule Marburg setzt MIDOSA in ihren Lehrveranstaltungen ein, vertreibt die Software und bietet Fortbildung und Schulung an. Sie betreut registrierte Anwender mit regelmäßigen Updates, gibt auf einer speziellen Web-Seite Hinweise und Anregungen für den Einsatz und bietet mit einer Hotline Hilfe an¹⁰. Die Archivschule Marburg informiert über neue Entwicklungen etwa auf ihrem Ausstellungsstand beim Deutschen Archivtag und in ihrem Internetangebot. Die Arbeitsgemeinschaft PARSIFAL¹¹ erteilt gemeinsam Aufträge an Firmen für die Weiterentwicklung und entscheidet über den Einsatz der aus Vertrieb und Benutzerbetreuung eingehenden Mittel.

3. Weitere Perspektiven

Mit dem Schritt zur Nutzung von XML ist das MIDOSA-System ausgesprochen offen für zukünftige Weiterentwicklungen und bietet offene Schnittstellen zu anderen Systemen. Weitere Stylesheets können für Transformationen zwischen MIDOSA-Daten und anderen Formaten erstellt und für Konversionen in beide Richtungen verwendet werden. Damit erlaubt das XML-Format ein Höchstmaß an Kompatibilität zwischen den verschiedenen in Deutschland

¹⁰ URL: www.midosa.de

eingesetzten Softwareprogrammen. Für die Recherche im Internet können Archiv-übergreifende Suchmaschinen eingesetzt werden, die in den identischen Strukturteilen verschiedener Findbücher und Beständeübersichten suchen und ihre Ergebnisse in den jeweiligen Kontexten präsentieren.

Bereits jetzt ist mit MIDOSA die Bereitstellung von Erschließungsinformationen aus deutschen Archiven in länderübergreifenden Verbünden möglich. Der Einstieg in den internationalen Austausch von Erschließungsinformationen ist mit der im MIDOSA-System enthaltenen Schnittstelle zu EAD getan. Sie erlaubt etwa die Integration der Findbücher in die mehr als 8000 Findmittel umfassende Datenbank "Archival Resources" der Research Libraries Group (RLG) in San Francisco. So kann etwa die zeitgeschichtliche Forschung in Amerika Informationen über deutsche Bestände bekommen und Nachfahren von Auswanderern können sich über die frühere Heimatstadt ihrer Vorfahren informieren.

Mit dem Einsatz von XML wird die Möglichkeit zur Adaptierung an die eigenen Bedingungen enorm gesteigert. Es werden keine zentral standardisierten Austauschformate mehr erforderlich sein, weil die mit ihnen verbundenen Funktionen, nämlich die Kommunikationsfähigkeit zwischen unterschiedlichen strukturierten Speicherformen, auf anderen Wegen erreicht wird. Die Kommunikationsfähigkeit der Datenmodelle muß nicht auf Vorrat für einen eventuellen späteren Gebrauch produziert werden, sondern kann in dem Moment, in dem der Bedarf entsteht, etwa bei einer archiv- oder findbuch-übergreifenden Recherche, hergestellt werden¹². Damit wird die Wahrnehmung und Formulierung des konkreten Bedarfs, in der Situation, in der er entsteht, ohne zentralisierende Einschränkungen möglich. Wichtiger als die Antizipation späterer Verwendung bei der Konstruktion von Datenbankenstrukturen wird die Realisierung der erforderlichen, fachlich zu definierenden Funktionalität. Dem trägt MIDOSA Rechnung, indem es modular vorgeht und anpassbare Werkzeuge anbietet, ohne die Art und Weise ihrer Verwendung vorzuschreiben.

¹¹ PARSIFAL (Partnerschaft für internetfähige Archivlösungen) besteht aus der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, dem Bundesarchiv und der Archivschule Marburg.

¹² Vgl. zu den Entwicklungen beim Einsatz von XML die Berichte beim Supercomputer Center der Universität San Diego unter der URL: <http://www.npaci.edu/online/v4.14/tamino.html> (zur Speicherung von E-Mails in einem einheitlichen XML-Format) oder <http://www.npaci.edu/DICE/MIX/> (zur Vermittlung zwischen unterschiedlich strukturierten Datenbanken).

Der prinzipielle Wandel von der Bevorratung möglicherweise zukünftig nachgefragter Antworten zur Bereitstellung von Wegen und Hilfsmitteln für die selbständige Erarbeitung jetzt gerade interessierender Resultate ist mit dieser neuen Technologie möglich. Sie fördert eine Neuorientierung der Archive auf den Zugang als zentrale Dienstleistung.

Das Internet orientiert mit seinen Wirkungen jede Arbeit, in die es für die Kommunikation integriert wird, auf die Benutzung und den intelligenten Zugang. Deshalb eröffnet es eine große Chance für die Archive. Hiermit können sie tatsächlich eine qualitative Erhöhung ihrer öffentlichen Nützlichkeit und eine quantitative Verbreitung ihrer Wahrnehmbarkeit mit Auswirkung auch auf das ihnen in der Verwaltung entgegengebrachte Zutrauen erreichen. Mit diesem Instrument können sie ihre bisherige Professionalität ausbauen. Das Internet zu nutzen bedeutet, den Zugang zu Archivgut, und zwar jetzt in der Gegenwart und nicht nur in der Zukunft, ins Zentrum der archivischen Ziel-systeme zu setzen und von daher intelligente Strategien für Erschließung, Bewertung und Bestandserhaltung zu entwickeln.

Je intensiver moderne Techniken eingesetzt und ihre Potenziale für die archivischen Ziele genutzt werden, um so differenzierter und flexibler werden die Instrumente. Diese Entwicklung erfordert auf der fachlichen Seite eine Intensivierung der Diskussion um die Zielvorstellungen. Welchen Stellenwert hat tatsächlich der Zugang für ein modernes Archivwesen? Können Schutz und Sicherung gegen Benutzung ausgespielt werden oder müssen nicht stattdessen neue Strategien der Nutzung ohne Schädigung gefunden werden (Weber / Maier 2000). Dient die Bewertung der Reduktion des Materials oder ist sie Erfordernis für einen gezielten Zugriff auf Informationspotenziale? Soll die Erschließung die Bestände inventarisieren oder soll sie die Wege zu potenziellen Quellen öffnen, ohne zukünftige Fragestellungen antizipieren zu müssen? (Menne-Haritz, 2000)

Das Internet eröffnet neue Wege und Methoden für die Bereitstellung von Archivgut. Mit seiner Nutzung können die Benutzer ganz anders als bisher respektiert und in ihrem Wunsch, sich selbst neue Kenntnisse zu erarbeiten, unterstützt werden.

Mit den neuen Techniken ist eine Anerkennung gewachsener Besonderheiten in den Verfahren und Ergebnissen möglich. Außerdem erhalten diese Besonderheiten die Chance, sich selbst und ihren Sinn zu erklären, weil sie in

ihren Kontexten sichtbar werden. Auch sie selbst transportieren Informationsgehalt. Bisher widersprachen sie aber der Kommunikationsfähigkeit. Der Preis für die Verständigung war die Nivellierung. Der Schwung von XML liegt zu einem großen Teil in der Überwindung dieser gewohnten Bedingungen begründet.

Literatur:

Black-Veldtrup / Heiden 1999: Mechthild Black-Veldtrup / Detlev Heiden, Das Marburger Online-Findbuch. Konsequenzen für die Erschließung und Präsentation von Archivgut, in: Der Archivar 1999, S. 217-224.

Black-Veldtrup 1999: Mechthild Black-Veldtrup, Findbücher im Internet, in: Angelika Menne-Haritz, Hrsg., Archivische Erschließung. Methodische Aspekte einer Fachkompetenz, Marburg 1999, S. 123-138.

Black-Veldtrup, 1998: Mechthild Black-Veldtrup, Erschließung im Umbruch, in: Der Archivar 1998, Sp. 607-618.

Duff / Haworth, 1997: Wendy Duff / Kent Haworth, Advancing Archival description: A Modell for Rationalising North American Descriptive Standards. in: Archives and Manuscripts, vol 25, 1997, No. 2 S. 194-217.

Lenk / Traunmüller 1999: Klaus Lenk / Roland Traunmüller (Hrsg.), Öffentliche Verwaltung und Informationstechnik. Perspektiven einer radikalen Neugestaltung der öffentlichen Verwaltung mit Informationstechnik, Heidelberg 1999.

Menne-Haritz / Brübach 1997: Angelika Menne-Haritz / Nils Brübach, Der Intrinsische Wert von Archiv- und Bibliotheksgut. Kriterienkatalog zur bildlichen und textlichen Konversion bei der Bestandserhaltung. Ergebnisse eines DFG-Projektes, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 26, Marburg 1997.

Menne-Haritz, 1999: Angelika Menne-Haritz, Das Online-Findbuch - archivische Erschließung mit Internettechnologie, in: Angelika Menne-Haritz, Hrsg., Archivische Erschließung. Methodische Aspekte einer Fachkompetenz, Marburg 1999, S. 109-122.

Menne-Haritz, 2000: Angelika Menne-Haritz, Access - the Reformulation of an Archival Paradigm, in: Archival Sciences, 1, 2000 (im Druck)

Pitti, 1997: Daniel Pitti, Encoded Archival Description: The Development of an Encoding Standard for Archival Finding Aids, in: American Archivist, vol. 60, Summer 1997, S. 268-283.

Reinermann / Lucke, 2000: Heinrich Reinermann, Jörn Lucke, Portale in der Öffentlichen Verwaltung. Internet, Call-Center, Bürgerbüros, Speyerer Forschungsbericht 205, Speyer 2000.

Report, 1989: Report of the Working Group on Standards for Archival Description, in: American Archivist, vol. 52, 1989, S. 440-461.

Weber / Maier, 2000: Hartmut Weber / Gerald Maier (Hrsg.), Digitale Archive und Bibliotheken. Neue Zugangsmöglichkeiten und Nutzungsqualitäten, Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Stuttgart 2000.

Strategien und Spielräume archivischer Behördenberatung¹

Thekla Kluttig

Einführung

„Zugang zu Verwaltungsinformationen - Transparenz als archivische Dienstleistung“: Als Vertreterin eines der sogenannten „neuen Bundesländer“ habe ich mich besonders über die Einladung zu diesem Archivwissenschaftlichen Kolloquium gefreut. Denn bei uns liegen ganz spezifische Bedingungen für den „Zugang zu Verwaltungsinformationen“ und für die „Kooperation von Verwaltung und Archiv“ vor.

Zum einen: Das staatliche Archivgut in den neuen Ländern ist bis zum Entstehungsdatum 2. Oktober 1990 offen für die Benutzung, mit den bekannten Einschränkungen bei personenbezogenen Daten. Diese Transparenz des Archivguts hat den Archiven eine öffentliche Bekanntheit gebracht, die sich auch auf die Kontakte mit der seit 1990 aufgebauten Verwaltung auswirkt. Die Bedeutung der Archive nicht allein für die historische Forschung, sondern gerade auch - gegenwartsnah - für die Rechtsprechung und die Sicherung berechtigter Belange Betroffener (als Stichworte seien genannt: Rehabilitierung von SED-Unrecht, Rückübertragung von Vermögenswerten) bestimmt ihren Stellenwert auch im Behördengefüge.

Zum zweiten: Unsere Behörden arbeiten erst seit rund zehn Jahren. Es gibt keine tief eingeschliffenen Traditionen in ihrer Schriftgutverwaltung und in den Kontakten mit dem zuständigen Archiv. Stattdessen haben - zumindest in Sachsen - viele Behörden und Gerichte sehr zügig eine moderne, d.h. IT-unterstützte Verwaltung ihrer Unterlagen eingeführt. Und der Archivar befand und befindet sich in der spannenden Situation, die Zusammenarbeit mit den anbieterpflichtigen Stellen von Grund auf neu gestalten zu können.

Dabei kommt ihm zugute, dass die in den letzten fünfzehn Jahren entstandenen Archivgesetze des Bundes und der Länder die Position der Archive gegenüber den anbieterpflichtigen Stellen deutlich gestärkt haben. Sie beauftragen die Archive mit der Überlieferungsbildung, in der Terminologie des Sächsischen Archivgesetzes: mit der Aufgabe, Unterlagen zu „erfassen,

¹ Der vorliegende Beitrag wurde für die Drucklegung geringfügig überarbeitet, der Vortragsstil beibehalten. Es wurden lediglich Hinweise auf weiterführende Literatur hinzugefügt, T.K.

bewerten und übernehmen“. Ergänzend stellt § 4 Abs. 5 des Sächsischen Archivgesetzes fest: „Im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten die staatlichen Archive die Gerichte, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen“. ²

Doch wird angesichts der gewählten Formulierung auch klar: Das Archiv kann nicht über die Schriftgutverwaltung anderer Behörden entscheiden. Solange diese ihren Anbietungspflichten nachkommen, hat es lediglich die Möglichkeit, beratend auf die abgebende Stelle einzuwirken.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach geeigneten Strategien und nach den Spielräumen archivischer Behördenberatung. Was müssen die Archive tun, um den „Zugang zu Verwaltungsinformationen“ zu gewährleisten? Was können sie tun, um „Transparenz als archivische Dienstleistung“ herzustellen?

Strategien

Die Einflußnahme auf die Verwaltung zur Erlangung aussagefähiger Unterlagen, die Kooperation mit ihr auch in Bewertungsfragen ist heute für viele Archivare selbstverständlich. Ihr Ziel ist es, Verwaltungshandeln und damit auch gesellschaftliche Entwicklungen zu dokumentieren und nachvollziehbar zu halten. Dass dazu ein aktives Herangehen an die anbietungspflichtigen Stellen notwendig ist und das Warten auf den Anruf „Unser Keller ist voll“ nicht reicht, wird kaum ein Archivar mehr öffentlich bestreiten. ³ Vor allem der zunehmende IT-Einsatz in der Verwaltung zwingt den Archivar, sich in einer sehr frühen Phase mit der Verwaltung über die spätere Archivierung der entstehenden digitalen wie analogen Unterlagen zu verständigen.

Befragen wir uns also daraufhin selbstkritisch: Ergeben sich unsere Kontakte mit anbietungspflichtigen Stellen re-aktiv, in der Regel also als Folge von Anbietungen und damit nach dem Zufallsprinzip? Oder bildet unsere Kooperation mit der Verwaltung einen Bestandteil strategischen Handelns; konkret und etwas zugespitzt: Wurde ein Gesamtkonzept zur archivischen

² Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993, SächsGVBl. 24/1993 vom 14. Juni 1993, S. 450.

³ Als positives Beispiel für ein aktives Herangehen an die Verwaltung seien die Aktivitäten der baden-württembergischen Archive unter der koordinierenden Leitung der Landesarchivdirektion genannt, vgl. Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen, Hrsg. Robert Kretzschmar, Stuttgart 1997 (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Heft 7).

Behördenberatung und damit zur Überlieferungsbildung erarbeitet, das wir nun aktiv umsetzen?

Bestandteile eines solchen Gesamtkonzepts könnten sein:

- die Festlegung eines „Überlieferungsprofils“, also von Prioritäten in der Betreuung und Übernahme, z.B. durch die Erarbeitung von behördenübergreifenden Bewertungsmodellen;
- die Schaffung von Instrumentarien, die die Aufbewahrung und Aussonderung der Unterlagen bestimmter Ressorts oder Behördenzweige einheitlich regeln, z.B. durch entsprechende Verwaltungsvorschriften oder Aussonderungsrichtlinien;
- die angemessene und effiziente Nutzung der ganzen Palette verschiedener Kontaktmöglichkeiten, z.B. durch Behördenbesuche, die Organisation von Behördentagen und die Teilnahme an behördlichen Veranstaltungen.⁴

Als positives Beispiel für strategisches Handeln möchte ich die intensive Mitarbeit des Bundesarchivs im DOMEA-Projekt hervorheben. Das 1998 publizierte „Konzept zur Aussonderung elektronischer Akten“ hat bei den Herstellern von elektronischen Dokumentenmanagementsystemen und - für die sächsischen Ministerien kann ich dies feststellen - in den Kreisen der Organisationsreferenten große Beachtung gefunden. Die Notwendigkeit von Schnittstellen zwischen Behörden und Archiven ist damit bekannt; DOMEA-Konformität gilt als Qualitätskriterium.⁵

Nun ein paar Worte zur Situation in der sächsischen Archivverwaltung: Ein detailliert ausgearbeitetes Gesamtkonzept zur archivischen Behördenberatung und damit zur Überlieferungsbildung können auch wir nicht vorweisen. Aber in Beantwortung der Frage, ob die sächsischen Archive lediglich auf Anbietungen reagieren oder aktiv und auf vielfältige Weise mit der Verwaltung kooperieren, können wir doch einige „Aktiva“ benennen.

- Das Referat Archivwesen im Innenministerium arbeitet an grundsätzlichen Regelungen für die Aufbewahrung und Aussonderung für Unterlagen spezieller Bereiche mit. Beispielhaft seien die Verwaltungsvorschriften über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen der ordentlichen Gerichts-

⁴ S.a. Jürgen Treffeisen: Im Benehmen mit.... - Formen der Kooperation bei Bewertungsfragen mit betroffenen Behörden. Erfahrungen des Staatsarchivs Sigmaringen, in: Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen, S. 73-101.

⁵ Konzept zur Aussonderung elektronischer Akten, Hrsg. Bundesministerium des Innern, Schriftenreihe der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung Bd. 40, Bonn 1998.

barkeit und der Finanzämter genannt. Derzeit bildet die Kooperation mit der KoBIT, der Koordinierungs- und Beratungsstelle für Informationstechnik in der sächsischen Staatsverwaltung, bei der Erstellung einer Archivierungsempfehlung für elektronische Unterlagen einen Schwerpunkt der Arbeit.

- Seit mehreren Jahren tauschen sich die zuständigen Referenten der Staatsarchive auf halbjährlichen Besprechungen über ihre Erfahrungen aus und stimmen sich über Bewertungsfragen ab. Derzeit beschäftigen wir uns u.a. mit der Bewertung von Massenakten der Justiz und einem Bewertungsmodell für die Arbeitsämter.

- Die Archive haben gezielt Kontakte zunächst mit den obersten und oberen Landesbehörden aufgebaut. Auch wenn diese angesichts der kurzen Zeit ihres Bestehens noch kaum archivwürdige Unterlagen anbieten, zeigt sich bereits, dass die Archive als Ansprechpartner wahrgenommen werden.

- Die Archive haben Behördentage für die obersten und oberen Landesbehörden und für spezielle Einrichtungen, z.B. Amtsgerichte und Forstämter, durchgeführt. Letzteres wird fortgesetzt werden, um mit verhältnismäßig geringem Aufwand eine größere Zahl von anbieterpflichtigen Stellen zu erreichen. Gleiches gilt für die aktive Teilnahme an Veranstaltungen z.B. der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Finanzverwaltung.

- Mitarbeiter des Sächsischen Hauptstaatsarchivs und des Referats Archivwesen führen Fortbildungen zur Schriftgutverwaltung durch, sowohl intern z.B. im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wie extern an der Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaats Sachsen.

- Wir versuchen, die Grundlage für eine gute Kenntnis behördlicher Schriftgutverwaltung bereits in der Ausbildung zu legen: So absolvieren die Referendare ein vierwöchiges Praktikum in einer Behörde wie dem Umweltministerium oder dem Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen.

Basis unserer Aktivitäten ist die strategische Entscheidung, die Kontakte zwischen dem einzelnen Archiv und den Einrichtungen in seinem Sprengel nicht der alleinigen autonomen Entscheidung des Archivs zu überlassen. Kooperation und Arbeitsteilung zwischen den Archiven sind unerlässlich. Auch wenn manchem Archivar diese Aufgabe an Autonomie schwer fallen mag: Wenn die Behörden und Gerichte vernetzt arbeiten, müssen dies die Archive ebenso tun. Ich will dies an einem Beispiel illustrieren: Die sächsischen Staatsanwaltschaften arbeiten nicht mehr mit Registern auf Papier,

sondern mit einem IT-Verfahren zur Geschäftsstellenautomation. Der Einsatz dieses Programms und alle Anbietungen von staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten werden zentral von der A(utomatisierten) D(aten) V(erarbeitungs)-Stelle beim Oberlandesgericht Dresden koordiniert. Und diese erwartet zu Recht, dass sich die Archive in Chemnitz, Dresden und Leipzig über ein einheitliches Anbietungsverfahren verständigen.

Spielräume

Ich habe nun einiges über Strategien archivischer Behördenberatung gesagt und über das, was die Archive tun sollten. Doch stellt sich die Frage, was sie überhaupt leisten können - die Frage nach ihren Spielräumen. Ich möchte hier zwei Aspekte ansprechen. Der erste ist kurz unter dem Stichwort „Mühen der Ebene“ abzuhandeln. Der zweite ist von grundsätzlicher Natur: Welche Position beziehen die Archive in einer sich unter dem Schlagwort der „Informationsgesellschaft“ wandelnden Verwaltung?

Zum ersten, scheinbar banalen Punkt: Strategien sind ja ganz schön, aber jemand muß sie auch umsetzen. Die drei Archive in Chemnitz, Dresden und Leipzig sind für rd. 440 anbietungspflichtige Stellen mit mehr als 500 Neben- und Außenstellen zuständig. Angesichts häufig wechselnden Personals gerade im Registraturbereich der Behörden ist ständige Kontaktpflege notwendig. Wer soll diese angesichts der personellen Ausstattung der Archive gewährleisten? Führen zahlreiche dringende Arbeitsaufgaben nicht oft zwangsläufig dazu, dass die Archive nur reagieren, nicht agieren können?

Und: Sind die Archivare überhaupt für die Beratung von Behörden in Fragen der Schriftgutverwaltung - gerade in Zeiten zunehmenden IT-Einsatzes - qualifiziert? Ich behaupte, in der Regel nein.⁶ Dies zu den „Mühen der Ebene“.

⁶ Die „Blätter zur Berufskunde“ stellen in ihrer aktuellen Fassung zwar fest, dass die „Beratung der Behörden ... ein zunehmend wichtigeres Arbeitsgebiet“ wird, blätter zur berufskunde: Archivar/in (höherer Dienst), Hrsg. Bundesanstalt für Arbeit, Verf.: Angelika Menne-Haritz, Bielefeld 5. Aufl. 1997, S. 4. Und zweifellos hat sich die Ausbildung an der Archivschule Marburg in den letzten Jahren dem Thema der modernen, IT-gestützten Schriftgutverwaltung intensiv zugewandt. Siehe hierzu jüngst: Angelika Menne-Haritz: Archivausbildung für das 21. Jahrhundert. Das neue Kurrikulum für die Ausbildung der Archivreferendarinnen und Archivreferendare an der Archivschule Marburg, in: Der Archivar 53 (2000), H. 2, S. 126-131. Dennoch mangelt es m.E. an konkreten Kenntnissen des einzelnen Archivars über Vorgangs- und Aktenbildung in heutigen Behörden, den Aufbau einer Altregistratur, Aufbewahrungsfristen, die Erstellung von Anbietungslisten, elektronische Registraturverwaltungsprogramme etc. Angesichts der begrenzten Vortragszeit konnte dieser Aspekt leider nicht ausführlicher behandelt werden, T.K.

Nun zum zweiten, grundsätzlicheren: Zur Position der Archive in einer sich wandelnden Verwaltung. Einleitend sei noch einmal auf den gesetzlichen Auftrag der Archive zur Überlieferungsbildung hingewiesen. Einen wichtigen Ansatzpunkt für die damit verbundene Beratungsaufgabe bildet die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung zur Führung von Akten, ohne dass es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf. Udo Schäfer hat dieses Prinzip in einer instruktiven Broschüre über den „Einfluß von Informationstechnologien auf Archivierungsverfahren“ kurz und präzise vorgestellt. Ich möchte die von ihm zitierten Darlegungen des Bundesverwaltungsgerichts wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung hier noch einmal in Erinnerung bringen: „Die Pflicht zur Aktenführung soll den Geschehensablauf wahrheitsgetreu und vollständig dokumentieren und dient damit in zweifacher Weise der Sicherung gesetzmäßigen Verwaltungshandelns. Die Dokumentation soll den Geschehensablauf so, wie er sich ereignet hat, in jeder Hinsicht nachprüfbar festhalten. Sie soll hierbei nicht lediglich den Interessen der Beteiligten oder der entscheidenden Behörde dienen, sondern auch die Grundlage für die kontinuierliche Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht und für die parlamentarische Kontrolle des Verwaltungshandelns bilden. Damit wirkt die Pflicht zur wahrheitsgetreuen und vollständigen Aktenführung zugleich auch präventiv insofern auf das Verwaltungshandeln ein, als sie die Motivation zu allseits rechtmäßigem Verwaltungshandeln stärkt und rechtswidriges Verwaltungshandeln erschwert.“⁷ Soweit das Bundesverwaltungsgericht.

Dass die Realität oft anders aussieht, weiß jeder, der in den letzten Monaten Zeitung gelesen hat. In der niedersächsischen Staatskanzlei wurden Akten zu Dienstreisen und Aufsichtsratsbezügen des damaligen Regierungschefs manipuliert - die Staatsanwaltschaft Hannover hat ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet. Die Nachrichtenticker melden im Februar 2000, dass im Kanzleramt wichtige Akten über die Privatisierung der Leuna-Werke fehlen. Den seltsamen Aktenschwund erklärt der frühere Kanzleramtsminister Friedrich Bohl mit der „Unachtsamkeit und Nachlässigkeit subalternen Beamter in der Registratur“.⁸

⁷ BVerwG, NVwZ 1988, 621(622), zitiert nach Udo Schäfer: Die Pflicht zur Führung von Akten, in: Einfluß von Informationstechnologien auf Archivierungsverfahren, Hrsg. AWV - Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftliche Verwaltung e.V., Eschborn 1997, S. 10.

⁸ Die Zeit, Nr. 9 vom 24.2.2000. Nach jüngsten Pressemitteilungen (Stand 20.6.2000) konstatiert der als Sonderermittler eingesetzte Burkhard Hirsch in seinem Untersuchungsbericht, dass im Bundeskanzleramt vor dem Regierungswechsel planmäßig und in großem Umfang Akten vernichtet wurden.

Dies sind natürlich spektakuläre Fälle. Viel gravierender - und von der Öffentlichkeit unbemerkt - ist jedoch ein anderes Phänomen: der schleichende Verfall der Aussagefähigkeit von Unterlagen der öffentlichen Verwaltung. Die durch die Führung von Akten beförderte Transparenz des Verwaltungshandelns ist aus zwei Richtungen gefährdet: In der behördlichen Praxis bestimmen Kopierer, Faxgeräte, Office-Produkte mit ihren vielfältigen Funktionalitäten und e-mail-Kommunikation zunehmend den Alltag. Die Papierberge wachsen, Schriftstücke werden in unzähligen Exemplaren in Umlauf gegeben, die „Originalakten“ werden überwuchert durch zusätzliche Kopien. Die Nutzung gemeinsamer Verzeichnisse in einem Netzwerk, die Abstimmung on-line und per e-Mail untergraben das hehre Prinzip der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), dass der Stand einer Sache jederzeit aus den Akten vollständig ersichtlich sein muß. Der Einsatz nicht-alterungsbeständiger Papiere sei nur am Rande erwähnt.

Gerade in den neuen Bundesländern sind überdurchschnittlich viele junge, mit IT-Technik vertraute Mitarbeiter in wichtige behördliche Funktionen aufgestiegen, deren Arbeitsweise nun das Verwaltungshandeln prägt. Als Beispiel sei die rege und weitgehend unregelmäßige Nutzung von E-Mail sowohl behördenintern als auch im Rahmen des seit 1994 betriebenen Kommunikationsverbunds der Landesbehörden Sachsen genannt.

Und in der öffentlichen Diskussion, aufgegriffen von Stimmen aus der Politik, wird der - scheinbaren - Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zunehmend mehr Gewicht beigemessen als seiner Nachvollziehbarkeit.⁹ Das Prinzip der Aktenmäßigkeit der Verwaltung wird aufgeweicht. Es ist bezeichnend, dass nur dank der Intervention des Bundesarchivs die zitierte Formulierung der GGO, dass „der Stand einer Sache jederzeit aus den Akten vollständig ersichtlich sein muß“, nicht im Zuge ihrer Novellierung gestrichen wurde. „Regieren per Mausklick“ lautet heute vielerorts die Devise.¹⁰

Zweifellos: Solange die Pflicht zur ordnungsgemäßen Führung von Akten uneingeschränkt gilt, besteht auch die Pflicht und die Möglichkeit für den Archivar, auf die Einhaltung dieses Prinzips zu drängen. Kritisch wird es, wenn die Leitbilder und Rechtsnormen der Verwaltung sich verändern oder zu verändern drohen. In welcher Rolle sehen sich dann die staatlichen und

⁹ Siehe auch: Thekla Kluttig: Akten, Vorgänge, Dokumente - Tendenzen in der behördlichen Schriftgutverwaltung, in: Der Archivar 53 (2000), H. 1, S. 22-26.

kommunalen Archive? Verstehen Sie sich als nachgeordnete Einrichtungen, die lediglich verwaltungsintern versuchen, Einfluß auf die Überlieferungsbildung zu nehmen? Sind wir allein unserem Dienstherrn verpflichtet? Oder sehen wir uns als aktiven Teil nicht allein der Verwaltung, sondern der - modern gesprochen - Informationsgesellschaft? Das heißt auch: Treten wir selbstbewußt an die Öffentlichkeit, um auf Fehlentwicklungen - auch in der Verwaltung! - aufmerksam zu machen?

Eines dürfte klar sein: Die überlieferungsbildende Funktion der Archive ist in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt. Robert Kretzschmar konstatierte 1997 in einem Werkheft der baden-württembergischen Landesarchivdirektion über „Archivische Bewertung und Öffentlichkeit“ zu Recht, dass die seit einigen Jahren geführte Fachdiskussion über Bewertungsfragen von der außerarchivischen Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis genommen wird. Dieses fehlende Bewußtsein in der Gesellschaft für die Relevanz der Archive resultiert auch aus unseren Versäumnissen: Haben wir bisher doch „kaum versucht..., der Gesellschaft die Bedeutung archivischer Überlieferungsbildung bewußt zu machen“. ¹⁰

Und klar ist auch: Der einzelne Archivar, das einzelne Archiv wird mit dieser Aufgabe überfordert sein. Wenn wir in der Öffentlichkeit wirksam werden wollen, werden wir koordiniert handeln müssen. Hier hätte ein Gremium wie die Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder (ARK) eine wichtige Funktion.

Die archivische Pflichtaufgabe der Überlieferungsbildung ist praktisch der öffentlichen Kontrolle entzogen, der Ermessensspielraum des Archivars sehr weit. Bei allen Annehmlichkeiten dieser Existenz im Schatten: Wir müssen uns der damit verbundenen Gefahren bewußt sein.

¹⁰ „Regieren per Mausklick“, in: Der Spiegel 18 (1999), S. 236.

¹¹ Robert Kretzschmar: Archivische Bewertung und Öffentlichkeit. Ein Plädoyer für mehr Transparenz bei der Überlieferungsbildung, in: Archiv und Öffentlichkeit. Aspekte einer Beziehung im Wandel, Hrsg. Konrad Krimm / Herwig John, Stuttgart 1997 (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Heft 9), S. 145-156.

Archivische Beteiligung bei der Konzeption von Bürosystemen in Hessen - eine Zwischenbilanz

Andreas Hedwig

Sich hinsichtlich der Frage, wie können die Archive auf die Konzeption von Bürosystemen Einfluss nehmen, dem hessischen Beispiel zuzuwenden, ist allein deshalb sinnvoll, weil diesbezüglich dort seit gut 25 Jahren Aktivitäten entwickelt und inzwischen eine Reihe von Erfahrungen gesammelt wurden. Folgender Beitrag ist also eher ein themenbezogener Blick in die jüngere hessische Archivgeschichte als ein eigentlicher Werkstattbericht. Wider falsche Erwartungen muss ferner gleich zu Beginn festgehalten werden, dass die für einen breiteren Rezipientenkreis interessanteren strategisch-konzeptionellen Aspekte behandelt werden und nicht etwa technisch-formale. Hinter folgenden Überlegungen steht als zentrale Frage: Wie können die Archive am besten Einfluss nehmen auf die Prinzipien der Dokumentation des Geschäftsgangs mit dem Ziel, die Geschäftsvorfälle langfristig recherchierbar und im einzelnen rekonstruierbar - letztlich: archivierbar - zu halten? Angesprochen ist hier insbesondere der Bereich der behördlichen Schriftgutorganisation. Diese hat bekanntlich entscheidende Bedeutung für künftige Entwicklungen der Büroautomation, wobei aktuell die Dokument-Management-Systeme relevant sind. Insofern schließt sich unmittelbar als weitere Frage an: Mit welchen Maßnahmen können die Archive auf die Herausforderungen der digitalen Büroautomation reagieren?

Zur Orientierung ein kurzer Blick auf die Zuständigkeiten für die archivischen Fragen der Büroautomation in Hessen. Die drei hessischen Staatsarchive unterstehen der ressortmäßigen Aufsicht des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, sind untereinander aber gleichberechtigt. Fachliche Fragen grundsätzlicher Art, die andernorts Landesarchivverwaltungen federführend bearbeiten, werden in Hessen im Rahmen von Konferenzen der drei Staatsarchivdirektoren und dem Referatsleiter im Wissenschaftsministerium erörtert und nach dem Prinzip der Federführung in einem der drei Archive bearbeitet. Die Federführung in EDV-Angelegenheiten liegt seit 1974 beim Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden. Seitdem gibt es dort das Referat für EDV-Anwendungen, das von Beginn an außer für die archivischen Anwendungen auch bereits ausdrücklich für die „Archivierung von EDV-

Datenträgern“ zuständig war. Aufgrund des wachsenden Arbeitsanfalls wurde die „Archivierung maschinenlesbarer Datenträger“ 1993 aus dem in allen archivischen und technischen Fragen federführenden DV-Referat ausgegliedert.¹

Erste Initiativen und Ergebnisse

Einen ersten Anlauf, auf die Herausforderungen der Büroautomationssysteme zu reagieren, unternahm das Hauptstaatsarchiv im Februar 1974. In einer Besprechung mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) wurde die Frage erörtert, wie die Archive die Übernahme von Datenträgern sicherstellen könnten. Unter anderem verständigten sich die Gesprächspartner über ihre künftige Rollenverteilung auf diesem Gebiet, an der sich bis heute nichts wesentliches geändert hat: Die *HZD* stellte klar, dass sie als Körperschaft öffentlichen Rechts nur als Auftragsempfänger der Archive in der Lage sei, für das Hauptstaatsarchiv Daten zu sichern, z.B. auf neue Trägermedien zu konvertieren². Die *Staatsarchive* müssten weiterhin direkt mit den einzelnen Landesbehörden zusammenarbeiten, um zu entscheiden, welche Daten gesichert werden sollten. Die HZD verwies ferner auf den *Landesautomationsausschuss* des Landes Hessen (LAA) beim Innenministerium, den alle verwaltungsinternen EDV-Projekte vor ihrer Realisierung passieren müssten, was bis heute Praxis ist. Anhand der dort vorgelegten Projektberichte könnte ggf. auch über die archivische Bewertung entschieden werden.³

Die Kontaktaufnahme mit der HZD führte darüber hinaus zu einem Konzept über die Einbindung der Staatsarchive in das Genehmigungsverfahren von DV-Projekten. Sie erwog, die künftige Genehmigung von DV-Projekten u.a. von der Stellungnahme der Archive abhängig zu machen. „Vor Fertigstellung der Verfahrenskonzeption ist (...) aufgrund der (...) Datenprofile zu entscheiden, an welcher Stelle und in welchem Umfang archivwürdige Datenkonstellationen entstehen, die verfahrensmäßig zu sichern sind. Weiterhin

¹ Das DV-Referat hat die Federführung in DV-Angelegenheiten und ist zur Zeit im einzelnen zuständig für die „Systemtechnik (...), Entwicklung und Betreuung von Anwendungen einschl. Erstellung von Benutzerhandbüchern, DV-technische Fragen im Rahmen der Büroautomation und des Einsatzes moderner Trägermedien in der Landesverwaltung“ sowie „Schulung, Anwenderbetreuung“.

² Ins Auge gefasst wurde seinerzeit die - in der Folgezeit nicht realisierte - Einführung des COM-Verfahrens („Computer Output Microfilm“).

³ Registratur HStAW Az. Ilo5, Vermerk v. 13. Februar 1974.

ist mit der zuständigen Verwaltung der Zeitpunkt der Archivierung sowie der Datenträger festzulegen. Erst nach Stellungnahme des zuständigen Archivs kann der Abschlussbericht dem LAA vorgelegt werden.“⁴ Zur Umsetzung dieses Plans kam es leider nicht. Das Zitat zeigt aber, dass das Rechenzentrum das Anliegen der Staatsarchive ernsthaft aufnahm und konkrete Schritte folgen lassen wollte.

Immerhin gelang aber bald darauf die rechtliche Absicherung nicht nur der Archivierungskompetenz der Staatsarchive auch für digitale Daten bzw. Schriftgut, sondern die prinzipielle Gleichstellung von analogen und digitalen behördlichen Unterlagen. Auf Initiative der Archive wurde bei der Neufassung der „Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen“ vom 10. August 1978 festgelegt, dass digitale Unterlagen wie konventionelles Schriftgut zu behandeln seien. Diese klare Vorschrift gilt unverändert bis heute.⁵ Seit 1989 ergänzt das Hessische Archivgesetz, dass „für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen (...) Auswahlkriterien und technische Kriterien, insbesondere die Form der Übermittlung zwischen den öffentlichen Archiven und den anbietenden Stellen festzulegen“ sind.⁶

Hier nur am Rande zu bemerken, im Zusammenhang aber von Belang ist, dass das Hauptstaatsarchiv sich seit der zweiten Hälfte der 1970er Jahre bemühte, für die digitalen Herausforderungen auch technisch gerüstet zu sein und sich diesbezüglichen Fragen gegenüber offen zeigte. So wurden bei den Planungen des 1985 realisierten Archivneubaus nicht unerhebliche Raumkapazitäten für die Übernahme elektronischer Unterlagen reserviert⁷. In den Folgejahren kam es im Bereich der digitalen Archivierung auch zu ersten Entscheidungssituationen: So wurde zum Beispiel mit dem in großem Umfang seit den 1970er Jahren elektronische Daten produzierenden Statistischen Landesamt nach längeren Verhandlungen eine einvernehmliche vorläu-

⁴ Zit. aus dem Schreiben des Dezernenten für wissenschaftliche Einrichtungen in der HZD vom 6. März 1974 an den Planungsstab der HZD; Registratur HStAW ebenda.

⁵ Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen, StAnz. Nr. 52/53 S. 4275, Ziff. 13.1: „Datenträger und Bildträger, die konventionell geführte Bücher, Belege (...) oder Akten ersetzen oder ergänzen einschließlich der dazu gehörigen Programme, Programmakten, Arbeitsanleitungen und sonstige schriftliche Unterlagen sind Akten im Sinne dieses Erlasses.“

⁶ § 12 Abs. 3 Hessisches Archivgesetz vom 18. Oktober 1989, GVBl. I S. 270.

⁷ Für die Übernahme von DV-Bändern war ein separates Magazin und für den erforderlichen - in Anbetracht der Größe der damaligen Anlagen - umfangreichen Maschinenpark ein besonders klimatisierter Raum berücksichtigt worden.

fige Lösung zur dauernden Aufbewahrung von „Altdatenbeständen“ gefunden⁸. Ferner wurde mit der HZD ein Anlauf unternommen, ein umfassendes Konzept für die archivische Übernahme von digitalen Unterlagen aus der Landesverwaltung zu erarbeiten, das aber an mangelnden Finanzierungsmöglichkeiten scheiterte⁹.

Einflussnahme auf die behördliche Schriftgutverwaltung

Nicht zuletzt angesichts der in den 1980er Jahren immer deutlicher wahrnehmbaren Veränderungen des traditionellen Geschäftsgangs durch die Einführung moderner Bürogeräte - Fax, Schreibcomputer - und erster Datenbanken wurde in Hessen als besondere Aufgabe der Archive betrachtet, Einfluss auf die Schriftgutorganisation in der Verwaltung auszuüben. Diesen Gedanken nimmt auch das Hessische Archivgesetz auf: „Die öffentlichen Archive beraten die in § 6 genannten [staatlichen d.V.] Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung.“¹⁰

Eine neue Konstellation entstand 1986. In diesem Jahr bildete der LAA einen speziellen Unterausschuss Büroautomation (UABA). Aufgabe des Unterausschusses ist es vornehmlich, in die Entwicklungen der Büroautomati-

⁸ Das Hessische Landesamt für Statistik meldete erstmals 1990 Bedarf an der langfristigen Aufbewahrung von digitalen Daten an. Ad hoc einigten sich Hauptstaatsarchiv und Landesamt darauf, die Bänder mit Daten, die das Hauptstaatsarchiv als archivwürdig erachtete, zunächst nicht zu vernichten, sondern weiterhin aufzubewahren. 1993 wurde die Umschreibung der vorhandenen Daten wegen der veralteten Bandtechnik notwendig. Zentrale Frage war hier nicht die technische Machbarkeit, auch hinsichtlich des Mediums war man sich rasch einig - zunächst wurde auf CD-Roms konvertiert -, sondern die Kostenübernahme für den erforderlichen Programmieraufwand. Laut Archivgesetz unstrittig war, dass das Statistische Landesamt die zu archivierenden Daten zur Verfügung zu stellen hat, andererseits hatte das Landesamt mit Blick auf die wissenschaftliche Benutzung seiner Daten die Verpflichtung, selbst eine „Datenhistorie“ vorzuhalten, die eher als Zwischenarchivgut denn als Endarchivgut anzusehen ist. Ergebnis war schließlich, dass das Landesamt seine archivwürdigen „Altdaten“ zur weiteren Verarbeitung, Auskunftserteilung und dauernden Aufbewahrung auf CD-Rom sicherte. HStAW Registratur Az. IIe1.

⁹ Der sich besonders aus den Verhandlungen mit dem Statistischen Landesamt abzeichnende Bedarf für die Archivierung digitaler Unterlagen, führte zu erneuten Gesprächen mit der HZD. Zielvorstellung war ein Archivierungskonzept. Dabei sollte die HZD mit der Aufbewahrung, Pflege und Bereitstellung des digitalen Archivguts beauftragt werden und das Hauptstaatsarchiv die rechtliche Verantwortung für die Benutzung übernehmen. Beide Einrichtungen waren sich einig, dass zunächst gutachtlich die möglichen technischen und organisatorischen Fragen geprüft werden sollten. Man verständigte sich rasch dahingehend, dass - im Hinblick auf das vordringliche Problem der Datenbanken - nur die reinen Daten archiviert und deren Struktur und Funktionen dokumentiert werden sollten. Von einer Archivierung der Programme wollte man aus praktischen Gründen (Systemwechsel) absehen. Idealerweise stellte man sich die Entwicklung eines speziellen Archivdatensatzes mit einer genormten Programm- und Benutzerdokumentation vor. Aufgrund der absehbaren Komplexität des Unternehmens schlug die HZD zunächst eine Vorstudie vor, um die Fragestellung einzukreisen. Aus haushaltstechnischen Gründen kam die Angelegenheit schließlich zum Erliegen und wurde bis heute in dieser Form nicht wieder aufgenommen. Schreiben des HStAW und der HZD aus September/Okttober 1995, HStAW Registratur Az. IIe.

¹⁰ § 7 Abs. 3 HArchivG, GVBl. I S. 270.

onstechniken und deren Anwendungen innerhalb der hessischen Landesverwaltung regelnd einzuwirken. Dies tut er beispielsweise mittels Empfehlungen, etwa zu Kriterien des Datenschutzes und der Datensicherheit oder zu Systemstandards. Andererseits fungiert der Ausschuss als Informationsbörse: Seine Mitglieder referieren dort über den Stand der Büroautomation in ihren Behörden; hinzu kommen Berichte und Diskussionen zu Gegenständen oder Initiativen, die von außen an den Ausschuss herangetragen wurden, z.B. durch den Kooperationsausschuss ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich (KoopA ADV), das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), oder zu neuen technischen Entwicklungen.

Hier eröffnete sich dem Archiv ein Betätigungsfeld, in dem es seine Belange unmittelbar angesprochen sah. Es bemühte sich folglich, in diesem Gremium präsent zu sein, was 1991 gelang. Seitdem wird ein Vertreter des Hauptstaatsarchivs als ständiger Gast zu den Sitzungen des UABA eingeladen. Aus Sicht des Archivs sprach hierfür, dass es Aufgabe der Archive sei, von den staatlichen Stellen Unterlagen von historischem Wert oder aus Gründen der Rechtssicherung zu übernehmen und dauernd aufzubewahren, und dass damit die Notwendigkeit einhergehe, alle für die Entstehung solcher Unterlagen wichtigen Entwicklungen der Büroautomation, insbesondere aus dem Bereich der Schriftgutverwaltung, zu verfolgen. Umgekehrt, so wurde in einem Schreiben an den Ausschussvorsitzenden argumentiert, könnte es für die Arbeit des UABA von Interesse sein, die Erfahrungen der Archivare zu nutzen, die regelmäßige Kontakte mit den Registraturen pflegten und durch die Vertrautheit mit den dortigen Schriftgutformen über ein in der Landesverwaltung sonst nicht vorhandenes Spezialwissen verfügten.

Das Thema Schriftgutverwaltung wurde nicht zufällig aufgegriffen, denn es war in der ersten Hälfte der 1990er Jahre eines der zentralen des UABA. Auf diesem Feld bündelte der Ausschuss Spezialwissen mit dem Ziel der Einführung automatisierter Registraturprogramme. Tatsächlich hatte er entscheidenden Anteil daran, dass in Hessen durch die Propagierung einer bestimmten Software lange Zeit Insellösungen weitgehend verhindert werden konnten. Das Hauptstaatsarchiv wirkte daran mittelbar wie unmittelbar mit.

Die Mitwirkung ergab sich aus dem archivischen Engagement bei der Durchführung von Registratorenlehrgängen. Ende der 1970er Jahre bot das Landespersonalamt solche Lehrgänge als Qualifizierungsmaßnahmen an. Das

Hauptstaatsarchiv gab dabei fachliche Hilfestellung: Es erarbeitete den Lehrplan und lehrte die Kernfächer. Mitte der 1980er Jahre übernahm die Verwaltungsschule Wiesbaden die Durchführung dieser Lehrgänge. Ziel aus archivischer Sicht war es, die in einzelnen Ressorts und Verwaltungszweigen unterschiedlichen Registraturterminologien auf einen gemeinsamen Stand zu bringen, v.a. aber die Funktionalität einer aktenplanbasierten Registratur und deren Vorteile für die Strukturierung großer Schriftgutkörper vor Augen zu führen. Dies war ein dringliches Anliegen, da die Lage in der hessischen Landesverwaltung heterogen war und ist: Abgesehen von einzelnen Fachverwaltungen, die nach bundeseinheitlichem Aktenplan arbeiten, liegt die Zuständigkeit für die Aktenführung in den Ministerien bei diesen selbst¹¹. Faktisch bedienen sich die dortigen Registraturen bis auf Ausnahmen heute noch des 1946 eingeführten, inzwischen nicht mehr gültigen Einheitsaktenplans, der für die jeweiligen Bedürfnisse erweitert wurde. Die Registraturen sind mindestens für ein Referat, in der Regel jedoch für Abteilungen zuständig; Sachbearbeiterablagen im engeren Sinne gibt es nicht.

Anfang der 1990er Jahre also bemühten sich HZD und der UABA um die Einführung der automatisierten Schriftgutverwaltung. Man setzte dabei auf das Programm SGVS¹², das später von dem Window-fähigen Nachfolgeprodukt LIMA abgelöst wurde. Das vor allem in Bundes- und Landesbehörden gut etablierte LIMA basiert funktional auf der Hinterlegung und fortlaufenden Pflege des gültigen Aktenplans und lehnt sich eng an die einschlägigen Empfehlungen für die Schriftgutverwaltung des KoopA ADV wie des Bundesinnenministeriums an¹³.

Nun sah sich die HZD mit den unterschiedlichen Gepflogenheiten der Schriftgutregistrierung in den Landesbehörden konfrontiert und erkannte bald, dass die Voraussetzung für die Einführung einer datenbankmäßigen Schriftgutverwaltung eine terminologische wie prozessuale Vereinheitlichung

¹¹ So § 30 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Hessen, StAnz. 1998 Nr. 33 S. 2498.

¹² Das Kürzel steht für Schriftgutverwaltungssystem und wurde von der Firma PROKODA entwickelt.

¹³ Bei der Beschaffung wurde ausdrücklich Bezug genommen auf das Basis-Funktionen- und Datenmodell einer IT-gestützten Schriftgutverwaltung, hg. von der Arbeitsgruppe IG-gestützte Schriftgutverwaltung beim KoopA ADV nach Beschluss 1-9/1993 vom September 1993. Das Programm orientiert sich ferner an den einschlägigen Empfehlungen des BMI wie den „Empfehlungen für die Schriftgutverwaltung“ (1984), den „Hinweisen zur Unterstützung der Schriftgutverwaltung durch Informationstechnik“ (1987) sowie Band 17 der Schriftenreihe Verwaltungsorganisation: „Schriftgutverwaltung mit herkömmlichen Systemen, Methoden und Hilfsmitteln sowie mit Unterstützung der Informationstechnik“.

der Registraturführung war. Dass verwaltungsmäßige Prozessorganisationen zunächst analysiert und in der Folge vereinheitlicht werden müssen, ist ein bei allen Digitalisierungskampagnen zu beobachtendes Phänomen¹⁴. Die HZD bot daher im Zuge der Umstellung der Registraturen auf das neue Programm Schulungen an, die fachlich bei den Grundsätzen der Schriftgutverwaltung ansetzten, was ein Archivar des Hauptstaatsarchivs übernahm; erst in einem zweiten Schritt wendete man sich deren Umsetzung und konkreten Anwendung im digitalen Medium zu. Diese Schulungen wurden - übrigens recht erfolgreich - für Registratoren wie speziell für Vorgesetzte angeboten.

Unter Beteiligung des Hauptstaatsarchivs bot die HZD 1997 beachtenswerter Weise auch für ihre eigenen Mitarbeiter unterschiedlicher Hierarchieebenen eine Schulung zur Vermittlung des Vorteils einer aktenplanmäßigen Dokumentenverwaltung „trotz“ Möglichkeiten der Indexierung und Volltextrecherche an. Und sie tat aus archivischer Sicht gut daran, denn selbst bei den in der Büroautomation eingesetzten EDV-Fachleuten hält sich bis heute hartnäckig die Auffassung, dass eine einfache vorgangsweise, z.B. numerus currens Dokumentenregistrierung, mit bestenfalls einer Verschlagwortung als Recherchemöglichkeit völlig ausreicht. Hiermit gescheiterte Projekte gibt es offenbar noch zu wenige. Insofern ist die Präsenz des Hauptstaatsarchivs auf diesem Feld und speziell im UABA unter strategischen Gesichtspunkten nicht zu unterschätzen.

Um den aktuellen Stand der Entwicklung kurz zu skizzieren, so ist einzugestehen, dass in Hessen beileibe nicht alles Sonnenschein ist und inzwischen dunkle Wolken aufziehen, denn leider haben die positiven Ansätze in den vergangenen ein bis anderthalb Jahren keine Fortsetzung gefunden. Der hoffungsvolle Einstieg mit LIMA blieb bei der Vollausrüstung der Staatskanzlei und des Finanzministeriums stehen, pilotiert sind drei weitere Ministerien sowie das Regierungspräsidium Darmstadt. Besorgniserregend ist, mit welcher Geschwindigkeit sich in der Zwischenzeit allein in den zentralen Landesbehörden die unterschiedlichsten Softwareanbieter wie auch amateurhafte Eigenlösungen für die Bereiche Registratur und Dokumentenmanagement etabliert haben. Dies wird die Arbeit der Archive nicht erleichtern, denn leider geht damit insbesondere die Perspektive verloren, dass die LIMA-Standards -

¹⁴ Dazu Beispiele aus der hessischen Praxis in: A. Hedwig: Tendenzen der IT-gestützten Vorgangsbearbeitung in der hessischen Landesverwaltung. In: Digitale Herausforderungen für Archive. Koblenz 1999. S. 45-51

trotz der Bewährung in der Praxis - auf breiter Ebene als Voraussetzungen für den Einstieg in das Dokumentenmanagement gelten. Besuche in den Registraturen zeigen, dass das behördliche Schriftgut in den Abteilungsregistraturen nach wie vor weitgehend auf Basis eines Aktenplans strukturiert wird. Es gibt also eine gewisse Hoffnung, dass dieses Prinzip auch im Rahmen künftiger Büroautomationsprojekte beachtet wird.

Wie mit dieser jüngsten Entwicklung archivischerseits umgegangen wird, ist noch nicht klar. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, aus eigenem Antrieb die Behörden anzusprechen bzw. sich als fachlich kompetenter Kooperationspartner zur Verfügung zu stellen. Gerade vor ein paar Wochen trat ein Ministerium mit dem Wunsch an das Hauptstaatsarchiv heran, eine hausinterne Registratorenschulung durchzuführen¹⁵. Positiv ist daran zu bewerten, dass die Initiative von dem Ministerium ausging und dem Archiv offenbar nach wie vor in Fragen der Schriftgutverwaltung Kompetenz zugeschrieben wird.

Stärkung der Präsenz in Fragen der Büroautomation

Neben konkreten Maßnahmen bleibt es generell erforderlich, in den Fragen der Büroautomation und speziell der Schriftgutorganisation Kompetenz unter Beweis zu stellen und Präsenz zu zeigen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Teilnahme an den Sitzungen des UABA von erheblicher Bedeutung. Sie erlaubt es, ggf. direkt in Diskussionen einzugreifen, sofern etablierte Grundsätze der Schriftgutverwaltung in Frage gestellt werden. Weiterer wichtiger Aspekt ist es, dass der Sitz im UABA die Kontaktpflege und den Zugang zu den EDV-Projekten in der Landesverwaltung erleichtert¹⁶; der Verweis auf die Betätigung dort untermauert die fachliche Absicht wie die Kompetenz.

Durch die Mitgliedschaft im UABA war es ferner nur ein kleiner Schritt zur Homepage der Staatsarchive im hessischen Landesintranet. In der Erkenntnis um die notwendige Strukturierung des immer umfangreicheren digitalen Informationsaustausches bildete der Unterausschuss 1998 die

(Materialien aus dem Bundesarchiv H. 7).

¹⁵ Im Hessischen Sozialministerium.

¹⁶ Vgl. A. Hedwig: Via Internet zum papierlosen Büro? Ein Pilotprojekt zur sicheren Informationsübermittlung in der hessischen Landesverwaltung. In: Archivierung elektronischer Unterlagen. Hg. v. Udo Schäfer und Nicole Bickhoff. Stuttgart 1999. S. 85-92 (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A Landesarchivdirektion H. 13); ders.: Tendenzen der IT-gestützten Vorgangsbearbeitung, wie Anm. 15.

Arbeitsgruppe INTRANET, die inhaltlich-konzeptionell wie technisch den Aufbau eines Landesintranetzes zur Aufgabe hatte. Ziel war es, auf möglichst ressourcenschonende Weise mittels www-Technik den Landesdienststellen Informationen allgemeineren Inhalts zur Verfügung zu stellen. Innerhalb des inzwischen attraktiven Angebots - vom stets aktuellen elektronischen Behördentelefonbuch über die Datenbank *hessenrecht* bis zur Jobbörse - zählten die Staatsarchive zu den ersten dort vertretenen Institutionen. Für Interessenten bieten sie im Landesintranet einen Spiegel der Internet-Homepage der hessischen Archive¹⁷ an; wichtiger ist jedoch eine zweite, speziell auf den Nutzerkreis zugeschnittene Homepage, die in aller Kürze die Aufgaben der Staatsarchive im Hinblick auf die Verwaltung darstellt und die grundlegenden Rechtstexte vorhält: das Hessische Archivgesetz, die Archivbenutzungsordnung sowie die gültigen Aktenaufbewahrungsbestimmungen für die Landesverwaltung. Darüber hinaus wird dort auf die neuen digitalen Kommunikationswege mit den Staatsarchiven hingewiesen sowie auf die Möglichkeit, Abgabelisten in schlichten Tabellen- oder Textformaten über das Netz an die Staatsarchive zu übermitteln.

Schlussbemerkungen

Versucht man abschließend, die im Hessischen Hauptstaatsarchiv entwickelten Grundgedanken hinsichtlich der archivischen Beteiligung bei der Konzeption von Bürosystemen und insbesondere der modernen Büroautomationssysteme kurz zusammenzufassen, so lassen sich folgende Thesen formulieren:

Es wurde frühzeitig dort angesetzt, wo archivische Bedürfnisse unmittelbar tangiert waren: Bereits in der „vor-digitalen Zeit“ wurde durch das Engagement bei Registraturlehrgängen ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der aktenplanbasierten Strukturierung des Schriftguts geleistet, der mit Aufkommen der automatisierten Schriftgutverwaltungsprogramme seine logische Fortsetzung fand.

Nach dem bisherigen Vorlauf besteht die derzeitige Strategie unter anderem darin, auf dem Gebiet der Büroautomation für die Landesverwaltung präsent zu sein und Kompetenz zu zeigen; angesichts der sich aktuell verschlechternden Lage sind archivische Initiativen vonnöten. Dabei bleibt die

¹⁷ www.archive.hessen.de.

aktenplanbasierte Strukturierung auch des digital verwalteten Schriftguts zentrale Forderung.

Für die Frage, wie Kompetenz gezeigt werden kann, ist schließlich auch der - bisher noch gar nicht angesprochene - Aspekt von Belang, in wiefern die Archive selbst IT einsetzen, d.h. wie selbstverständlich der Umgang mit dem digitalen Medium tatsächlich ist und welche Kontakte sich hieraus ergeben. Für die Situation in Hessen ist nicht zu unterschätzen, dass die Staatsarchive für die archivischen DV-Anwendungen selbst seit langer Zeit HZD-Kunde sind. Nach einem 1974 begonnenen, später verfeinerten Erschließungsprojekt zu Parallelakten¹⁸ wurde in den 1980er Jahren mit der HZD das Hessische Archiv-Dokumentations- und Informations-System (HADIS) entwickelt, das nun von HADIS 2000¹⁹ abgelöst wird. Die inzwischen entstandenen persönlichen Verbindungen und das hieraus resultierende Verständnis auf Seiten der EDV-Fachleute für die archivische Perspektive der Verwaltungsarbeit erleichtern erheblich den Zugang zur modernen behördlichen Schriftgutverwaltung.

¹⁸ In dem Projekt KLEE wurden Krankengeschichten der Landesheilanstalt Eberbach/Eichberg erschlossen.

¹⁹ HADIS 2000 ist eine XML-basierte archivische Verzeichnungs- und Recherchedatenbank, die 1999/2000 am HStAW entwickelt wurde.

Überlegungen zu einem neuen Benutzungskonzept im Bundesarchiv

Michael Hollmann

Es gibt vielfältige Anlässe, sich mit dem Thema „Benutzung im Archiv“ immer wieder auseinanderzusetzen. In diesem Fall ist es die Benutzungssituation im Bundesarchiv, speziell in der Berliner Außenstelle des Bundesarchivs, die angesichts ihrer zahlreichen Probleme nicht allein zu deren flexibler Bewältigung zwingt, sondern auch einlädt, jenseits der konkreten Schwierigkeiten einen Schritt zurückzutreten und das Problem „Benutzung“ generell zu bedenken¹.

Der Andrang der Benutzer auf die zentralstaatlichen Überlieferungen des Deutschen Reiches und der DDR ist so stark, daß seine Bewältigung zeitweilig alle anderen archivischen Kernaufgaben in den Hintergrund zu drängen droht. Dazu einige Zahlen: Der Benutzersaal in Berlin-Lichterfelde verfügt seit Beginn dieses Jahres über 80 Plätze, bis Ende 1999 waren es nur 70 Plätze. Hinzu kommen 20 Readerprinter-Arbeitsplätze, an denen all diejenigen Bestände benutzt werden müssen, für die Benutzungsfilme oder Mikrofiches verfügbar sind. Auf diese insgesamt 90 Arbeitsplätze drängten sich 1999 im Durchschnitt täglich 92 Benutzer, in den absoluten Spitzenzeiten sind es manchmal sogar mehr als 120 pro Tag; die Marke von 80 Benutzern pro Tag wird nur selten unterschritten. In absoluten Zahlen waren dies 22.535 Benutzungstage; soweit bereits erkennbar, zeichnet sich für das Jahr 2000 eine ähnliche Tendenz ab.

Für den Benutzer, der sicher einen Arbeitsplatz vorfinden will, bedeutet das, sich mit Wartezeiten abfinden zu müssen, die bis zu Anfang dieses Jahres in der Regel sechs Wochen betrugen und seit der Vermehrung der Arbeitsplätze auf immerhin noch ca. zwei Wochen gesunken sind. In der Außenstelle in Dahlwitz-Hoppegarten, wo die aus Platzgründen ausgelagerten Bestände vor allem der Abteilung R benutzt werden müssen, betrug die Wartezeit 1999 etwa sechs bis acht Wochen. Die mit der Platzvermehrung verbundene Verkürzung der Wartezeit bezahlen Benutzer und die Kollegen des Benutzersaaldienstes mit durchaus ungünstigen Raumbedingungen. Der Benutzersaal ist keineswegs sehr groß und von geringer Deckenhöhe, bei

Sonnenschein sehr warm, und die Luftqualität ist bei so hoher Belegung bisweilen recht schlecht.

Darüber hinaus muß der Benutzer mit Mengenbegrenzungen bei der Aktenbestellung leben, da der Magazindienst - verschärft durch die schwierige Magazintopographie in Berlin-Lichterfelde - eine unbeschränkte Flut von Aktenaushebungen und -reponierungen nach derzeitiger Lage nicht bewältigen kann.

Zu den Benutzungen vor Ort kommen noch die schriftlichen Anfragen, die nicht unbedingt zu einer persönlichen Benutzung führen, und die ungemein große Zahl der Amtshilfeersuchen hinzu. Sie allein sind oft ausreichend, das Tagewerk der Archivare im Bundesarchiv in Berlin zu füllen².

Angesichts dieser Belastungen kommen die Archivare der Berliner Abteilungen des Bundesarchivs beileibe nicht in dem Maße dazu, die Bestände so zu erschließen, wie dies wünschenswert und - im Sinne einer mittelfristigen Verbesserung der Benutzungsbedingungen - auch zwingend geboten wäre. Große Aufgaben können nicht mit der Nachhaltigkeit angepackt werden, die vonnöten wäre, um etwa die immer noch 5.500 faktisch unerschlossenen laufenden Meter des sogenannten NS-Archivs der Stasi endlich archivisch aufzuarbeiten, die Integration der früheren Koblenzer und Potsdamer Teile der Überlieferung des Deutschen Reiches weiter voranzutreiben oder die Überlieferung der zentralen Ministerial- und Verwaltungsebene der DDR zu bewerten und zu erschließen. Bei den Benutzern, die etwa gerade die sogenannten Z-Bestände des früheren NS-Archivs benutzen möchten, stoßen die daraus resultierenden Erschwernisse nicht immer auf Verständnis³.

Gibt die angedeutete Situation bereits hinreichend Anlaß, sich mit dem Thema Benutzung im Konkreten, aber auch im Allgemeinen auseinanderzusetzen, so kommt mit der in absehbarer Zeit bevorstehenden Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung und damit verbunden eines Produkthaushalts für das Bundesarchiv ein zweiter gewichtiger Anlaß hinzu⁴. Die verschiedenen

¹ Die nachfolgenden Überlegungen verstehen sich als Diskussionsbeitrag des Verfassers im Rahmen des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg; der Text wurde für den Druck leicht überarbeitet. Die Überlegungen erheben nicht den Anspruch, systemhaft und vollständig zu sein.

² Im Jahre 1999 hatten die Abteilungen R und DDR sowie die SAPMO ca. 36.500 schriftliche Anfragen zu beantworten.

³ Vgl. dazu etwa den Bericht von Klaus Wiegrefe: Das Wiener Modell, in: Der Spiegel 13/2000 vom 27. März 2000, S. 82-84.

⁴ Nach Abschluß der Planungs- und Konzeptphase für einen, die Abteilungen G, B und MA umfassenden Pilotbereich im April 2000 wird derzeit die KLR-Software installiert. Nach einem Testlauf ist für Januar 2001

Einzel-Produkte der Produktgruppe „Benutzung und wissenschaftliche Verwertung“ sind für den Produktkatalog des Bundesarchivs eindeutig abzugrenzen, in ihren Interdependenzen mit anderen archivischen Produkten wie z. B. der Magazinverwaltung zu beschreiben, es sind Kostenabhängigkeiten offenzulegen und - für unser Thema besonders interessant - Qualitätskriterien festzulegen.

Dieser zweite Anlaß und die Themenstellung dieses Kolloquiums rechtfertigen es, an dieser Stelle die konkreten Einzelmaßnahmen weitgehend zurückzustellen, die realisiert werden sollen und müssen, um die Benutzungssituation speziell in Berlin zu entschärfen. Ihr Spektrum wird von organisatorischen Veränderungen über den verstärkten Einsatz moderner Technik bis hin zu baulichen Maßnahmen reichen. Statt dessen gilt es, einige allgemeine Überlegungen anzustellen, die der Planung konkreter Einzelmaßnahmen als Grundlage dienen könnten.

Unter den externen Produkten eines Archivs, also unter den Produkten, deren Adressat außerhalb des Archivs angesiedelt ist, hat die Benutzung eine herausragende Stellung. Sie ist - das ist keine neue Weisheit - Ziel und Zweck aller archivarischen Tätigkeit⁵. Es hat wenig Sinn, Unterlagen mit erheblichem Aufwand zu übernehmen, zu bewerten, zu konservieren, zu restaurieren und schließlich in einem mehrstufigen Prozeß sinnreich zu erschließen, wenn nicht die Perspektive, die Möglichkeit einer Benutzung bestünde - von Wahrscheinlichkeit kann man in diesem Zusammenhang gar nicht sprechen.

Die Benutzung eines Archivs im klassischen Sinne, also die Recherche nach Unterlagen und deren Auswertung im Benutzersaal eines Archivs, mag heutzutage vielfach anachronistisch erscheinen, eine Ansicht, die man auch gelegentlich von Benutzern zu hören bekommt. Dennoch wird es auch langfristig so sein, daß die Antwort auf eine Vielzahl von Fragen an die Vergangenheit nicht einfach mittels einer Suchmaschine im Internet zu finden ist, sondern allein in den Magazinen der Archive.

der Übergang zum Wirkbetrieb in den Pilotabteilungen vorgesehen. Für Rückfragen steht die Projektgruppe im Bundesarchiv unter Leitung von Frau Inge Schödel zur Verfügung.

⁵ Vgl. z. B. Hartmut Weber: Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben, in: Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Hrsg. v. Andrea Wettmann, Marburg 1994 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Bd. 21), S. 63–87, hier S. 71.

Die Archivare sind aber gut beraten - und auch diese Erkenntnis ist nicht neu - ihr spezielles Informationsangebot einer kritischen Sichtung zu unterziehen, damit die Archive auch weiterhin ihren ganz speziellen Platz auf dem Informationsmarkt behaupten können und nicht einfach in den Hintergrund geraten. Sonst droht die Gefahr, daß die Wissenschaft auf „archivfreie“ Themen ausweicht oder sich die benötigten Informationen anderswo holt, wo sie zwar von geringerer Qualität, dafür aber schneller zu beschaffen sind. Dem Archiv bleiben dann nur noch die Benutzer, die tatsächlich keine andere Wahl als den Gang in das Archiv haben.

Um die Qualitätskriterien des Produkts bzw. der Produktgruppe Benutzung bestimmen zu können, ist es hilfreich, den komplexen Gesamtvorgang Benutzung jeweils aus der Sicht der im engeren Sinne beteiligten Partner in den Blick zu nehmen, aus der Sicht des Benutzers und aus der des Archivars. Mit welchen Erwartungshaltungen und Qualitätsmaßstäben gehen beide an diesen Vorgang heran?

Für den Benutzer steht die Beantwortung seiner Frage naturgemäß ganz im Vordergrund. Gleich, ob er nach einem konkreten Schriftstück fahndet, nach einer bestimmten sachlichen Information sucht oder aber - weniger konkret - nach archivalischen Quellen forscht, auf deren Grundlage er eine größere wissenschaftliche Untersuchung anstellen will, seine Erwartung ist es, möglichst rasch und ohne weitere Umstände an die für ihn wichtigen Bestände herangeführt zu werden. Dabei darf ein Benutzer davon ausgehen, die für ihn relevanten Überlieferungen vollständig vorgelegt zu bekommen.

Natürlich gibt es zwischen dem an Archivforschung gewöhnten Wissenschaftler, dem Rechtsanwalt und dem einfach nur interessierten „Jedermann“ der Archivgesetze⁶ himmelweite Unterschiede. Aber selbst wissenschaftliche Benutzer, die es eigentlich besser wissen müßten, stellen sich oft genug nicht nur vor, daß der betreuende Archivar mit dem ihn interessierenden Sachproblem eingehend vertraut ist und die für ihn relevanten Quellenhinweise gleichsam aus dem Ärmel schüttelt, sie geben sich oft auch der Wunschvorstellung hin, daß es irgendwo einen Aktenband, ein Dossier oder

⁶ Bereits Franz von Löher formulierte 1876 als Konsequenz eines neuen liberalen Benutzungsrechts in Bayern: „Jedermann hat nun das Recht auf Archivbenützung, und es macht keinen Unterschied, ob er Staatsbeamter oder Privatmann, Bauer oder Gelehrter, aus Bayern oder Deutschland oder andern Staaten ist.“ Siehe Franz von Löher: Vom Beruf unserer Archive in der Gegenwart, in: Archivalische Zeitschrift 1 (1876), S. 4–173, Zitat auf S. 138.

etwas ähnliches gibt, in dem alle gesuchten Informationen zur Beantwortung ihrer speziellen Fragen zu finden sind. Die Enttäuschung, daß dem in der Regel nicht so ist, ist mitunter groß⁷.

Eher am Rande sei hier darauf hingewiesen, daß die Archive es künftig verstärkt auch mit professionellen Rechercheuren zu tun haben werden, die nicht allein im Auftrag Dritter Recherchen durchführen, sondern auch von sich aus die Bestände der Archive durchforsten auf der Suche nach Akten, die potentielle Kunden interessieren könnten, ganz vergleichbar jenen Junganwälten in den USA, die in den Akten der Justiz- und Finanzbehörden nach Hinweisen auf restituierungsfähige Fälle suchen, um den potentiell Anspruchsberechtigten ihre Dienste anbieten zu können⁸.

Sodann erwartet der Benutzer, zumindest im Bereich der Neuesten und der Zeitgeschichte, daß Lektüre und Verständnis der Quellen ihm keine größeren Schwierigkeiten bereiten werden. Auch hier kann es bei unzureichender Kenntnis von Paläographie und Aktenkunde jedoch zu erheblichen Frustrationen kommen.

Neben diesen inhaltlichen Aspekten muß ein Benutzer natürlich den Zeitfaktor im Auge behalten, der für ihn zumeist auch Geld bedeutet.

Ein Benutzer wird also dann zufrieden sein, wenn er die für ihn wichtigen Informationen möglichst umfassend und vollständig in einer aus seiner Sicht angemessenen Zeit zusammentragen kann.

Auch der betreuende Archivar hat seine Erwartungen an den Benutzer, oder sollte man besser von Hoffnungen sprechen? Er sieht es gerne, wenn ein Benutzer nicht einfach mit seinem Anliegen vor der Tür steht, sondern sich zunächst schriftlich an ihn wendet. Das gibt ihm die Möglichkeit zu prüfen, ob sein Archiv überhaupt die richtige Adresse für die gestellte Frage ist und ob das Anliegen des Benutzers nicht durch eine schriftliche Auskunft oder die Zusendung einiger weniger Kopien befriedigt werden kann. Wenn er einen Benutzer zur persönlichen Benutzung einlädt, erwartet der Archivar - ähnlich wie ein Rechtsanwalt dies von seinem Klienten erwartet -, daß der Benutzer sich auf seine Fachsprache und seine Methoden einläßt und den Ausführungen über Fragen der Zuständigkeit und der Provenienz folgen kann.

⁷ Diese Erfahrung hat auch Franz von Löher bereits gemacht und beschrieben. Siehe von Löher, Vom Berufe (wie Anm. 6), S. 14–17.

⁸ Zur Entdeckung der „Geschichte als Geschäft“ vgl. Hans Michael Kloth: Alte Akten, neue Fakten, in: Der Spiegel 16 (2000) vom 17. April 2000, S. 58–61.

Schließlich erwartet der Archivar von seinem Gegenüber - und das in der Regel nicht zu unrecht! - Verständnis für die im Falle des Bundesarchivs in Berlin vielfältigen Unannehmlichkeiten und Beeinträchtigungen, angefangen bei den zum Teil gravierenden Bewertungs- und Erschließungsrückständen des Archivguts über die Notwendigkeit, mit Mikroformen arbeiten zu müssen statt mit den Akten selbst, bis hin zu der Begrenzung der Zahl der an einem Benutzungstag bestellbaren Akten.

Schließlich erwartet der Archivar, daß der Benutzer ihn nicht ständig mit Rückfragen behelligt und mit den vorgelegten Archivalien sorgsam umgeht.

Dies alles zusammengenommen, ist es die optimierte Zielvorstellung, daß der Benutzer die gesuchten „Informationen“ findet bei minimalem Zeitaufwand für ihn selbst, bei minimalem Benutzungsaufwand für den betreuenden Archivar und minimaler Belastung des Archivguts.

Wie lassen sich nun die einzelnen Faktoren dieser Gleichung optimieren und die unumgänglichen Frustrationen für Benutzer und Archivare minimieren?

Die Initiative sollte bei den Archivaren liegen, zumindest wenn sie nicht riskieren wollen, daß die Archive auf dem Informationsmarkt in der bereits angedeuteten Weise randständig werden. Sie müssen die Informationssuchenden - vielleicht ist der Begriff des Klienten im archivischen Kontext akzeptabler als der des Kunden - davon überzeugen, daß trotz aller Schwierigkeiten der Weg in das Archiv sich lohnt. Einfach darauf zu warten, daß die Benutzer schon kommen werden, können die Archive sich nicht mehr lange leisten. Wenn die Wissenschaft mittelfristig aus Bequemlichkeit auf leichter zugängliche Informationsquellen ausweicht, liegt die Verantwortung für die damit zwangsläufig verbundene absinkende Qualität der Forschung zu einem nicht unwesentlichen Teil bei den Archiven.

Nach diesem ausgedehnten und gleichzeitig insgesamt doch groben Problemaufriß gilt es in Anwendung auf das Problem der Benutzung im Bundesarchiv, die berühmten drei Grundfragen der Philosophie zu stellen: Was können wir wissen? Was sollen wir tun? Was dürfen wir hoffen?

Was können wir wissen ?

Ohne Zweifel wissen die Archivare über ihre Benutzer viel zu wenig. Um besser auf die Erwartungen des einzelnen Benutzers eingehen zu können,

muß die Gesamtheit der Benutzer nach ihren unterschiedlichen Bedürfnissen differenziert und Benutzerprofile erstellt werden⁹. Solche Benutzerprofile könnten eine weitere Standardisierung von Benutzungsvorgängen - zu denken wäre etwa an Checklisten und Prüffragen für die Benutzer(erst)beratung - ermöglichen, wie sie in einzelnen Bereichen des Bundesarchivs zum Beispiel bei den Dienstzeitznachweisen und den Recherchen in den Unterlagen des früheren Berlin Document Centers bereits erfolgreich praktiziert wird¹⁰. Zur Ermittlung solcher Profile bedarf es einer umfassenden Befragung der Archivbenutzer unter Verwendung eines halb-standardisierten Fragebogens, um ihre Voraussetzungen, ihre Erwartungen und ihre Beurteilung der abgeschlossenen Benutzung in Erfahrung zu bringen. Eine solche Benutzerprofilanalyse, die langfristig angelegt und fortlaufend aktualisiert werden sollte, ist nicht die Voraussetzung dafür, Verbesserungen im Benutzungswesen in die Wege zu leiten, sie könnte aber dessen ständige Optimierung wirksam unterstützen.

Was sollen wir tun?

Ganz im Sinne der Thematik dieses Kolloquiums könnte die Antwort lauten: Mehr Transparenz schaffen! Dies würde freilich mehrerlei bedeuten.¹¹

Über den Aspekt der Nutzung elektronischer Medien und des Internets ist im Laufe dieses Kolloquiums bereits so viel gesagt, daß an dieser Stelle Einzelmaßnahmen in diesem Bereich nicht mehr eigens begründet und ausgeführt werden müssen. Für das Bundesarchiv würde das zunächst bedeuten, daß es:

- sein bereits bestehendes Internetangebot ausbauen und vervollständigen muß. Dies gilt zunächst und insbesondere für die möglichst vollständigen Informationen über Tektonik und Inhalt der Bestände.

⁹ Ein Vorbild könnte die vom Deutschen Bibliotheksinstitut zu Beginn der 1980er Jahre durchgeführte Untersuchung von Benutzerrecherchen in Universalbibliotheken sein. Vgl. dazu: Benutzung von Katalogen und Freihandbeständen in deutschen Universalbibliotheken. Vorgelegt v. Peter Helfen u.a. 3 Bde, Berlin 1984 (Dbi-Materialien, Bd. 31).

¹⁰ Vgl. dazu Hartmut Weber: Ergebnisorientierung durch standardisierte Arbeitsabläufe im Archivbetrieb, in: Qualitätssicherung und Rationalisierungspotentiale in der Archivarbeit. Beiträge des 2. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Hrsg. v. Karsten Uhde, Marburg 1997 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Bd. 27), S. 63-75, insbes. S. 71f.

¹¹ Für eine gezielte „Werbung“ um den „qualifizierten Benutzer“ plädierte Wolfram Werner: Benutzererwartung und strukturierte Erschließung, in: Archivische Erschließung. Methodische Aspekte einer Fachkompetenz. Beiträge des 3. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Hrsg. v. Angelika Menne-Haritz, Marburg 1999 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Bd. 30), S. 39-47.

- in zunehmendem Maße auch Findbücher zu zentralen Überlieferungen nicht nur als Publikationsfindbücher, sondern auch online verfügbar machen muß¹².

Wenn die Findmittel zu „Leitbeständen“ - gemeint sind solche Bestände wie etwa „die Reichskanzlei“ (R 43), „das Bundeskanzleramt“ (B 136) oder „der Ministerrat der DDR“ (DC 20), die in nahezu jede Recherche zur Geschichte des Deutschen Reiches, der Bundesrepublik Deutschland bzw. der DDR einbezogen werden müssen - von den Benutzern vor Aufnahme ihrer eigentlichen „Vor-Ort-Benutzung“ im Bundesarchiv durchgesehen werden können, kann dies, wie das Beispiel der Reichskanzlei bereits seit vielen Jahren belegt¹³, erheblich dazu beitragen, eine Benutzung konzentrierter und zielgerichteter durchzuführen.

Damit würden den Benutzern Informationen zugänglich gemacht, die sie zunächst als solche zu nehmen hätten. In ihrer Interdependenz und spezifischen Qualität dürften die Benutzer diese Informationen aber nur im Ausnahmefall wirklich sicher beurteilen können. Das ist aber für die benutzerseitige Planung einer optimierten Benutzung geradezu unerlässlich und daher dringend geboten.

Daher sollten den Benutzern auch entsprechend aufbereitete Informationen über die archivische Arbeitsweise angeboten werden, wie etwa die Grundsätze der Bestandsbildung und Tektonik, der Verzeichnung und Klassifikation, aber auch grundlegende Vereinbarungen zur Bewertung. Anders formuliert: Der Benutzer muß vorab darüber informiert werden, welche Voraussetzungen er erfüllen muß, damit seine Benutzung optimal verläuft.

Dies könnte etwa in Form einer Benutzerschulung geschehen, durch die ein Benutzer für die speziellen Probleme des Archivguts bis hin zu Fragen der Bedeutung formaler Strukturen und Merkmale moderner Akten zumindest sensibilisiert werden könnte¹⁴. Handbücher sind hier nicht gefragt, sondern Einweisungen. Diese Schulungen sollte ein Benutzer vor der eigentlichen

¹² Vgl. dazu Hartmut Weber: Windmühlen oder Mauern? Die Archive und der neue Wind in der Informationstechnik, in: Digitale Archive. Ein neues Paradigma? Beiträge des 4. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Hrsg. v. Andreas Metzger, Marburg 2000 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Bd. 31), S. 79–94, zur „digitalen Zugänglichkeit“ S. 86–91.

¹³ Vgl. das Publikationsfindbuch: Reichskanzlei (Bestand 43) Analytisches Inventar. Bearb. v. Gregor Verlande u. Wolfram Werner. 2., neu bearb. Aufl. in 4 Teilbänden, Koblenz 1984 (Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs, Bd. 13).

¹⁴ Zum „digitalen Praktikum“ vgl. Weber, Windmühlen (wie Anm. 12), S. 89–91.

Aufnahme der Benutzung absolvieren können, sei es über ein entsprechendes Angebot im Internet, über eine CD, die ihm im Rahmen des vorbereiteten Schriftwechsels zugeschickt wird oder spätestens an einem PC im Lesesaal, während der Benutzer auf seine ersten Akten wartet.

Ein solches Angebot könnte erhebliche Rationalisierungseffekte zeitigen und die Qualität der Benutzerbetreuung verbessern. Zumindest ist ein solches „digitales Praktikum“ das, was ein Archiv tun kann, um den „qualifizierten Benutzer“ nicht nur herbeizusehnen, sondern etwas zu seiner „Erziehung“ beizutragen und seine Qualifizierung - sofern es sich überhaupt um einen Fachhistoriker handelt - nicht länger den Zufälligkeiten des akademischen Unterrichts an den Universitäten zu überlassen.

Schließlich scheint es im Sinne einer Akzeptanz schaffenden Transparenz dringend geboten, mit den generellen und aktuellen Problemen des Bundesarchivs im Rahmen einer aktiven Informationspolitik offensiver umzugehen. Zu denken ist hier z.B. an Informationen über Erschließungsrückstände bei Beständen, die lange Zeit eher unbeachtet geblieben sind und dann durch unvorhersehbare Ereignisse in den Mittelpunkt des Interesses gerückt werden; es wäre besser, selbst mit derartigen Informationen an die Öffentlichkeit zu gehen, als im Nachhinein auf z. T. wenig qualifizierte Pressemeldungen und oftmals ohne deren Wirksamkeit reagieren zu müssen.

Die hier benannten Optionen stellen sicher keine vollständige Liste dar, zumal organisatorische und bauliche Maßnahmen ja explizit ausgespart wurden, aber dringend notwendig sind.

Wichtiger als die bisher angesprochenen Dinge, die sich in den meisten Fällen durch die fortschreitende Entwicklung der Informationslandschaft früher oder später von alleine ergeben werden, könnte die Klärung einer anderen Frage sein.

Unter dem Aspekt der Transparenz sollten die Archivare auch in eine Diskussion über die Benutzung als methodisches Problem eintreten. Zu diesem Zweck könnte ein Blick auf die Arbeitsweise und Methode moderner archivischer Akteneditionen von Gewinn sein, im Fall des Bundesarchivs sind dies insbesondere die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung¹⁵.

¹⁵ Meine Sicht auf diese Frage ist nicht unwesentlich dadurch geprägt, daß ich nahezu mehrere Jahre als Mitarbeiter der Editionsgruppe „Kabinettsprotokolle der Bundesregierung“ gleichsam Benutzer des Bundesarchivs und insbesondere der Bestände der Abteilung B war, wenn auch ein sehr privilegierter, weil mir - im Gegensatz zu „normalen“ Benutzern - die IT-Erschließungsdatenbank des Bundesarchivs zur Verfügung stand.

Die Aufgabe der Edition der Kabinettsprotokolle¹⁶ war und ist es nicht allein, die Protokolltexte philologisch sauber zu präsentieren und durch Sachanmerkungen verständlich zu machen. Die aus Sicht des Bundesarchivs vielleicht wichtigste Funktion der Edition ist es, auch das im Bundesarchiv zu den in den Protokolltexten thematisierten Angelegenheiten überlieferte Archivgut in der Art eines sachthematischen Inventars nachzuweisen und an den Benutzer zu bringen. Um die entsprechenden Anmerkungen nicht zu Signaturendeponien entarten zu lassen, wählen die Editoren die für einen Nachweis in Frage kommenden Archivalien nach einem formalisierten Schema aus, das zum einen die editorische Vorgehensweise transparent macht und gleichzeitig die Qualität der Angaben garantiert.

Ausgehend von der politisch hochkarätigsten und gleichzeitig am stärksten aggregierten Überlieferung im Bestand Bundeskanzleramt (B 136) werden - unter Nutzung der dort vorgefundenen inhaltlichen und formalen Informationen - die Überlieferungen der für eine Angelegenheit inhaltlich zuständigen Bundesressorts gesichtet und aus diesen der die jeweilige Angelegenheit betreffende Vorgang nachgewiesen - andere, weitere Akten werden nur im Ausnahmefall - d.h. wenn der Protokolltext dies erfordert - ebenfalls zitiert.

Bildlich gesprochen, sieht diese Methode ein Vorgehen in konzentrischen Kreisen vor vom Allgemeinen zum Speziellen, das nicht unbedingt dem tatsächlichen verwaltungsmäßigen Ablauf einer Angelegenheit folgt. Diese Methode setzt vielmehr beim Ergebnis ein. Das Bild einer Angelegenheit mag im ersten Zugriff auf die oberste Überlieferungsebene noch vergleichsweise grob sein, aber unter Umständen reicht das einem Editor bzw. Benutzer ja schon, um sein Informationsbedürfnis zu befriedigen. Wenn nicht, kann er das Bild schrittweise verfeinern, indem er sukzessive bis auf die Arbeitsebene im Fachressort hinuntersteigt und seine Recherche im Bundesarchiv auf die Überlieferungen nachgeordneter Behörden, Nachlässe beteiligter Personen oder die Archivbestände nicht-staatlicher Organisationen ausdehnt. Es ist für einen Benutzer in jedem Fall rationeller, wenn er sich einem sachlichen Problem nicht induktiv vom Rand und einer speziellen Perspektive her annä-

Ich glaube, es ist für einen Archivar überaus lehr- und ertragreich, ab und zu einmal auf die „andere Seite des Tresens“ zu treten und mit den eigenen und den Erschließungsergebnissen der Kollegen aus der Sicht eines Benutzers konfrontiert zu werden.

¹⁶ Vgl. zur Edition der Kabinettsprotokolle Michael Hollmann, „Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung“ im Vergleich zu parallelen Quelleneditionen. In: Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 2 (1994), S. 136–144 und die Editionsgrundsätze in den Einzelbänden der Edition.

hert, erst später den Gesamtüberblick gewinnt und anschließend wieder zu den Einzelaspekten zurückkehrt. Da ihm die Erarbeitung des Gesamtüberblicks ohnehin nicht erspart bleibt, kann er durch eine deduktive Vorgehensweise nicht nur Zeit sparen und Umwege vermeiden. Er bleibt auch Herr des Rechercheprozesses, weil er die Richtung und den „Verfeinerungsgrad“ seiner Suche selbst steuern kann.

Damit soll gesagt werden: Die Archivare sollten dem Benutzer nicht nur einfach die für sein Anliegen einschlägigen Quellen zugänglich machen, ohne darauf zu achten, wie der an diese Quellen herangeht. Sie sollten ihm gleichzeitig eine Struktur für seinen Rechercheprozeß anbieten, die es ihm ermöglicht, die von ihm gesuchten Informationen möglichst gradlinig zu erlangen, ohne mehr Akten durcharbeiten zu müssen als nötig. Gleichzeitig wird der Benutzer in die Lage versetzt, die gewonnene Information angemessen zu beurteilen, ein für den gesamten Benutzungsprozeß zentrales Qualitätskriterium.

In die Diskussion über eine solche methodisch strukturierte und in ihrer Struktur für den Benutzer auch transparente Benutzung sollten die Archivare eintreten. Rückkoppelungen auf die methodische Diskussion über Bewertung und Erschließung könnten die Folge sein¹⁷.

Was dürfen wir hoffen?

Nur wenn die Archive allgemein und das Bundesarchiv im Besonderen sich zu einer weitgehenden Transparenz nicht nur ihrer Bestände, sondern auch ihrer Arbeitsweisen und Methoden durchringen können, dürfen sie auf eine bessere Einsicht der Benutzer in die bisweilen schwierige Lage der Archive und mehr Akzeptanz für den aus Sicht der Benutzer oft nur unzureichenden Fortschritt der Erschließungsarbeiten als solchen und der Umsetzung der Erschließungsergebnisse in moderne Findmittel hoffen.

Dann werden die Archive auch eine Chance haben, mit ihren spezifischen Angeboten auf dem allgemeinen Informationsmarkt zu überleben, ohne eine nur Eingeweihten bekannte Existenz am Rande führen zu müssen.

¹⁷ Thema einer solchen Bewertungsdiskussion könnte etwa die Frage sein, ob über das formale Kriterium einer grundsätzlichen Bewertung nach dem Merkmal der Zuständigkeit einer aktenproduzierenden Stelle innerhalb einer Behörde das ebenfalls formale Merkmal der Zuständigkeit einer Behörde im Gesamtrahmen der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Verwaltung hinzutreten sollte, um rascher zu einer konzentrierteren Überlieferungsbildung zu gelangen.

Die Transparenz der Archivierung - Entscheidungsdokumentation bei der archivischen Bewertung

Jürgen Treffeisen

„Zu danken habe ich allen Autoren ganz herzlich. Insbesondere möchte ich ihnen meine Anerkennung für den - keineswegs selbstverständlichen und in der Archivarszunft auch nicht gerade verbreiteten - Mut aussprechen, ihre Arbeitsweise bei der Überlieferungsbildung, ihre Bewertungsmodelle und Entscheidungen bis in das Detail offenzulegen. Ich verbinde diese Anerkennung mit dem Wunsch, daß diese Offenheit Verbreitung findet und zum Standard wird.“ (Prof. Dr. Wilfried Schöntag, Präsident der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, im Vorwort zur Publikation „Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen“, 1997).¹

Transparenz wem gegenüber und in welcher Form, mit welchen Medien?² Auf diese Frage möchte ich drei mögliche Antworten geben. Zum ersten: Transparenz gegenüber Kollegen, also Transparenz innerhalb der Archivarszunft. Dies klingt zunächst wie eine nicht erwähnenswerte Selbstverständlichkeit. Natürlich diskutiert man innerhalb des eigenen Archivs oder mit befreundeten Archivarskollegen Bewertungsentscheidungen - so werden manche Archivare denken. Doch trifft dies in der Realität zu? Betrachtet man das über diesem Beitrag stehende Zitat von Wilfried Schöntag, so scheint doch eine Kluft zwischen Theorie und Praxis zu bestehen. Zwischen dem selbstverständlichen theoretischen Anspruch der Transparenz innerhalb des Archivarskreises steht in der Praxis vielfach immer noch eine hohe, von einigen Archivaren aufgebaute Mauer. Transparenz innerhalb des Kollegenkreises wird vor allem durch das sogenannte „archivische Fingerspitzengefühl“ verhindert. Dieses undefinierte und vor allem undefinierbare „Arbeitsinstrument“ wird trotz des steten Voranschreitens der Archivwissenschaft bei manchen Archivaren - hoffentlich nicht mehr bei vielen - weiterhin als Werkzeug der Bewertung angesehen wird.³ Wenn Carl Haase 1975 in der Zeit-

¹ Robert Kretzschmar (Hg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7) Stuttgart 1997, S.10.

² Der Vortrag wurde für die Drucklegung erweitert und mit Anmerkungen versehen.

³ Zur Geschichte der Bewertungsdiskussion siehe Bodo Uhl, Der Wandel in der archivischen Bewertungsdiskussion, in: Der Archivar 43 (1990) Sp.529-538; Ders., Die Geschichte der Bewertungsdiskussion, in: Andrea Wettmann (Hg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung (Veröffentlichungen der Archiv-

schrift „Der Archivar“ das archivische Fingerspitzengefühl als *unentbehrlich* bezeichnet, so mag dies zeitbedingt noch zu entschuldigen sein. Zumal er aufgrund der diesem Bewertungsprinzip zugrunde liegenden Subjektivität dieses Verfahren zumindest als problematisch einstufte.⁴ Bedenklicher erscheint mir folgendes Zitat zur Bewertung von Massenakten aus dem Jahr 1991, veröffentlicht in der österreichischen Archivfachzeitschrift *Scrinium*: *Hier [bei der Bewertung der Massenakten] ist die Allgemeinbildung des Archivars, seine Erfahrung und das vielgeschmähte Fingerspitzengefühl durch keine abstrakte Regel zu ersetzen.*⁵ 1997 wurde im Rahmen einer Untersuchung einer Projektgruppe des Landesverbandes Rheinland, Rheinisches Archiv- und Museumsamt, Abteilung Archivberatung, festgestellt, *wie abhängig die Bewertung nach wie vor von subjektiven Einflüssen ist und vermutlich auch sein muß.*⁶ Diese Zitate aus jüngerer Zeit erschrecken doch sehr.⁷ Dies umso mehr, als die Facharchivare doch wissenschaftlich ausgebildet wurden, vielfach mehrere Jahre an einer Universität oder Fachhochschule studiert haben. Ein unabdingbares Kennzeichen jeder wissenschaftlichen Arbeit ist die Offenlegung, das zur Diskussion Stellen der mit wissenschaftlichen Methoden erarbeiteten Forschungsergebnisse. Warum also han-

schule Marburg 21) Marburg 1994, S.11-35; siehe zur derzeitigen Bewertungsdiskussion der in allen Aspekten überzeugende Beitrag Robert Kretschmar, Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse, in: *Archivalische Zeitschrift* 82 (1999) S.7-40.

⁴ Carl Haase, Studien zum Kassationsproblem, in: *Der Archivar* 28 (1975) Sp.405-418, hier Sp.406.

⁵ Gerhard Pferschy, Massenprobleme in Archiven, in: *Scrinium* 44/45 (1991) S.191-199, hier S.197.

⁶ Matthias Buchholz, Angelika Raschke, Peter K. Weber, Vom ungeliebten und schwierigen Geschäft der archivischen Bewertung. Eine Bestandsaufnahme zur Bewertungspraxis in rheinischen Kommunalarchiven, in: *Archivkurier* 11 (1997) S.1-23, hier S.10; zusammenfassend siehe: Matthias Buchholz, Archivische Bewertung - eine Kernaufgabe als Krisenmanagement. Bestandsaufnahme zur Bewertungspraxis in rheinischen Kommunalarchiven, in: *Der Archivar* 51 (1998) Sp.399-410.

⁷ Kritisch zum archivischen Fingerspitzengefühl auch der sehr informative und fundierte Beitrag Hans-Jürgen Höttmann, Katharina Tiemann, Archivische Bewertung - Versuch eines praktischen Leitfadens zur Vorgehensweise bei Aussonderungen im Sachaktenbereich, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 52 (2000) S.1-11, hier S.2: *Ein professioneller Umgang mit der Bewertungsproblematik jenseits überkommener fragwürdiger Rechtfertigungen wie die des Fingerspitzengefühls dürfte ein grundlegender Baustein sein, um das allgemein zu spürende Unbehagen bei der Ausübung des Bewertungsgeschäftes zu binden.* Gleichfalls kritisch gegenüber subjektiver Bewertungsentscheidung stand die Archivwissenschaft der DDR: z.B. Sigrid Peters, Anwendung von Bewertungshilfsmitteln und schöpferische Arbeit, in: *Archivmitteilungen* 33 (1983) S.29-31, hier S.29: *Gleichzeitig dienen sie [die Bewertungshilfsmittel] der weitgehenden Einengung bzw. Ausschaltung subjektiver Ermessensspielräume bei der Quellenauswahl, die, begründet in Qualifikationsunterschiede, Mängeln an Kenntnissen und Erfahrungen beim bewertenden Archivar, zweifellos auch künftig nicht vollständig auszuschließen sind, deren schrittweise Überwindung jedoch ständiges Ziel der archivwissenschaftlichen Arbeit sein muß.* Zuletzt Peter K. Weber, Archivische Bewertung aus kommunalarchivischer Sicht. Ein Plädoyer für mehr Transparenz und Effizienz, in: *Unsere Archive* 45 (2000) S.23-30, hier S.26: *Maximen wie Erfahrung, Fingerspitzengefühl oder Risikobereitschaft genügen allein noch nicht, um zu plausiblen Wertentscheidungen zu gelangen.*

deln wir in unserem beruflichen Alltag nicht genau so? Zweifelsohne, so scheint mir, steckt manchem Archivar die Furcht in den Gliedern, bei einer Fehlentscheidung in Bewertungsfragen entdeckt zu werden. Dies ist sicherlich auf die weitreichenden Folgen von falschen Kassationsentscheidungen zurückzuführen. Es besteht eine deutliche Tendenz, *Entscheidungen mit finaler Konsequenz nicht gern offen zu legen*.⁸ Beruft sich der bewertende Archivar nun gegenüber dem fragenden Kollegen auf sein archivisches Fingerspitzengefühl, so braucht, ja kann er seine Bewertungsentscheidung letztendlich nicht offen legen. Man kann dem mit archivischem Fingerspitzengefühl kassierenden Kollegen keine Fehlentscheidung nachweisen. Legt hingegen ein Archivar seine nach archivwissenschaftlichen Kriterien getroffene Bewertungsentscheidung offen, beruft er sich beispielsweise auf an anderer Stelle besser dokumentierte Unterlagen, so macht er sich durch die Offenlegung seiner Bewertungsentscheidung überprüfbar und vielleicht sogar angreifbar. Er muss sich vielleicht mit der Tatsache auseinandersetzen, dass er Unterlagen von bleibendem Wert vernichten ließ. Aber in der archivischen Realität dürfte wohl eher das Gegenteil der Fall sein. Aus Unsicherheit vor falschen Bewertungsentscheidungen, basierend auf dem unzureichenden Arbeitsinstrument „archivisches Fingerspitzengefühl“, wird der Archivar vielfach redundante Unterlagen übernehmen.⁹ Dies ist mit hohen Kosten infolge der Belegung von Lagerkapazitäten verbunden.¹⁰ Die wissenschaftliche Selbstverständlichkeit der Transparenz von Bewertungsentscheidungen unter den Archivaren darf nicht noch länger durch die Mauer des archivi-

⁸ Buchholz, Bewertung (wie Anm.6) S.14.

⁹ Vgl. hierzu Höötman, Tiemann, Archivische Bewertung (wie Anm.7) hier S.2: *Wenn ein solcher im Grunde künstlich aufgebauter Abgedruck mit einer Unsicherheit über Bewertungsmaßstäbe und Bewertungsverfahren zusammenfällt, führt diese Konstellation nicht selten dazu, dass durch Totalarchivierung eine Bewertung im eigentlichen Sinne mit den daraus resultierenden Folgen wie Redundanz und der unnötigen Überfrachtung der Magazinfläche überhaupt nicht mehr stattfindet.*

¹⁰ Zur Kostenrechnung siehe Hartmut Weber, Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben, in: Andrea Wettmann (Hg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21) Marburg 1994, S.63-81, hier S.74f.: *Wird Archivgut übernommen, fallen zunächst einmal Transportkosten an. Personalkosten entstehen bei der Überprüfung der Aussonderungslisten mit dem Zugang. Die Zugangsbearbeitung mit Reinigen, Entfernen der Metallteile und fachgerechter Verpackung erfordert neben Personalkosten auch Sachaufwendungen. Bis 1 lfdm. Archivgut regalfertig vorbereitet ist, sind Kosten von mehr als 300 DM entstanden. Die Lagerung von 1 lfdm. Archivgut im Magazin kostet mindestens 32 DM pro Jahr, wenn Fahrregale zur Verfügung stehen, sonst über 42 DM. Die Erschließung von 1 lfdm. Archivgut schlägt einschließlich Findbuchherstellung mit circa 3000 DM zu Buche. Für Konservierungsmaßnahmen sind auch mit Hilfe modernster Massenverfahren Aufwendungen in der Größenordnung von 2000 - 4000 DM anzusetzen.* Ulrich Nieß, Das Mannheimer Zwischenarchiv. Eine Bilanz der ersten dreißig Jahre, in: Kretzschmar, Historische Überlieferung (wie Anm.1) S.137-159, hier S.157; Buchholz, Bewertung (wie Anm.6) S.2/3; zuletzt Höötman, Tiemann, Archivische Bewertung (wie Anm.7) S.3.

schen Fingerspitzengefühls verdeckt werden. Aber noch etwas spricht für eine vollständige Transparenz unter den Archivaren: Als Ergebnis einer umfassenden Transparenz in Bewertungsfragen können weitreichende Rationalisierungseffekte erzielt werden. Oder - salopp ausgedrückt: Muss man das Rad immer wieder neu erfinden?

Genauso wichtig ist die Transparenz der Bewertungsentscheidung gegenüber unseren Nutzern. Arnold Esch, Direktor des Deutschen Historischen Instituts in Rom, weist in seinem 1999 erschienen Beitrag „Der Umgang des Historikers mit seinen Quellen“ auf Überlieferungsverluste hin, wie sie im Laufe der Jahrhunderte entstehen.¹¹ Das Tückische dabei sind nicht die Verluste an sich, sondern, *daß wir oft gar nicht erkennen, daß unter den Quellen eine Vorauswahl getroffen wurde. Es ist das Problem, ob historische Überlieferung frühere Wirklichkeit maßstäblich abbildet oder aber verzerrt.* Die *Ungleichmäßigkeit der Überlieferungsverluste* ist das große Problem des Historikers. Dies hat zur Folge, *daß nicht einfach die Menge unseres Wissens reduziert, sondern die Proportionen unserer Erkenntnis verzerrt werden.* Es wurde ja in den vorangegangenen Jahrhunderten in der Regel nirgends (schriftlich) festgehalten, welche Bedingungen und Kriterien für die erhaltene Überlieferung verantwortlich waren. So kommt - laut Esch - für den auswertenden Historiker etwas Gefährliches ins Spiel: *daß sich bloß Übriggebliebenes für unsere Augen zu einem neuen Ganzen zusammenzieht, weil wir das, was wir haben, unbewußt stärker gewichten als das, was wir nicht haben.* Kurz: *es ist das Problem, ob historische Überlieferung frühere Wirklichkeit maßstäblich abbildet oder aber verzerrt. ... Alles zusammengekommen - die einigermaßen berechenbaren nie geschriebenen Quellen, die schwer berechenbaren Verluste aus unterschiedlicher Überlieferungschance, die gar nicht berechenbaren Verluste durch Überlieferungszufall: all dies zusammengekommen und reflektiert, führt zu der Einsicht, daß eine größere Überlieferungs-Chance habe, was etwas kostet, was nicht alltäglich, was strittig, was fatal ist.* Esch führt ein einprägsames Beispiel an: Aus dem 12. Jahrhundert sind für die oberitalienische Stadt Lucca 4000 Urkunden überliefert. Lassen wir Arnold Esch dies mit seinen eigenen, den Worten des Nutzers kommen-

¹¹ Arnold Esch, Der Umgang des Historikers mit seinen Quellen. Über die bleibende Notwendigkeit von Editionen, in: Lothar Gall, Rudolf Schieffer (Hg.), Quelleneditionen und kein Ende? (Historische Zeitschrift Beiheft 28) München 1999, S.129-147; siehe auch Ders., Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240 (1985) S.529-570.

tieren: *Eine unvorstellbare Zahl, historische Wirklichkeit konserviert bis an den äußersten Rand, so scheint es. Aber nein: es genügt, die durchschnittliche Produktion eines Notars zusammen mit der mutmaßlichen Zahl der gleichzeitig in der Stadt tätigen Notare hochzurechnen, um zu erkennen, dass Lucca nicht 4000 Urkunden im Jahrhundert, sondern vielleicht 20.000 Urkunden im Jahr, also das 500fache, produziert haben muß! Was aber mag da verloren gegangen sein? Doch vermutlich von jedem ein bißchen. Abermals nein. Ein näherer Blick führt auf eine beunruhigende Erkenntnis: ... daß nämlich die Auswahl eine völlig einseitige ist. Erhalten sind nur die Urkunden über Kauf und Pacht von Grundstücken, weil sie als Beleg für überkommene Besitzrechte auch künftig wichtig blieben. Praktisch alles andere ist verloren.*

So entsteht der seltsame Eindruck, als hätten sich die Einwohner dieser reichen, lebendigen Stadt nur gegenseitig Grundstücke verkauft! Esch fährt mit seiner Wertung fort: Nicht nur der Überlieferungs-Zufall, den man in Form von Krieg, Überschwemmung und Brand gern den größten Teil der Überlieferungs-Verluste zuschreibt, nein, vor allem die unterschiedliche Überlieferungs-Chance ... ist es, die sich über die Urkunde hermacht und, ohne uns darauf aufmerksam zu machen, eine Umproportionierung vornimmt, die mit den Proportionen der früheren Wirklichkeit nicht mehr viel zu tun hat. Für die wissenschaftliche Auswertung archivischen Quellenmaterials ist daher die Kenntnis über die Bewertungsgrundlagen des Archivars über das Zustandekommen der Überlieferungs-Chance, vielleicht auch des Überlieferungs-Zufalls unabdingbar.

Noch einem dritten Personenkreis gegenüber müssen wir Archivare unsere Bewertungsentscheidungen offen legen. Ja nicht nur offen legen, sondern ausführlich erklären! Ich plädiere hier für eine lückenlose Transparenz gegenüber den ablieferungspflichtigen Institutionen.

Warum - wird sich mancher fragen - sollen wir in oft mühsamen und langwierigen Gesprächen widerborstigen Behördenvertretern Bewertungsentscheidungen offen legen oder gar ausführlich erläutern? Haben wir angesichts kilometerlanger unerschlossener Bestände nichts besseres zu tun? Angesichts flächendeckend vorhandener Archivgesetze genügt es doch, sich auf die einschlägigen Paragraphen zu berufen. Oder nicht? Ich meine nein! 1994 initiierte das Staatsarchiv Sigmaringen eine Aussonderungsaktion bei

der Forstverwaltung.¹² Schon im ersten Gespräch wurde ein Problem von Seiten der Forstverwaltung besonders hervorgehoben. Groß waren nämlich die Befürchtungen der Forstverwaltung, dass der Archivar Unterlagen zur Vernichtung freigeben könnte, denen aus der Sicht der Forstverwaltung bleibender Wert zukam. Vergleichbare Erfahrungen hatte ich bei Verhandlungen mit aussonderungspflichtigen Schulen gemacht. Auch dort bestand bei den Lehrern die Furcht, der Archivar könne für die Schulgeschichte relevante Unterlagen kassieren.

Um dieser - wie sich in allen Fällen herausstellte - völlig unberechtigten Furcht zu begegnen, wurde die Bewertung gegenüber diesen Dienststellen vollständig offen gelegt. Ja, die Bewertung wurde - gemäß Landesarchivgesetz Baden-Württemberg - *im Benehmen mit* der Forst- und Schulverwaltung erarbeitet.¹³ *Im Benehmen mit* heißt nicht *im Einvernehmen mit*. Obwohl in beiden Fällen die Bewertung *im Einvernehmen* erfolgte. Zunächst haben wir Archivare mit Hilfe unserer archivwissenschaftlichen Werkzeuge - nicht mit archivischem Fingerspitzengefühl - ein fundiertes Bewertungsmodell erarbeitet. Schon diese Erarbeitung im Rahmen der horizontalen und vertikalen Bewertung erfolgt in engem Kontakt mit den betroffenen Dienststellen.¹⁴ Nachdem das Bewertungsmodell aus archivischer Sicht weitgehend abgeschlossen war, stellten wir es bei den Behörden vor und zur Diskussion. Unabdingbar ist hierbei eine überzeugende Darlegung der archivischen Bewertung. Den archivischen Bewertungskriterien gegenüber - wie zum Beispiel Kompetenz, Federführung, an anderer Stelle aussagekräftiger dokumentiert - hat sich bislang jeder Behördenvertreter aufgeschlossen gezeigt, insofern diese ausführlich, überzeugend und geduldig erläutert werden konnten.¹⁵ Praktisch alle der vorgebrachten Bedenken gegenüber einzelnen Aspekten der Bewertung konnten in einem abschließenden Gespräch mit Vertretern der Forstverwaltung aufgrund archivfachlicher Kriterien bereinigt werden.

¹² Reinhold Schaal, Jürgen Treffeisen, Zur Bewertung und Aussonderung der Unterlagen der staatlichen Forstämter im Sprengel des Staatsarchivs Sigmaringen, in: Kretzschmar, Historische Überlieferungsbildung (wie Anm.1) S.275-291.

¹³ Jürgen Treffeisen, *Im Benehmen mit ...* - Formen der Kooperation bei Bewertungsfragen mit den betroffenen Behörden. Erfahrungen des Staatsarchivs Sigmaringen, in: Kretzschmar, Historische Überlieferung (wie Anm.1) S.73-101.

¹⁴ Siehe die in Anm.21 angeführte Literatur zur vertikalen und horizontalen Bewertung in Baden-Württemberg.

¹⁵ Siehe vor allem die bei Treffeisen, *Im Benehmen mit* (wie Anm.13) S.88-101 dargestellten Behördenkontakte.

Bei der Bewertung der Unterlagen der Schulen gingen wir noch einen Schritt weiter.¹⁶ Wir bildeten eine Arbeitsgruppe mit Lehrern aller Schularten, wiederum nachdem das Bewertungsmodell aus archivfachlicher Sicht fertiggestellt war. An drei Nachmittagen diskutierten wir ausführlich. Bei den Lehrern bestanden zunächst größte Vorbehalte gegenüber einer archivfachlichen Bewertung. Doch wir waren und sind davon überzeugt, dass die horizontale und vertikale Bewertung logisch und von jedermann nachzuvollziehen sei, wenn der Archivar sich die Mühe macht, deren Grundlagen zu erklären. Daher habe ich mich zu Beginn der ersten Arbeitsgruppensitzung gegenüber den Lehrern verpflichtet, über umstrittene Bewertungsentscheidungen nötigenfalls abstimmen zu lassen und mich gegebenenfalls einer Mehrheitsentscheidung zu beugen: Bei zwei Archivaren und 13 Lehrern - jeder eine Stimme - ein auf den ersten Blick gewagtes Unternehmen. Es kam erwartungsgemäß in keinem einzigen Fall zu einer Abstimmung. Alle Bewertungsentscheidungen wurden einvernehmlich getroffen. Revisionen einzelner Bewertungspunkte wurden nur aufgrund archivfachlich begründeter Aspekte vorgenommen. Wenn den Dienststellen erst einmal das archivwissenschaftliche Bewertungsprinzip der Aufgaben- und Kompetenzenanalyse näher gebracht worden ist, gibt es keine strittige Diskussion über einzelne Bewertungsentscheidungen.

Die uneingeschränkte Transparenz der archivischen Bewertungsentscheidung gegenüber den zu betreuenden Stellen ist also unabdingbare Pflicht für jeden bewertenden Archivar: Zum einen kann so der Furcht vor unbegründeten Kassationen begegnet werden, zum anderen ist das bei den Behörden vorhandene Fachwissen für eine fundierte Bewertung unabdingbar.¹⁷ Und noch ein Aspekt sollte nicht vergessen werden: Bei für archivische Belange

¹⁶ Treffeisen, *Im Benehmen mit* (wie Anm.13) S.93-98.

¹⁷ Siehe hierzu auch Höötmann, Tiemann, *Archivische Bewertung* (wie Anm.7) S.8: Es ist oftmals vorteilhaft, wenn im Rahmen der vorbereitenden Gespräche in den Dienststellen die Einschätzung der Verwaltungsfachleute eingeholt wird. ... Zum einen haben sie als unmittelbar Betroffene die beste Kenntnis von den Unterlagen. Sie kennen ihren Entstehungszusammenhang und können vor allem die Wichtigkeit der Unterlagen aus Verwaltungssicht beurteilen, ein durchaus wichtiger Anhaltspunkt für die Bewertungsentscheidung. Diese Einschätzung gilt einschränkend überwiegend für die Unterlagen, die sich noch im laufenden Geschäftsbetrieb befinden. Zur Zusammenarbeit mit Fachleuten siehe auch Gert Sandhofer, *Die Zusammenarbeit von Ingenieur und Archivar bei der Bewertung technischer Zeichnungen*, in: Heinz Boberach, Hans Booms (Hg.), *Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte*, Boppard am Rhein 1977, S.281-290.

sensibilisierten Institutionen verlaufen die Aussonderungen wesentlich reibungsloser.¹⁸

Welche Möglichkeiten gibt es nun, Bewertungsentscheidungen transparent zu machen. Beginnen wir zunächst mit der Transparenz innerhalb des Kollegenkreises. Erste Möglichkeiten sind natürlich informelle Gespräche, sei es innerhalb eines Archivs, innerhalb eines Bundeslandes oder innerhalb einer Archivsparte.¹⁹ Der Ort solcher Gespräche reicht von der Kaffeeküche, über das Telefon bis zum Informationsaustausch am Rande eines Archivtages. Doch dies ist nur der Anfang. Die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg hat 1979 eine Gesprächsrunde institutionalisiert. Zweimal jährlich treffen sich die für die Überlieferungsbildung zuständigen Referenten der staatlichen Archive zum Erfahrungsaustausch.²⁰ Nachteil dieser Arbeitsgruppe: Sie blieb und bleiben auf die baden-württembergischen Staatsarchive beschränkt.

Seit 1996 gibt es in Baden-Württemberg das Projekt der vertikalen und horizontalen Bewertung.²¹ Hier werden einzelne Aufgaben und Kompetenzen - zum Beispiel Wasserwirtschaft, Forstverwaltung, Polizei - im gesamten Behördenaufbau - staatlicher und kommunaler Institutionen - analysiert. Diese Projektgruppen integrieren immer mindestens einen Kollegen aus dem Kreis der Stadt- oder Kreisarchiven. Am Ende steht dann ein - wie wir meinen - fachlich fundiertes Bewertungsmodell.

Auch bundesweit betrachtet gibt es positive Beispiele: Als beeindruckendes Ergebnis konnte 1999 die Arbeitsgruppe „Massenakten der Justiz“ ihren

¹⁸ Siehe auch Buchholz, Bewertung (wie Anm.6) S.6: *Wichtig scheint jedoch allein schon die Kontaktpflege zu sein, um die Existenz und Funktion des Archivs ins rechte Bewußtsein des Verwaltungspersonals zu rücken.*

¹⁹ Siehe auch Höötmann, Tiemann, Archivische Bewertung (wie Anm.7) S.8: *Archive, die ihre begründeten Bewertungsentscheidungen hinsichtlich bestimmter Quellengattungen im Rahmen eines Erfahrungsaustausches transparent machen, unterstützen andere bei ihren Überlegungen. ... Diskussionen im Kollegenkreis können auch dazu dienen, die eigenen Entscheidungen zu hinterfragen und gegebenenfalls zu korrigieren.*

²⁰ Robert Kretschmar, Aktenaussonderung und Bewertung in Baden-Württemberg. Rechtsgrundlagen, Organisationsrahmen, Arbeitsmethoden, in: Ders., Historische Überlieferung (wie Anm.1) S.19-33, hier S.24f.

²¹ Zur vertikalen und horizontalen Bewertung in Baden-Württemberg siehe Robert Kretschmar, Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: Der Archivar 49 (1996) Sp.257-260; Udo Schäfer, Ein Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung, in: Kretschmar, Historische Überlieferung (wie Anm.1) S.61-71; Ders., Archivische Überlieferung in Kooperation zwischen Archiven und Behörden verschiedener Träger. Das Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung in Baden-Württemberg, in: Vom Findbuch zum Internet. Erschließung von Archivgut vor neuen Herausforderungen. Referate des 68. Deutschen Archivtags (Der Archivar Beiband 3) Siegburg 1998, S.165-173.

Bewertungsvorschlag präsentierten.²² Von 1995 bis 1998 tagten die 15 Mitglieder (Bund und 14 Länder) dieser Arbeitsgruppe in insgesamt 98 Sitzungsstunden in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen.²³ Auf der Grundlage eigener Erfahrungen und umfangreicher arbeitsteilig durchgeführter Recherchen wurde ein umfassender Bericht erarbeitet, der sich im wesentlichen in zwei Teile (Empfehlungen und Erläuterungen) gliedert. Gerade durch die Erläuterungen wurden die Bewertungsentscheidungen begründet und damit offen gelegt. Sie sind somit nachprüfbar und - unter Umständen in einzelnen Positionen - auch angreifbar.²⁴ Die bei wenigen Aktengruppen notierten Sondervoten zeigen, dass innerhalb dieser Arbeitsgruppe offen über Bewertungsentscheidungen diskutiert wurde. Auch im Bereich der Übernahme elektronischer Daten existiert seit 1997 eine bundesweite, Archivsparten übergreifende Arbeitsgruppe, die bislang beeindruckende Ergebnisse vorlegte.²⁵ Derartige länderübergreifende Arbeitsgruppen müssen in den kommenden Jahren verstärkt initiiert werden. Allerdings müssen sie zügig und ergebnisorientiert arbeiten - beste Beispiele sind die beiden zuletzt genannten Projekte, die innerhalb überschaubarer Zeiträume fundierte Ergebnisse vorlegten.

Zu überlegen wäre auch, ob man nicht die einzelnen Bewertungsmodelle im Rahmen von Tagungen diskutiert. Ich könnte mir beispielsweise eine bundesweite Tagung zur Überlieferung der Forst- oder Gesundheitsverwaltung vorstellen. Auch hier wären Bedürfnisse von Staats- und Stadtarchivaren zu befriedigen. Im kleinen Kreis von circa 20 bis 30 Archivaren böten sich vielfältige Diskussionsmöglichkeiten.

²² Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland. Redaktion Rainer Stahlschmidt (Der Archivar Beiheft 2) Düsseldorf 1999.

²³ Siehe hierzu die Einleitung von Rainer Stahlschmidt, in: Empfehlungen (wie Anm.22) S.5/6.

²⁴ Weitere Bewertungsmodelle zu Justizakten aus jüngster Zeit: Irmtraud Eder-Stein, Aktenstruktur und Samplebildung. Überlegungen zur Archivierung von massenhaft anfallenden Einzelfallakten am Beispiel von Akten der Justiz, in: Der Archivar 45 (1992) S.561-572; Nicole Bickhoff, Zur Bewertung der Unterlagen der Amtsgerichte in Baden-Württemberg, in: Kretzschmar, Historische Überlieferung (wie Anm.1) S.311-323; Bernhard Kraushaar, Jürgen Treffeisen, Das Bewertungsmodell „Unterlagen der Arbeitsgerichte“ des Staatsarchivs Sigmaringen, in: Ebenda S.325-340; Empfehlungen (wie Anm.22); siehe auch die im Anhang zusammengestellte Literatur.

²⁵ Udo Schäfer, Der Arbeitskreis Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen, in: Archivnachrichten 17 (1998) S.6; Frank M. Bischoff (Hg.), Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Beiträge zur Tagung im Staatsarchiv Münster, 3.-4. März 1997 (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen E 4) Münster 1997; Udo Schäfer, Nicole Bickhoff (Hg.), Archivierung elektronischer Unterlagen (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 13) Stuttgart 1999.

Die Bewertungsentscheidungen müssen einer breiten archivischen Öffentlichkeit präsentiert werden. Das klassische Medium des gedruckten Buches ist hier nur eine Möglichkeit. Baden-Württemberg legte 1997 den Band „Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen“ vor.²⁶ Hier sind detaillierte Bewertungsmodelle wie zum Beispiel zur Arbeits-, Forst- oder Flurbereinigungsverwaltung abgedruckt.

Noch effektiver ist das Medium Internet.²⁷ Sofort nach Abschluß einer Bewertung, ja eigentlich schon während des Bewertungsprozesses können einzelne Bewertungsmodelle transparent gemacht und zur Diskussion gestellt werden. Dieses moderne Medium sollte für die Offenlegung von Bewertungsentscheidungen stärker genutzt werden.

Nun wird vielleicht mancher von Ihnen dieser Notwendigkeit zur Transparenz aus Gründen der täglichen Arbeitsbelastungen skeptisch gegenüberstehen. Dies höre sich zwar sehr schön an, man habe jedoch einfach keine Zeit, sich aktiv an der Erarbeitung von derartigen Bewertungsmodellen zu beteiligen. Manche Archive klagen zudem über einen Bewertungsrückstau. Eine Analyse bei den rheinischen Kommunalarchiven erbrachte beispielsweise einen Rückstau vor allem bei Unterlagen aus der Zeit von 1945 bis 1975 von knapp über 25 % der ausgewerteten Archive.²⁸ Ebenso erwähnenswert ist die bei der gleichen Analyse gewonnene Erkenntnis, dass die rheinischen Kommunalarchive nur *zwischen eineinhalb und drei Wochen eines Arbeitsjahres für Bewertungsentscheidungen aufwenden*.²⁹ Trotzdem - selbst bei größter Arbeitsbelastung muss ein Mindestmaß an Transparenz bei der Bewertung gewährleistet sein. Als Minimalanforderung ist daher ein Bewertungsprotokoll anzusehen. Der bewertende Archivar hält seine Bewertungsent-

²⁶ Wie Anm.1.

²⁷ Vom Findbuch zum Internet (wie Anm.21); Archive in Nordrhein-Westfalen im Internet. Hg. vom Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster (Veröffentlichung der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe E: Beiträge zur Archivpraxis H 5) Münster 1998; Angelika Menne-Haritz, Das Online-Findbuch - archivische Erschließung mit Internettechnologie, in: Dies. (Hg.), Archivische Erschließung - Methodische Aspekte einer Fachkompetenz. Beiträge des Dritten Archivwissenschaftlichen Kolloquiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 30) Marburg 1999, S.109-121; Mechthild Black-Veldtrup, Fundbücher im Internet - Möglichkeiten ihrer Präsentation, in: Ebenda S.123-138; Karsten Uhde, Das Internet-Archiv - Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit in und mit dem Internet für Archive, in: Frank M. Bischoff, Wilfried Reininghaus (Hg.), Die Rolle der Archive in Online-Informationssystemen. Beiträge zum Workshop im Staatsarchiv Münster, 8.-9. Juli 1998, Münster 1999.

²⁸ Buchholz, Bewertung (wie Anm.6) S.4.

²⁹ Buchholz, Bewertung (wie Anm.6) S.8.

scheidung im Rahmen eines Protokolls schriftlich fest und legt sie damit zumindest für künftige Generationen innerhalb der Dienstakte offen.³⁰

Die Aufbewahrung einer Aussonderungsliste mit dem bloßen Vermerk der Bewertungsentscheidung (A = archivwürdig, V = vernichten) reicht nicht aus, da hierdurch die Bewertungsentscheidung nicht archivwissenschaftlich offen gelegt wird. Auffallend ist auch hier das von der Projektgruppe des Landschaftsverbandes Rheinland festgestellte Ergebnis im Rahmen der Umfrage bei den Kommunalarchiven.³¹ Über ein Viertel der konsultierten Archive verzichten *auf die schriftliche Fixierung der eigenen Kassationsentscheidung*. Vermutlich dürfte der Prozentsatz sogar bei über 50 % liegen, da ein weiteres Viertel diese Frage erst gar nicht beantwortete.

Ein Bewertungsprotokoll ist auch eine mögliche Form der Transparenz von Bewertungsentscheidung gegenüber dem Nutzer. Der Ort der Offenlegung ist dann nutzerorientiert zu wählen. Auf die gedruckte Form in einem Sammelband kann ein Nutzer unter Umständen zurückgreifen, wenn er sich intensiv mit der Überlieferungsgeschichte auseinandersetzt. Das Internet ist für erst in Jahrzehnten stattfindende Nutzungen hingegen nicht das geeignete Medium. Der Nutzer braucht die Bewertungsinformation unmittelbar vor und während seiner Quellenauswertung. Er benötigt sie also direkt vor Ort, im Archiv. Daher muss jedes Findmittel in der Einleitung die dem Bestand zugrunde liegenden Bewertungsentscheidungen offenlegen und in verständlicher Form dem Nutzer nahe bringen. Eine vielversprechende, zukunftssträchtige Lösung bietet das Midosa Online Findmittel.³² Der Bearbeiter kann bei einzelnen Bestellnummern oder Gliederungspunkten eine dezidierte Bewertungsentscheidung einfügen. Das Button „B“ steht hierbei für Bewertung. Außerhalb der Einleitung können so Zusatzinformationen - hier Bewertungsentscheidungen - als neues Element des Findbuches gezielt bei Aktentiteln und Klassifikationspunkten eingesetzt werden. Die Information zur Bewer-

³⁰ Zu den Minimalanforderungen eines Bewertungsprotokolls siehe Höötman, Tiemann, *Archivische Bewertung* (wie Anm. 7) S. 9: *Das Protokoll nennt im Idealfall die aussondernde Stelle, es enthält zeitliche Angaben zum Bewertungsvorgang, die namentliche Nennung des Archivars/der Archivarin, den Umfang der zu bewertenden Aktenmenge und eine begründete Bewertungsentscheidung. Zu kassierende Akten können, sofern möglich, summarisch nach Aktenplanpositionen aufgeführt werden.* Siehe auch den im Stadtarchiv Mannheim gebräuchlichen Bewertungsleitfaden, abgedruckt in: Nieß, *Zwischenarchiv* (wie Anm. 10) S. 152/153.

³¹ Buchholz, *Bewertung* (wie Anm. 6) S. 14.

³² Detlev Heiden, *MIDOSA-Online. Handbuch zur Generierung und Nutzung von HTML-Findbüchern* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 31) Marburg 1998; Ders., Mechthild Black-Veldtrup, *Das Marburger*

tung ist somit nicht in einem einleitenden Teil versteckt, sondern kann vom Nutzer unmittelbar beim einzelnen Aktentitel oder Klassifikationspunkt abgefragt werden.

Wiederum völlig andere Bedürfnisse hat die dritte Gruppe, denen gegenüber wir unsere Bewertungsentscheidungen offen legen müssen. Ich meine die Behörden, Institutionen und sonstigen ablieferungspflichtigen Stellen.³³ Hier ist das erste und wichtigste Medium das persönliche Gespräch. Zum einen geht der Archivar zur Behörde und diskutiert dort Bewertungsentscheidungen. Noch wirkungsvoller ist die Veranstaltung eines Behördentages. Behördentage sind nicht erst eine Erfindung der 1990er Jahre. Es gab immer wieder Versuche von archivischer Seite, Behördenvertreter in die Räumlichkeiten des Archivs einzuladen. Doch wurde - soweit ich dies überblicke - der Adressatenkreis üblicherweise nicht über die Registratoren und mit der Schriftgutabgabe betrauten Personen hinaus ausgedehnt. Doch dies ist nur ein Teil, wenn nicht sogar der geringere Teil des zu sensibilisierenden Personenkreises. Sicherlich ist es wichtig, dass der Registrator oder die die Aussonderung letztendlich ausführenden Bediensteten möglichst genau über die Wünsche des Archivs informiert sind. Doch wird jede Aussonderungsaktion letztendlich scheitern oder nur mit großen Reibungsverlusten möglich sein, wenn nicht die Behördenspitze und die zuständigen Referenten den archivischen Belangen positiv gegenüber stehen. Dienststellen-, Abteilungs- und Referatsleiter sind daher die ersten Adressaten. Auch sind fruchtbare Diskussionen zu Bewertungsfragen in der Regel nur auf dieser Ebene effizient zu führen. Im Optimalfall ist die gesamte Behörde Gast im Archiv. Doch lässt sich dies in der Realität natürlich nicht immer umsetzen. Auf jeden Fall ist die Anwesenheit der Behördenspitze unabdingbar.

Im Mittelpunkt einer derartigen Veranstaltung sollte eine ausgiebige Vorstellung des für die eingeladene Institution geltenden Bewertungsmodells stehen. Im Optimalfall ist das Bewertungsmodell noch nicht verabschiedet, die Diskussion mit den betroffenen Dienststellen noch nicht abgeschlossen. Aber auch bei abgeschlossenen und bewährten Modellen empfiehlt sich eine lückenlose Offenlegung im Rahmen eines Behördentages vor Beginn der

Online-Findbuch. Konsequenzen für die Erschließung und Präsentation von Archivgut, in: Der Archivar 52 (1999) S.217-224.

³³ Siehe hierzu ausführlich Treffeisen, *Im Benehmen mit* (wie Anm.13); siehe auch Höötman, Tiemann, Archivische Bewertung (wie Anm.7) S.3.

Aussonderungsaktion. Die Behördentage, wie ich sie während meiner 6jährigen Dienstzeit (1993-1999) im Staatsarchiv Sigmaringen veranstaltete, verliefen in der Regel nach folgendem Muster:³⁴ Auf die Begrüßung durch den Archivleiter folgten archivfachliche Vorträge. Mindestens ein Beitrag stellte hierbei die Bewertung der Akten der eingeladenen Ämter aus der Sicht des Staatsarchivs vor. Besonders positiv war es, wenn zudem ein Behördenvertreter die Bewertung aus der Sicht der abliefernden Stelle kommentierte oder sogar in einem eigenen, vorbereiteten Statement darstellte. Die sich daran anschließenden Diskussionen waren meist besonders ergiebig. Einer Kaffeepause schloß sich ein Vortrag zur korrekten Übergabe durch die abliefernde Stelle sowie zur Bearbeitung und Behandlung der Akten im Archiv an. Anfertigung einer Abgabeliste, Entmetallisieren, regalfertiges Verpacken, Signieren, Erstellen eines Findbuches oder auch nur Überprüfung der Abgabeliste. Diese Arbeitsschritte wurden hier ebenso thematisiert wie Aspekte der Nutzung im Lesesaal oder durch die abliefernde Institution. Fragen und Diskussion rundeten die Veranstaltung am Morgen ab. Nach dem gemeinsamen Mittagessen konnte das Archiv dann als Institution und Schatzkammer historischer Bestände präsentiert werden. Ein 30minütiger Vortrag (*Das Staatsarchiv Sigmaringen - Geschichte, Bestände, Aufgaben*) bildete den Auftakt. Anschließend folgten Führungen durch das Archiv, insbesondere durch die Magazinräume. Die gesamte Veranstaltung dauerte in der Regel von 10.15 Uhr bis 15.30 Uhr.

Eine Entscheidungsdokumentation bei der archivischen Bewertung muss für jeden Archivar zur alltäglichen Pflicht werden. Nur so kann die archivische Bewertungsdiskussion gewinnbringend vorangetrieben werden. Wir sind dies uns selbst, einer rationellen und rationalen Arbeitsweise schuldig, ebenso unseren Nutzern - seien es Wissenschaftler oder Bürger in unseren Lesesälen oder abliefernde Stellen.

³⁴ Treffeisen, *Im Benehmen mit* (wie Anm.13) S.90.

Anhang**Veröffentlichte archivfachliche Literatur mit Entscheidungsdokumentation bei der archivischen Bewertung zu einzelnen Registraturbildnern bzw. einzelnen Aktengruppen (thematische und innerhalb dessen chronologische Reihung)****Justiz**

Aussonderung, Aufbewahrung und Kassation von Gerichtsakten, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1939, S.3-8, 11-12, 133-146.
Zur Frage der Aufbewahrung der Gerichtsakten im Rahmen der Archivpflegtätigkeit, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1939, S.45-58.

Entstehung und Bedeutung der rheinischen Notariatsarchive, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1940, S.88-94.

Schriftgutpflege bei den Gerichten im Reichsgau Sudetenland, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1940, S.121-124.

Aktenaussonderung bei den Landgerichten, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1940, S.142-147 und 1941, S.41-42.

A. Diestelkamp, Die künftige Behandlung der Personalakten und der bei den Gerichten erwachsenen Akten personengeschichtlichen und erbbiologischen Inhalts, in: Der Archivar 1 (1947/48) Sp.79-91.

Klaus Baudis, Wertermittlungsprobleme im Justizbereich und Erfahrungen bei einer Aktenaussonderung beim Kreisgericht Ludwigslust, in: Archivmitteilungen 17 (1967) S.129-135.

Dietrich Pietschmann, Das Schriftgut der Justiz 1815-1945 dargestellt am Beispiel des Staatsarchivs Magdeburg. Klassifikation und Fragen der Bewertung, in: Archivmitteilungen 18 (1968) S.191-197.

Dietrich Pietschmann, Das Schriftgut der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Beständen der Notare, in: Archivmitteilungen 20 (1970) S.218-222.

Irmtraud Eder-Stein, Aktenstruktur und Samplebildung. Überlegungen zur Archivierung von massenhaft anfallenden Einzelfallakten am Beispiel von Akten der Justiz, in: Der Archivar 45 (1992) Sp.561-572.

Nicole Bickhoff, Zur Bewertung der Unterlagen der Amtsgerichte in Baden-Württemberg. In: Robert Kretzschmar (Hg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-

Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7) Stuttgart 1997, S. 311–323.

Bernhard Kraushaar, Jürgen Treffeisen, Das Bewertungsmodell "Unterlagen der Arbeitsgerichte" des Staatsarchivs Sigmaringen, in: Robert Kretzschmar (Hg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7) Stuttgart 1997, S. 325–340.

Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland, Redaktion Rainer Stahlschmidt (Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen, Beiheft 2) Düsseldorf 1999.

Finanzverwaltung

Kassation von Akten der Reichsfinanzverwaltung, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1939, S.156-160.

Vollmer, Grundsätze für die Vernichtung des Schriftgutes von Kassenbehörden, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1940, S.67-72.

Grundsätze für die Vernichtung des Schriftgutes von Kassenbehörden, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1941, S.7-14.

Aktenaussonderung bei Finanzämtern, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1941, S.83-89.

Kassationsfragen bei Akten der Reichsfinanzverwaltung, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1943, S.25-39.

Friedrich Knöpp, Gedanken zur Kassation von Steuerakten, in: Der Archivar 9 (1956) Sp.285f.

Wolfgang Leesch, Bewertung von Akten der Finanzverwaltung, in: Der Archivar 20 (1967) Sp.249f.

Bodo Uhl, H. Eberhard Zorn, Bewertung von Schriftgut der Finanzverwaltung. Ein Erfahrungsbericht und Diskussionsbeitrag, in: Der Archivar 35 (1982) Sp.421-442.

Hubert Höing, Zur Archivierung von Schriftgut der Finanzämter in Niedersachsen. Ein Modell zur Stichprobenbildung in Archiven, in: Der Archivar 37 (1984) Sp.485-488.

Angelika Grunert, Die Bewertung von Aufwertungssteuerakten im Stadtarchiv Kamenz, in: Der Archivar 47 (1994) Sp.334-336.

Kataster- und Vermessungsverwaltung

Renkhoff, Kataster und Katasterverwaltung, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1938, S.24-29.

Archivgut der Katasterverwaltung, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1939, S.160-166 und 1940, S.35-46, S.127-128 und 1943, S.73-76, 148-154.

Kassation von Katasteramtsakten, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1942, S.176-178.

Liegenschafts- und Hochbauverwaltung

Rudolf Ruhe, Zur Wertermittlung und Kassation von Hypothekenakten. Erfahrungen an Beständen des Staatsarchivs Rudolstadt, in: Archivmitteilungen 17 (1967) S.58-62.

Josef Hartmann, Dietrich Pietschmann, Die Archivwürdigkeit von Hypotheken- und Grundakten. Ein Beitrag zur Wertermittlung des Grundbuchschriftgutes, in: Archivmitteilungen 17 (1967) S.124-129.

Jürgen Rickmers, Bewertung und Bestandsergänzung von Schrift- und Bildgut der Liegenschaftsdokumentation und -vermessung, in: Archivmitteilungen 37 (1987) S.167-169.

Eva Rickmers, Bewertung der Grundstücksdokumentation aus der Zeit des Bürgerlichen Gesetzbuches, in: Archivmitteilungen 38 (1988) S.162-164.

Robert Kretzschmar, „Dauernd beim Hochbauamt aufzubewahren“ - Aussonderung und Bewertung von Unterlagen der Staatlichen Hochbauverwaltung in Baden-Württemberg, in: Der Archivar 43 (1990) Sp.547-559.

Forst- und Landwirtschaft, Flurbereinigung

Ingrid Koppelow, Zur Wertermittlung des Schriftgutes der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, in: Archivmitteilungen 16 (1966) S.135-139.

Albrecht Ernst, Von der Ackerbauschule zur EU-Agrarpolitik. Systematische Erfassung des Schriftguts der Landwirtschaftsäämter in Südwürttemberg-Hohenzollern. In: Robert Kretzschmar (Hg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7) Stuttgart 1997, S. 235-248.

Reinhold Schaal, Jürgen Treffeisen, Bewertung und Aussonderung der Unterlagen der staatlichen Forstämter im Sprengel des Staatsarchivs Sigmaringen. In: Robert Kretzschmar (Hg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7) Stuttgart 1997, S. 275–291.

Nicole Bickhoff, Peter Rückert, Aktenaussonderung bei der Flurbereinigungsverwaltung. Bewertungsmodelle für die Verfahrens- und Verwaltungsakten der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung. In: Robert Kretzschmar (Hg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7) Stuttgart 1997, S. 293–303.

Gesundheitsverwaltung

Hans-Sigismund Gold, Walter Köhler, Zu einigen Fragen der Bewertung und rationellen Aufbewahrung speziellen Schriftgutes des staatlichen Gesundheitswesens, in: Archivmitteilungen 20 (1970) S.89-93.

Robert Kretzschmar, Patientenakten und Beratungsunterlagen als forschungsrelevantes Quellenreservoir. Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg mit der Bewertung, Übernahme und Nutzung, in: Dietrich Meyer, Bernd Hey (Hg.), Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe. Beratungs- und Patientenakten im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und historischer Forschung (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche 25) Neustadt an der Aisch 1997, S.55-72.

Annekatriin Schaller, Bewertung und Übernahme von Massenakten der Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 48 (1998) S.35-39.

Personalakten

Die Personalakten und ihre archivische Behandlung, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1944, S.14-18.

A. Diestelkamp, Die künftige Behandlung der Personalakten und der bei den Gerichten erwachsenen Akten personengeschichtlichen und erbbiologischen Inhalts, in: Der Archivar 1 (1947/48) Sp.79-91.

Kurt Hochstuhl: Bewertung von Personalakten. Das baden-württembergische Modell, in: Robert Kretzschmar (Hg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7) Stuttgart 1997, S. 227–234.

Reichs- und Bundesbehörden

Kassation von Akten einer Reichspostdirektion, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1940, S.126.

Kassation von Reichspostakten und Akten der Landratsämter, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1940, S.141-142.

Archivwürdigkeit von Akten der Fernsprechämter, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1941, S.6-7.

Hugo Stehkämper, Akten der Lastenausgleichsverwaltung, in: Der Archivar 22 (1969) Sp.177-192.

Dieter Krüger, Probleme der archivischen Überlieferungsbildung im Rüstungsbereich, in: Friedrich P. Kallenberg (Hg.), Aus der Arbeit der Archive. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und zur Geschichte. Festschrift für Hans Booms (Schriften des Bundesarchivs 36) Boppard am Rhein 1989, S.162-177.

Dieter Krüger, Ein Schriftgutkatalog für das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung. Ansätze zur Bewältigung des Massenproblems am Beispiel einer oberen Bundesbehörde, in: Der Archivar 43 (1990) Sp.251-262.

Udo Schäfer, Jürgen Treffeisen, Zur Bewertung der Akten und maschinenlesbaren Daten der Arbeitsverwaltung, in: Robert Kretzschmar (Hg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7) Stuttgart 1997, S. 195–209.

Peter Rückert, Stichtag 31.12.1993. Aktenaussonderung bei der Bundesbahndirektion Karlsruhe, in: Robert Kretzschmar (Hg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7) Stuttgart 1997, S.211-224.

Kommunalverwaltung, Landratsämter

Archivwürdigkeit von Akten der Landratsämter, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1940, S.129-134.

Hugo Stehkämper, Die massenhaften gleichförmigen Einzelsachakten einer heutigen Großstadtverwaltung. Dargestellt am Beispiel Kölns, in: Archivalische Zeitschrift 61 (1965) S.98-127.

Hugo Stehkämper, Akten der Lastenausgleichsverwaltung, in: Der Archivar 22 (1969) Sp.177-192.

Karlotto Bogumil u.a., Bewertungsempfehlungen für die Übernahme von Lastenausgleichsakten durch Kommunalarchive, in: Der Archivar 42 (1989) Sp.175-188.

Hans Eugen Specker, Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunalarchive im Städtetag Baden-Württemberg zur Bewertung von Massenschriftgut in Kommunalverwaltungen, in: Der Archivar 43 (1990) Sp.375-388.

Jan van den Broek, Bewertung von Schriftgut. Ausgewählte Beispiele aus der Groninger Praxis, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 41 (1995) S.12-16.

Ralf Vieweg, Zum Problem der Bewertung von Sozialhilfeakten, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 48 (1998) S.22-24.

Ingrid Wölk, Bewertung von Massenakten in einem Großstadtarchiv, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 48 (1998) S.32-34.

Wirtschaftsverwaltung

Richtlinien zur Erhaltung wertvollen Schriftgutes (Archivgutes) der Wirtschaft bei Altpapiersammlungen, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1943, S.12-16.

Matthias Wagner, Bewertung von Patentakten beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen, in: Archivmitteilungen 32 (1982) S.48-51.

Ralf Stremmel, Firmenakten der Industrie- und Handelskammer, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 48 (1998) S.43-46.

Wissenschaft und Forschung

Matthias Wagner, Erfahrungen bei der Bewertung von Forschungsberichten, in: Archivmitteilungen 29 (1979) S.56-58.

Matthias Wagner, Bewertung und Bestandsergänzung bei wissenschaftlich-technischen Dokumenten, in: Archivmitteilungen 33 (1983) S.24-25.

Wolfgang Knobloch, Probleme der Bewertung wissenschaftlicher Dokumentation aus den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR als Voraussetzung für die Bestandsergänzung des Akademie-Archivs, in: Archivmitteilungen 35 (1985) S.115-119.

Sonstiges

Karl Otto Müller, Fragen der Aktenausscheidung, in: Archivalische Zeitschrift 36 (1926) S.188-215.

Motivenbericht über die Kassation von Akten einer Regierung, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1942, S.9-12.

Archivwürdigkeit von Akten über Verleihung von Orden und Ehrenzeichen, in: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1942, S.50-51.

Ulrich Heß, Ernst Müller, Die Übernahme der Akten des Rates des Bezirks Suhl 1952-1960 in das Staatsarchiv Meiningen. Vorbereitung im Verwaltungsarchiv, Wertermittlung und Übernahmetechnik, in: Archivmitteilungen 16 (1966) S.212-220.

G. Kolbe, Zur Wertermittlung von Eingaben der Bürger, in: Archivmitteilungen 17 (1967) S.142-143.

Heinz Welsch, Zur Bewertung von Projektierungsunterlagen, in: Archivmitteilungen 18 (1968) S.197-200.

Gerhard Schmidt, Bewertung von Beständen der sächsischen Amtshauptmannschaften, in: Archivmitteilungen 20 (1970) S.94-98.

Günter Schulz, Zur Bewertung audiovisueller Informationsquellen, in: Archivmitteilungen 22 (1972) S.104-107.

Friedrich P. Kahlenberg, Heiner Schmitt, Zur archivischen Bewertung von Film- und Fernsehproduktionen, in: Der Archivar 34 (1981) Sp.233-242.

Günter Müller, Zur Bewertung von Kino-, Foto- und Phonodokumenten, in: Archivmitteilungen 33 (1983) S.155-158.

Ernst-Otto Bräunche, Kurt Hochstuhl, Archivierung von Unterlagen der öffentlichen Schulen. Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Bewertung von Schulakten", in: Robert Kretzschmar (Hg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7) Stuttgart 1997, S. 305-309.

Rainer Brüning, Martin Häußermann, Lutz Sartor, Zur Bewertung von massenhaft anfallenden Leistungsakten der Landesversicherungsanstalt Baden, in: Robert Kretschmar (Hg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7) Stuttgart 1997, S. 353–361.

Jürgen Treffeisen, Zur Bewertung der Prüfungsakten des Rechnungshofes Baden-Württemberg, in: Robert Kretschmar (Hg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7) Stuttgart 1997, S. 363–382.

Antje Weikert, Bewertung und Übernahme von Massenakten der Straßenbauverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 48 (1998) S.40-43.

Das allgemeine Informationszugangsrecht zwischen Datenschutz, Archivgesetzen, Amtsgeheimnis und Verwaltungseffizienz

Hermann Rumschöttel

In der Bundesrepublik Deutschland begann vor rund 25 Jahren die politische Diskussion über die Frage, ob ein Informationszugangsgesetz wünschenswert, machbar, notwendig ist¹. Von Anfang an ging es dabei um die Verankerung eines grundsätzlichen, subjektiv-öffentlichen Rechts auf Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung, eines allgemeinen Rechts, unabhängig von persönlicher Beteiligung oder Betroffenheit und auch nicht bereichsspezifisch - wie beim Planungsrecht - oder verfahrensabhängig eingeschränkt. Dem Grundsatz des Amtsgeheimnisses, dem Arkan-Prinzip, wurde das Prinzip der Öffentlichkeit der öffentlichen Verwaltung entgegengestellt. Der Zugang sollte die Regel, die Vertraulichkeit die Ausnahme werden. Im deutschen Recht mußte mit einem solchen Jedermann-Recht Neuland betreten und der überkommene Charakter der öffentlichen Verwaltung in Frage gestellt werden.²

Die politischen Ziele der Befürworter waren und sind in unterschiedlicher Gewichtung³:

- das Handeln und die Entscheidungsfindung der öffentlichen Verwaltung transparenter zu machen (Schlagwort: "gläserne Behörden"),
- die Ergänzung der datenschutzrechtlichen Schutz- und Zugangsregelungen und die Komplettierung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Schlagwort: "Datenschutz und Informationszugang - zwei Seiten einer Medaille"),
- die Stärkung der direkten Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger (Schlagwort: "Verwaltungswissen ist Macht"),

¹ Jürgen Seifert, Plädoyer für ein Informationszugangsgesetz. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.) Informationszentrale Staat und Bürgerrechte - Brauchen wir ein Informationszugangsgesetz? (Gesprächskreis Politik und Wissenschaft. Reihe: Recht und Politik), Bonn 1986, S. 11-22, hier: S. 17. - Jahresbericht 1979 des Berliner Beauftragten für den Datenschutz 5.2. - Eggert Schwan, Amtsgeheimnis oder Aktenöffentlichkeit? Der Auskunftsanspruch des Betroffenen, das Grundrecht auf Datenschutz und das Prinzip der Aktenöffentlichkeit (Datenverarbeitung im Recht. Beiheft 15), München 1984.

² Herbert Burkert, Ein Informationszugangsgesetz - auch für Deutschland? In: Datenschutz und Datensicherheit 1998, S. 430-431. - Ders., Informationszugang und Datenschutz. In: Bettina Sokol (Hrsg.), Neue Instrumente im Datenschutz, Düsseldorf 1999, S. 88-106.

³ Vgl. u.a. Jörg Schlachter, Mehr Öffentlichkeit wagen. Eine Kritik des geltenden deutschen Verwaltungstransparenzrechts mit Vorschlägen für eine Neuordnung unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Gesichtspunkte (Schriftenreihe Verwaltungsinformatik.9), Heidelberg 1993.

- die Förderung der demokratischen Willensbildung und die Kontrolle des Handelns der öffentlichen Verwaltung.

In jüngerer Zeit treten in bemerkenswertem Umfang wirtschaftspolitische und wirtschaftliche Argumentationen hinzu. Der freie Zugang zu öffentlichen Unterlagen sei ein Standortfaktor mit wachsender Bedeutung, sei, so das 1999 vorgelegte EU-Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft⁴, Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Auch von Kommerzialisierung der Informationen der öffentlichen Verwaltung ist schon die Rede.

Die Skeptiker oder Gegner akzeptieren in der Regel die politische Zielsetzung, Verwaltung und Staat transparenter zu machen, doch wollen sie bei der grundsätzlichen Nicht-Öffentlichkeit exekutiven Handelns bleiben, weil die Ziele durch Einsichtsrechte für Verfahrensbeteiligte und Betroffene, durch bereichsspezifische Partizipationsmöglichkeiten, durch Privilegierung von Parlamentariern, durch den - um ein aktuelles Beispiel zu nennen - "Virtuellen (Behörden-)Marktplatz Bayern" oder ähnliche digitale Angebote ebenso erreicht werden könnten, ohne die Nachteile und Gefahren eines allgemeinen Informationszugangsrechts in Kauf nehmen zu müssen.⁵

Im Rahmen der abwehrenden Argumentation werden genannt der immense Verwaltungsaufwand und somit die Kosten der Informationsbereitstellung, das Querulantenproblem, die Förderung von Sensationslust, die fehlende Konkretisierung der Informationsbedürfnisse, die mangelnde Angemessenheit der Informationswünsche ("Gefährdung der natürlichen Distanz"), die mangelnde Verarbeitungsfähigkeit ("von der Informationslust zum Informationsfrust") und die geringe Nutzung bereits bestehender Informationszugangsrechte.⁶

Sogar ein Befürworter, der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern Claus-Henning Schapper, hat vor kurzem darauf hingewiesen, daß sich "die faktischen Möglichkeiten des Informationszugangs oft nur geringfügig von den Möglichkeiten in Staaten mit einem gesetzlich verankerten Informationsanspruch, der dann durch zahlreiche Ausnahmen zum Schutz persönli-

⁴ KOM(98) 585 endg.; Ratsdok. 5580/99.

⁵ Vgl. u.a. Bundesratsbeschluß vom 9. Juli 1999 zum Grünbuch der Kommission der EU über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft, Drucksache 93/99 (Beschluß).

⁶ Herbert Burkert, Wieviel Information gebührt dem Bürger - Freedom of Information? In: Multimedia@Verwaltung (Jahrbuch Telekommunikation und Gesellschaft 1999), S. 301-309.

cher Daten, von Betriebsgeheimnissen oder in staatlichem Interesse eingeschränkt wird“, unterscheiden.⁷

In den letzten Jahren hat sich nicht nur die Diskussion im politischen und juristischen Raum erheblich intensiviert - hinzuweisen ist etwa auf das internationale Symposium „Informationsfreiheit und Datenschutz“ im Oktober 1999 in Potsdam⁸ -, sondern es gibt seit der Regierungsbildung 1998 auf Bundesebene die Absicht, über das Umweltinformationsgesetz von 1994⁹ hinaus ein allgemeines Informationszugangsrecht gesetzlich zu verankern¹⁰, und es sind auf Länderebene bereits drei Akteneinsichtsgesetze¹¹ in Kraft getreten. Damit ist eine konkrete Entwicklung in Gang gekommen, die fortschreiten wird, insbesondere wenn die Europäische Union ihren Druck verstärkt. Daß die Länder vor kurzem den Vorschlag abgelehnt haben, ein zustimmungsbedürftiges Informationszugangsgesetz des Bundes zu schaffen, das auch für den Vollzug von Bundesrecht als eigene Angelegenheit der Länder gilt, ändert wohl nichts an der allgemeinen Entwicklungstendenz.

Während der Internationale Archivrat, die Table Ronde und auch Archive auf europäischer Ebene sich bereits eingehend mit dem Recht auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors befaßt haben, sind die öffentlichen Archive und die Archive in Deutschland bisher, sieht man von wenigen Ausnahmen ab, an der nationalen Diskussion über ein allgemeines In-

⁷ Claus-Henning Schapper, Ein allgemeines Informationszugangsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland? - <http://www.brandenburg.de/land/lfdbbg/internat/Symp99/symp99.htm>, S. 2. Abruf: 23.5.2000.

⁸ <http://www.brandenburg.de/land/lfdbbg/internat/Symp99/symp99.htm>. Abruf: 23.5.2000.

⁹ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt vom 8. Juli 1994 (Art. 1: Umweltinformationsgesetz), BGBl I, S. 1490.

¹⁰ Aufbruch und Erneuerung - Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert. Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/Die Grünen vom 20. Oktober 1998, Ziff. 13. Beteiligungsrechte: „Durch ein Informationsfreiheitsgesetz wollen wir unter Berücksichtigung des Datenschutzes den Bürgerinnen und Bürgern Informationszugangsrechte verschaffen.“ <http://www.bundesregierung.de>. Abruf: 20.5.1999.

¹¹ Brandenburgisches Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998, GVBl Brandenburg S. 46. - Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999, GVBl Berlin S. 561. - Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH) vom 9. Februar 2000, GVBl Schleswig-Holstein S. 166. - Erste Hinweise zur Anwendung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des (Brandenburgischen) Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1998, Amtsblatt für Brandenburg S. 842. - Erste Hinweise zur Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999, <http://www.datenschutz-berlin.de/jahresbe/99/doc/54.htm>. Abruf: 20.5.2000 - Christoph J. Partsch, Brandenburgs Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) - Vorbild für Deutschland?. In: NJW 1998, S. 2559-2563. - Reiner Kneifel-Haverkamp, Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz in Brandenburg. In: Datenschutz und Datensicherung 1998, S. 438-441. - Alexander Dix, Das Brandenburgi-

formationszugangsgesetz bzw. über die Transparenzgesetzgebung kaum beteiligt.¹² Eine Rolle spielt dabei sicher die Zufriedenheit mit den Archivgesetzen und ein daraus resultierendes Vertrauen, daß der eigene Bereich dadurch abschließend rechtlich gesichert und geschützt ist. Das aber ist nicht der Fall, denn einschlägige rechtspolitische Initiativen der Länder, des Bundes oder der Europäischen Union, hier womöglich noch durch eine internationale archivfachliche *communis opinio* beflügelt, berühren zwangsläufig die "Archivierung" im umfassenden Sinne der deutschen Archivgesetze.

Angelika Menne-Haritz hat diese Archivgesetze als die deutschen Transparenzgesetze charakterisiert¹³, wobei man freilich die Frage stellen muß, ob der von ihr verwendete, mit einer historischen Dimension versehene Transparenz-Begriff - es geht dabei um die Transparenz abgeschlossener administrativer Prozesse - dem Transparenz-Begriff der aktuellen Informationszugangsdiskussion entspricht, dem es zumindest partiell um die Möglichkeit geht, noch nicht abgeschlossene Prozesse beeinflussen zu können ("sich einzumischen"), der somit eine in die Zukunft gerichtete Dimension besitzt. Alexander Dix, Brandenburgs Beauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht, hat kürzlich formuliert: "Akteneinsicht und Informationszugang sind Voraussetzungen für die politische Mitgestaltung."¹⁴

Udo Schäfer hat deutlich gemacht, daß das in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder geregelte Archivbenutzungsrecht ein Element des Rechts auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors ist. "In der archivischen Praxis kann es immer wieder zu Kollisionen zwischen Normen des Archivbenutzungsrechts und anderen Normen, die einen Zugang zu Un-

sche Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz. In: *Multimedia@Verwaltung* (wie Anm. 6), S. 369-372.

¹² Udo Schäfer, Das Recht auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors in seinem Verhältnis zur Archivierung analoger und digitaler Aufzeichnungen mit Nachweisen zur internationalen Diskussion. - Michael Wettengel (Hg.), *Digitale Herausforderungen für Archive*. 3. Tagung des Arbeitskreises "Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen", (Materialien aus dem Bundesarchiv, 7) Koblenz 1999, S. 61-78 - Klaus Oldenhage, *Archival practice with regard to legislation and access in Germany*. In: *International Council on Archives* (Hrsg.), *CITRA - 1997. Access to archives. Legal aspects. Proceedings of the Thirty-Second International Conference of the Round Table on Archives*, Edinburgh 1997, S. 66-69.

¹³ Angelika Menne-Haritz, *Die Verwaltung und ihre Archive. Überlegungen zur Latenz von Zeit in der Verwaltungsarbeit*. In: *Verwaltung und Management* 5 (1999), S. 4-10, hier: S. 5.

¹⁴ Alexander Dix (wie Anm. 11), S. 371. - Vgl. auch Stefan Krempl, *Run auf die Akten*. Interview mit Alexander Dix, 7. Juni 1999. <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/2918/1.html>. Abruf: 22.5.2000.

terlagen öffentlicher Stellen begründen, kommen.“¹⁵ Wenn das bereits jetzt der Fall ist, so ist damit zu rechnen, daß eine Transparenzgesetzgebung kaum ohne Auswirkungen auf den Inhalt der Archivgesetze bleiben kann, denn Normenkollisionen wird man lösen oder beseitigen müssen.

Ein Beispiel. Gelten für Unterlagen, die eine öffentliche Stelle in Anwendung eines Informationszugangsgesetzes zugänglich gemacht hat, später als Archivgut archivgesetzliche Schutz- und Sperrfristen? Wenn nicht, wenn sie als Unterlagen angesehen werden, die bereits bei ihrer Entstehung der Öffentlichkeit zugänglich waren, warum dann nicht auch alle Unterlagen von Fristen und anderen einschränkenden Auflagen befreien, in die nur mangels Nachfrage nicht Einsicht gewährt worden ist, obgleich dies rechtlich grundsätzlich möglich gewesen wäre. Auf jeden Fall sind Geschäftsverteilungspläne, aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen, Zuständigkeitsbeschreibungen, Verwaltungsanweisungen, Aktenpläne und Aktenverzeichnisse, Tagebücher usw., die im Rahmen von Informationsfreiheitsgesetzen als Metainformationen aktiv und allgemein zur Verfügung gestellt werden müssen, archivgesetzlich Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. An dieser Stelle ist auch die archivische Bewertungskompetenz berührt. Wird sie durch ein allgemeines Informationszugangsrecht eingeschränkt? Was wird aus dem archivischen Kassationsrecht?

Aber auch außerhalb des im engeren Sinne rechtlichen Bereichs ist von Archivseite her zu fragen, ob Akteneinsichtsgesetze Auswirkungen auf die Entstehung und den Inhalt von Behördenunterlagen haben, die die archivischen Funktionen "Dokumentation von Entscheidungsprozessen" oder "Gedächtnis der Verwaltung" berühren. Wir befinden uns hier auf dem Feld der Archivwissenschaft. Verändern sich die bisher unter der Geltung des Arkan-Prinzips entstehenden analogen und digitalen Aufzeichnungen in der Verwaltung, wenn das Amtsgeheimnis zu einer Ausnahme wird, die der Legitimation bedarf? "Bürokratische Verwaltung", so die Analyse von Max Weber¹⁶, "ist ihrer Tendenz nach stets Verwaltung mit Ausschluß der Öffentlichkeit." Wenn das "Mittel der Geheimhaltung" - auch ein Weberscher Begriff - nicht mehr zur Verfügung steht, welche Auswirkungen hat dies auf die bürokratische Verwaltung und die von dieser produzierten Unterlagen? Vollzieht sich

¹⁵ Udo Schäfer, Rechte auf Zugang zu Archivgut außerhalb der Archivgesetze. In: Der Archivar 52 (1999), S. 20-26, hier: S. 26.

ein Strukturwandel der Verwaltungskultur (von der bürokratischen zur demokratischen Administration) schon durch die bloße Existenz von Informationszugangsgesetzen, die ja nicht nur eine Drohkulisse bilden müssen, sondern durchaus auch positive Anstöße zu Veränderungen geben können.

Kann es, so muß man weiter fragen, nach der Verwirklichung eines allgemeinen Informationszugangsrechts bei der für unsere Verwaltungskultur und Rechtstradition typischen Trennung von Registraturgut und Archivgut, bei der Unterscheidung von primärer und sekundärer Nutzung, von behördlicher Schriftgutverwaltung und Archiv bleiben?

Im Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und Informationszugang steht auch das Archivrecht, denn es ist zugleich bereichsspezifisches Datenschutzrecht und bereichsspezifisches Informationszugangsrecht. Überspitzt formuliert könnte man unsere Archivgesetze als integrierte, bereichsspezifische Zugangs- und Datenschutzgesetze bezeichnen. In Kanada hat man auf nationaler Ebene Informationszugang und Datenschutz in einem gemeinsamen Regelwerk vereint.¹⁷ Noch weitergehende Vorstellungen wurden Beschluß des 62. Deutschen Juristentages 1998 in Bremen.¹⁸ Eine übergeordnete Kodifikation, ein Informationsgesetzbuch soll nicht nur Datenschutz und Informationsfreiheit zusammenbinden, sondern zu einem "informationellen Gesamtkonzept werden", in das auch das Archivrecht integriert wird. In einem Allgemeinen Teil sollen dabei, anderen großen Kodifikationen vergleichbar, wesentliche Elemente vor die Klammer gezogen werden.¹⁹

Eine wohl etwas zu rasche Lösung hat der Brandenburgische Datenschutzbeauftragte gefunden, der im Internet ein Brandenburgisches Informationszugangsgesetzbuch anbietet, in dem die folgenden Rechtsnormen nebeneinander gestellt werden²⁰:

- o Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz
- o Brandenburgisches Archivgesetz
- o Brandenburgisches Datenschutzgesetz

¹⁶ Max Weber zit. nach Herbert Burkert (s. Anm. 6), S. 305.

¹⁷ Ken Huband, Informationszugang in Kanada. In: Datenschutz und Datensicherung 1998, S. 442-445.

¹⁸ <http://www.humboldt-forum-recht.de/4-1998/Beschluesse.html>. Abruf: 23.5.2000. - Christian Seiler, Tagungsbericht. Der 62. Deutsche Juristentag in Bremen 1998. Abteilung Öffentliches Recht. In: JZ 1999, S. 139-141.

¹⁹ Vgl. Hansjürgen Garstka, Datenschutz und Informationsfreiheit - Zwei Bausteine für ein Informationsgesetzbuch, wie Anm. 8.

²⁰ <http://www.brandenburg.de/land/lfdbbg/gesetze/gesetze.htm>. Abruf: 20.5.2000.

- o Bundesdatenschutzgesetz
- o EU-Datenschutzrichtlinie
- o Datenschutzverordnung Schulwesen
- o Krankenhausdatenschutzverordnung
- o Verfassung des Landes Brandenburg
- o Verordnung zum Verfahrens- und Anlagenverzeichnis.

Wenn man fordert, daß die öffentlichen Archive sich in die Diskussion um Informationszugangsgesetze einmischen und auf diese Gesetze und ihre rechtlichen Folgeregelungen Einfluß nehmen sollen, dann bedeutet das nicht, daß man die politischen Ziele, die der Gesetzgeber mit Akteneinsichtsgesetzen erreichen will, nicht für wichtig hält. Aber wenn das allgemeine Informationszugangsrecht im Spannungsfeld zwischen Datenschutz, Informationsfreiheit, Archivrecht, Amtsgeheimnis und Verwaltungseffizienz angesiedelt ist, dann muß versucht werden, rechtliche Regelungen zu finden, mit denen ein sachgerechter Ausgleich kollidierender Interessen erreicht wird. Voraussetzung dafür ist, daß die betroffenen Bereiche ihre grundsätzlichen Forderungen, ihre essentials, rechtzeitig formulieren und den richtigen Stellen zur Kenntnis bringen.

Die Datenschutzbeauftragten haben sich trotz anhaltender kontroverser interner Diskussionen auf unverzichtbare Ausnahmetatbestände verständigt (Schutz personenbezogener Daten, Schutz von Berufs- und Amtsgeheimnissen usw.).²¹ Ähnliches ist von seiten der Exekutive etwa im Hinblick auf die Landesverteidigung, den Schutz der Strafverfolgung und Rechtsdurchsetzung, auf Gemeinwohlinteressen, auf die Funktionsfähigkeit der Behörden und den Schutz sozialer Systeme geschehen. Hier gibt es auch Überlegungen zu Art und Umfang der zugänglich zu machenden Unterlagen. Gehören Entwürfe und Notizen dazu? Sollen behördeninterne Meinungsunterschiede oder Willensbildungsprozesse an die Öffentlichkeit gelangen? Wird der behördliche Entscheidungsprozeß durch Zugänglichmachung vorbereitender Dokumente unzulässig beeinflusst oder gestört?²²

²¹ U.a. das Thesenpapier der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, das von der 54. Konferenz am 24. Oktober 1997 mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen wurde: <http://www.datenschutz-berlin.de/jahresbe/97/anlagen/2-34.htm>. Abruf: 20.5.2000.

²² Allgemein: Herbert Burkert, Was ein Gesetzgeber beachten sollte, der jetzt ein Informationszugangsgesetz verabschieden möchte, 1996. <http://www.gmd.de/People/Herbert.Burkert/FOID.html>.

Auch die öffentlichen Archive sollten sich darüber klar werden, was als eigene fachlich-rechtliche Position in die Diskussion einzubringen ist. "Die archivpolitischen Ziele", so hat Udo Schäfer mit Recht gefordert, "(...) bedürfen einer baldigen Festlegung."²³ Einige solcher möglicher Ziele, archivpolitischer Forderungen und Handlungsstrategien sollen deshalb hier abschließend formuliert werden.

1. Archivbenützungsrecht und Informationszugangsrecht dürfen nicht kollidieren. Das bewährte Archivbenützungsrecht darf sich nicht verschlechtern. Unterlagen, die vor ihrer Archivierung allgemein zugänglich waren, müssen es auch danach bleiben.
2. Die Trennung von Registraturgut und Archivgut sollte aufrecht erhalten werden.
3. Die Bewertungsaufgabe der Archive darf nicht eingeschränkt werden.
4. Die Vollständigkeit der Verwaltungsunterlagen muß sichergestellt sein.
5. Bei der Einführung elektronischer Systeme zur Aktenverwaltung und Vorgangsbearbeitung sollten die Archive beteiligt werden, um die nötigen Vorkehrungen für die spätere Archivierbarkeit digitaler Unterlagen sicherzustellen.
6. Die zunehmende Kompetenzerweiterung der Datenschutzbeauftragten, die auch in der Übernahme der Funktion des Akteneinsichtsbeauftragten deutlich wird, ist hinsichtlich eines Fortschreitens in den gesamten Informationsbereich hinein - also auch in Richtung der öffentlichen Archive - kritisch zu hinterfragen.
7. Gebühren- und Kostenregelungen bei Akteneinsicht und Archivbenützung müssen aufeinander abgestimmt sein.
8. Die Verfügbarkeit von Informationen des öffentlichen Sektors wird, wenn die Kosten im Rahmen bleiben, eventuell zur Bildung von privaten bzw. privatwirtschaftlichen Sekundärarchiven führen. In der Literatur wird auf amerikanische Zentren verwiesen, die systematisch alle von Verwaltungen zur Verfügung gestellten Informationen sammeln, erschließen und bereitstellen. Auch diese "gespiegelten Archive des Verwaltungswissens", wie sie genannt worden sind, bedürfen nicht nur dann unserer Aufmerksamkeit, wenn sie eine Tendenz zur Kommerzialisierung zeigen.

²³ Wie Anm. 12, S. 76f.

9. Die Erfahrungen der Archive in Bundesländern mit Informationszugangsgesetzen sollten gesammelt, analysiert und ausgetauscht werden. Auch die internationalen archivischen Erfahrungen müssen zur Kenntnis genommen werden.

10. Wahrscheinlich wäre es sinnvoll, einen knappen Katalog archivischer Grundpositionen und von uns gesehener möglicher Problemfelder zu erarbeiten (eventuell von Archivreferentenkonferenz und Bundeskonferenz der Kommunalarchive gemeinsam) und diesen gezielt zugänglich zu machen.

Die öffentlichen Archive haben nicht nur unbestrittene und anerkannte Erfahrungen beim benützungspraktischen Ausgleich von Persönlichkeitschutzrechten und Zugangsrechten auf einer soliden gesetzlichen Grundlage, sondern sie verfügen auch über große verwaltungsgeschichtliche und verwaltungswissenschaftliche Kenntnisse. Sie sollten sich deshalb ohne falsche Bescheidenheit in die Diskussion über allgemeine Informationszugangsgesetze einmischen. "Einmischen" zu ermöglichen und zu fördern ist schließlich ein erklärtes Ziel dieser Gesetze.

Die deutsche Gesetzgebung im Sog nationaler und supranationaler Transparenzregelungen in Europa

Udo Schäfer

1. Die deutsche Gesetzgebung

Am 20. März 1998 trat mit dem Brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (BbgAIG) vom 10. März 1998¹ das erste Gesetz in Deutschland in Kraft, das ein generelles subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen begründet. Die Verfassung des Landes Brandenburg verpflichtet den Gesetzgeber in Art. 21 Abs. 4 zum Erlass eines Datenzugangsgesetzes. Obwohl weder das Grundgesetz noch die Verfassungen der anderen Länder eine solche Verpflichtung kennen, folgten am 30. Oktober 1999 das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (BlnIFG) vom 15. Oktober 1999² und am 25. Februar 2000 das Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IFG SH) vom 9. Februar 2000³, während die Bundesregierung nach der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20. Oktober 1998⁴ in der 14. Legislaturperiode den Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes in den Bundestag einbringen soll. Es ist zu erwarten, dass sich die Datenzugangsgesetzgebung ebenso wie die Datenschutz- und die Archivgesetzgebung auf den Bund und alle Länder erstrecken wird.⁵

Nach den Datenzugangsgesetzen hat jeder einen Anspruch auf Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen,⁶ es sei denn, es handelt sich um Unterlagen,

¹ BbgGVBl. 1998 I, S. 46. – Vgl. Reiner Kneifel-Haverkamp, Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz in Brandenburg, DuD 1998, S. 438–441; Christoph J. Partsch, Das Brandenburger Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz, NJ 1998, S. 346–350; ders., Brandenburgs Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) – Vorbild für Deutschland?, NJW 1998, S. 2559–2563; Rolf Breidenbach/Bernd Palenda, Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg – Ein Vorbild für die Rechtsentwicklung in Deutschland!, NJW 1999, S. 1307–1309.

² BlnGVBl. 1999, S. 561.

³ GVBl. SH 2000, S. 166. – Vgl. Thilo Weichert, Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein, DuD 2000, S. 262–266.

⁴ Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert. Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/Die Grünen vom 20. Oktober 1998 (URL: <http://www.bundesregierung.de>, Abruf: 15.03.1999).

⁵ Vgl. bereits Udo Schäfer, Das Recht auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors in seinem Verhältnis zur Archivierung analoger und digitaler Aufzeichnungen. In: Michael Wettengel (Hg.), Digitale Herausforderungen für Archive. 3. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ am 22. und 23. März 1999 im Bundesarchiv in Koblenz (Materialien aus dem Bundesarchiv 7), Koblenz 1999, S. 76–78.

⁶ § 3 Abs. 1 BlnIFG. – § 1 BbgAIG. – § 4 IFG SH.

1. auf die das jeweilige Datenzugangsgesetz nicht anwendbar ist oder
2. für die einer der in dem jeweiligen Datenzugangsgesetz geregelten Verbotstatbestände gilt.

Liegt einer der Verbotstatbestände vor, so ist aus der jeweiligen gesetzlichen Regelung zu entnehmen, ob der Antragsteller

1. einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung⁷ oder
2. keinen Anspruch⁸ hat.

Die Datenzugangsgesetze erteilen eine *Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt*. Es bedarf deshalb einer subtilen Prüfung, ob die Unterlagen, zu denen der Zugang beantragt worden ist, einem der Verbotstatbestände unterliegen. Hat die Prüfung ergeben, dass die Unterlagen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, ist nach § 14 Abs. 2 BlnIFG ein Verfahren anzuwenden, das für die öffentliche Stelle mit einem weiteren Aufwand verbunden ist:

Kommt die öffentliche Stelle bei der Prüfung eines Antrags auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft zu der Auffassung, dass der Offenbarung von personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen keine schutzwürdigen Belange Betroffener entgegenstehen, das Informationsinteresse aber das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, so hat sie den Betroffenen unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der Erteilung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung ist auch den Betroffenen bekannt zu geben. Über den Antrag ist unverzüglich nach Ablauf der Äußerungsfrist zu entscheiden. Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft darf erst nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung gegenüber den Betroffenen oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auch den Betroffenen bekannt zu geben ist, erteilt werden. Gegen die Entscheidung können die Betroffenen Widerspruch einlegen.

Eine Anhörung der Betroffenen sehen auch die Datenzugangsgesetze der Länder Brandenburg⁹ und Schleswig-Holstein¹⁰ vor. Die Datenzugangsgesetze verursachen

⁷ §§ 10 Abs. 4, 11 BlnIFG. – §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 Satz 1 BbgAIG. – § 10 Abs. 3, 5 IFG SH.

⁸ §§ 6 Abs. 1, 7 Satz 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BlnIFG. – §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1 BbgAIG. – §§ 9, 10 Abs. 1, 4, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 IFG SH.

⁹ § 6 Abs. 3 BbgAIG.

1. durch die Pflicht zur Prüfung, ob die einzelnen Unterlagen einem der Verbotstatbestände unterliegen, und
2. durch die Pflicht, eine Anhörung der Betroffenen durchzuführen, wenn die Unterlagen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, einen hohen Aufwand.

Der Aufwand wäre zu rechtfertigen, wenn sich die Datenzugangsgesetze auf die Entscheidung über den *Zugang zu Registraturgut* beschränken würden. Bei der Aufgabe, den Zugang zu Registraturgut zu eröffnen, handelt es sich lediglich um einen Annex zu den öffentlichen Aufgaben, bei deren Erfüllung das Registraturgut entsteht. Wahrscheinlich werden sich die Anzahl der Unterlagen, auf die sich ein Antrag bezieht, und die Anzahl der Anträge, die jährlich bei einer öffentlichen Stelle gestellt werden, in Grenzen halten.¹¹

Würden sich die Datenzugangsgesetze auch auf die Entscheidung über den *Zugang zu Archivgut* erstrecken, so würde der hohe Aufwand verhindern, dass die öffentlichen Archive die gesetzlichen Aufgaben noch mit den aktuellen Ressourcen in einer vertretbaren Art und Weise erfüllen können. Die Aufgabe, den Zugang zu Archivgut zu eröffnen, ist nicht nur eine primäre, sondern auch eine permanente Aufgabe der öffentlichen Archive. In der Regel sind die Anzahl der Unterlagen, auf die sich ein Antrag bezieht, und die Anzahl der Anträge, die jährlich bei einem öffentlichen Archiv gestellt werden, sehr hoch. Anders als die Datenzugangsgesetze bietet das sich aus den Archivgesetzen des Bundes und der Länder ergebende System der Schutz- und Sperrfristen¹² die Möglichkeit, Unterlagen in großer Zahl zugänglich zu machen.¹³

Die Datenzugangsgesetze der Länder Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein enthalten keine speziellen Kollisionsnormen, die dem jeweiligen Archivgesetz ausdrücklich den Vorrang zuerkennen. Allerdings ist eine Kollision zwischen dem Brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz und dem Brandenburgischen Archivgesetz vermieden worden. Das Datenzugangsgesetz des Landes Brandenburg findet keine Anwendung, soweit besondere Rechtsvorschriften generelle Regelungen über den Zugang

¹⁰ §§ 12 Abs. 2, 11 Abs. 2 IFG SH.

¹¹ Vgl. Breidenbach/Palenda, 1999, S. 1308.

¹² Vgl. zu diesem Schäfer, 1999 a, S. 71–74.

¹³ Schäfer, 1999 a, S. 77.

zu Unterlagen öffentlicher Stellen treffen.¹⁴ Die generellen Kollisionsnormen in den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder Berlin¹⁵ und Schleswig-Holstein¹⁶ lassen sich hingegen nicht in der Weise auslegen, dass das jeweilige Archivgesetz in jedem Fall vorrangig ist.¹⁷

2. Nationale Transparenzregelungen in Europa

Ebenso wie Kanada¹⁸ und die Vereinigten Staaten von Amerika¹⁹ haben viele europäische Staaten²⁰ nationale Transparenzregelungen geschaffen. Der Beitrag wird die Transparenzgesetzgebung in Schweden, in Frankreich, in Italien und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland behandeln.

2.1 Schweden

Das schwedische Öffentlichkeitsprinzip hat bereits eine lange Tradition. Es beruht auf dem Pressegesetz²¹, dessen ursprüngliche Fassung im Jahre 1766 verkündet worden ist. Der § 1 des 2. Kapitels des Pressegesetzes begründet

¹⁴ § 1 BbgAIG. – Schäfer, 1999 a, S. 76. – Vgl. auch Erste Hinweise zur Anwendung des [Brandenburgischen] Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des [Brandenburgischen] Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1998, BbgABl. 1998, S. 842.

¹⁵ § 3 Abs. 3 BlnIFG. – Vgl. aber Erste Hinweise zur Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999 (URL: <http://www.datenschutz-berlin.de>. Abruf: 06.06.2000).

¹⁶ § 17 IFG SH.

¹⁷ Vgl. aber Hans-Hermann Schild, Informationsfreiheitsgesetze – Eine Bestandsaufnahme derzeitiger Möglichkeiten des Informationszugangs mit einem Ausblick auf mögliche zukünftige Regelungen, RDV 2000, S. 98, 100.

¹⁸ Ken Huband, Informationszugang in Kanada, DuD 1998, S. 442–445. – Wanda Noël, Access to archives. Legal aspects. In: Access to archives. Legal aspects. Proceedings of the Thirty-Second International Conference of the Round Table on Archives. Edinburgh 1997, hg. vom International Council on Archives. Paris 1998, S. 73–77.

¹⁹ Ulrich Wollenteit, Informationsrechte des Forschers im Spannungsfeld von Transparenzforderungen und Datenschutz. Zum Datenzugang für Forschungszwecke in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland (Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der Informationstechnik 5), Berlin 1993, S. 63–124. – Robert Gellmann, Electronic Freedom of Information Act, DuD 1998, S. 446–448.

²⁰ Herbert Burkert, Informationszugang als Element einer Europäischen Informationsrechtsordnung? Gegenwärtige und zukünftige Entwicklungen. In: Siegfried Lamnek/Marie-Theres Tinnefeld (Hg.), Globalisierung und informationelle Rechtskultur in Europa. Informationelle Teilhabe und weltweite Solidarität, Baden-Baden 1998, S. 117–123. – Lennart Lundquist, Openness and secrecy within government administrations and archival institutions in Europe. A brief survey. In: Access to archives. Legal aspects. Proceedings of the Thirty-Second International Conference of the Round Table on Archives. Edinburgh 1997, hg. vom International Council on Archives, Paris 1998, S. 94–103. – Georg Nolte, Die Herausforderung für das deutsche Recht der Akteneinsicht durch europäisches Verwaltungsrecht, DÖV 1999, S. 364 f.

²¹ Tryckfrihetsförordning (Auszüge). In: Claes Gränström/Lennart Lundquist/Kerstin Frederiksson, Arkivlagen, Bakgrund och kommentarer, Stockholm 1992, S. 170–174. – Auszüge in englischer Übersetzung. In: Archival legislation 1981–1994 – Législation archivistique 1981–1994. Latvia–Zimbabwe, Archivum 41 (1996), S. 190–193.

ein generelles subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen:

Till främjande av ett fritt meningsutbyte och en allsidig upplysning skall varje svensk medborgare ha rätt att taga del av allmänna handlingar.

Zur Förderung eines freien Meinungs Austausches und einer umfassenden Information soll jeder schwedische Bürger das Recht haben, von öffentlichen Unterlagen Kenntnis zu nehmen.

Nach § 2 des 2. Kapitels des Pressegesetzes darf der Anspruch auf Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen aber durch in besonderen Gesetzen geregelte Verbotstatbestände beschränkt werden.

Das generelle subjektiv-öffentliche Recht auf Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen wird insbesondere durch das mehr als 150 Paragraphen umfassende Geheimnisschutzgesetz²² eingeschränkt. Die Unterlagen, die einem Geheimnis unterliegen, dürfen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die verwahrende öffentliche Stelle wird durch eine besondere Rechtsvorschrift ermächtigt, Ausnahmen zu genehmigen.²³ Werden solche Unterlagen einem öffentlichen Archiv übergeben, so ist auch das Archiv verpflichtet, die Geheimnisse zu wahren.²⁴ In der Regel sind die Geheimnisse auf 5, 10, 20, 40, 50 oder 70 Jahre begrenzt.

Am 24. Oktober 1998 trat das Datenschutzgesetz vom 29. April 1998²⁵ in Kraft. Es soll die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr²⁶ umsetzen. Allerdings hat der schwedische Gesetzgeber entschieden, dass das Datenschutzgesetz die Befugnis der öffentlichen Stellen, Zugang zu Unterlagen zu gewähren, Unterlagen zu verwahren oder Unterlagen öffentlichen Archiven zu übergeben, nicht einschränkt.²⁷

²² Sekretesslag. Svensk författningssamling 1980:100 (URL: <http://www.notisum.se>. Abruf: 15.07.1999). – Auszüge in englischer Übersetzung. In: Archival legislation 1981–1994 – Législation archivistique 1981–1994. Latvia–Zimbabwe, Archivum 41 (1996), S. 193–199.

²³ § 2 des 1. Kapitels des schwedischen Geheimnisschutzgesetzes.

²⁴ § 4 des 13. Kapitels des schwedischen Geheimnisschutzgesetzes.

²⁵ Personuppgiftslag. Svensk författningssamling 1998:204 (URL: <http://www.din.se>. Abruf: 26.03.1999). – In englischer Übersetzung unter URL: <http://www.din.se>. Abruf: 26.03.1999.

²⁶ In: Ulrich Dammann/Spiros Simitis, EG-Datenschutzrichtlinie. Kommentar, Baden-Baden 1997, S. 13–52.

²⁷ § 8 des schwedischen Datenschutzgesetzes.

Aus dem Archivgesetz²⁸ ergibt sich, dass Archivgut zu verwahren ist, um dem generellen subjektiv-öffentlichen Recht auf Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen, den Informationsbedürfnissen der Justiz und der Verwaltung sowie den Bedürfnissen der Forschung Rechnung zu tragen.²⁹ Die Unterlagen öffentlicher Stellen (*allmänna handlingar*) werden Archivgut (*arkiv*), sobald die Unterlagen geschlossen worden sind und die verwahrende öffentliche Stelle oder das zuständige öffentliche Archiv³⁰ entschieden hat, dass die Unterlagen bleibenden Wert besitzen.³¹ Der Status als Archivgut ist nicht von der Verwahrung durch ein öffentliches Archiv abhängig. Auf den Anspruch auf Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen nach § 1 des 2. Kapitels des Pressegesetzes wirkt sich weder der Status als Archivgut noch die Übergabe von Archivgut an ein öffentliches Archiv aus. Vielmehr gilt der § 1 des 2. Kapitels des Pressegesetzes in jedem Stadium des *life cycle* von Unterlagen.³²

Ein Prinzip der Trennung von Verwaltung und Archiv kennt das schwedische Recht nicht.³³ Die logische Konsequenz ist ein Datenzugangsrecht, das sich auf alle Stadien des *life cycle* von Unterlagen bezieht.

2.2 Frankreich

Mit dem Gesetz vom 17. Juli 1978 über Verbesserungen der Beziehungen zwischen der Verwaltung und der Öffentlichkeit³⁴ ist in Frankreich ein generelles subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen³⁵ eingeführt worden. Allerdings dürfen die öffentlichen Stellen den Zugang verweigern, wenn sich die Unterlagen auf Gegenstände beziehen, bei

²⁸ Arkivlag. Svensk författningssamling 1990:782. In: Gränström/Lundquist/Frederiksson, 1992, S. 174–177. – Auszüge in englischer Übersetzung. In: Archival legislation 1981–1994 – Législation archivistique 1981–1994. Latvia–Zimbabwe, Archivum 41 (1996), S. 199–201.

²⁹ § 3 des schwedischen Archivgesetzes.

³⁰ Staffan Smedberg. In: Anna-Christina Ulfspärre (Hg.), Arkivvetenskap, Lund 1995, S. 179.

³¹ Gränström/Lundquist/Frederiksson, 1992, S. 76–87.

³² Vgl. zu diesem Abschnitt insgesamt Claes Gränström. In: Ulfspärre (Hg.), 1995, S. 4–7; Inger Österdahl, Openness v. Secrecy: Public access to documents in Sweden and the European Union, European Law Review 23 (1998), S. 336–345; Schäfer, 1999 a, S. 63–65; Udo Schäfer, Public archives between data access and data protection. In: Proceedings of the DLM-Forum on electronic records. European citizens and electronic information: The memory of the Information Society. Brussels, 18–19 October 1999 (INSAR, Supplement IV), Luxembourg 2000, S. 204.

³³ Schäfer, 1999 a, S. 71.

³⁴ Loi n° 78–753 du 17 juillet 1978 sur l'amélioration des relations entre l'administration et le public, modifiée par la loi n° 79–587 du 11 juillet 1979 (Auszüge). In: Archival legislation – Législation archivistique 1970–1980, Archivum 28 (1982), S. 189–191.

³⁵ Art. 2 des Gesetzes 78–753 vom 17. Juli 1978.

denen das Gesetz die Befugnis, Daten nicht zu übermitteln, zum Schutz öffentlicher und privater Interessen als erforderlich betrachtet.³⁶

Der Zugang zu öffentlichem Archivgut wird durch das Gesetz vom 3. Januar 1979 über die Archive³⁷ geregelt. Die Unterlagen öffentlicher Stellen (*documents administratifs*) werden bereits mit der Erstellung³⁸ oder der Weglegung³⁹ öffentliches Archivgut (*archives publiques*). Der Status als öffentliches Archivgut hängt nicht von der Verwahrung der Unterlagen durch ein öffentliches Archiv ab.⁴⁰ Ein Anspruch auf Zugang zu öffentlichem Archivgut besteht,

1. wenn sich das Archivgut nicht auf Gegenstände bezieht, bei denen das Gesetz vom 17. Juli 1978 die Befugnis, Daten nicht zu übermitteln, als erforderlich betrachtet, sowie
2. wenn sich das Archivgut auf solche Gegenstände bezieht,
 - a) bei Patientenunterlagen nach Ablauf einer Schutzfrist von 150 Jahren nach der Geburt des Betroffenen,
 - b) bei Personalunterlagen nach Ablauf einer Schutzfrist von 120 Jahren nach der Geburt des Betroffenen,
 - c) bei Unterlagen der Justiz, bei Personenstandsbüchern und bei Melderegistern nach Ablauf einer Schutzfrist von 100 Jahren nach der Entstehung der Unterlagen,
 - d) bei Unterlagen der Notariate nach Ablauf einer Schutzfrist von 100 Jahren nach der Entstehung der Unterlagen,
 - e) bei statistischen Unterlagen nach Ablauf einer Schutzfrist von 100 Jahren nach der Erhebung,

³⁶ Art. 6 des Gesetzes 78-753 vom 17. Juli 1978. – Vgl. insgesamt Georgios Trantas, Akteneinsicht und Geheimhaltung im Verwaltungsrecht. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen und französischen Verwaltungsverfahrenrecht (Schriften zum Öffentlichen Recht 747), Berlin 1998, S. 174–256.

³⁷ Loi n° 79-18 du 3 janvier 1979 sur les archives. In: Archival legislation – Législation archivistique 1970–1980, Archivum 28 (1982), S. 191–197.

³⁸ Art. 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 des Gesetzes 79-18 vom 3. Januar 1979. – Michel Duchein, Législation et structures administratives des Archives de France 1970–1988, La Gazette des Archives NS, Heft 141, 1988, S. 15.

³⁹ Art. 13 des Gesetzes 78-753 vom 17. Juli 1978. – Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes 79-18 vom 3. Januar 1979. – Vgl. Trantas, 1998, S. 49 f.

⁴⁰ Vgl. insgesamt Ariane Ducrot, Die neue französische Archivgesetzgebung, Der Archivar 34 (1981), Sp. 481–485; Duchein, 1988, S. 11 f.; Trantas, 1998, S. 49–52; Wolfgang Hans Stein, Archivbericht Frankreich 1995–1998, Der Archivar 52 (1999), S. 36–39, 42.

- f) bei Unterlagen, die die private Sphäre natürlicher Personen, die Sicherheit des Staates oder die nationale Verteidigung betreffen, nach Ablauf einer Schutzfrist von 60 Jahren nach der Entstehung der Unterlagen⁴¹ und
- g) bei sonstigen Unterlagen nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren nach der Entstehung der Unterlagen.⁴²

Die Schutzfristen sind mit Ausnahme der Fristen unter Nummer 2 d und e verkürzbar.⁴³ Für die Verkürzung ist unabhängig von der Verwahrung durch ein öffentliches Archiv⁴⁴ die *Direction des Archives de France* zuständig. Allerdings bedarf die Verkürzung der Einwilligung der abgebenden Stelle.⁴⁵

Ebenso wie dem schwedischen Recht ist dem französischen Recht ein Prinzip der Trennung von Verwaltung und Archiv nicht bekannt. Die Unterlagen öffentlicher Stellen werden in Frankreich bereits zu Beginn des *life cycle* öffentliches Archivgut. Die Entscheidung des Gesetzgebers, den Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen und den Zugang zu öffentlichem Archivgut in zwei verschiedenen Gesetzen zu regeln, stellt daher keine konsequente Lösung dar.

2.3 Italien

In Italien eröffnet das Gesetz vom 7. August 1990 jedem, der ein Interesse an der Wahrung seiner Rechte (*interesse per la tutela di situazioni giuridicamente*) geltend macht⁴⁶, einen Anspruch auf Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen.⁴⁷ Als Interesse kommt auch ein öffentliches Interesse in Betracht.⁴⁸ Das subjektiv-öffentliche Recht auf Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen erstreckt sich aber nicht auf Unterlagen, die dem Staatsgeheimnis unterliegen.⁴⁹ Außerdem ist die Regierung berechtigt, Verordnungen zu

⁴¹ Décret n° 79-1038 du 3 décembre 1979 relatif à la communicabilité des archives publiques. In: Archival legislation – Législation archivistique 1970-1980, Archivum 28 (1982), S. 204 f.

⁴² Art. 6 und 7 des Gesetzes 79-18 vom 3. Januar 1979.

⁴³ Art. 8 des Gesetzes 79-18 vom 3. Januar 1979.

⁴⁴ Décret n° 79-1037 du 3 décembre 1979 relatif à la compétence des services d'archives publiques et à la coopération entre les administrations pour la collecte, la conservation et la communication des archives publiques. In: Archival legislation – Législation archivistique 1970-1980, Archivum 28 (1982), S. 199-204. – Vgl. Duchein, 1988, S. 12-15.

⁴⁵ Art. 2 Abs. 1 der Verordnung 79-1038 vom 3. Dezember 1979.

⁴⁶ Legge 7 agosto 1990, n. 241. Nuovo norme in materia di procedimento amministrativo e di diritto di accesso ai documenti amministrativi. In: Rassegna degli archivi di stato 50 (1990), Heft 1-2, S. 170-180.

⁴⁷ Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes 241 vom 7. August 1990.

⁴⁸ Nolte, 1999, S. 364, Anm. 21.

⁴⁹ Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes 241 vom 7. August 1990.

erlassen, die bestimmen, dass Unterlagen nicht zugänglich sind, wenn der Zugang

1. die Sicherheit, die nationale Verteidigung oder die internationalen Beziehungen,
2. die Geld- oder die Währungspolitik,
3. die öffentliche Ordnung, die Verbrechensvorbeugung oder die Strafverfolgung oder
4. die Rechte von Dritten – Personen, Gruppen oder Unternehmen – beeinträchtigen könnte.⁵⁰ Die bisher erlassenen Verordnungen⁵¹ sehen aber auch Schutzfristen von 5, 30, 50 oder 70 Jahren und die Möglichkeit der Verkürzung von Schutzfristen zu wissenschaftlichen Zwecken (*per motivi di studio*) vor.⁵²

Die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 30. September 1963⁵³ enthält Vorschriften über den Zugang zu Archivgut. Die Unterlagen öffentlicher Stellen (*documenti amministrativi*) werden Archivgut (*documenti archivistici*), wenn sie von einem öffentlichen Archiv übernommen werden.⁵⁴

Jeder hat einen Anspruch auf Zugang zu Archivgut,

1. wenn es nicht vertraulich ist, sowie
2. wenn es vertraulich ist,
 - a) bei Unterlagen über die Außen- oder die Innenpolitik des Staates nach Ablauf einer Schutzfrist von 50 Jahren nach der Entstehung der Unterlagen,
 - b) bei Unterlagen über die private Sphäre natürlicher Personen nach Ablauf einer Schutzfrist von 70 Jahren nach der Entstehung der Unterlagen und

⁵⁰ Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes 241 vom 7. August 1990.

⁵¹ Decreto del Ministero dell'interno 10 maggio 1994, n. 415. Regolamento per la disciplina delle categorie di documenti sottratti al diritto di accesso ai documenti amministrativi, in attuazione dell'art. 24, comma 4, della legge 7 agosto 1990, n. 241, recante nuove norme in materia di procedimento amministrativo e di diritto di accesso ai documenti amministrativi. In: Rassegna degli archivi di stato 54 (1994), Heft 2, S. 511–515. – Decreto del Ministero degli affari esteri 7 settembre 1994, n. 604. Regolamento recante norme per la disciplina delle categorie di documenti sottratti al diritto di accesso ai documenti amministrativi, in attuazione dell'art. 24, comma 4, della legge 7 agosto 1990, n. 241, recante nuove norme in materia di procedimento amministrativo e di diritto di accesso ai documenti amministrativi. In: Rassegna degli archivi di stato 54 (1994), Heft 3, S. 768 f.

⁵² Vgl. insgesamt Giulia Barrera, La nuova legge sul diritto di accesso ai documenti amministrativi, Rassegna degli archivi di stato 51 (1991), Heft 2–3, S. 350–356; Ugo Cova, Neue Entwicklungen der Archivbenutzung in Italien: Die Transparenz der öffentlichen Verwaltung und das Recht auf Einsicht in Verwaltungsschriftgut, Archivalische Zeitschrift 79 (1996), S. 82–87.

⁵³ Decreto n. 1409 del presidente della Repubblica 30 settembre 1963. Norme relative all'ordinamento ed al personale degli archivi di Stato. In: La législation archivistique. I. Europe. 2^e partie: Italie–Yougoslavie, Archivum 19 (1969), S. 18–28.

⁵⁴ Art. 23 der Verordnung 1409 des Präsidenten der Republik vom 30. September 1963.

c) bei Unterlagen über Strafverfahren nach Ablauf einer Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Abschluss des Verfahrens.⁵⁵

Das Ministerium des Innern kann die Schutzfristen zu wissenschaftlichen Zwecken verkürzen.⁵⁶

Die Vorschriften über den Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen und zu Archivgut bleiben durch das Gesetz vom 31. Dezember 1996⁵⁷, das die Richtlinie 95/46/EG umsetzen soll, unberührt.⁵⁸ Die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 30. September 1963 ist jedoch beim Erlass des Gesetzes vom 7. August 1990 nicht berücksichtigt worden. Da das italienische Recht zwischen Registraturgut und Archivgut differenziert, bieten sich unterschiedliche Vorschriften über den Zugang sogar an. Allerdings hätte das Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander einer ausdrücklichen Regelung bedurft, um Probleme bei der Rechtsanwendung zu vermeiden.⁵⁹

2.4 Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Am 6. April 2000 hat die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland den vom House of Commons angenommenen Freedom of Information Bill⁶⁰ in das House of Lords eingebracht. Er sieht ein generelles subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen vor.⁶¹ Allerdings wird der Anspruch auf Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen durch Verbotstatbestände eingeschränkt.⁶² Die Verbotstatbestände sind auf 25 Paragraphen verteilt. In der Regel darf die verwahrende öffentlichen Stelle Ausnahmen genehmigen.⁶³

Der Public Records Act 1958⁶⁴ bestimmt, dass die Unterlagen öffentlicher Stellen, die bleibenden Wert besitzen, nach Ablauf einer Frist von 30

⁵⁵ Art. 21 Abs. 1 der Verordnung 1409 des Präsidenten der Republik vom 30. September 1963.

⁵⁶ Art. 21 Abs. 2 der Verordnung 1409 des Präsidenten der Republik vom 30. September 1963. – Vgl. auch Decreto 30 dicembre 1975 del Presidente della Repubblica n. 854. Attribuzioni del Ministero dell'Interno in materia di documenti archivistici non ammessi alla libera consultabilità. In: *Archival legislation – Législation archivistique 1970–1980*, Archivum 28 (1982), S. 218–220. – Vgl. insgesamt Cova, 1996, S. 79–82.

⁵⁷ Legge 31 dicembre 1996, n. 675. Tutela delle persone e di altri soggetti rispetto al trattamento dei dati personali (Auszüge). In: *Rassegna degli archivi di stato* 57 (1997), Heft 1, S. 293–299.

⁵⁸ Art. 43 Abs. 2 des Gesetzes 675 vom 31. Dezember 1996.

⁵⁹ Barrera, 1991, S. 356–358. – Cova, 1996, S. 87 f.

⁶⁰ URL: <http://www.publications.parliament.uk>. Abruf: 31.05.2000.

⁶¹ § 1 des Freedom of Information Bill.

⁶² §§ 11, 19–43 des Freedom of Information Bill.

⁶³ § 13 des Freedom of Information Bill.

⁶⁴ *Chronique des activités des archives dans le monde*, Archivum 11 (1961), S. 217–227. – *La législation archivistique. I. Europe. 1^e partie: Allemagne–Islande*, Archivum 17 (1967), S. 184–191.

Jahren nach der Entstehung dem Public Record Office übergeben werden.⁶⁵ Deshalb sieht der Freedom of Information Bill vor, dass die Unterlagen nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren nach der Entstehung zu *historischen Unterlagen* werden.⁶⁶ Auf historische Unterlagen sollen eine Reihe von Verbotstatbeständen keine Anwendung finden.⁶⁷ Wird der Zugang zu historischen Unterlagen, die vom Public Record Office übernommen worden sind und einem Verbotstatbestand unterliegen, beantragt, soll das Public Record Office im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle in der Regel Ausnahmen genehmigen dürfen.⁶⁸ Allerdings sollen auch solche Verbotstatbestände zeitlich unbegrenzt gelten, bei denen die verwahrende öffentliche Stelle nicht berechtigt ist, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.⁶⁹ Es ist vorgesehen, die Vorschriften des Public Records Act 1958 über den Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen, die vom Public Record Office übernommen worden sind, aufzuheben.⁷⁰

In den Fällen, in denen die Unterlagen öffentlicher Stellen personenbezogene Daten enthalten, würde der Zugang in den Grenzen erfolgen, die der die Richtlinie 95/46/EG umsetzende Data Protection Act 1998⁷¹ zieht.⁷² Für die Übergabe solcher Unterlagen an das Public Record Office stellt der Data Protection Act 1998 kein Hindernis dar.⁷³ Das englische Recht kennt ebenso wie das schwedische und das französische Recht kein Prinzip der Trennung von Verwaltung und Archiv. Die Absicht, die Vorschriften des Public Records Act 1958 über den Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen, die vom Public Record Office übernommen worden sind, aufzuheben, sobald der Freedom of Information Act in Kraft tritt, trägt diesem Umstand Rechnung.

3. Supranationale Transparenzregelungen in Europa

Supranationale Transparenzregelungen sind sowohl beim Europarat als auch bei der Europäischen Union zu finden.

⁶⁵ § 3 Abs. 4 des Public Records Act 1958.

⁶⁶ § 61 des Freedom of Information Bill.

⁶⁷ § 62 Abs. 1 des Freedom of Information Bill.

⁶⁸ § 65 Abs. 1 des Freedom of Information Bill.

⁶⁹ §§ 21, 39, 42, 43 Abs. 1 des Freedom of Information Bill.

⁷⁰ Anhang 5 des Freedom of Information Bill.

⁷¹ URL: <http://www.hms.o.gov.uk>. Abruf: 18.04.2000.

⁷² § 38 Abs. 2–7 des Freedom of Information Bill.

⁷³ §§ 1 Abs. 1, 33 des Data Protection Act 1998. – Vgl. Schäfer, 1999 a, S. 74.

3.1 Europarat

Am 25. November 1981 beschloss der Europarat die Recommendation No. R (81) 19 of the Committee of Ministers to member states on the access to information held by public authorities.⁷⁴ Der Gegenstand dieser Empfehlung ist von zwei verschiedenen Gremien des Europarates wieder aufgegriffen worden. Während die Group of specialists on access to official information des Steering Committee for Human Rights eine Empfehlung über den Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen vorbereitet, hat das Culture Committee des Council for Cultural Cooperation eine Draft Recommendation on a European policy on access to archives⁷⁵ vorgelegt. Die Abgrenzung zwischen den beiden Vorhaben erfolgt im Ergebnis nach dem Prinzip der Trennung von Verwaltung und Archiv.

In der Draft Recommendation on a European policy on access to archives wird den Mitgliedstaaten des Europarates empfohlen, das nationale Archivbenutzungsrecht nach einem der beiden folgenden Modelle zu gestalten:

1. Das Modell 1 sieht ein generelles subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang zu Archivgut vor, das in den Fällen durch Verbotstatbestände eingeschränkt wird, in denen sich die Unterlagen auf die Außenpolitik, die nationale Verteidigung, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung oder die private Sphäre natürlicher Personen beziehen.
2. Das Modell 2 sieht ein generelles subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang zu Archivgut nach Ablauf von Schutzfristen vor. Es unterscheidet zwischen
 - a) einer kürzeren allgemeinen Schutzfrist von höchstens 20 oder 30 Jahren nach der Entstehung der Unterlagen,
 - b) einer längeren allgemeinen Schutzfrist von höchstens 50 Jahren nach der Entstehung der Unterlagen, wenn sich die Unterlagen auf die Außenpolitik, die nationale Verteidigung oder die Erhaltung der öffentlichen Ordnung beziehen, und
 - c) veränderliche Schutzfristen zwischen 10 und 70 Jahren nach der Entstehung der Unterlagen oder zwischen 100 und 120 Jahren nach der Geburt der Betroffenen, wenn die Unterlagen vertrauliche Angaben über die private Sphäre natürlicher Personen enthalten.

⁷⁴ Barrera, 1991, S. 361 f. – Burkert, 1998, S. 113–115.

⁷⁵ URL: <http://culture.coe.fr>. Abruf: 31.05.2000.

Für die Fälle, in denen Unterlagen einem Verbotstatbestand oder einer Schutzfrist unterliegen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Darüber hinaus wird empfohlen, sicherzustellen, dass Unterlagen, die vor der Übergabe an ein öffentliches Archiv zugänglich waren, auch nach der Übergabe zugänglich sind. Allerdings ist diese Empfehlung mit der kürzeren allgemeinen Schutzfrist des Modells 2 nicht vereinbar. Für die deutsche Gesetzgebung ist die Empfehlung, das Datenzugangs-, das Datenschutz- und das Archivbenutzungsrecht aufeinander abzustimmen, von besonderer Aktualität.

3.2 Europäische Union

Nach Art. 255 Abs. 1 EGV hat jeder Bürger der Europäischen Union sowie jede sonstige natürliche Person mit Wohnsitz und jede juristische Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union das Recht auf Zugang zu *Dokumenten* des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Der Zugang soll nach Maßgabe einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission erfolgen. Die Kommission hat einen Vorschlag für eine solche Verordnung vorgelegt.⁷⁶ Der Vorschlag sieht vor, dass der Zugang zu Dokumenten zu verweigern ist, wenn er

1. den Schutz des öffentlichen Interesses,
2. den Schutz der privaten Sphäre einer natürlichen Person,
3. den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie der wirtschaftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person oder
4. die Wahrung der Vertraulichkeit

erheblich beeinträchtigen könnte. Als Übergangsregelungen dienen der Verhaltenskodex 93/730/EG für den Zugang der Öffentlichkeit zu Rats- und Kommissionsdokumenten⁷⁷ sowie Beschlüsse des Europäischen Parlaments⁷⁸, des Rates⁷⁹ und der Kommission⁸⁰ über den Zugang zu Dokumenten.⁸¹

⁷⁶ Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, KOM (2000) 30 endgültig/2.

⁷⁷ ABl. EG 1993, Nr. L 340, S. 41.

⁷⁸ Beschluss 97/632/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 1997 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, ABl. EG 1997, Nr. L 263, S. 27.

Auf der Grundlage der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft⁸² und der Entscheidung 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl⁸³ hat jeder ein Recht auf Zugang zu den von den historischen Archiven übernommenen Dokumenten, wenn

1. die Schutzfrist von 30 Jahren abgelaufen ist und
2. kein Verbotstatbestand vorliegt.

Sobald die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission in Kraft tritt, soll der Zugang zu den von den historischen Archiven übernommenen Dokumenten neu geregelt werden.

Das von der Europäischen Kommission im Jahre 1999 veröffentlichte Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft⁸⁴ bezieht sich sowohl auf die Ebene der Europäischen Union als auch auf die Ebene der Mitgliedstaaten. In seiner Stellungnahme zum Grünbuch hat das Legal Advisory Board vorgeschlagen, eine Richtlinie über den Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors zu erlassen.

4. Deutschland und Europa

Eine Richtlinie der Europäischen Union über den Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors wäre von der deutschen Gesetzgebung in das nationale Recht umzusetzen. Allerdings hat die Kommission noch nicht entschieden, ob sie dem Rat und dem Europäischen Parlament den Erlass einer solchen

⁷⁹ Beschluss 93/731/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten, ABl. EG 1993, Nr. L 340, S. 43. – Beschluss 96/705/Euratom, EGKS, EG des Rates vom 6. Dezember 1996 zur Änderung des Beschlusses 93/731/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten, ABl. EG 1996, Nr. L 325, S. 19.

⁸⁰ Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom der Kommission vom 8. Februar 1994 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten, ABl. 1994, Nr. L 46, S. 58. – Beschluss 96/567/Euratom, EGKS, EG der Kommission zur Änderung des Beschlusses 94/90/EGKS, EWG, Euratom über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten, ABl. EG 1996, Nr. L 247, S. 45.

⁸¹ Vgl. Gilbert Gornig/Christian Trübe, Die Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Europäischen Verwaltungsrecht, JZ 2000, S. 403 f.

⁸² ABl. EG 1983, Nr. L 43, S. 1.

⁸³ ABl. EG 1983, Nr. L 43, S. 14.

Richtlinie vorschlagen wird. Nationale und supranationale Transparenzregelungen haben aber in Europa bereits einen politischen Sog erzeugt, in den auch die deutsche Gesetzgebung mehr und mehr hineingezogen wird. An der bisherigen Rezeption des generellen subjektiv-öffentlichen Rechts auf Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen durch die deutsche Gesetzgebung ist jedoch bedenklich, dass weder strukturelle Unterschiede zwischen dem deutschen Recht und anderen Rechten noch Defizite anderer Transparenzregelungen bedacht worden sind. Das deutsche Recht beruht auf der Differenzierung zwischen Registraturgut und Archivgut und dem Prinzip der Trennung von Verwaltung und Archiv.⁸⁴ Beide Elemente sind dem schwedischen, dem französischen und dem englischen Recht unbekannt. Die Differenzierung zwischen Registraturgut und Archivgut liegt auch dem italienischen Recht zugrunde. Trotzdem hat es die italienische Gesetzgebung unterlassen, das Verhältnis zwischen den Vorschriften über den Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen und den Vorschriften über den Zugang zu Archivgut zu regeln. Die Gesetzgebung in Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein hat die Konzeption des generellen subjektiv-öffentlichen Rechts auf Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen aus anderen Rechtsordnungen übernommen, ohne vorher in hinreichendem Maße Rechtsvergleichung betrieben zu haben. Die Gesetzgeber der Länder Berlin und Schleswig-Holstein haben sogar den Fehler des italienischen Gesetzgebers wiederholt.

Der folgende Fall wird verdeutlichen, dass das Fehlen von Kollisionsnormen zugunsten der Archivgesetze zu einer Bürokratisierung der Archivbenutzung führen kann.

Die Doktorandin D bereitet eine Dissertation über die Geschichte der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung im Bundesland L vor. Zu diesem Zweck beantragt sie beim Landesarchiv A die Nutzung des Bestandes *Landesamt für die Entschädigung*. Der Bestand umfasst 460 Regalmeter. Er setzt sich aus personenbezogenen Akten zusammen. Ein Teil der Akten ist noch gesperrt. Die Auswertung soll lediglich in anonymisierter Form erfolgen.

⁸⁴ Europäische Kommission, Informationen des öffentlichen Sektors – Eine Schlüsselressource für Europa. Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft, KOM (1998) 585. – Vgl. Schäfer, 1999 a, S. 63; Schäfer, 2000, S. 203 f.

⁸⁵ Schäfer, 1999 a, S. 66–75. – Udo Schäfer, Kulturgutschutz im Wandel?, Der Archivar 52 (1999), S. 236 f.

In Schleswig-Holstein ist § 9 Abs. 1 Satz 1 LArchG SH gemäß § 17 IFG SH nur dann gegenüber § 4 IFG SH vorrangig, wenn er einen weitergehenden Zugang zu Unterlagen ermöglicht. Allerdings begründet § 4 IFG SH keinen Anspruch auf Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, wenn die Einwilligung der Betroffenen nicht vorliegt und der Zugang zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgen soll.⁸⁶ § 9 Abs. 1, 5, 6 Satz 1 Nr. 2 LArchG SH hingegen gewährt wenigstens einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen zu wissenschaftlichen Zwecken. Das Archivgesetz ist deshalb vorrangig. Das Landesarchiv Schleswig-Holstein kann also die Schutzfristen gemäß § 9 Abs. 5, 6 Satz 1 Nr. 2 LArchG SH unter der Auflage, dass die Auswertung lediglich in anonymisierter Form erfolgen darf, verkürzen.

Nach § 3 Abs. 3 BlnIFG geht § 8 Abs. 1 Satz 1 ArchGB dem § 3 Abs. 1 BlnIFG nur dann vor, wenn er weitergehende Ansprüche begründet. Der Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, darf gemäß § 6 Abs. 1 BlnIFG eröffnet werden, wenn dem Zugang keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen oder das Interesse am Datenzugang das Interesse am Datenschutz überwiegt. Liegt einer der beiden Tatbestände vor, so gewährt § 3 Abs. 1 BlnIFG dem Antragsteller einen Anspruch auf Zugang zu den Unterlagen. Dagegen begründet § 8 Abs. 1 Satz 1, 4 Satz 1 ArchGB lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen. Einer Nutzung von Entschädigungsakten zu wissenschaftlichen Zwecken in anonymisierter Form stehen keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegen. Auf den vorliegenden Fall hat das Landesarchiv Berlin deshalb das Informationsfreiheitsgesetz anzuwenden. Nach § 14 Abs. 2 BlnIFG muss das Archiv eine Anhörung aller noch lebenden Betroffenen durchführen. In der Praxis lässt der Umfang des Bestandes jedoch eine solche Anhörung gar nicht zu.

Die bisher in Deutschland erlassenen Datenzugangsgesetze eignen sich nicht, um innerhalb eines angemessenen Zeitraums und mit einem vertretbaren Aufwand über einen Antrag auf Zugang zu Archivgut zu entscheiden. Es würde deshalb im Interesse der Personen, die den Zugang zu Archivgut beantragen, liegen, wenn die deutsche Gesetzgebung das Verhältnis zwischen den Datenzugangsgesetzen und den Archivgesetzen nach dem Vorbild des

⁸⁶ § 12 Abs. 1 IFG SH.

Europarates auf der Grundlage des Prinzips der Trennung von Verwaltung und Archiv regeln würde.⁸⁷

⁸⁷ Vgl. Schäfer, 2000, S. 205.

Die gesetzgeberische Entwicklung zu dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz in Brandenburg und zu den Informationsfreiheitsgesetzen in Berlin und in Schleswig-Holstein

Rainer Polley

In einer "Rasende Technik" - schleichendes Recht" betitelten Betrachtung zum Informationstechnikrecht gibt uns Hans Walter Schramm, tätig in der Berliner Senatsverwaltung des Innern, zu Beginn des Jahres 2000 genügend Stoff zum Nachdenken¹:

"Eine der gesellschaftlichen Kernprobleme der Informationstechnik ist ihre rechtliche Regelung. Die Quintessenz der Rechtsgestalter auf diesem Gebiet lautet zur Zeit, je komplexer zu behandelnde Sachverhalte sind, desto komplexer müssen auch die neuen Regelungen sein - bloß mit der Komplexität kommen wir nicht hinterher. [...] Zur schnelleren Bewegung besonders beigetragen hat die europäische Einigung. Wenn die EU-Staaten sich auf eine IT- oder TK-Richtlinie geeinigt haben, dann steht das deutsche Recht in der Regel erneut vor Gesetzgebungsaufträgen und Änderungsbedürfnissen. Dabei ist die Europäisierung des Rechts nur der Anfang einer noch umfassenderen Entwicklung, nämlich der Globalisierung des Rechts."

Bereits der Eröffnungsvortrag von Klaus Lenk hat deutlich gemacht, wie sehr die hier nun allein für Deutschland zu behandelnde, auf den ersten Blick sehr konventionelle und bodenständige Materie des Akteneinsichtsrechts über einen weit gefaßten Aktenbegriff, der auch elektronische Unterlagen einbezieht, in die Welt der neuen Informations- und Kommunikationstechniken hineinragt. Der vorausgegangene Beitrag von Udo Schäfer hat schon die Bezüge zur Rechtsordnung europäischer Länder, zum Europäischen Gemeinschaftsrecht erhellt und über das Beispiel Kanadas und der Vereinigten Staaten von Amerika sogar die globale Dimension kurz angerissen. Sowohl aus den weltumspannend gewordenen technischen Möglichkeiten als auch aus der rechtlichen wie moralischen Anforderung einer diese globalisierte Technik mitbedenkenden sinnvollen globalen Verfassungshomogenität demokratischer Länder ergeben sich unweigerlich Sachzwänge auch für die Haltung unserer Republik zum Thema der Informationsfreiheitsrechte, und es besteht dabei - wie es das viel

¹ Hans Walter Schramm, Rasende Technik - schleichendes Recht. Eine Betrachtung zum Informationstechnikrecht, in: SPLITTER, IT-Nachrichten für die Berliner Verwaltung Nr. 1/2000, 10. Jahrgang, S. 4-6.

elementarere Thema der Gentechnik zeigt - sogar die Gefahr, daß bestehende Tabus gar nicht mehr nur einer willentlichen, rationalen Brechung oder Aufopferung unterliegen, sondern immer stärker einer latent fortschreitenden Erosion unterworfen sind, die nicht zuletzt durch ein irrationales Konkurrenzdenken um den besten und ersten Platz gefördert wird. Bei dem immer drängender werdenden Problem nach der Berechenbarkeit und Beherrschbarkeit dieser Gemeinschaftsprobleme - das Computervirus "I love you" lässt grüßen² - stellt sich folglich die schwierige Frage, wer eine höhere Verantwortung für unerfreuliche Folgen dieser Entwicklung trägt, derjenige der mit dem Schlachtruf nach der "gläsernen Verwaltung" Tabus bewusst und sogar mit leidenschaftlichem Impetus bricht oder derjenige, der diese unaufhaltsam brüchiger werdenden Tabus entweder kompromisslos verteidigt oder durch halbherziges Entgegenkommen die Problemlösung in der Schwebelage halten möchte oder dem Erosionsprozess der Tabus zögernd bis teilnahmslos gegenübersteht.

Ein Paradebeispiel für dieses Dilemma der unterschiedlichen Grundeinstellungen ist wegen der parteipolitischen Meinungsvielfalt und Polarisierung, die sich durch die bundesstaatliche Organisation unseres Gemeinwesens weiter potenziert, auch die Diskussion um ein allgemeines Akteneinsichtsrecht in Deutschland, zu der Hermann Rumschöttel in seinem vorangegangenen Beitrag bereits Grundsätzliches ausgeführt hat. Die Tabuzone, die man dabei zu überschreiten trachtet, wird, sofern man den bisherigen Rechtszustand in einem eher pejorativen Licht würdigt, von manchen durch das so genannte Arkanprinzip, das Prinzip der Nichtöffentlichkeit der Verwaltung, das Geheimhaltungsprinzip der Verwaltung umschrieben³. Eingedenk einer bereits jetzt existierenden Reihe von Spezialvorschriften über die Akteneinsicht, zu denen auch die archivgesetzlichen Benutzungsregelungen zu zählen sind, erscheint es jedoch angemessener zu sein, von einem Prinzip der beschränkten Aktenöffentlichkeit⁴ zu reden. Die Beschränktheit ergibt sich daraus, dass die

² Vgl. die Beitragsfolge zum Thema "Die @-Bombe. Killerviren attackieren die Computer-Welt" in: Der Spiegel Nr. 20, 15. Mai 2000, S. 72-89.

³ Gerald Häfner und Frauke Gerlach, Wissen ist Macht - Nichtwissen macht auch nichts?, Vorstellung des Entwurfs für ein Informationsfreiheitsgesetz der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1998 Heft 4, S. 123-127.

⁴ Udo Schäfer, Das Recht auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors in seinem Verhältnis zur Archivierung analoger und digitaler Aufzeichnungen, in: Michael Wettengel (Hrsg.), Digitale Herausforderungen für Archive, Koblenz 1999 (Materialien aus dem Bundesarchiv, Heft 7), S. 61-78, insb. S. 66 ff. - Hans-Hermann Schild, Informationsfreiheitsgesetze - Eine Bestandsaufnahme derzeitiger Möglichkeiten des Informationszugangs mit

Akteneinsicht in der Regel nur Betroffenen oder Beteiligten eines Gerichts- und Verwaltungsverfahrens zugebilligt wird, Außenstehenden dagegen nur bei Vorliegen eines rechtlichen oder wenigstens berechtigten Individualinteresses.

Der erste Schritt zu einem allgemeinen Akteneinsichtsrecht in Deutschland, das von diesen einschränkenden Voraussetzungen absieht und dem "quavis ex populo" ohne Begründungserfordernis Rechte gibt, wird landläufig im Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes vom 8. Juli 1994⁵ gesehen, das die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt⁶ erst nach Anmahnung durch die Gemeinschaftsgewalten umsetzte⁷. Bei dem Bundes-, Länder-, Kommunalbehörden und beliehene Unternehmer mit Aufgaben des Umweltschutzes übergreifenden Einzugsbereich dieses der Zustimmung des Bundesrates bedürftigen Gesetzes waren Widerstände vieler Art, insbesondere aus dem Bereich der Interessenvertretungen der Kommunen und der Wirtschaft zu überwinden. Nach § 4 Abs. 1 UIG hat nun zwar jeder ohne Angabe von Gründen und ohne eine Involviertheit als Beteiligter und Betroffener eines Verwaltungsverfahrens Anspruch auf freien und sofortigen, also durch keine Schutzfristen beschränkten Zugang zu Informationen über die Umwelt bei den einschlägigen Behörden (worunter nicht die Archive von Bund, Ländern und Kommunen zu rechnen sind). Doch regelt das Gesetz in §§ 7 und 8 zum Schutz öffentlicher oder privater Belange einen Ausschluß oder Beschränkungen des Anspruchs; dieser "Pfahl im Fleische" bleibt also auch dem neuartigen Standard des Bürgeranspruchs nicht erspart! Aber mehr noch: Der Gesetzgeber relativiert diesen positiven und auch fortschrittlichen Ansatz dadurch erheblich, dass er in § 4 Abs. 1 Satz 2 bestimmt: "Die Behörde kann auf Antrag Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen." Die Wahlmöglichkeit, wie der Informationsanspruch zu befriedigen sei, ist damit der Umweltstelle geblieben. Sie darf dabei zwar nicht

einem Ausblick auf mögliche zukünftige Regelungen, in: Recht der Datenverarbeitung, 2000 (Heft 3), S. 96-101.

⁵ BGBl. I (1994), S. 1490-1492.

⁶ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56-58.

⁷ Würdigung des Gesetzes wie der Richtlinie: Andreas Theuer, Der Zugang zu Umweltinformationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG), in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 1996 Heft 4, S. 326-333. - Volker Müller und Jens-Uwe Heuer, Problemfälle des Anspruchs auf Umweltinformationen, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 1997 Heft 4, S. 330-333. - Georg Nolte, Die Herausforderung für das deutsche Recht der Akteneinsicht durch europäisches Verwaltungsrecht, in: Die Öffentliche Verwaltung, Mai 1999 Heft 9, S. 363-374. - Doris König, Das Umweltinformationsgesetz - ein Modell für mehr Aktenöffentlichkeit?, in: Die Öffentliche Verwaltung, Januar 2000 Heft 2, S. 45-56.

nach freiem Belieben verfahren, sondern hat die Wahl nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Anliegen des Antragstellers zu treffen, womit dann doch ein Trend zur Begründung des Antrages wiedereröffnet sein dürfte. Aber ein gesetzlicher Anspruch auf vorrangige Befriedigung des Informationsbedürfnisses durch Akteneinsicht konnte in diesem Gesetz noch nicht erreicht werden.

Eine mittlerweile umfangreiche wissenschaftliche Interpretationsliteratur und Rechtsprechung zum UIG haben zwar angepaßt an die Ziele des Gesetzes und der hinter ihm stehenden EG-Richtlinie, die eine Kontrollfunktion, eine Informationsfunktion und eine Legitimationsfunktion des Informationszugangsrechts besser herausstellte als das Gesetz selbst, eine optimal bürgerfreundliche Auslegung dringend angeraten. Damit wurden zugleich Fingerzeige für eine Novellierung des Gesetzes gegeben. Aber die damalige Bundesregierung unter Helmut Kohl hat sich trotz mehrfacher Rügen der EG-Stellen, das Gesetz in einigen Punkten zu verbessern, diesen Denkanstößen gegenüber nicht aufgeschlossen gezeigt.

Ein Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 14. Februar 1996 zur Änderung des UIG⁸ versuchte diesen Nachbesserungswünschen durch Begründung eines Wahlrechts des Bürgers (und nicht mehr der Behörde) auf Auskunft oder Akteneinsicht, auf Verstärkung des Einsichtsrechts durch die Gewährung von Einsicht in eigens abgetrennte Teile und kopierte, mit Anonymisierungen versehene Auszüge von Akten, ferner durch eine Auflockerung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und durch eine grundsätzliche Gebührenfreiheit des Informationsanspruchs Rechnung zu tragen. Besonderer Hervorhebung verdient dabei das Bemühen, den Informationsanspruch auch während der Dauer eines noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens durchzusetzen, wofür nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 UIG grundsätzlich nur der wesentlich engere verwaltungsverfahrenrechtliche Akteneinsichtsanspruch gegeben sein sollte.

Der Antrag der Bundespolitiker von Bündnis 90 / Die Grünen hatte auf gesamtstaatlicher Ebene zwar nicht die geringste Chance der Durchsetzung, er enthielt aber richtungsweisende Bausteine für die progressivere Ausgestaltung des Informationszugangsrechts. Anderthalb Jahre später, am 26. August 1997,

⁸ Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/3906, 28. 2. 1996.

fanden sich alle Neuerungen in einem Bundesgesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen wieder⁹, der nunmehr den freien Zugang zu amtlichen Informationen schlechthin zum Gegenstand hatte, also nicht auf einen Verwaltungsaufgabenbereich wie im UIG beschränkt war. Um so kühner war das Bestreben, auch dieses umfassendere Gesetz nicht nur für die Bundesverwaltung, sondern auch für die Behörden der Länder und der ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also auch der Kommunen, verbindlich werden zu lassen. Erkennbar gewordene Akzeptanzprobleme des UIG bei den Verwaltungsstellen haben in dem Gesetzentwurf dazu geführt, dass in einem eigenen Abschnitt sehr ausführlich das Verfahren geregelt wird, das der bei etwaiger Ablehnung ausführlich und schriftlich zu begründenden Bescheidung des Antragstellers vorauszuweisen hat, mit Festlegung von Beratungspflichten, Pflichten zur behördlichen Anhörung etwa Betroffener und verkürzten Bescheidungsfristen (bei einfachen Anträgen zwei Wochen, bei vorermittlungsbedürftigen Sachen maximal vier Wochen). Das UIG (§ 5 Abs. 2 Satz 1) läßt der Behörde dagegen maximal zwei Monate Zeit. Bemerkenswert war auch die angestrebte Regelung in § 14 des Entwurfs, daß jede öffentliche Stelle Verzeichnisse zu führen habe, die geeignet seien, die bei ihr geführten Informationssammlungen sowie den jeweiligen Zweck erkennen zu lassen: "Jede öffentliche Stelle hat diese Verzeichnisse sowie Informationsübersichten wie Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse, Tagebücher zur Einsicht zugänglich zu halten." Auf diese zugleich für den Erfolg späterer archivischer Aufgaben wichtigen Pflichten zur Reform der behördlichen Unterlagenorganisation ist bereits in mehreren Beiträgen des Kolloquiums hingewiesen worden. Richtungsweisend für die Landesgesetzgebung sollte auch die in § 15 des Entwurfes vorgesehene Stellung eines Beauftragten für die Informationsfreiheit werden, die dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz mit etwa den gleichen Rechten wie im Bundesdatenschutzgesetz in Personalunion übertragen werden sollte.

Auch dieser Gesetzentwurf war damals zum Scheitern verurteilt. Der Innenausschuß des Bundestages im letzten Jahr der von CDU/CSU und FDP getragenen Bundesregierung unter Helmut Kohl hielt den Entwurf für inakzeptabel mit der Bemerkung, "er habe allerdings zur Konsequenz, dass die

⁹ Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/8432, 27.8. 1997. - Dazu: G. Häfner und F. Gerlach (s. Anm. 3).

Verwaltung gestört, behindert und lahmgelegt werde."¹⁰ Ich habe die beiden Vorstöße von Bündnis 90 / Die Grünen gleichwohl sehr ausführlich geschildert, weil sie für das leidenschaftliche und beharrliche Streben dieser Partei nach einem umfassenden Recht auf Informationsfreiheit gegenüber der Verwaltung auch in weiteren Gesetzentwürfen im Bund und in den Ländern seit 1980¹¹ stehen und auch gesagt werden kann, dass alle genannten Einzelforderungen zu guter Letzt im von dieser Partei initiierten Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 verwirklicht worden sind.

Obwohl der Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen vom 20. Oktober 1998 auf Bundesebene die freilich eher verhalten wirkende Verpflichtung enthält: "Durch ein Informationsfreiheitsgesetz wollen wir unter Berücksichtigung des Datenschutzes den Bürgerinnen und Bürgern Informationsfreiheitsrechte verschaffen"¹², ist auch von der gegenwärtigen Bundesregierung bzw. von der sie tragenden Parlamentsmehrheit bisher weder eine Verbesserung des UIG noch ein weiter gefaßtes allgemeines Informationsfreiheitsgesetz in das Gesetzgebungsverfahren gebracht worden. Im Herbst 2000 sollen sich aber konkrete Schritte abzeichnen. Bei der überraschend gewandelten politischen Couleur des Bundesrats dürften die Änderung des zustimmungspflichtigen UIG und erst recht die Verabschiedung eines Bund und Länder wie auch immer übergreifenden allgemeinen Informationsfreiheitsgesetzes mit größten Schwierigkeiten verbunden sein. Realistisch erscheint nur ein einfaches Bundesgesetz, das dann nur für die Bundesverwaltung gelten würde. Es wird auch darüber nachgedacht, die Materie in diesem verengten Geltungsrahmen durch bloße Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu regeln. Dieser Weg erscheint freilich bei Akten mit personenbezogenem Inhalt wegen des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Gesetzesvorbehalts nicht gangbar zu sein, und auch sonst dürfte bei einer Regelung ohne Rechtsnormcharakter der Nachweis eines konkreten berechtigten Interesses erforderlich sein, auf das es nach dem neuartigen Standard des Anspruchs eigentlich nicht mehr ankommen sollte.

¹⁰ Zitiert in: Herbert Burkert, Editorial: Ein Informationszugangsgesetz - auch für Deutschland?, in: <http://www.dud.de/dud/jhrg22/edit9808.htm>, S. 3 (Abruf: 25. 11. 1999).

¹¹ Lena Schraut, Gesetzentwürfe der GRÜNEN zu einem allgemeinen Akteneinsichtsrecht - Datenschutz kontra Informationszugang?, in: <http://www.cilip.de/ausgabe/54/gesetz1.htm>, S. 1-6 (Abruf: 10.5. 2000).

¹² Abgedruckt bei: Schild (s. Anm. 4), S. 96.

Ich habe bisher besonderes Gewicht auf die Darstellung der in ihren Ergebnissen bisher eher dürftigen Bundesgesetzgebung und auf die Charakterisierung bemerkenswerter, wenn auch im Bund erfolgloser politischer Initiativen der Opposition zur Verbesserung des Zugangs zu Verwaltungsinformationen gelegt. Da die hohe Funktionsebene des Bundes in vielen Dingen das Sagen oder wenigstens das letzte Wort hat, jedenfalls als Koordinator von Homogenität in der Rechtskultur sowohl in seinen Erfolgen wie Misserfolgen interessant ist, wird so die allgemeine Spannbreite denkbarer Einstellungen gegenüber dem Problem, von Impulsivität über eine verhaltene Kompromissbereitschaft bis zur Harthörigkeit oder zumindest Teilnahmslosigkeit gegenüber Veränderungswünschen, deutlich. Abgesehen davon, dass sich daraus Synergieeffekte für eine Darstellung der Leitlinien und des politischen Stellenwerts der drei Ländergesetze in Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein ergeben, dürften sich daraus auch Prognosen für die weitere Entwicklung in den anderen Ländern ableiten lassen. Die Reformfreudigkeit der Landesregierungen als Haupt einer vielgliedrigen Verwaltung wird, ganz gleich von welchen politischen Kräften sie getragen wird, eher verhalten sein, wie es schon das Beispiel der jeweiligen Bundesregierung lehrt. In den Parlamenten werden dagegen "Die Grünen" die engagiertesten Befürworter dieser Neuerungen sein und bleiben, die die Sozialdemokraten überwiegend dafür mitbegeistern werden, während die Vertreter der CDU/CSU sich kritisch bis ablehnend verhalten werden und die Haltung der F.D.P. alles in allem gespalten sein dürfte. Es ist also nicht auszuschließen, dass sich die Akteneinsichts- und Informationsfreiheitsgesetze auch in Zukunft da und dort eher als erfolgreiche Initiativen von Parlamentsfraktionen - gewissermaßen über die Köpfe der Mitglieder der Landesregierungen als Chefs ihrer Verwaltungen hinweg - darstellen werden. So ist es auf jeden Fall in Schleswig-Holstein und auch in Berlin gewesen.

In Schleswig-Holstein, dessen Informationsfreiheitsgesetz (IFG-SH) vom 9. Februar 2000¹³ das bisher jüngste Beispiel dieser modernen Gesetzgebung darstellt, hatte der eher dem linken Parteienspektrum zuzuordnende

¹³ Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2000, S. 166-168. - Würdigung: DBB-Reports für Schleswig-Holstein, Nr. 28/2000: Bürger erhalten freien Zugang zu Behördeninformationen, in: <http://www.dbb-sh.de/aktuell2/rep/r2800.htm>. (Abruf: 10. 5. 2000) - Thilo Weichert, Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein, in: Datenschutz und Datensicherheit, 24 (2000), Heft 5, S. 262-266. - Dem Direktor des Landesarchivs Schleswig-Holstein, Herrn Prof. Dr. Reimer Witt, danke ich herzlich für die Übermittlung von Drucksachen zur Entstehung des Gesetzes.

Südschleswigsche Wählerverband (SSW) im Mai 1998 die Landesregierung zu einem Gesetzentwurf bis Herbst des Jahres aufgefordert. Weil dieser Entwurf selbst anderthalb Jahre später mit dem Hinweis, erst parallele Bemühungen im Bund abwarten zu wollen, noch nicht erarbeitet worden war, brachte der SSW durch seine Vorsitzende Anke Spoorendonk Anfang September 1999 selbst einen Gesetzentwurf¹⁴ ein, der nach einigen im Innen- und Rechtsausschuß erfolgten Umformulierungen in der zweiten Lesung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, SSW und der F.D.P.-Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan gegen die Stimmen der übrigen FDP-Abgeordneten und der Fraktion der CDU angenommen worden ist. Während die Regierungsparteien die Verabschiedung (kurz vor der Landtagswahl) als einen "Sieg des Parlamentarismus" feierten, bezeichnete der Fraktionsvorsitzende der F.D.P., Wolfgang Kubicki, sie als einen "Sieg der Unvernunft"¹⁵. Von der mitunter burkesken, dem Ernst und der rechtlichen Schwierigkeit des Beratungsthemas kaum angemessenen Diskussion zeugten vor allem die Dankesworte, die der SPD-Abgeordnete Klaus-Peter Puls unter großer Heiterheit des Landtags an Anke Spoorendonk für ihre Gesetzesinitiative richtete¹⁶: "In diesem Fall treten wir unsere rot-grüne Vorreiterrolle freiwillig ab. Wir rufen erfreut aus: Auch wenn der Amtsschimmel hier und da noch etwas unwillig wiehert, wir folgen der Amazone Anke auf ihrem parlamentarischen Ritt in die gläserne Verwaltung." Ein vom Innenministerium, also dem klassischen Aktenministerium, erarbeiteter und pikanterweise von der CDU-Opposition als Änderungsantrag wortgleich eingebrachter Entwurf¹⁷, der die Gesamtmaterie in bloß vier Paragraphen durch die personale und inhaltliche Erweiterung der Vorschriften über die Akteneinsicht Verwaltungsverfahrensbeteiligter im Landesverwaltungsgesetz zu regeln suchte, und zwar in der erklärten Absicht, auf diese Weise noch eine letzte Chance für ein homogenes Gesamtkonzept zwischen Bund und Ländern zum Akteneinsichtsrecht über das bisher zur wortgleichen Einheitlichkeit in Deutschland gediehene Verwaltungsverfahrenrecht offenzuhalten, wurde von den Regierungsparteien

¹⁴ Schleswig-Holsteinischer Landtag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/2374, 2. 9. 1999, S. 1-20. Dazu Bericht und Beschlußempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses, Drucksache 14/2667, 17. 1. 2000, S. 1-11. - Erste Lesung, 94. Sitzung, Donnerstag, 16. September 1999, S. 7093-7102. - Zweite Lesung, 104. Sitzung, Mittwoch, 26. Januar 2000, S. 7935-7945.

¹⁵ 104. Sitzung, Mittwoch, 26. Januar 2000, S. 7945.

¹⁶ 104. Sitzung, Mittwoch, 26. Januar 2000, S. 7937.

¹⁷ Schleswig-Holsteinischer Landtag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/2690, 18. 1. 2000 (S. 1-10).

zurückgewiesen, obwohl der Innenminister Dr. Ekkehardt Wienholtz in der ersten wie in der zweiten Lesung im Landtag wichtige Bedenken gegen den SSW-Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht hatte¹⁸.

Auch die Entwicklungsgeschichte der bereits im Frühjahr 1997 begonnenen oder besser nach früheren Versuchen erneut aufgenommenen Bemühungen um das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 15. Oktober 1999¹⁹ dürfte einer gewissen Abenteuerlichkeit nicht entbehren. Ähnlich wie in Schleswig-Holstein stellt sich hier die Frage nach der Steuerungsfähigkeit bzw. dem Steuerungswillen des von der CDU geführten und von der SPD mitgetragenen Senats bzw. der Regierungsfractionen des Abgeordnetenhauses. Das Gesetz beruht nämlich auf einem von Bündnis 90/Die Grünen eingebrachten, nur summarisch begründeten Gesetzentwurf vom 30. April 1997²⁰, der mit wenigen Änderungen, zum Beispiel über die Einrichtung eines Beauftragten für das Recht auf Akteneinsicht, am 23. September 1999 vom Abgeordnetenhaus, auch hier kurz vor der Berliner Wahl, mit Mehrheit verabschiedet wurde. Über die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Gesetzes, das in der Antragsbegründung die "gläserne Verwaltung" ausdrücklich zum Ziel erklärte, konnte oben bei den Entwürfen von Bündnis 90/Die Grünen im Bund schon einiges gesagt werden. Selbst im Vergleich mit dem jüngeren schleswig-holsteinischen Gesetz lässt es die bisher intensivste und progressivste Ausgestaltung der in Rede stehenden Rechtsmaterie erkennen. Dafür steht schon der schmissig formulierte Einleitungsparagraph, der die Informations-, Legitimations- und Kontrollfunktion des Informationsfreiheitsrechts als Ziele deutlich herausstellt, während das schleswig-holsteinische Gesetz wörtlich mit dem um den Umweltbegriff verkürzten sachlich-blassen Einleitungsparagraphen des UIG des Bundes beginnt, der nur die Informationsfunktion namhaft macht. Von der Senatsverwaltung des Innern erarbeitete Erste Hinweise zur Anwendung des Gesetzes²¹ sollen dazu beitragen, diesen Sieg des Parlamentarismus mit der Berliner Verwaltung zu versöhnen.

¹⁸ 94. Sitzung, Donnerstag, 16. September 1999, S. 7101 f.; 104. Sitzung, Mittwoch, 26. Januar 2000, S. 7944 f.

¹⁹ Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1999, S. 561-564.

²⁰ Abgeordnetenhaus von Berlin, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/1623, S. 1-5. - Dazu Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 19. September 1999, Drucksache 13/4109, S. 1-2. Dem Direktor des Landesarchivs Berlin, Herrn Dr. Jürgen Wetzel, danke ich herzlich für die Übermittlung der Drucksachen.

²¹ Abgedruckt in: SPLITTER (s. Anm. 1), S. 21-25.

Während die Gesetze in Berlin und Schleswig-Holstein aus Entwürfen parlamentarischer Fraktionen erwachsen sind, beruht das brandenburgische Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998²², das den Ruhm der Erstgeburt für sich in Anspruch nehmen kann, auf einem von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf²³, der vom Innenministerium erarbeitet worden ist. Während die beiden anderen Gesetze in der Entwurfsbegründung mangels zugkräftiger Argumente aus der innerstaatlichen Verfassungsordnung in axiomatisch-apodiktischer Manier die vorbildlichen Verhältnisse in anderen Staaten der Welt (USA, skandinavische Länder, insbesondere Schweden, Italien, Griechenland, Portugal, Belgien, Frankreich und die Niederlande) und Entschlüsse und Empfehlungen der Europäischen Union und des Europarates aufbieten, konnte sich die Arbeit in Brandenburg schlicht auf den Handlungsauftrag von Art. 21 der Brandenburgischen Verfassung über das Recht auf politische Mitgestaltung beziehen, der im einschlägigen Absatz 4 lautet: "Jeder hat nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen". Von der Verwaltung für die Verwaltung konzipiert, als Erstlingswerk mit vielen Widerständen der Wirtschafts- und kommunalen Spitzenverbände konfrontiert, die selbst den Verfassungsauftrag als in einer mittlerweile stabilisierten Demokratie überholtes Relikt des "Runden Tisches" desavouierten²⁴, handelt sich das Gesetz nach der Voranstellung des in der Endfassung voraussetzungslosen, im Entwurf aber noch von der Geltendmachung eines berechtigten Interesses abhängigen Jedermann-Anspruchs auf Akteneinsicht grüblerisch von einer Beschränkung zur anderen. Es nimmt laufende

²² Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, 1998, S. 46-48. - Würdigungen in: Reiner Kneifel-Haverkamp, Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz in Brandenburg, in: Datenschutz und Datensicherheit, 1998, S. 438-441. - Rolf Breidenbach, Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg - Eine Einführung, in: KommunalPraxis MO Nr. 7/8/1998, S. 207-210. - Christoph J. Partsch, Das Brandenburger Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz, in: Neue Justiz, 7/1998, S. 346-350. - Ders., Brandenburgs Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) - Vorbild für Deutschland?, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1998, S. 2559-2563. - Rolf Breidenbach und Bernd Palenda, Das Akteneinsichts- und Informationsfreiheitsgesetz in Brandenburg - Ein Vorbild für die Rechtsentwicklung in Deutschland!, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1999, S. 1307-1309. -

²³ Landtag Brandenburg, 2. Wahlperiode, Drucksache 2/4417, S. 1-14 (Datum des Eingangs: 2. 9. 1997 / Ausgegeben: 5. 9. 1997). - Dem Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Herrn Dr. Klaus Neitmann, danke ich herzlich für Informationen zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

²⁴ Bernd Lutterbeck, Informationsfreiheitsgesetz in Brandenburg - ein entscheidender Schritt in die Informationsgesellschaft, in: <http://ig.cs.tu-berlin.de/bl/029/index.html>, S. 1 f. (Abruf: 10. 5. 2000).

Verwaltungsverfahren von dem Anspruch generell aus, bewahrt bereichsspezifische Zugangsrechte und achtet auch sonst stärker als die beiden anderen Gesetze auf die Freiheit der Entscheidungsprozesse in der Verwaltung. Vom Impetus, eine "gläserne Verwaltung" zu schaffen, ist hier noch wenig zu spüren. Ein Zeugnis nüchterner Sachkunde sind auch die vom Innenministerium erarbeiteten Ersten Hinweise zur Anwendung des Gesetzes vom 17. Juli 1998²⁵, die dreimal so lang sind wie das Gesetz selbst - etwas zuviel des Guten, denn die einzelnen Ressorts sind daran nicht gebunden und gehen überwiegend eigene Wege bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes²⁶. Obwohl das AIG erst zweieinhalb Jahre alt ist, will der Brandenburgische Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht im Verlauf des Jahres 2000 bereits Vorschläge zur Novellierung des bisher vom Bürger nur wenig genutzten Gesetzes vorlegen, die es dem Berliner und Kieler Standard näher bringen sollen²⁷. Wieder sieht man daran, wie sehr in unserer heutigen Zeit Gesetze - trotz triumphaler Anfangsbegrüßung - leider zu Produkten mit latentem Verfallsdatum geworden sind!

Ich war bemüht, wenigstens ein Streiflicht auf die Wegstrecke der Gesetzgebung hin zu einem allgemeinen Akteneinsichtsrecht in Deutschland zu werfen. Bei einer vorsichtigen und gerechten Beurteilung ist wohl am allermeisten der etwas vielschichtige Begriff des Allgemeinen zu hinterfragen. Insofern nämlich der Begriff des Allgemeinen auch eine Vereinfachung einer Rechtsmaterie suggeriert, wird man sich dieser Illusion nicht hingeben dürfen. Die Gesamtmaterie des Informations- und Informationstechnikrecht, das schon jetzt ein Expertenwissen erster Ordnung erfordert und dessen Normierung im so genannten Multimediagesetz²⁸ von Kritikern als "überholter Schnellschuss des Rüttgers-Ministeriums" abgekanzelt wird²⁹, ist um weitere komplizierte Regelungswerke "bereichert" worden. Aber auch der Begriff des Allgemeinen im Sinne einer Geschlossenheit der Rechtsmaterie ist unpassend. Abgesehen davon, dass die erwähnten Landesgesetze selbst mehr oder weniger die

²⁵ Abgedruckt in: Amtsblatt für Brandenburg, 1998, S. 842-849.

²⁶ Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht in Brandenburg, Tätigkeitsbericht 1999, Teil B: Akteneinsicht und Informationszugang, in: <http://www.lda.brandenburg.de/tb/tb8/tb8b.htm>, S. 1-19, hier S. 7 (Abruf: 10. 5. 2000).

²⁷ Tätigkeitsbericht 1999 (s. Anm. 26), S. 5 f. (vorläufige Statistik der Nutzung des Gesetzes), S. 3 f. (Änderungsbedarf).

²⁸ Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz - IuKDG) vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870-1880).

²⁹ Schramm (s. Anm. 1), S. 4.

Ausgangsbedingungen des Akteneinsichtsrechts auf Grund eigener Regelungskompetenz einschränken und durchlöchern, ist die Landesgesetzgebung so lange als unfertig zu betrachten, als der Bund für Verwaltungsbereiche der Landesverwaltung, die beim Gesetzesvollzug bundesrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften unterworfen sind, noch nicht die einschlägigen Öffnungsregelungen geschaffen hat, die für die Archivierung bereits existieren. Weiterhin ist aber auch der Begriff des Allgemeinen im Sinne einer Rechtsbereinigung und Rechtsvereinheitlichung nicht zutreffend, denn die drei Gesetze lassen, teils aus dem Gesichtspunkt der Spezialität, teils aus dem Gesichtspunkt der Meistbegünstigung die diversen älteren Aktenzugangsrechte grundsätzlich nebenher bestehen³⁰, beziehungsweise sie können daran aus Gründen der bundesstaatlichen Hierarchie der Rechtsordnung gar nichts ändern. Ja selbst die Allgemeinheit im Sinne einer Begründungsbefreiung, eines Verzichts auf die Geltendmachung eines berechtigten Interesses bei der Antragstellung halten die oben behandelten Gesetze dann nicht durch, wenn Einsicht in Akten begehrt wird, in denen personenbezogene Daten oder Betriebsgeheimnisse enthalten sind, weil der Abwägungsprozeß substantiierter Kriterien bedürftig ist. Und wie wenig passt der Begriff des Allgemeinen auch optisch zu der gesetzlichen Verpflichtung, durch Aussonderung von personenbezogenen Akteilen oder Einzeldaten den Akteneinsichtsanspruch in Ansehung des übrigen Akteninhalts vor dem Veto des Datenschutzes zu retten!

Dieweil aber dennoch - wie Luther sagen würde - verkörpert die Allgemeinheit im Sinne des sofortigen, von Schutzfristen ausgenommenen, grundsätzlich eben doch keiner Begründung bedürftigen Zugangsrechts zu den Akten auch etwas sehr Offensives, das zu einem wichtigen abschließenden Thema überleitet, nämlich zu dem Verhältnis dieser neuen Akteneinsichtsgesetze zu den älteren Archivgesetzen. Während die nicht archivierten Akten der laufenden Verwaltung des Archivs unzweifelhaft den neuen Gesetzen unterworfen sind, sind die als Archivgut verwahrten Akten bisher den Regelungen der Archivgesetze unterworfen. Diese bauen bekanntlich bei der Benutzung des Archivguts auf dem Nachweis eines berechtigten Individualinteresses (Ausnahme: Bund, Schleswig-Holstein) und auf einem Schutzfristensystem auf, das freilich schon in den alten, aber erst recht in den neuen Bundesländern keine monolithische Geschlossenheit und Einheitlichkeit

³⁰ Das beklagt Schild (s. Anm. 4), S. 100 f., besonders.

mehr aufweist und sich deshalb selbst um einiges relativiert hat. Obwohl den Gesetzgebern der neuen Akteneinsichtsgesetze die Existenz der älteren, aber dem Kindesalter noch nicht entwachsenen Archivgesetze teils nachweislich, teils mit hoher Wahrscheinlichkeit bekannt gewesen ist, haben sie es leider - um nicht zu sagen: sträflichst - unterlassen, die Konkurrenzproblematik hinsichtlich der Akteneinsicht bei der Behörde bzw. der Benutzung im Archiv im Gesetz selbst *expressis verbis* zu regeln, und zwar mit der klaren, im Gesetzesrang stehenden (und nicht erst in späteren Hinweisen ohne Rechtsnormcharakter nachgeschobenen) Anweisung, dass dieser und jener Paragraph des Archivgesetzes unberührt bleibe oder anzuwenden sei, wofür § 20 Abs. 8³¹ des Bundesdatenschutzgesetzes über das Verhältnis des datenschutzrechtlichen Lösungsgebots zur bundesarchivgesetzlichen Archivierungspflicht zum gelungenen Vorbild hätte dienen können. Es scheint so, als wenn alle drei neuen Gesetze - mit Sicherheit kann dies aber nur für das brandenburgische AIG wegen § 1 (Nebensatz, 2. Alternative) gesagt werden - darauf vertraut haben, dass die mit normativer Kraft ausgestattete Spezialitätsregel der Allgemeinen Rechtslehre³² das Konkurrenzverhältnis zugunsten des jeweiligen Archivgesetzes bereits befriedigend gelöst habe, also dass die ältere speziellere Regelung der Benutzung archivierter Akten der jüngeren allgemeineren Regelung der Akteneinsicht nicht-archivierter Akten nach der gemeinrechtlichen Konkurrenzregel "*lex posterior generalis non derogat priori speciali*"³³ vorgehe.

Leider war dies aber zu kurz gedacht, denn abgesehen davon, dass die Dominanz der Spezialität gegenüber der Posteriorität eines Gesetzes nicht völlig unumstritten ist³⁴, hält die Allgemeine Rechtslehre weitere gleichrangige logische Anwendungsregeln bereit, die mit dem Prinzip der Spezialität auch in Widerstreit treten können. Zu denken ist hier zunächst an das "*argumentum a*

³¹ Die Gesetzesstelle lautet: "§ 2 Abs. 1 bis 6, 8 und 9 des Bundesarchivgesetzes ist anzuwenden." Hätte man sich auf die pauschalere Formulierung beschränkt, das Bundesarchivgesetz sei anzuwenden, so wäre dies ohne Wirkung gewesen, weil dann auch das "Kuckucksei" des § 2 Abs. 7 BArchG, wonach Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Vernichtung von Unterlagen unberührt bleiben, in die Aussage integriert worden wäre.

³² Darüber: Karl Engisch, Einführung in das juristische Denken, 8. Aufl., Stuttgart 1983/89, S. 162 f., 298 f. - Dieter Schmalz, Methodenlehre für das juristische Studium, 2. Aufl., Baden-Baden 1990, S. 44-49. - Hans Schneider, Gesetzgebung. Ein Lehrbuch, 2. Aufl., Heidelberg 1991, S. 150, 309 f., 350. - Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., Berlin etc. 1992, S. 154-158. - Zum Archivrecht speziell: Bodo Uhl, Rechtsfragen der Aussonderung und Übernahme von Archivgut, in: Rainer Polley (Hrsg.), Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums, Marburg 1991 (Veröff. der Archivschule Marburg Nr. 18), S. 61-119. - Udo Schäfer, Rechte auf Zugang zu Archivgut außerhalb der Archivgesetze, in: Der Archivar, 52. Jg (1999), S. 20-26.

³³ Neben der in Anm. 32 genannten Literatur auch: Detlef Liebs u.a., Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 3. Aufl., München 1983, S. 110 f.

³⁴ Dazu: Engisch (s. Anm. 32), S. 163, 299.

maiore ad minus" oder auch das "argumentum a fortiori"³⁵, was in diesem Zusammenhang folgendes besagt: Ist eine taufersche Akte bereits bei der Verwaltung ohne Angabe von Gründen und ohne Behinderung durch Schutzfristen eingesehen worden, so muß die in die Jahre gekommene Akte erst recht mit oder auch ohne Angabe von Gründen im Archiv einsehen werden können, ohne dass erst der Ablauf der im Archivgesetz vorgesehenen Schutzfristen abgewartet werden müßte.

Diese Prinzipienrivalität braucht hier nicht nur als theoretisches Phänomen vorgestellt zu werden, sondern sie hat in Ziffer 1.5 der oben bereits erwähnten Ersten Hinweise des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1998 zur Anwendung des brandenburgischen AIG³⁶ sichtbaren Ausdruck gefunden. Wäre das bereits in § 1 des Gesetzes zum Ausdruck gebrachte Prinzip der Spezialität überzeugend genug gewesen, hätte Ziff. 1.5 bereits nach dem ersten Satz schließen können. Aber dann wird doch die zuvor so kategorisch intonierte Spezialität des BbgArchivG mit seinem Begründungserfordernis (§ 9 Abs. 1 und 2) und seinen Schutzfristen (§ 10 Abs. 1 bis Abs. 3) in Ansehung von Akten, die bereits bei der Behörde nach dem AIG eingesehen worden sind, wieder relativiert, freilich mit der zur Gesichtswahrung vorgebrachten Prämisse, als sei dieses aus logischen Gründen für notwendig erachtete Ergebnis wegen § 10 Abs. 7 BbgArchivG bereits dem spezielleren Archivgesetz immanent. Daran bestehen ist aber einige Zweifel, denn § 10 Abs. 7 BbgArchivG versteht unter Öffentlichkeit eher eine breite Öffentlichkeit, wie sie sich ohne individuelles Zulassungsverfahren zum Archivgut etwa aus öffentlichen Ausstellungen oder Publikationen des Aktenmaterials ergibt. Diesen Begriff der Öffentlichkeit scheint der Autor der Ersten Hinweise aber gerade nicht gemeint zu haben, wenn er Ziff. 1.5 Satz 3 mit den Worten "für diese Akten" einleitet und im vorangehenden Satz gerade von Akten gehandelt hat, die einzelne Bürger nach dem AIG bereits eingesehen haben. Unter Öffentlichkeit dürfte der Autor der

³⁵ Darüber: Engisch (s. Anm. 32), S. 152 f. - Schmalz (s. Anm. 32), S. 124 f.

³⁶ Wie Anm. 25, S. 842. Hier der volle Wortlaut: "Auf Akten, die an ein öffentliches Archiv im Sinne des Brandenburgischen Archivgesetzes (BbgArchivG) abgegeben wurden, findet das AIG ebenfalls keine Anwendung. Bei der Übergabe der Akten an das öffentliche Archiv teilt die abgebende Stelle dem zuständigen Archiv mit, welche Akten oder Aktenteile der Akteneinsicht nach dem AIG unterlegen haben, sofern eine anonymisierte Kopie des Bescheides über die Gewährung von Akteneinsicht nicht beigefügt ist. Für diese Akten gelten gemäß § 10 Abs. 7 BbgArchivG die in § 10 Abs. 1 bis 3 BbgArchivG genannten Schutzfristen nicht. Die Benutzung der Akten erfolgt nach den Regelungen des BbgArchivG, ein berechtigtes Interesse der antragstellenden Personen im Sinne des § 9 Abs. 1 BbgArchivG ist in diesem Falle anzunehmen. Im übrigen bleiben die Rechte nach dem AIG unberührt. Sofern sich die Akten zur Aufbewahrung in einem Zwischenarchiv befinden (§ 5 Abs. 5 BbgArchivG), sind ausschließlich die

Ersten Hinweise daher nicht mehr verstanden haben als den "Jeder", den "quavis ex populo", nach § 1 AIG³⁷. Wie sehr die Ersten Hinweise die Konzession an die Spezialität der archivgesetzlichen Benutzungsregelungen letztlich selbst als "ungeliebtes Kind", als misslicher Ausbruch aus einem neu erdachten Gesamtsystem betrachtet haben, das ja - wie oben ausgeführt - an sich noch nicht die offensive Sprengkraft der Gesetzgebung in Berlin und Schleswig-Holstein erreicht, geht dann in Ziff. 1.5 aus dem für den gestressten Interpreten schweißtreibenden Satz 5 hervor: "Im übrigen bleiben die Rechte nach dem AIG unberührt."

Aber damit nicht genug. Die Spezialitätsregel kann auch dadurch neutralisiert oder gar ins Gegenteil verkehrt werden, dass in den älteren Archivgesetzen und/oder in den neuen allgemeinen Akteneinsichtsgesetzen Meistbegünstigungsklauseln enthalten sind³⁸. In den Archivgesetzen sind sie durch Formulierungen zum Ausdruck gebracht worden wie "sofern durch dieses Gesetz oder durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist" - so § 9 Abs. 1 Satz 1 BbgArchivG - oder durch die klarere Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 LArchG Schleswig-Holstein: "Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt." In den allgemeinen Akteneinsichtsgesetzen ist an die Formulierung in § 3 Abs. 3 Berliner IFG zu denken: "Weitergehende Ansprüche nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt". Noch ausführlicher äußert sich § 17 IFG-SH: "Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt." Je nachdem, in welchem Gesetz, dem allgemeineren oder dem spezielleren, diese Formulierungen enthalten sind, bringen sie zum Ausdruck, daß günstige Zugangsregelungen bestehen bleiben sollen, bzw. Zugangsregelungen, die ungünstiger sind als der Standard des betreffenden Gesetzes, gerade nicht zum Zuge kommen sollen. Und dennoch tun sich

Regelungen des AIG anwendbar."

³⁷ Ich bin insoweit etwas anderer Ansicht als Udo Schäfer, Das Recht auf Zugang (s. Anm. 4), S. 76, der mit seiner Interpretation von Ziff. 1.5 Satz 3 die Spezialität der archivgesetzlichen Regelung sehr stark betonen kann, wie es den Interessen der Archive an sich in optimaler Weise entspricht. Doch widerspricht dies nach meiner Überzeugung, die sich auch auf Informationen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs von 1997 zur Gesetzesanhörung stützen kann, der Intention des Autors der Ersten Hinweise, der - wie oben dargelegt - ein zwiespältiges Verhältnis zur Vorrangigkeit des Archivgesetzes unter dem Gesichtspunkt der Spezialität hat. Ein Ausschluss von der Benutzung von Akten, die bereits nach dem AIG eingesehen worden sind, ist, auch wenn die Schutzfristen nach § 10 Abs. 1 bis 3 BbgArchivG nicht gelten sollen, zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen über § 11 BrgArchivG möglich, der durch Ziff. 1.5 Satz 3 und 4 der Ersten Hinweise nicht eliminiert wird.

³⁸ Darüber: Herbert Günther, Rechtsprobleme der Archivbenutzung, in: Polley (Hrsg.) Archivgesetzgebung (s. Anm. 32), S. 146-148. - Udo Schäfer, Recht auf Zugang (s. Anm. 32), S. 20-26.

mangels konkreter Bezeichnung der anzuwendenden Normen auch hier wieder Abgründe auf, und zwar aus zwei Gründen. Einerseits bestehen einige Zweifel daran, ob der betreffende Landesgesetzgeber das Phänomen und/oder die Tragweite der Meistbegünstigungsklausel überhaupt erkannt hat, bzw. sie so gewollt hat wie oben geschildert, denn andernfalls wäre es nicht erklärlich, dass die Ersten Hinweise der Senatsverwaltung für Inneres zur Anwendung des Berliner IFG³⁹ schlicht die Auffassung vertreten, landesrechtlich speziell geregelte Einsichts- oder Auskunftsrechte, z.B. nach dem Archivgesetz, gingen als spezialgesetzliche Regelungen dem allgemeinen Informationsanspruch nach nach IFG vor - als wäre dies das Einfachste von der Welt.

Aber gesetzt den Fall, die Meistbegünstigungsklauseln sollten volle Zugkraft besitzen, so erfordert es andererseits - von der unumgänglichen Aktendurchsicht ganz zu schweigen - eine mehr als doppelt so lange Subsumtionsüberlegung, ob nun im konkreten Fall die Anwendung der informationsgesetzlichen oder der archivgesetzlichen Regelungen zu der für den Bürger günstigsten Befriedigung seines Anspruch führt. Die Prüfung ist deshalb schwierig, weil die Informationsfreiheitsgesetze bei der Begrenzung oder gar dem Ausschluss des Akteneinsichtsrechts zum Schutz privater Interessen - wie im Datenschutzrecht - von personenbezogenen Daten im Sinne von Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (vgl. § 3 Abs. 1 BDSG) ausgehen, während die Archivgesetze von personenbezogenen Unterlagen ausgehen, die eine formelere, summarischere Identifikation ermöglichen.

Dankenswerterweise hat Udo Schäfer dem Leser am Ende seines Beitrages in diesem Band diese Prüfung anhand einer Fallstudie zum Thema der Meistbegünstigung auf der Grundlage der informationsgesetzlichen und archivgesetzlichen Regelungen in Schleswig-Holstein und Berlin nahegebracht. Er hat dabei auch die zunächst überraschende Feststellung getroffen, dass die archivgesetzlichen Benutzungsbestimmungen alles in allem sogar zu günstigeren Lösungen für den Akteneinsicht begehrenden Bürger führen können, da sie im Unterschied zu den Informationsfreiheitsgesetzen weitergehende Möglichkeiten der Abwägung des Benutzungsinteresses gegenüber dem Datenschutz- und Geheimhaltungsinteresse eröffnen.

³⁹ SPLITTER (s. Anm. 1), S. 22.

Auch wenn in einer Demokratie der Bürger als Glied des souveränen Volkes hohe Ansprüche an die Arbeitsleistung der Verwaltung stellen kann, ist doch die Zwei- oder Mehrgleisigkeit der Anspruchsprüfung, gerade weil sie ein jeweiliges Aktenstudium unumgänglich macht, für die personalarmen Archive in unverhältnismäßigem Umfang belastend und den Anliegen einer kostenmindernden Verwaltungsvereinfachung stracks zuwider. Es kann daher am Ende nur der Wunsch um so nachdrücklicher wiederholt werden, dass Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung bei der Erarbeitung und Verabschiedung zukünftiger allgemeiner Akteneinsichts- und Informationsfreiheitsgesetze, soweit sie überhaupt erforderlich sind, die Konkurrenz zur bereits bestehenden Archivgesetzgebung sorgfältig mitbedenken und durch klare und konkrete Anwendungsbestimmungen im Gesetzesrang (!) regeln. Bleibt aber der Zustand der Gesetzgebung so pythisch wie in den bisherigen Fällen, wird man es den Archivarinnen und Archivaren, die nur sehr selten Fachjuristen sind, kaum verargen können, wenn sie nach der Devise "Schuster, bleib bei deinen Leisten" handeln und sich nur an ihre "angestammten", klug formulierten Archivgesetze halten und diese bürgerfreundlich ausschöpfen. Gemessen daran, dass die Archivgesetze so gut wie keine Prozesse beschert, den Bürger also bisher sehr zufriedengestellt haben, wäre es leichtfertig, durch ein Diffusat der Gesetzgebung das hilfsbereite Archivpersonal in einen Entscheidungszwiespalt zu bringen, den es am Ende nur mit der Verschmitztheit jenes alten bayerischen Richters lösen könnte, von dem die folgende Anekdote berichtet⁴⁰:

"Die Rechtszersplitterung war groß. So gab es in Bayern vor 1870 nicht weniger als 124 Partikularrechte in Zivilsachen. Als der Ministerialrat Otto von Völderndorff einen alten bayerischen Richter fragte, ob er tatsächlich alle in seinem Sprengel geltenden Sonderrechte kenne, erhielt er die Antwort: "Es ist nicht so gefährlich, Herr Kollega, wie es aussieht. Entweder es gilt das bayerische Landrecht oder es gilt ein anderes Recht. Gilt das bayerische Recht, entscheidet man danach und zitiert es. Gilt es nicht, entscheidet man auch danach, zitiert's aber nicht."

⁴⁰ Gottfried Heindl / Herbert Schambeck, Prozesse sind ein Silberschweiß. Juristen-Brevier, München: dtv 1983, S. 38.

Access to Administrative Information - Transparency as Archival Service

Nils Brübach

The dissemination of electronic media and the internet creates a new demand for the access to administrative information and its functions become part of the public debate. The fifth Conference on Archival Science of the Archivschule Marburg served as platform to discuss different aspects of the impact the debate on transparency in the public sector in Germany has on archives and which strategic position archivists should take.

Although archives are part of the administration they serve as an interface for the public by gaining access to records which had been created in the conduct of business. They allow insight into the system of links between single information entities and the business-processes in which they had been created. Archival techniques of transfer, appraisal, description and presentation unveil decision-making-processes in the light of the records which once had been part of them, archives create openness and understanding and allow research from a neutral position to trace back what had happened and why. Archival methods are based on the neutral analysis, they exclude prejudice and partisanship for possible interpretations.

It is the internet technology which draw stronger attention on access and access policies of archives as their most important service. Using the internet in archives supports modernization and make archives visible as service-centers for the public. Therefore, archives need to develop strategies and methods for best practise using the internet's potentials for new openness, traditional methods should be revisited and new solutions should be developed.

Under this framework sixteen papers analysed different topics related to the this new challenge. Klaus Lenk, professor for administrative science in the University at Oldenburg discusses the potential of electronic government for new openness in the public sector and its impact on access in the archival sphere. Jens Metzdorf, archivist in the State Archives at Leipzig, reviews the international discussion on electronic records with special focus on the Australian model of the records continuum. The stabilization of materialized contexts is a key requirement to ensure the integrity of records and to make falsifications visible. Albrecht Ernst, archivist in Stuttgart Central State ar-

chives, describes how the criteria of the intrinsic value can be used to ensure these requirements if migration becomes necessary. Nils Brübach, senior lecturer for archival science at Marburg Archives School, analyses the interrelatedness of structure, context and content and presents the method of structure analysis as an instrument to determine functional requirements for electronic recordkeeping systems. How the methods of modern diplomatics can be applied for the reconstruction of business-processes is described by Lorenz Beck from the Dresden Central State archives.

The potential the internet has as an instrument for representation of archival holdings its structures and contents is presented in the papers by Beate Dorfey from the state archives at Koblenz, Gerald Maier from the State Archives Directorate Stuttgart, Hans-Dieter Kreikamp from the Federal Archives and Angelika Menne-Haritz, director of Marburg Archives School. Beate Dorfey presents a model for a virtual reading-room and analyses how visitors can be guided using internet as an interactive instrument. Gerald Maier describes in a top-down models for different internet portals for archives and their different purposes and potentials for the visitor. The European perspective on archives and the internet is analysed by Hans-Dieter Kreikamp with a strong focus on Encoded Archival Description as an instrument for description and internet-based presentation of finding-aids. Angelika Menne-Haritz presents the results of a research-project conducted by the Archives School in cooperation with the German National Research Foundation and the State Archives Directorate at Stuttgart: The full-scale archival software-system MIDOSA-Online, including a database for descriptive information and a set of software-tools for automatic creation of online-finding-aids, both HTML-based and XML-based, and presenting any collection's content in combination with context, structure and authority informations. The software-system includes a powerful exchange module which allows automatic transfer into the EAD-DTD.

Access to administrative information in archives needs strong cooperation with the administration itself. Thekla Kluttig from the Ministry of the Interior of the Federal State of Saxony at Dresden describes with strong focus on electronic environments the scope, strategies and concepts and necessities of future cooperation between administration and archives to ensure a coherent records management regime. Andreas Hedwig, archivist in

the Central State Archive at Wiesbaden, shows how the requirements for coherent records management can be instrumentalized by archival participation in the implementation of office-systems in government institutions.

Michael Hollmann describes the new access policy of the Federal Archives based on customer-orientation and analyses the interrelatedness between access policy, description and visitor's guidance.

Jürgen Treffeisen's (State Archives Directorate at Stuttgart) focus is on the transparency of appraisal and its workflow. He argues that a thorough documentation of appraisal strategies and methods is an inevitable requirement and key-function to guarantee complete access and that archives benefits can also be found in rationalization.

The changing legal and regulatory environment caused by the new laws on access to administrative information is discussed in the papers of Hermann Rumschöttel, Director General of the Bavarian State Archives at Munich, Udo Schäfer from the State Archives Directorate Stuttgart and Rainer Polley, Professor at the Archives School, Marburg. Hermann Rumschöttel describes the legal framework of data-protection-laws, archival laws, administrative regulations and the new laws on access to information and argues for a stronger participation of archivists in the debate ongoing. In comparing risks and benefits of the new laws he points out the potential the new legal framework has for archives. Udo Schäfer compares the German situation with the regulatory environment in European Union and the situation in other European countries. Rainer Polley's study analyses with a bottom-up focus the new Information in detail. He pinpoints contradictions to the existing archival laws and argues strongly for a more coherent legislation in the field of access to administrative information.